Die Entwicklung der Verfassung Finlands bis zum Regierungsantritt Nikolaus' II.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Staatswissenschaftlichen Doktorwürde
(Dr. rer. pol.)

vorgelegt von

Jalmari Vuolle-Apiala
aus Jämsä.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Heidelberg.
Buch- und Kunstdruckerei Rößler & Herbert.
1912.

Referent: Professor Dr. **R. Piloty.**

Vorwort.

Vorliegende Arbeit beschränkt sich auf den Stand des Verfassungsrechts Finlands bis zur Zeit des Regierungsantrittes des Kaisers und Großfürsten Nikolaus des II., da die unter dem gegenwärtigen Herrscher ergangenen Maßnahmen in ihren Details noch nicht übersehen und wissenschaftlich systematisiert werden können.

Der Vollständigkeit halber sind die wichtigsten und bedeutungsvollsten Versicherungen und Manifeste vom Kaiser-Großfürsten in den Text gänzlich — und so weit wie möglich auch in der Ursprache — beigefügt worden.

Die Ortsnamen im Texte sind die finnischen. Nach dem Literatur- und Abkürzungsverzeichnis sind sie auch auf schwedisch angegeben, in welcher Sprache sie in der europäischen Literatur vielfach und noch dazu meist entstellt vorkommen.

Vuolle-Apiala.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549805_0001

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort III
Inhaltsübersicht V
Literatur- und Abkürzungsverzeichnis VII
Im Texte vorkommende finnische Ortsnamen und deren Bedeutung auf Schwedisch XV

Erster Teil.

Geschichtliche Einteilung.

I. Kapitel: Finland bis zum Jahre 1908 1
II. Kapitel: Die Trennung Finlands von Schweden 44

Zweiter Teil.

Die Verfassung Finlands.

III. Kapitel: Finland als Staat 64
IV. Kapitel: Die Grundlagen der Verfassung 78
V. Kapitel: Schwedens Verfassung bis zum Tode Karls XII. 81
VI. Kapitel: Die Zeit der Herrschaft der Parteien 138
VII. Kapitel: Die Verfassungsänderungen bis zum Anschluß Finlands an Rußland 143
VIII. Kapitel: Finlands Verfassung bis zum Regierungsantritt Nikolaus II. 165
IX. Kapitel: Schlußbetrachtungen 207

Seite

Dritter Teil.

Anhang.

I. Kapitel: Schwedisches Landrecht vom Jahre 1442 und 1608. Von des Königs Recht 208

II. Kapitel: Reichtagsordnung Sr. Königl. Majestät und der Schwedischen Reichsstände, abgefaßt beim Reichstage in Stockholm am 17. Oktober 1723 . . . 214

III. Kapitel: Regierungsform, festgestellt durch Se. Königl. Majesfät und die Reichsstände, dat. Stockholm, den 21. August 1772 247

IV. Kapitel: Vereinigungs- und Sicherheitsakte, festgestellt durch Se. Königl. Majestät und Reichsstände, dat. Stockholm, 21. Februar und 3. April 1789 . . . 289

V. Kapitel: Sr. Kaiserlichen Majestät gnädige Landtagsordnung für das Großfürstentum Finland, gegeben zu St. Petersburg, den 15./3. April 1869 299

Literatur- und Abkürzungs-Verzeichnis.

A — -— — z, Alte und neue Regierungsform des Königreichs Schweden. 1772.

Acta Publica, Hörande Til Sweriges Rikes Fundamental — Lag. 1755.

Adlerbeth, Historiska Anteckningar I., II., III. = Adlerbeth, Gudmund, Jöran, Friherre, Historiska Anteckninger till Gustav III : s och Gustav IV Adolf's regering I., II., III. 1857.

Андреевскій, Русское государственное. Право. 1866.

Angelot, V. F., Sommaire des législations des Etats du Nord, Danemark, Norvège, Suède, Finlande et Russie. 1834.

Arnheim, Der Außerordentl. Finl. Landtag 1899 = Arnheim, Fritz, Der Außerordentliche Finnländische Landtag 1899. Die Antwortschreiben der Stände auf die Kaiserlichen Vorlagen über die Umgestaltung des Finnländischen Heerwesens. 1900.

v. Bar, L., Der Burenkrieg, die Russificirung Finlands, die Haager Friedenskonferenz. 1900.

Bergh, Edv., Finland under det första årtiondet af kejser Aleksander III : s regering. 1893.

Bergh, Suomen Valtiooikeud. kehitys. = Bergh, Edv., Suomen Valtiooikeudellinen kehitys 1808 : n jälkeen. 1889.

Bergh, Wår Styrelse. = Bergh, Edv., Wår Styrelse och Wåra Landtdagar. Aterblick pa Finlands konstitutionella utveckling. 1884.

Bier, S., Theorie der Staatenverbindungen. 1886.

Birkmeyer, Encyklopädie der Rechtswissenschaft. = Birkmeyer, Karl, Encyklopädie der Rechtswissenschaft. 1901.

Birrel, A., Finland and Russia (The Contemporary Review, 1900).

Bornhak, Conrad, Rußland und Finnland. Ein Beitrag zu der Lehre von den Staatsverbindungen. 1900.

Castrén, Skildr. u. Finl. Nyar. Hist. = Castrén, Robert, Skildringar ur Finlands Nyare Historia. 1882.

Cattean, Neue Beiträge zur Völker- und Länderkunde II. Neuester Zustand des Schwedischen Reichs. 1790.

Chydenius, Anders, Politiska Skrifter. Med en historisk inledning ånyo utgifna af E. G. Palmén. 1880.

Corsi, A., La questione finlandese in un libro reccute (Estratto dalla Rivista internationale di scienze sociali e discipline ausiliarie. 1900.)

Danielson, Die Nordische Frage. = Danielson, Joh. Rich., Die Nordische Frage in den Jahren 1746—1751. Mit einer Darstellung Russisch—Schwedischer—Finnischer Beziehungen 1740—1743. 1888.

Danielson, Finlands Vereinigung. = Danielson, J. R., Finlands Vereinigung mit dem Russischen Reiche. 1891.

Danielson, Finlands inre självständighet. = Danielson, J. R., Finlands inre självständighet. 1892.

Das Recht Finlands und seine Wehrpflichtfrage. Eine kurze aktenmäßige Betrachtung von einem finnländischen Juristen. 1900.

Delpech, J., La question finlandaise, les droits du Grandduché de Finlande et le manifeste du Tsar du 3/15. février 1899. (Revue générale de droit international public, 1899).

Der Finländische Landtag 1904—1905. 1905.

Despagnet, F., La question finlandaise au point de vue juridique. 1901.

Ein Beitrag zur Beurteilung der staatsrechtlichen Stellung des Großfürstentums Finnland. Die wichtigsten Ergebnisse der Schrift von Professor Dr. R. Hermanson: „Finlands statsrättsliga ställning“. 1900.

Engelmann, J., Das Staatsrecht des russischen Reiches in Marqvardsens Handbuch des öffentlichen Rechts IV. II. 1. 1889.

Erich, R., Suomen oikeus ulkomaalaisten oikeusoppineiden valaisemana. 1908.

Finlands Bondestånds Protokoll vid Borgå Landtdag 1809.

Finlands Grundlagar. = Mechelin, Leo, Finlands Grundlagar jemte ståndsprivilegierna och gällande författningar angående styrelseverket. 1891.

Finland im 19. Jahrhundert. = Finland im 19ten Jahrhundert in Wort und Bild dargestellt von Finländischen Schriftstellern und Künstlern. 1899.

Fisher, J. R., Finland and the Tsar. 1899.

Ѳойницкій, Курсъ Уголовнаго Судопройзводства I. 1884.

Forsman, Suomen Lainsäädännön Historia I. = Forsmann, Jaakko, Suomen Lainsäädännön Historia I. 1896.

Fryxell, Svenska Historia I.—XXXXVI. = Fryxell, And., Berättelser ur Svenska Historia I.—XXXXVI. 1900.

Geffcken, F. H., Das europäische Völkerrecht. 1888.

Getz, Das staatsrechtliche Verhältn. zw. Finland u. Rußland. = Getz, Das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Finland und Rußland. 1900.

Градовскій, Начала Русскаго государственнаго права. Изд. второе. 1892.

Grotenfelt, Suomen Valtion Perustaminen. = Grotenfelt, Kustavi, Suomen Valtion Perustaminen. 1909.

Hermanson, R., Antwort auf die Ausführungen des Professor Rehm über „Finland und Rußland". (Deutsche Juristen-Zeitung, 1901 Nr. I.)

Hermanson, Robert, Fredrik, Bemötande i Frågan om Finlands Statsrättsliga Ställning. 1894.

Hermanson, Finlands Statsrättliga Ställning. = Hermanson, Robert, Fredrik, Finlands Statsrättsliga Ställning. 1892.

Hermanson, Robert, Fredrik, Till Förklaring och Försvar i frågan om Finlands ställning. 1909.

Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling. = Hildebrand-Emil, Svenska Statsförfattningens Historiska Utveckling från äldsta tid till våra dagar. 1896.

Jellinek, Allgemeine Staatslehre. = Jellinek, Georg, Allgemeine Staatslehre. 1900.

Jellinek, Staatenverbindungen. = Jellinek, Georg, Die Lehre von den Staatenverbindungen. 1882.

Jellinek, Staatsfragmente. = Jellinek, Georg, Über Staatenfragmente. 1896.

K.B.L.G. = Königsbuch im Landesgesetz von 1442.

Kohler, Encyklopädie der Rechtswissenschaft. I. Band. = Kohler Josef, Encyklopädie der Rechtswissenschaft. I. Band. 1904.

Koskinen, Finnische Geschichte. = Koskinen, Y., Finnische Geschichte. 1874.

Laband, Paul, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 1901.

Lindeqvist, Suomen Historia. = Lindeqvist, K. O., Suomen Historia 1906.

v. Liszt, Das Völkerrecht. = von Liszt, Franz, Das Völkerrecht. 1898.

L.O. = Landtagsordnung v. 1869.

Malmström, Sveriges Politiska Historia I., II. = Malmström, Carl, Gustav, Sveriges Politiska Historia, från K. Carl XII:s död till statshvälfningen 1772, I., II. 1855.

Matthiae Calonii Opera Omnia. Volumen tertium, Holmjae 1833 und Volumen qvartum, Holmjae 1836. Denuo edidit Adolphus Iwarus Arwidsson.

Matthiae Calonii, Opera Omnia. Appendix. Edidit Theodor Sederholm MDCCCLXX.

Mechelin, Leo, Précis du droit public du grand-duché de Finlande. 1886.

Mechelin, Leo, Suomen itsehallinto ja perustuslait. Stockholm 1903.

Mechelin, Das Staatsrecht des Großfürstentums Finland i. Marqvardsens Handbuch d. öffentlichen Rechts. = Mechelin, Leo Das Staatsrecht des Großfürstentums Finland im Marqvardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts. 1889.

Michoud, Léon et Lapradelle, La question finlandaise. 101.

Moreau, La question finlandaise. (Revue du Droit public et de la science politique. 1900.)

Naumann, Sveriges Grundlagar. = Naumann, Christian, Sveriges Grundlagar jemte Tre Bihang, enligt Inhaltsförteckningen, samt Register. 1854.

Nettelbladti, Christiani, Schwedische Bibliothek, IV. Stück. 1731.

Nisbet Bain, Finland and the Tsar in Fortnightly Review. 1899.

Nordenflycht, Die Schwedische Staats-Verfassung. = Freiherr von Nordenflycht, F. O., Die Schwedische Staats-Verfassung in ihrer geschichtlichen Entwicklung. 1861.

Nyholm, C. V., Finlands stillning i det Russiske Keyserrige. 1900.

Oppenheim, J., Reiger, W., de Louter, J., de Hartog, L. Die finnische Frage. (Archiv für öffentliches Recht. 1900.)

Pillet et Delpech, La question finlandaise. Le manifeste du Tsar examiné au point de vue du droit international. (Revue générale de droit international public, 1900.

R. und Adeln. = Ritterschaft und Adel.

Rgf. = Regierungsform vom 21. August 1772.

R.O. = Reichstagsordnung v. 1723.

Rh.O. = Ritterhaus-Ordnung von dem 21. August 1869.

Rehm, H., Allgemeine Staatslehre i. Marqvardsen's Handbuch d. öffentl. Rechts., Einleitungsband II. Teil. 1899.

Rehm, H., Finland und Rußland. (Deutsche Juristen-Zeitung. 1900. Nr. XXII.)

Rein, Snellman' in Elämä I., II. = Rein, Th., Johana Vilhelm Snellman' in Elämä. 1904.

Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts. = Rivier, Alphons, Lehrbuch des Völkerrechts. 1899.

Von Rolleck, K., und Welcher, K., Staats-Lexikon, Band XIII. 1865.

Романовичъ-Славатинскій, Система русскаго государственнаго права I. 1886.

Шильдеръ, Императоръ Александръ первій. II. 1897.

Schönberg, Historiska Bref I., II., III. = Schönberg, Anders, Historiska Bref I., II., III. Om det svenska regeringssättet i äldere och nyare tiden. Utgifna af Adolf Iwar Arvidsson. 1849.

Schröderheim, Anteckningar. = Schröderheim, Elis., Anteckningar till Konung Gustav III: s Historia; jemte brefvexling emellan konungen och honom. 1851.

Schwedisches Landrecht = Schwedisches Land-Recht. Wie dasselbe vor Zeiten von dem Großmächtigsten und Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Carl dem Neunten, der Schweden, Gothen, Wenden, Finnen, Carelen, Lappen in den Nordtlanden, der Kajaner und Ehsten in Liefland König, übersehen, confirmieret, und Anno 1608 publiciret, Neulicher Zeit aber im Reiche wieder auffgeleget, und mit Ihro Königl. Maj. allergnädigstem Special-Privilegio. — Franckfurt und Leipzig 1709.

Schybergson, Suomen Historia I., II. = Schybergson, M. G. Suomen Historia I., II. Toisesta tarkastetusta ja lavennetusta painoksesta suomentanut O. Manninen. 1904.

Senlupéry, L'Europe politique III. 1895.

Сергѣевичъ, Лекціи и изслѣдованія по исторіи русскаго Право 1883.

Snellman, J. V., Valtio-oppi. Parvoo 1901.

v. Sprengel, M. C. und Forster, G. Neue Beiträge zur Völker- und Länderkunde 1790.

Strinnholm, Sveriges Historia I., II., III. = Strinnholm, A. M., Sveriges Historia i sammandrag I., II., III. 1857.

Suomen Perustuslait. = Schybergson, Gustaf, Suomen Perustuslait ja järjestävät asetukset. 1907.

Sveriges Landz Lagh. = Sveriges Landz Lagh. 1647.

Szinnyei, Jozsef, Magyar nyelvhasonlitas. 1909.

Чичеринъ, О народномъ представительствѣ. 1866.

V. u. S. A. = Vereinigungs- und Sicherheits Akte vom 21. Februar und 3. April 1789.

van der Vlugt, W., Le conflict finlandais, enviragé au point de vue juridique. 1900.

W. G. = Wehrpflicht-Gesetz vom 27. Dezember 1878.

Westlake, The case of Finland. (The national Review, 1900.)

Zorn, Grundzüge des Völkerrechts. = Zorn, Albert, Grundzüge des Völkerrechts. 1903.

Attioåriga Minnen. = Åttioåriga Minnen. Deklarationer, Proklamationer, Kungörelser och andra officiella Publikationer utfördade i Finland under kriegt 1808—1809 och under de nästföljande åren. 1890.

Im Text vorkommende finnische Ortsnamen und deren Bedeutung auf Schwedisch[1]).

Finnisch:		Schwedisch:
Ahvena, Ahvenanmaa	=	Åland, Ålandsinsel.
Ahvenankoski	=	Ahvenafors.
Aurajoki	=	Aura älf (Aura-Fluss).
Hamina	=	Fredrikshamn.
Häme, Hameenmaa	=	Tavastland.
Hämeenlinna	=	Tavastehus.
Helsinki	=	Helsingfors.
Jisalmi	=	Idensalmi.
Kajaani	=	Kajana.
Käkisalmi	=	Keksholm.
Karjala	=	Karelien.
Kokemäki	=	Kumo.
Kokemäenjoki	=	Kumo älf (Kokemäki Fluss).
Kokkola	=	Gamlakarleby.
Kristina	=	Christinestad.
Kuusisto	=	Kuustö.
Kymi	=	Kymmene.
Kyminjoki	=	Kymmene älf (Kymi Fluss).
Laatokka	=	Ladoga.

[1]) Die Wörter derjenigen Ortsnamen, für welche eine finnische und schwedische Bezeichnung nicht vorhanden ist, haben durch die Uebertragung ins Schwedische nicht merklich gelitten.

Lappeenranta	=	Wilmanstrand.
Mikkeli	=	St. Michel.
Naantali	=	Nådendal.
Oulu	=	Uleåborg.
Päkkinäsaari	=	Nöteborg.
Pietarsaari	=	Jakobstad.
Pori	=	Björneborg.
Porvoo	=	Borgå.
Raahe	=	Rahestad.
Rauma	=	Raumo.
Saimaa	=	Saima.
Savo	=	Savolaks.
Savonlinna	=	Nyslott.
Sortavala	=	Sordavala.
Tammisaari	=	Ekenäs.
Tampere	=	Tammerfors.
Turku	=	Åbo.
Uusikaupunki	=	Nystad.
Uusimaa	=	Nyland.
Waasa, Nikolainkaupunki	=	Wasa, Nikolaistad.
Wiipuri	=	Wiborg.
Wirolahti	=	Wederlaks.
Wuoksi	=	Wuoksen.

Erster Teil.

Geschichtliche Einleitung.

I. Kapitel.

Finland bis zum Jahre 1808.

Die Herleitung. Die Gebiete, welche das heutige Finland (von den Finnen selbst Suomi oder Suomenmaa, „Land der tausend Seen und Inseln" genannt) bilden, liegen ungefähr zwischen 59° 48′ 30″ und 70° 6′ 30″ nördlicher Breite und erstrecken sich vom 37° 10′ bis zum 50° 27′ östlicher Länge von Ferro. Sie waren noch spät im Mittelalter der gebildeten Welt gänzlich unbekannt. Die Folge davon ist, daß man in den schriftlichen Quellen gar keine Nachrichten über deren ältesten Verhältnisse antrifft, wir kennen sie nur soweit, als die Archäologie über diese Auskunft gibt[1]).

In den ersten Zeiten der Geschichte der alten Welt während des steinernen Zeitalters kannten die Bewohner Finlands noch nicht den Gebrauch der Metalle, sie verfertigten ihre Arbeitsgeräte: Äxte, Keulen, Messer usw.

[1]) Cattean, Neue Beiträge zur Völker- und Länderkunde II. Neuester Zustand des Schwedischen Reichs. 1790.

v. Sprengel, M. C. und Forster, G., Neue Beiträge zur Völker- und Länderkunde II. 1790.

aus Holz, Stein oder Knochen. Die Menschen im steinernen Zeitalter lebten von Jagd und Fischfang und kleideten sich in Tierhäute. Ein ehernes Zeitalter hat es in Finland nicht gegeben. Das eiserne Zeitalter wird wohl in Finland während der ersten Jahrhunderte nach Christi Geburt begonnen haben, da die Funde aus dem Beginn dieser Zeit an die in Schweden angetroffenen Altertümer und die am Schluß derselben gefundenen an die im mittleren Rußland gefundenen Gegenstände erinnern.

In den ersten Jahrhunderten christlicher Zeitrechnung bewohnten die Lappländer, die sich „Saamelaiset“ nannten, das ganze Land. Spuren davon finden wir noch heute in vielen Ortsnamen. In der Zeit vom 5. bis 8. Jahrhundert ließen sich hier die finnisch-ugrischen Stämme nieder, die noch jetzt das Land bewohnen: die Karjala-, die Hämeleute und die eigentlichen Finnen. Die Karjalaleute siedelten sich nördlich und westlich vom Laatokkasee, die Hämeleute am Kymiflusse und die eigentlichen Finnen im südwestlichen Finland an[1]).

[1]) Die Völker, die Teilhaber der europäischen Kultur sind, lassen sich ihrer Abstammung nach auf drei Urstämme zurückführen: den semitischen, arischen und ural-altarischen. Die ural-altarischen Völker (auch Turanen genannt) spalteten sich bereits in der grauen Vorzeit in folgende große Völkerfamilien: Finnougrier, Samojeden, Turkotataren, Mongolen und Mandzsutungusen. Die heutigen Nachkommen der einstigen Finnougrier sind (von Norden nach Süden gezählt): die Lappen, die Finnen, die Mordvinen, die Tscheremissen, die Wotjaken, die Syrjänen, die Ostjaken, die Wogulen und die Ungarn. Die engere oder weitere Ver-

Als die finnischen Stämme die Ufer der Wolga bewohnten, standen sie noch auf einer sehr niedrigen Stufe der Entwandschaft dieser Völker läßt sich auf Grund der Resultate der finnisch-ugrischen vergleichenden Sprachwissenschaft durch folgende Figur veranschaulichen: (vgl. Szinnyei, Jozsef, Magyar nyelvhasonlitas. Budapest, 1909. S. 12).

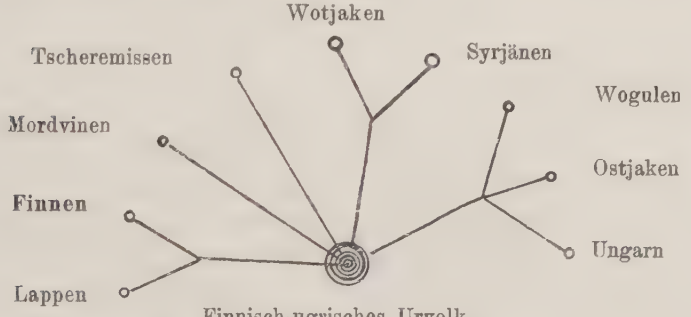

Finnisch-ugrisches Urvolk.

Über die Einwanderung der Finnen in die finnische Halbsinsel und deren Besitznahme schreibt Koskinen in seiner Finnischen Geschichte S. 6, 7, 8. 14: „Die Völkerstämme, von denen das finnische Volk seine Abkunft herleitet, scheinen noch zu Anfang der christlichen Zeitrechnung an dem mittleren Lauf der Wolga, vermutlich oberhalb der Stelle, wo der Fluß seine Krümmung nach Süden macht, gewohnt zu haben. Ihr Nachbarvolk im Südosten waren die Mordvinen, deren Sprache auch jetzt noch der finnischen sehr nahe steht. Im Nordosten dagegen mögen sie mit den Syrjänen und anderen permischen Völkern in Berührung gestanden haben, zumal der Sprachschatz derselben auf eine solche Verbindung hindeutet. Nordwestlich aber von den Finnen, d. h. bis nach Finland und dem nördlichen Skandinavien hin, scheint von altersher das sagenhafte, etwa von den Ugriern herstammende Urvolk verbreitet gewesen zu sein, das in den Traditionen die Benennung Jotuner, Jatulen und „Hiidet“ führt. In die nämlichen Wildnisse war auch derjenige Zweig des finnischen Volkes gezogen, den die übrigen Finnen Lappen nannten, weil diese ihre Renntiere

wicklung. Sie lebten von Jagd und Fischfang und wohnten in einer mit Leder überzogenen „kota“ (das Zelt) oder in

in der äußersten Ecke (fin. loppi) Finlands weideten. Die Finnen selbst, welche bereits einigen Ackerbau nebst Viehzucht trieben, hatten sich in zwei Hauptzweige geteilt: in Karelier nordwärts und Tawaster im Süden. Jedoch scheint der nationale Name Suomi seit jeher ein gemeinschaftlicher gewesen zu sein und denselben eignete sich das Lappländische oder Saame-Volk ebenfalls an.

Es ist glaubhaft, daß die Völkerwanderung in Zentralasien um das Jahr 100 n. Chr. einigen Einfluß auch auf die Verhältnisse des mittleren Europa ausübte, indem die finnischen Völkerstämme dadurch von ihren Wohnplätzen verdrängt wurden. Die Karelier folgten dem Laufe des Jugflußes an die Ufer der Suchona und Dwina, von wo sie sich südwestlich über die Gegenden am Onega und später bis zum Ladogasee verbreiteten. In die nämlichen Gegenden kam gleichzeitig, vermutlich den oberen Lauf der Wolga entlang, auch die Sippe der Tawaster, die sich südlich vom Ladoga- und Onegasee niederließ. Diese war vielleicht schon damals in mehrere Stämme geteilt, von denen die eigentlichen Finnen westlich, die eigentlichen Tawaster in der Mitte und die Wepsen weiter nach Osten zwischen dem Onegasee und Bjelo-Osero wohnten. In dieser Weise gruppiert trifft man die finnischen Völkerstämme um die Mitte des vierten Jahrhunderts an, zu welcher Zeit ihrer, als den Gothen am schwarzen Meer tributpflichtig, Erwähnung geschieht. Nach dem Untergange des Gothenreiches hat man mehrere Jahrhunderte hindurch von ihrem Dasein keine genauere Auskunft. Derjenige Teil der Karelier, der an die Ufer der Dwina geraten war, stieß wahrscheinlich dort auf das permische Volk, und aus diesem Verein entstand im Laufe der Zeit das Permische Reich. Die Tawaster dagegen hatten als Grenznachbarn im Süden die Littauer, welche als Vorläufer der Slaven bereits nach dem Norden vorgedrungen waren. Und weil die Wohnsitze der Finnen zweifelsohne bereits die äußerste Bucht des finnischen Meerbusens berührten, kamen sie gar

einer in die Erde gegrabenen „sauna“ (Hütte), von der nur das Dach sich über die Erdoberfläche erhob. Als sie sich früh von Westen her in Verkehr mit den umherstreifenden Wikingern Schwedens. Im Norden dagegen mögen sie sich schon zeitig daran gewöhnt haben, von ihrem Brüdervolk, den Lappen, Zins zu erheben, welche in ihren Wildnissen die kostbarste Handelsware dieser Gegenden, Felle von wilden Tieren und Pelzwerk, sammelten.

Um welche Zeit und aus welchem Grunde die Finnen von diesen Wohnsitzen westwärts zogen, können wir mit einiger Wahrscheinlichkeit in nachstehender Weise erklären. Als die Bulgaren gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts sich aus der Donaugegend nach dem Norden wandten und das Reich Groß-Bulgarien gründeten, mußte dieses Ereignis einigen Einfluß auf die nördlichen und westlichen Völkerschaften ausüben. Die von Osten her bedrängten Karelier und Tawaster zwängten sich in den Bezirk des Ladoga- und Onegasees zusammen und begannen (etwa um das Jahr 700) ihre Emigrantenhaufen nach dem Westen auszusenden. Eine mit Tawastern untermischte Abteilung von Karelieren zog unter dem Namen der Liven und Kuren nach Südwesten und setzte sich schließlich an den nach ihnen benannten Uferländern Livlands und Kurlands fest, nachdem sie die den Littauern verwandten Letten ins Innere des Landes verdrängt oder unterjocht hatten. Gleichzeitig begann ein Teil der Karelier sich im Westen des Ladogasees an der Mündung des Wuochsenflusses, in dem jetzigen Karelien anzusiedeln, fortwährend das Pohjola-Volk befehdend, unter welcher Benennung man die im Binnenlande an dem nördlichen Ufer des Ladogasees ansässigen Jotuner und Lappen zu verstehen hat. Noch weiter nach Westen zogen die eigentlichen Finnen, den beiden Ufern des finnischen Meerbusens entlang. In dieser Weise gelangte der südliche Zug an die Ufer und Inseln der Ostsee bis zu den Grenzen der Liven, und ist jetzt unter dem Namen der Esthen bekannt. Auf der nördlichen Seite zogen sie dem Südufer Finlands entlang in die Gegend des finnischen Sunds in das gegenwärtige eigentliche Finland.

in Finland niedergelassen hatten, waren sie schon weit mehr zivilisiert und gebrauchten als Wohnung die „pirtti“, eine aus Balken erbaute viereckige Stube, in deren Wand sich ein kleines Luftloch und in einer Ecke ein aus Stein gemachter Herd als Feuerstätte befand.

Der Ackerbau nahm bereits einen wichtigen Platz ein, außerdem wurden Viehzucht, Jagd und Fischfang getrieben. Auch standen die Finnen schon sehr früh in Handelsbeziehungen mit Kaufleuten aus Deutschland und Wisby, denen sie bedeutende Mengen von Pelzwerk verkauften.

Das gemeinschaftliche Leben der alten Finnen ruhte auf patriarchalischem Grunde, d. h. die einzelne Persönlichkeit war von der Familie und Sippe abhängig, welche ihrerseits den Einzelnen unterstützten und schützten. Auch

---

Auch die eigentlichen Tawaster begannen, wenngleich um einiges später, ihre Auswanderer in die Fußstapfen der übrigen zu senden. Eine Abteilung derselben scheint die Narowa überschritten und sich in dem zwischen dem Peipus- und Wirtsjärwisee gelegenen Bezirke niedergelassen zu haben (die Dörptsche Mundart des Esthnischen) Andere gingen über die Newa und den Kymenefluß und legten demnach den Grund zum Tawasterlande in Finland. Ein Teil der Tawaster scheint jedoch in seinen dermaligen Wohnplätzen verblieben zu sein, wo ihrer noch in den folgenden Jahrhunderten Erwähnung geschieht. Die finnischen Stämme, welche sich an der westlichen Seite des Ladogasees angesiedelt hatten und diejenigen, die weiter nach Westen bis zur Ostsee gezogen waren und die sogenannte finnische Halbinsel (Suomenniemi) in Besitz genommen hatten, sind für die Geschichte die wichtigsten; denn aus ihnen ging das jetzige finnische Volk hervor, das einzige Glied des Urstammes, das imstande gewesen ist, eine selbständige Bildung und politische Stellung zu erringen.“

größere, wenngleich nur lose geordnete Gemeinschaften kamen vor, wie die Worte: „pitäjä“ (Kirchspiel), „käräjä“ (Volksversammlung) und „kihlakunta“ (Gemeinde) ausweisen, die sämtlich finnischen Ursprunges sind.

Der Gottesdienst der alten Finnen war eine Verehrung der Naturkräfte. Sie glaubten, dieselben durch Beschwörungen zwingen zu können, sich dem Willen des Menschen zu unterwerfen. Dabei wandten sie jedoch keine äußerlichen Zaubermittel an. Als Priester diente ein weiser Mann, der durch die Macht des Wortes die Natur zum Gehorsam zwang, den Ursprung des Übels verkündete und dadurch den Sieg errang.

Die Schweden zwangen die alten Finnen, dieser Verehrung von Naturkräften zu entsagen, indem sie mehrere Kreuzzüge ins Land unternahmen und dadurch den größten Teil desselben in den Schoß der christlichen Kirche führten. Diese Kreuzzüge bilden den Übergang zur geschichtlichen Zeit Finlands, da von dieser Zeit an schriftliche Quellen über die Geschichte des Landes vorhanden sind.[1])

Die Einführung des Christentums und die Gründung der schwedischen Herrschaft in Finland. (1157—1323.) In der Zeit, als die christlichen Völker Westeuropas Kreuzzüge nach Jerusalem unternahmen, um Christi Grab zu erobern und zu schützen, herrschte in dem Teil Schwedens, der Svealand genannt wird, um das Jahr 1150 der König Erik Jedwardson. Teils von heiligem Eifer getrieben, teils um die Finnen für ihre Raubzüge, die

[1]) Schybergson, Suomen Historia, I., S. 1ff.
Lindeqvist, Suomen Historia, S. 1 ff.
Koskinen, Finnische Geschichte, S 1 ff.

sie zu den Küsten Schwedens gemacht hatten, zu strafen, unternahm er den ersten Kreuzzug nach Finland 1157 und landete, wie vermutet wird, an der Mündnng des Auraflusses. Hier verteidigten sich die Finnen, wurden aber besiegt und zum christlichen Glauben gezwungen. Der König selbst mußte schon in demselben Jahre wegen Unruhen, die im Reiche entstanden waren, nach Schweden zurückkehren, aber der Bischof Henrik, der sich in seinem Gefolge befand, blieb zurück, um das Bekehrungswerk fortzusetzen und die Zustände zu ordnen. Er starb jedoch bald den Märtyrertod, und so blieb die Stellung der christlichen Kirche in Finland lange, sogar noch im folgenden Jahrhundert schwankend. Das Schloß Turku, das wohl um diese Zeit an der Mündung des Auraflusses erbaut wurde, war für die Kirche kein hinlänglicher Schutz gegen die fortgesetzten Einfälle der heidnischen Finnen. Aus Schweden war zu dieser Zeit auch keine Hilfe zu erwarten, denn dort herrschten beinahe hundert Jahre lang unaufhörliche Streitigkeiten um die Thronfolge. Zur Zeit König Eriks XI. wurden endlich die staatlichen Verhältnisse so weit geordnet, daß man daran denken konnte, die schwankende Stellung der Kirche in Finland zu befestigen und einen zweiten Kreuzzug dahin zu unternehmen. Im Jahre 1249 segelte der Schwager König Eriks XI., der höchste Würdenträger des Reiches, Jarl Birger mit einem großen Heere nach Finland und landete im Hafen der Hämeleute, der wahrscheinlich an der Mündung des Kokemäkiflusses sich befand. Von dort drang er darauf in das Land ein, eroberte es und taufte die Einwohner. Zugleich ließ er als Zeichen der

Oberherrschaft Schwedens in der Landschaft Häme die Feste Kroneborg, das jetzige Hämeelinna, erbauen.

Die Stellung der christlichen Kirche und die Herrschaft Schwedens, die sich nun bis zum Kymifluß im Osten erstreckte, wurden durch den Kreuzzug Birgers sehr gekräftigt. Von dieser Zeit an fangen auch die Gesetze und staatlichen Einrichtungen Schwedens an, im finnischen Volke für die Dauer Wurzel zu fassen.

Der Aufenthalt Jarl Birgers in Finland dauerte nicht lange. Er kehrte schon im Jahre 1250 nach Schweden zurück, nachdem er erfahren hatte, daß der König gestorben und sein eigener Sohn Waldemar zum König gewählt worden war. Da Waldemar noch ein Kind war, verblieb die Regierung in den Händen Jarl Birgers bis zu seinem Tode im Jahre 1266. Jarl Birger hielt mit kräftiger Hand die Stellung des Reiches den fremden Reichen gegenüber aufrecht und gab den Bewohnern des Reiches weise Gesetze. Zu seiner Zeit wurde verordnet, daß nach dem Tode des Vaters die Schwester die Hälfte vom Erbe des Bruders bekommen sollte. Jarl Birger versuchte ebenfalls die persönliche Sicherheit zu schützen und Gewalttätigkeiten zu verhindern. Er schuf die Gesetze vom Haus-, Kirchen-, Frauen- und Gerichtsfrieden, welche streng verboten, irgend jemanden in seinem eigenen Hause, in der Kirche und im Gericht Gewalt anzutun, oder gegen Frauen sich gewalttätig zu vergreifen. Jarl Birger schaffte auch das Eisentragen ab, d. h. die Sitte, daß der Angeklagte, um seine Unschuld zu beweisen, ein glühendes Eisen in den Händen tragen oder längs demselben gehen mußte.

Während Jarl Birgers Gestalt in der schwedischen Geschichte als eine der hervorragendsten Persönlichkeiten des Mittelalters hervortritt, ist von seinem ältesten Sohn Waldemar nur wenig zu sagen. Sein jüngerer Sohn Magnus dagegen, der seinen Bruder Waldemar im Jahre 1275 vom Throne stieß, sorgte gleich seinem Vater kräftig für die Entwicklung des Reiches und wetteiferte mit ihm als Gesetzgeber. Im Jahre 1280 stiftete er den weltlichen Freistand oder Adel, hob die gewalttätige Einquartierung auf, d. i. die Sitte der hohen Herren, auf ihren Reisen im Lande vom Volke für sich, ihr Gefolge und ihre Pferde unentgeltlich zu nehmen, was sie nötig hatten, gründete den Königlichen Reichsrat und stiftete den Herren- oder Reichstag.

König Magnus' Sohn, Birger, war beim Tode seines Vaters noch unmündig. Daher wurde die Regierung dem Oberbefehlshaber des Kriegsheeres, Marschall Torgils Knutsohn übertragen. Er erwies sich Jarl Birger und Magnus vollkommen ebenbürtig und erhielt gleich ihnen das Ansehen des Reiches und des Königs aufrecht. Er besorgte eine Revision und Erneuerung des Upplandgesetzes und erweiterte den Handelsverkehr mit den Hansastädten. Zugleich begann er mit der ganzen Heeresmacht Schwedens den Nowgorodern Widerstand zu leisten, die in stetem Bündnisse mit den Karjalaleuten gegen die Macht Schwedens in Finland auftraten. Dazu hatte er um so mehr Grund, als die Karjalaleute sich von ihren Bundesgenossen, den Nowgorodern, frei zu machen und sich mit den Schweden zu verbünden wünschten. Im Jahre 1293 unternahm Torgils Knutsohn

den dritten Kreuzzug nach Finland und landete mit einem großen Heere in der jetzigen Bucht von Wiipuri, an deren äußerstem Rande er darauf zum Schutze der Herrschaft Schwedens das Schloß Wiipuri erbaute. Er eroberte 14 karjalische Gemeinden, „große und kleine“ und nahm die Karjalaleute in die Gemeinschaft der christlichen Kirche auf.

Obgleich also die Eroberung Finlands vollendet war, dauerten dennoch die Einfälle der Nowgoroder in Finland noch einige Zeit fort. Schließlich kam durch Vermittlung der Hansastädte, deren Handel durch die fortwährenden Kriege bedeutenden Schaden litt, der Friede in Pänkinäsaari[1]) im Jahre 1323 zu Stande. Rußland trat das westliche Karjalaland, d. h. die Gerichtsbezirke Savo-Jääski und Ayräpää an Schweden ab. Rußland behielt noch Ostkarjalaland und Käkisalmi. Die Grenze ging vom Rajajoki zum Wuoksi, von da zum Saimaasee und weiter nach Norden zu westlich von Savonlinna bis zum Bottnischen Meerbusen, oder wie andere vermuten, bis zum Eismeer[2]).

Das Zeitalter des Katholizismus. (1323—1523.) Die Kämpfe von anderthalb Jahrhunderten hatten also endlich alle verwandten Stämme Finlands zum Christenglauben geführt. Diesen Vorteil hatten sie aber um den Preis ihrer nationalen Selbständigkeit erkaufen und sich

---

[1]) Eine Festung an der Stelle, wo der Nevafluß aus dem Laatokkasee entspringt. Mit dem Frieden von Pähkinäsaari nahm die Zeit der Eroberungen Schwedens in Finland ein Ende.

[2]) Schybergson, Suomen Historia, I., S. 23 ff.
Lindeqvist, Suomen Historia, S. 43 ff.
Koskinen, Finnische Geschichte, S. 24 ff.

unter eine fremde Gewalt fügen müssen[1]). Es kann jedoch als ein Glück angesehen werden, daß die bürgerliche Verfassung Schwedens zur Zeit der Eroberung dem Volke einen bedeutenden Anteil an der Regierung gestattete, und so ruhte die soziale Lage der Nation auf der Basis der anerkannten Menschenwürde. Erst unter der Herrschaft des Katholizismus, als die neue Stellung Finlands sich schon in ihren Hauptzügen gestaltet hat, beginnt die Aristokratie in Schweden eine solche Macht zu gewinnen, daß die Volksfreiheit sowohl, als das Königtum sich ihrem Ende näherten. Das wirkte natürlich auch auf finnische Verhältnisse nach, konnte aber doch den festen Grund derselben nicht vernichten.

Als König Magnus Erikson, ein Neffe des Königs Birger, volljährig geworden und im Jahre 1323 selbst die Regierung antrat, unternahm er eine Königsreise in alle Landschaften des Reiches, bestätigte deren Gesetze und nahm die Huldigungen des Volkes entgegen. Magnus Erikson war, wie alle Folkunger, ein eifriger Gesetzgeber. Er erneuerte das Gesetz gegen gewalttätige Einquartierung und erließ eine Verordnung, daß niemand, der von einem christlichen Vater

---

[1]) Dieser Umstand wäre ihnen dennoch nicht besonders nachteilig geworden, hätte dasselbe Reich sie zu einem Volke vereinigt. Jetzt waren sie aber in drei Glieder zersprengt, wodurch das Aufleben als Nation beträchtlich behindert wurde. Die südlichen verwandten Stämme in Estland und Livland waren unter die Oberhoheit der Deutschritter gekommen, die östlichen Stammverwandten der Finnen in Perm und Ingermanland sowohl, als die am Laatokkasee sitzenden Karjalaleute waren unter die Botmäßigkeit der Nowgoroder geraten.

oder einer christlichen Mutter geboren war, in Wirklichkeit oder dem Namen nach eines anderen Sklave sein durfte. Er war es auch, der das erste allgemeine Gesetz des Reiches erlassen hat (1347).

Obgleich Magnus Erikson stets das Wohl des Staates im Auge hatte, haßten ihn die Aristokraten und machten zusammen mit seinem ältesten Sohne Erik einen Aufstand und zwangen ihn, dem Erik einen Teil des Reiches, darunter ganz Finland, abzutreten. Nach dem Tode Eriks empörten sich die Aristokraten von neuem und erhoben Magnus Eriksons jüngsten Sohn Hakon, der schon im Bestiz der Krone Norwegens war, am 15. Februar 1362 zum Mitregenten seines Vaters in Schweden. Bei dieser Gelegenheit, wo außer dem König Magnus Erikson und Hakon und den höchsten Herren Schwedens, noch der Lagman Finlands nebst dem Bischof von Turku, Hemmig, zugegen waren, wurde durch einen besonderen Brief den Bewohnern Finlands — ob der Treu und Liebe, die sie bisher den Königen Schwedens bewähret — gleicher Anteil an der Königswahl auf alle Zeiten zuerkannt. Durch diesen Staatsakt hörte Finland auf, ein erobertes Land zu sein und erhob sich zu völliger Gleichberechtigung mit Schweden. Aber infolge seiner Abgeschiedenheit durch das Meer erhielt es sich dennoch in einem gewissen Sonderverhältnis, wie es auch die Schlußbestimmung jener Verordnung andeutet[1]).

[1]) Falls aber, eingetretenen Winters oder anderer Hindernisse wegen die Wähler sich zur Stelle nicht einfinden könnten, dürfte dennoch die Wahl nicht aufgeschoben werden, sondern sie hätten später das Geschehene zu bestätigen.

Die Großen des Reiches waren jedoch auch mit Hakon nicht lange zufrieden und boten im Jahre 1363 die Krone Schwedens dem Herzog von Mecklenburg Albrecht an. Er nahm ihr Angebot an und stürzte Magnus Erikson und Hakon. Die Aristokraten leiteten jetzt vollständig die Regierung und bedrückten das Volk. Der Mächtigste von ihnen war Bo Jonsson Grip, der u. a. ganz Finland als Lehen besaß, wo er die Festungen Raseborg, Korsholm und Kastelholm erbaute und das Volk unbarmherzig bedrückte. Bald wendete sich die Unzufriedenheit der Aristokraten auch gegen Albrecht aus dem Grunde, weil er nach Bo Jonsson Grips Tode dessen Lehen selbst verwalten wollte. Daher beschlossen sie die Krone Schwedens der Tochter des dänischen Königs Waldemar IV. Atterdag, Margaretha, zu übergeben, die König Hakons Witwe und Dänemarks und Norwegens Königin war. Sie nahm die Krone Schwedens an und herrschte in Schweden 1389—1412.

Die Königin Margaretha war eine begabte Frau mit festem Charakter, die ihr Augenmerk darauf richtete, die Vereinigung, die jetzt zwischen den skandinavischen Reichen Schweden, Norwegen und Dänemark zustande gekommen war, zu befestigen. Zu diesem Zweck erkannte sie ihren Verwandten, Herzog Erich von Pommern als König und Mitregenten in diesen drei Reichen an und berief die angesehensten Männer Schwedens, Norwegens und Dänemarks in eine Versammlung 1397 zu Kalmar, wo sie ihnen den Unions- oder Vereinigungsbrief dieser Reiche vorlegte, demgemäß diese Reiche unter einem Könige stehen sollten, obgleich jedes Land nach seinen Gesetzen regiert

werden sollte. Der Unionsbrief wurde jedoch nicht gesetzlich bestätigt. Daher hatte die Union zu Kalmar keine gesetzliche Bedeutung. Finland scheint gar keinen Anteil an der ganzen Verhandlung gehabt zu haben, da der größte Teil des Landes erst im folgenden Jahre sich der Herrschaft Margarethens anschloß.

Erik XIII. von Pommern, der nach dem Tode Margarethens in Schweden, Norwegen und Dänemark bis zum Jahre 1439 allein herrschte, führte viele Verbesserungen in seinem Reiche durch, besonders zum Wohle Finlands. Er gründete das sogenannte Landgericht, das jedes Jahr in Turku zusammentreten mußte, um im Namen des Königs Streitsachen zu erledigen und die Verwaltung der Beamten zu kontrollieren. Um den Gang der Gerichtssachen zu beschleunigen, teilte er Finland in zwei Lagmansbezirke ein, indem das eigentliche Finland dem Aurafluß entlang in zwei Hälften geteilt wurde. Zum Lagmansbezirk von Nordfinland zählte man auch noch Ahvenaland, Satakunta und Pohjanmaa; mit Südfinland wurden Uusimaa, Karjala und Savo vereinigt.

Im großen und ganzen befriedigte jedoch die Regierung Erich XIII. von Pommern das Reich nicht. Man beschuldigte ihn, daß er seine Untertanen mit zu großen Steuern belastete und die Staatsämter an Ausländer verteilte, die das Volk aussaugten.

Unzufrieden mit all diesem, erhob sich schließlich die Bevölkerung von Dalarne unter der Leitung des edlen Engelbrecht Engelbrechtsson gegen die Herrschaft

der Fremdlinge. Bald bildeten sich im Lande zwei Parteien, nämlich die Unionspartei, welche die Gemeinschaft zwischen Schweden und Dänemark aufrecht zu erhalten bestrebt war, und die vaterländische Partei, die Schweden vom Einflusse der Fremdlinge zu befreien suchte, welche darauf ein ganzes Jahrhundert unter sich über die Macht stritten, bis schließlich die vaterländische Partei 1523 unter Gustaf Wasa die Unionspartei vollständig vernichtete. Außer dem Unionsstreit mußte Finland heftige Kämpfe gegen die Nowgoroder bestehen, die durch den Frieden zu Nowgorod 1497 für einige Zeit abgeschlossen wurden. Während des Unionsstreites bekam das Reich 1442 ein allgemeines Landesgesetz, welches nach seinem Urheber König Kristoffer, König Kristoffers Landesgesetz benannt ist.

Zur Zeit des Katholizismus wurde das Land von den Befehlshabern der Festungen verwaltet, von denen die Befehlshaber von Turku und Wiipuri die mächtigsten waren. Solche Gebiete, die nicht unmittelbar der Aufsicht der Festungsbefehlshaber unterlagen, standen direkt unter dem Befehle der Krone und wurden von Vögten verwaltet, die mehr von der Regierung abhingen, als die Befehlshaber der Festungen, da sie über ihre Verwaltung Rechenschaft ablegen mußten. Hinsichtlich der niederen Administration war das Land in Gemeinden und Distrikte geteilt. Den Distrikten standen die Vögte und den Gemeinden die Kreisrichter vor. Die Rechtssachen wurden in den Städten vom Bürgermeister nebst Rat und auf dem Lande von Richtern besorgt. Die obersten Gerichtshöfe waren die Lagmannsgerichte, über deren Beschlüsse man an den König appellieren konnte,

in welchem Fall dieser die Rechtssachen entweder selbst entschied oder einem Prüfungs- und Rechtsgericht vorlegte.

Die kirchliche Herrschaft war damals in Schweden und in Finland wie anderswo in katholischen Ländern eingerichtet. Der Bischof Finlands wurde vom Domkapitel gewählt, und die Wahl bedurfte der Bestätigung des Papstes. In Stiftsangelegenheiten standen dem Bischof zur Seite Archidiakonen und Diakonen. Die allgemeine Richtschnur der finnischen Kirche war das kanonische Recht. Nebenbei hatten mehrere finnische Bischöfe anderweits Verordnungen ausfertigen lassen, die die Verherrlichung der kirchlichen Zeremonie bezweckten. Der Gottesdienst wurde lateinisch abgehalten, von dem natürlich die Zuhörer nichts verstanden. Jedoch hatte Bischof Magnus III. Nilsson in seiner Verordnung vom Jahre 1492 es besonders auf die Pflege des Seelenheils und der Unterweisung abgesehen, als er befahl, daß das „Vater Unser", das „Ave Maria" (Anrufung der heiligen Jungfrau), der apostolische Glaube und die Abendmahlsbeichte in der finnischen Sprache in den Kirchen verlesen werden müßten. Im Schutze der Kirche blühten mehrere kirchliche Einrichtungen, wie die Klöster, die Barmherzigkeit oder gegenseitige Hilfe übten, und die bald geistlichen bald weltlichen sogenannten Brüderschaften (fraternitates). Zu Ende des Zeitalters des Katholizismus befanden sich in Finland sechs Klöster, nämlich zwei Dominikaner — in Turku und Wiipuri — drei Franziskaner — in Wiipuri, Rauma und Kökar auf Avehnaland — und ein Birgittinerkloster in Naantali und zwölf Brüderschaften, nämlich fünf

in Turku, fünf in der Umgebung von Kokemäki, eine in Kemi und Wiipuri[1]).

Das Zeitalter der Reformation (1523—1611). Zu derselben Zeit, als Gustaf Wasa noch seine letzten Kämpfe mit der Union auskämpfte, begann in Deutschland die Reformation. Bald wurden Luthers Ideen auch in Schweden bekannt. Gustaf Wasa gewahrte, daß die Reformation ihm Gelegenheit bieten würde, die Macht der Kirchenfürsten, gegen welche die Verwaltung der Sturen mühsam angekämpft hatte, zu brechen sowie auch die ungeheuren Reichtümer der Kirche dem Staate wieder zuzuführen, deren er bedurfte, um dem verschuldeten Staate aufzuhelfen. Deshalb ergriff er schon zu Beginn seiner Regierung gegen die herrschende Kirche Maßregeln und brachte es dahin, daß die in Westeras 1527 versammelten Stände auf die Beschlüsse eingingen, welche die Stellung der Kirche in reformatorischer Richtung ordneten. Der Rezeß zu Westeras bestimmte, daß der für den Gottesdienst unentbehrliche Anteil der Kircheneinnahmen zu diesem Zwecke überlassen, der Überschuß aber zugunsten der Krone verwendet werden sollte; der Adelstand erhielt das Recht, die von seinen Vorfahren an Kirchen und Klöster geschenkten und verpfändeten Güter zurückzufordern; die Geistlichen sollten in weltlichen Angelegenheiten unter dem weltlichem Recht stehen; das reine Wort Gottes sollte in allen Kirchen gepredigt und das Evangelium in allen Schulen gelesen

[1]) Schybergson, Suomen Historia I., S. 71 ff.
Lindeqvist, Suomen Historia, S. 62 ff.
Koskinen, Finnische Geschichte, S. 51 ff.

werden. Durch einen anderen Beschluß, die sogenannte Ordinanz zu Westeras, wurde das Verhältnis der Kirche zum Staate und dem Regenten genauer bestimmt, nämlich die höchste Regierungsgewalt dem König übertragen.

In Finland befolgte man in der Reformationsarbeit dieselben Grundsätze wie in Schweden. Die Pracht beim Gottesdienst wurde abgeschafft, und die Reduzierung der Kirchengüter wurde mit solcher Strenge durchgeführt, daß die Kirche sogar ihrer Gold- und Silbergeräte beraubt wurde. Das päpstliche Schloß in Kuusisto wurde zerstört und die Klöster aufgehoben.

Mit diesen Maßregeln ging die Verbreitung der neuen Lehre unter dem Volke und die Veröffentlichung religiöser Bücher in der Sprache des Volkes Hand in Hand. Die ersten, die das reine Evangelium in Finland verkündeten, waren Peter Särkilahti und Michael Agrikola, von denen der letztere das erste finnische ABC-Buch und einen Katechismus verfaßt hat. Auf seine Veranlassung wurde auch ein Gebetbuch in finnischer Sprache herausgegeben; im Vorwort zu demselben sagt er: „Der (= Gott) vernimmt wohl die finnische Sprache, der den Sinn Aller versteht"; und im Jahre 1548 erschien die finnische Übersetzung des neuen Testaments.

Während der Unionskriege war sowohl die Regierung als auch die Verwaltung des Reiches in ziemlichen Verfall geraten. Gustaf Wasa mußte daher hin und wieder recht strenge Maßregeln ergreifen, um die Ordnung im Lande wieder herzustellen, was wieder dazu beitrug, im Volke Unzufriedenheit gegen ihn zu erwecken. So machten die Be-

wohner von Dalarne mehrere Mal einen Aufstand gegen ihn. Besonders bedenklich war Gustaf Wasas Stellung zur Zeit der sogenannten Dacke-Fehde, die er jedoch im Jahre 1543 mit vieler Mühe unterdrückte. Die Verhältnisse im Lande wurden nun immer mehr geordnet. Bald lernten die Bewohner des Reiches in Gustaf Wasa einen Herrscher kennen, der wie ein milder aber zugleich strenger Vater für ihr Wohlergehen und den Wohlstand des ganzen Reiches sorgte. Von diesem Gefühle durchdrungen, übergaben die Stände alsdann im Jahre 1544 auf dem Reichstage zu Westeras das Recht der Thronfolge seinen Söhnen und deren männlichen Nachfolgern. In seinem Testamente bestimmte Gustaf Wasa alsdann, daß Erik, der älteste von seinen Söhnen, das Reich erben sollte, Johann wurde Herzog von Finland und Karl von Södermanland. Von vielen Mühen erschöpft und vom Alter gebeugt starb Gustaf Wasa 1560, wonach Erik dem Testamente gemäß den Thron Schwedens bestieg.

Ungeachtet dessen, daß König Erik XIV. einen unruhigen und ungestümen Charakter hatte, bezeugen die ersten Maßregeln seiner Regierung, daß er nicht ohne organisatorische Fähigkeiten war. Schon 1561 berief er die Stände nach Arboga und versuchte mit ihrer Hülfe das Verhältnis der Herzöge zum König zu ordnen. Die Stände genehmigten den sogenannten Artikel von Arboga, nach welchem u. a. auch die Bewohner der Herzogtümer, gleich den übrigen Bewohnern des Reiches, sich eidlich zur Treue gegen den König verpflichten mußten. Diese Maßregel, die hauptsächlich die Einheit des Reiches bezweckte, erhöhte die schon von früher her unter den Brüdern herrschende Zwietracht. Erik aber

sann auf neue Mittel, die Würde der Herzöge herabzusetzen. Bei seiner Krönung schuf er Grafen- und Freiherrnwürden als Mittelstufe, um ein Gegengewicht gegen die Macht der Herzöge zu gewinnen. Sowohl Grafen als Freiherrn wurden mit erblichen Lehen versehen, und Erik setzte jedem derselben eine Krone auf das Haupt, so wie sie auch die Herzöge trugen, und der Herold rief: „Einer ist der König von Schweden, Gothen und Wenden, und wenn auch viele Kronen vor Euren Augen glänzen, glaube ja keiner, daß es eine andere königliche Krone gebe als die eine.“

Erik hatte große Pläne zur Ausbreitung von Schwedens äußerer Macht. Daher trug er kein Bedenken, sich in die in den Ostseeprovinzen entstandenen Verwickelungen einzumischen, welche durch die Besiegung der Schwertritter veranlaßt waren. Er schickte seine Heere über das Meer nach Estland und vereinigte diese Landschaft nebst der Stadt Reval mit Schweden. So hatte Schweden also südlich vom finnischen Meerbusen festen Fuß gefaßt.

Die Zwietracht zwischen Erik und seinem Bruder, Herzog Johann, der durch die Besetzung Estlands hervorgerufene Krieg mit Polen sowie der Ausbruch des Krieges mit Dänemark, verdüsterten Eriks auch früher schon finsteren Sinn zeitweilig bis zum Wahnsinn. Dieses benutzten die Herzöge Johann und Karl, erhoben sich mit Hülfe des Adels gegen ihren Bruder und stürzten ihn im Jahre 1568. Im folgenden Jahre erklärten die Stände den Herzog Johann zum Nachfolger Eriks, der unter dem Namen Johann III. den Thron bestieg.

Nach der Thronbesteigung Johanns III. hörte der Krieg

mit Polen von selber auf, denn Johann war mit Polen verbündet und außerdem mit der Schwester des polnischen Königs vermählt. Mit Dänemark schloß Johann im Jahre 1570 Frieden. Dagegen brach in demselben Jahre ein neuer Krieg mit Rußland aus, der 25 Jahre dauerte. Obgleich der Krieg hauptsächlich in den Ostseeprovinzen geführt wurde, zog er sich doch oft auch nach Finland hinüber. Infolgedessen mußte dieses Land große Summen für Transport, Bewaffnung und Unterhalt des schwedischen Kriegsheeres aufbringen und noch als Folge davon einen inneren Krieg, den sog. „Kolbenkrieg“ erdulden. Der russische Krieg endigte in T ä y s s i n ä, in der Nähe von Narva, 1595, wobei Schweden von seinen Eroberungen nur Estland und Narva behielt. Während dieses Krieges erhielt Finland 1581 den Namen eines G r o ß f ü r s t e n t u m s.

Die Verhältnisse, unter welchen Johann III. den schwedischen Thron bestiegen hatte, bestimmten zum großen Teil den Charakter seiner Regierung. Johann III. hatte seinen Bruder Erik XIV. mit Hülfe des Adels gestürzt und war jetzt natürlich verpflichtet, letzterem große Vorteile zu gewähren. Er verminderte die Pflicht des Adels, bewaffnete Reiter zu stellen, und verlieh den Adligen, die kein eigenes Land hatten und keine Reiter stellten, das Recht, ihren Schild und ihre Rüstung sowie ihre adligen Privilegien beizubehalten. Den Hochadel belohnte Johann, indem er ihm bedeutende Graf- und Freiherrschaften verlieh, die sich von Geschlecht zu Geschlecht forterben sollten.

Auf kirchlichem Gebiet war die Zeit Johanns III. voller Unruhen und Wirren. Die katholische Kirche hatte unter

Leitung der Jesuiten sich gegen die protestantische Kirche erhoben und große protestantische Länder wieder in die Gewalt des Papstes gebracht. Auch bis nach Schweden erstreckte sich ihre Tätigkeit. Sie hofften hier auf um so besseren Erfolg, als die Stellung der Kirche in Schweden noch sehr unsicher war und Johann III., der unter dem Einfluß seiner katholischen Gemahlin stand, dem Katholizismus nicht abhold war. Die Berechnungen der Jesuiten schlugen auch nicht fehl. Johann III. besorgte eine neue Liturgie oder Ordnung des Gottesdienstes, die von dem Reichstag in Stockholm genehmigt wurde. Der papistische Geist der Liturgie war so offenbar, daß kein richtiger Lutheraner dieselbe gut heißen konnte. Die Geistlichkeit Stockholms, die Professoren der Universität zu Upsala und vor allen Herzog Karl erhoben heftigen Widerspruch gegen dieselbe; der Streit dauerte alsdann auch während der Regierung des katholisch gesinnten Königs Sigismund fort, bis es im Jahre 1593 dem Herzog Karl gelang, den Katholizismus und die Liturgie Johanns abzuschaffen und das Augsburgische Bekenntnis nebst der Heiligen Schrift und drei Symbolen zur Richtschnur des Glaubens der schwedischen und finnischen Kirche zu machen. Außerdem wurde verordnet, daß nur Lutheraner zu den Ämtern in Schweden und Finland Zutritt haben sollten und kein anderer Gottesdienst erlaubt würde. Dieser am 20. März 1593 zu Upsala unterschriebene Beschluß ist noch bis zum Antritt des Kaisers Nikolaus II. eines der Grundgesetze Finlands geblieben.

Johann III. folgte 1592 auf dem Thron sein Sohn Sigismund, der schon 1585 zum König von Polen gewählt

worden war und in Polen ansässig war. Daher führte in Schweden sein Oheim, Herzog Karl, die Regierung. Auf dem Reichstag zu Söderköping 1595 zum Reichsverweser gewählt, trachtete er nach dem Throne seines Vaters. Er stürzte Sigismund 1599 und bestieg selbst den Thron Schwedens.

Nachdem Herzog Karl seine Herrschaft in Schweden gesichert hatte, beschloß er noch in demselben Jahre Finland zu bezwingen, wo ein angesehener Finländer Klaus Eriksson Baron Fleming dem König Sigismund treu geblieben war und sich allen Maßregeln des Herzogs widersetzt hatte. Karls Armee belagerte das Schloß Turku und schlug unter seinem Oberbefehl die Hauptmacht der Finnen bei Marttila. Die Festungen Turku und Wiipuri sowie auch das ganze Land ergaben sich. Herzog Karl war schon Ende Oktober alleiniger Herrscher in Finland.

Im Jahre 1600 erkannten die Stände Herzog Karl als König an, aber erst nach dem Reichstage in Norrköping 1604, als auch Sigismunds jüngerer Sohn der Krone entsagt hatte, bezeichnete sich Karl als König Karl IX. Auf demselben Reichstage sicherten die Stände Karl IX. die Thronfolge in der Weise, daß sie auf seine Nachkommen, sogar in weiblicher Linie, sich vererben solle[1]).

In Finland traf Karl IX. zur Förderung von Handel und Industrie weitgehende Maßnahmen. Er gründete die

[1]) Auf dem Reichstage in Norrköping wurde u. a. beschlossen, daß die dem Adel verliehenen Güter nur in männlicher Linie erblich sein sollten; falls die männliche Linie erloschen war, sollten sie an die Krone zurückfallen. Solche Güter wurden Güter des Beschlusses von Norrköping genannt.

Städte Oulu und Waasa und legte den Grund zur Verbindung des Saimaasees mit dem Meere durch einen Kanal, welches Werk erst die jetzigen Jahrzehnte vollendet haben.

Karl IX. konnte seine Aufmerksamkeit jedoch nicht vollständig auf die inneren Verbesserungen in seinem Reiche richten, da er viele Kriege zu führen hatte. Aber mit Zuversicht blickte er dennoch in die Zukunft. Sein Sohn sollte das ausführen, was von ihm ungetan blieb, in dieser Hoffnung sagte er: „ille faciet“ [1]).

Die Machtperiode Schwedens (1611—1718). Als Gustaf II. Adolf 1611 König von Schweden wurde, war die Lage des Reiches nichts weniger als glänzend. Der Krieg gegen Dänemark raste im südlichen Schweden, in Estland und Ingermanland führte man Krieg mit Rußland. Bei seiner Thronbesteigung war der König erst 17 Jahre alt. Aber was ihm fehlte, das ersetzte sein geschickter Kanzler Axel Oxenstjerna. Der Friede wurde mit Dänemark in Knäröd und mit Rußland 1617 in Stolbowa [2]) geschlossen, wo Rußland das Lehen Käkisalmi und Ingermanland den Schweden überließ und allen Ansprüchen auf Est- und Livland entsagte.

Nun begann Gustaf II. Adolf die inneren Angelegenheiten des Reiches zu ordnen. Zur Verbesserung der Verwaltung dienten die auf kollegialem Prinzip gegründeten höheren Behörden, welche die Arbeit der niederen Behörden

[1]) Schybergson, Suomen Historia I., S. 299 ff.
Lindeqvist, Suomen Historia, S. 153 ff.
Koskinen, Finlands Geschichte, S. 110 ff.

[2]) Ein südlich vom Laatokkasee belegenes Dorf.

zu überwachen hatten. Um die Rechtspflege zu verbessern, wurden Hofgerichte gegründet, an die man über die Beschlüsse der Richter und des Lagmans appellieren konnte. Die Tätigkeit des Reichstages wurde durch eine im Jahre 1617 publizierte Verfassung geregelt. Die Entwicklung des Handels wurde dadurch gefördert, daß durch die Verordnungen von 1614 und 1617 die Städte mit Stapelrecht mit dem Auslande Handel treiben durften.

In Finland wurden die Verhältnisse in gleicher Weise geordnet. Die vier Statthalterschaften Finlands, deren Hauptstädte Turku, Helsinki, Wiipuri und Oulu waren, wurden von Statthaltern verwaltet. Im Jahre 1623 wurde zur Sicherung der Rechtspflege das Hofgericht zu Turku gegründet. Stapelrechte bekamen die Städte Turku, Wiipuri und Helsinki. Die Entwicklung des Handels wurde noch durch Gründung der neuen Städte Uusikaupunki, Kokkola und Uusikarleby gefördert.

Diese rasche Entwicklung hatte jedoch auch ihre Schattenseiten. Das Volk wurde mit drückenden Steuern und schwerer Rekrutierung belastet. Diese Opfer waren jedoch unvermeidlich wegen der Kriege, in die das Reich verwickelt war. Außer dem polnischen Kriege, der im Jahre 1629 mit dem Frieden zu Altmark[1]) endete, nahm Gustaf II. Adolf schon im folgenden Jahre am dreißigjährigen Kriege teil[2]). Schon im Jahre 1632 fiel Gustaf II. Adolf und

[1]) Ein preußisches Dorf in der Nähe der Weichsel.

[2]) Die von ganz Finland gegen Ende des dreißigjährigen Krieges aufgestellte Kriegsmacht betrug 17 bis 18000 Mann. Die Einwohnerzahl des ganzen Landes, das Lehen Käkisalmi abgerechnet, dessen

seine sechzehnjährige Tochter Christina folgte ihrem Vater auf dem Throne. Während ihrer Minderjährigkeit führte eine Vormundschaft, in welcher Axel Oxenstjernas Wort entscheidend war, die Regierung. Die Vormundschaftsregierung setzte mit gutem Erfolge den Krieg fort und endigte ihn mit Ehren 1648 durch Abschluß des westfälischen Friedens. Die innere Verwaltung des Landes wurde im Geiste Gustaf II. Adolfs fortgeführt und die Regierungsform vom Jahre 1634 setzte der Macht der Beamten feste Grenzen. Das Defizit im Staatsschatze versuchte man dadurch zu decken, daß Staatsländereien und -einkünfte verkauft wurden.

Für die innere Verwaltung Finlands war die Zeit der Vormundschaftsregierung und diejenige von Christinas Regierung von großer Bedeutung. Da aus Finland unaufhörliche Klagen über Mißbräuche in der Regierung laut wurden, so wurde ein Generalgouverneur entsand, dem die Verwaltung des Landes und die Bedürfnisse desselben besonders oblagen. Dazu wurde 1637 der Staatsmann Graf Peter Brahe ernannt, der mit unermüdlichem Eifer für die allseitige Entwicklung des Landes Sorge trug. Er unternahm weite Reisen im Lande, auf denen er die Bedürfnisse des Landes kennen lernte. Er gründete Schulen und erreichte, daß Finland 1640 eine Universität

---

Einwohner auch keine Kriegsdienste leisteten, bestand damals ungefähr aus 300000 Personen. Von ihnen nahmen nur ungefähr 6000 Mann am dreißigjährigen Kriege teil, der Rest — 7000 Mann — bildete die Besatzung der Städte Liv- und Estlands. Das von Schweden aufgestellte Kriegsheer betrug 30000 Mann und dessen Einwohnerzahl 900000 Personen.

erhielt. Von seinen Maßregeln zur Verbesserung der Verwaltung mögen noch erwähnt werden: ein regelmäßiger Postverkehr, die Ernennung eines Jagdmeisters zur Pflege der Kronländereien, eines Bergmeisters zur Überwachung der Bergwerke und die Entsendung von Landmessern aufs Land zur Vermessung der Ländereien. Um den Handel zu heben, gründete er neue Städte: Hämeenlinna, Savonlinna, Lappeenranta, Hamina, Sortavala, Kajaani, Raahe und Pietarsaari. Graf Brahe war zu zwei verschiedenen Malen Generalgouverneur von Finland, nämlich 1637—1640 und 1648—1654.

Im Jahre 1644 ergriff Christina selbst die Zügel der Regierung. Sie verteilte reichlich an die Generäle im 30jährigen Kriege und anderen Günstlinge Graf- und Freiherrschaften und sonstige kleinere Ländereien. So wurden in Finland große Landstrecken in den Landeshauptmannschaften Turku-Pori, Uusimaa, Häme und Wiipuri als Lehen verliehen. Die Landeshauptmanschaft Käkisalmi geriet vollständig in die Hände des Adels. So erhielt der Adel eine mächtige Stellung, und die Bauern gerieten in eine immer mehr bedrängte Lage. Zudem waren die Geldangelegenheiten des Landes gänzlich zerrüttet, und eine allgemeine Unzufriedenheit herrschte unter den Bauern, der Geistlichkeit, den Bürgern und zum Teil auch unter dem Adel. Schließlich gewahrte die Königin selbst, daß sie zur Regierung unfähig war, und entsagte 1654 der Krone zugunsten ihres Vetters Carl X. Gustaf von Pfalz-Zweibrücken.

Schon zu Christinas Zeiten tauchte der Vorschlag auf, den zerrütteten Staatsfinanzen durch Zurückforderung oder Reduktion der Krongüter aufzuhelfen; aber erst unter der

Regierung Carls X. Gustaf gewannen die Reduktionen greifbare Gestalt. Auf dem Reichstage 1655 setzte der König die sog. Viertelreduktion durch, nach welcher der vierte Teil aller Ländereien, die nach Gustaf II. Adolfs Tode als Lehen verliehen waren, an die Krone zurückfielen. Zur Bewerkstelligung der Reduktion wurde das sog. Reduktionskollegium eingesetzt, das jedoch wegen der Kriege, die der König von Rußland, Polen und Dänemark führen mußte, seine Pläne nicht vollkommen durchsetzen konnte. Carl X. Gustaf starb im Jahre 1660. Während der Minderjährigkeit seines Sohnes Carl XI. führte eine Vormundschaft die Regierung. Deren erste Aufgabe war, mit den vielen Feinden des Reiches Frieden zu schließen. Mit Dänemark und Polen wurde ein Frieden geschlossen und ebenso im Jahre 1661 mit Rußland in Kardis[1]), wo der Stolbowafrieden bestätigt wurde. Hierauf wandte die Regierung ihre Aufmerksamkeit den inneren Angelegenheiten des Landes zu, die sie aber weder ordnen konnte noch wollte. Die Mitglieder der Regierung gehörten nämlich zum hohen Adel und waren daher der Reduktion nicht gewogen, deren Durchführung die erste Bedingung zur Stärkung der traurigen Finanzlage des Reiches gewesen wäre. Inmitten dieser schweren Verhältnisse wurde die Vormundschaftsregierung durch die Verbindung mit Ludwig XIV. in den niederländischen Krieg verwickelt, und zudem erklärten noch die Dänen Schweden den Krieg. In diesen Kriegen erlitt Schweden mehrere Niederlagen. Daher geriet das Reich und besonders seine schon früher zerrütteten Finanzen in

[1]) Ein Dorf in Nordlivland.

eine verzweifelte Lage. Als darauf der König selbst die Regierung übernahm, trat ein Umschwung ein. Die traurigen Verhältnisse des Landes, die Niederlagen in der auswärtigen Politik, alles wurde dem Hochadel zur Last gelegt. Bauern, Bürger und Geistlichkeit, ja selbst ein Teil des Adels forderten die gänzliche Vernichtung des Hochadels. Um das zustande zu bringen, bedurfte man einer kräftigen Regierung. Das war nur durch Selbstherrschaft möglich, und daher richtete das Volk seine Blicke zum König, der auch die Adelsherrschaft zu unterdrücken und eine autokratische Königsmacht zu bilden beschloß.

Auf dem Reichstage in Stockholm 1680 wurde die sogenannte große Kommission eingesetzt, um die Handlungen der Vormundschaftsregierung zu prüfen. Die Folge davon war, daß die vornehmsten Familien des Reiches in ökonomischen Verfall gerieten. Zugleich machte man sich an die unter Carl X. Gustaf begonnene Reduktion, die nun mit unbarmherziger Strenge im ganzen Reiche durchgeführt wurde[1]). Dadurch wuchs die Macht des Königs. Die Stände verdrängten den Reichsrat aus seiner Stellung als beständigen Repräsentant des Volkes und gaben dem König hinsichtlich der Reduktion freie Hand. Zugleich erhielt er das Recht, ohne Mitwirkung der Stände neue Gesetze zu

[1]) Außer den Graf- und Freiherrschaften wurden jetzt die Krongüter, die Stammgüter und Meierhöfe, und nach dem Beschluß von Norrköping, alle Güter, die mehr als 600 Silbertaler einbrachten, eingezogen. Auch solche Güter wurden zurückgefordert, die der Staat verkauft oder verpfändet hatte, und die Käufer und Darlehensgeber erhielten nicht einmal vollen Ersatz.

geben und alte zu verändern. Nur das Besteuerungsrecht behielten die Stände sich vor.

In Finland, wo man auf Anordnung Carls XI. viele nützliche Maßregeln zur Hebung des Handels und der Industrie getroffen hatte, verfinsterten die Mißernten in den Jahren 1695 und 1696 die letzten Jahre der Regierung des Königs, denn die Hungersnot im Lande war so groß, daß ihr etwa 100000 Personen erlagen[1]).

Carl XI. war äußerst vorsichtig in seiner äußeren Politik und bewahrte daher Schwedens Übermacht im Norden. Aber dessenungeachtet war die Stellung des Reiches durchaus nicht fest, denn besonders Dänemark, Polen und Rußland warteten nur auf eine Gelegenheit, um das zurückzunehmen, was sie in den früheren Kriegen verloren hatten. Die Zeit schien ihnen geeignet, als nach Carl XI. Tode 1697 der junge Carl XII. den Thron bestieg.

Als Carl XII. von diesen Absichten seiner Nachbarn Nachricht erhalten hatte, beschloß er, ihnen zuvorzukommen. Er überfiel unverzüglich Dänemark und zwang es, Frieden zu schließen. Die Russen besiegte er bei Narva und setzte dann seinen Marsch bis Polen fort, wo der König von Polen mit ihm Frieden schließen mußte. Darauf drang er in das Innere von Rußland, um den russischen Kaiser Peter den Großen zum Frieden zu zwingen, erlitt aber selbst eine vollständige Niederlage bei Pultava im Jahre 1709. Von

[1]) Von den übrigen Mißjahren in diesem Jahrhundert mögen die Jahre 1600, 1601, 1674—1677, 1686—1688 erwähnt werden. Maßregeln zur Linderung der Hungersnot wurden entweder gar nicht getroffen oder doch nur in ganz unzureichender Weise.

dort floh er dann in die Türkei und verblieb dort fünf Jahre. Währenddessen benützte Peter der Große seine Abwesenheit und eroberte erst die Länder Schwedens an der Ostsee und darauf allmählich ganz Finland.

Der Krieg Karls XII. mit Rußland, der sogenannte große nordische Krieg und besonders die Zeit nach der Schlacht bei Pultava wird in der Geschichte der „große Unfriede" genannt. Diese Zeit stellt das traurigste Bild in der Geschichte Finlands dar, welches das Land bisher erlebt hatte. Der Krieg und die damit verbundenen drückenden Abgaben, Brandschatzungen, Rekrutierungen, Einquartierungen und Militärtransporte, die oft beinahe unbeschreibliche Roheit des Siegers und die gleichzeitigen Hungerjahre und Pest machten dem regelmäßigen Gemeinleben des Landes vollständig ein Ende. Ackerbau und Industrie verfielen, der Handel hörte auf, sodaß sogar das Salz fehlte, die Bildung geriet in Verfall, die bürgerliche Ordnung war machtlos: Regierung, Rechtsinstitutionen und die Kirche hörten auf zu wirken. Der Schrecken war überall so groß, daß die Menschen entweder aus dem Lande flohen oder sich in tiefe Wälder zurückzogen [1]).

[1]) Lindeqvist schildert in seiner Finnischen Geschichte diese Zeiten S. 292 u. f. folgendermaßen:

„Schon die äußere Gestalt des Landes bezeugte, daß eine vollständige Zerstörung in demselben vor sich gegangen war. Stellenweise, wo russisches Kriegsvolk mehr in Bewegung gewesen war, war die Zerstörung noch gründlicher; derartig war z. B. das Kirchspiel Pohja in Uusimaa, wo kein Haus sich vorfand und um so weniger irgendein ackerartiges Land, die Gegend um Hämeenlinna war auch ganz verwüstet, sowie auch die Umgebungen von Pori, wo das

Als Carl XII. endlich im Jahre 1714 aus der Türkei zurückkehrte, begann er, ohne mit einem seiner Feinde

russische Militär im Winter 1713—14 gestanden hatte, auch mehrere Kirchspiele in Savo, wo viel Militär durchmarschiert war, Ahvenaland war vollständig verwüstet und sogar die Landstraßen mit Gras oder Gebüsch bewachsen; Nordpohjanmaa war ebenfalls eine vollständige Wüste und auch die Wälder waren verbrannt. Die Gegend um Turku hatte sich am besten erhalten, weil die Russen sich dort am wenigsten aufgehalten hatten. Aber überall waren die Spuren der Verwüstung sichtbar; die Menschenwohnungen, die nicht zerstört wurden, waren zerfallen, die Felder zum größten Teil mit Unkraut bewachsen, die Deiche verstopft, die Wiesen mit Gebüsch bewachsen, die Zäune niedergerissen, die Scheunen morsch; überall Spuren von Feuersbrünsten. Kaum der sechste Teil der Äcker Finlands war bearbeitet; Zugtiere gab es wenig, die Zahl der Pferde war so gering, daß nicht eins auf jedes Haus kam — in Pohjanmaa eins auf zwei Häuser —; ebenso war die männliche Bevölkerung, namentlich die arbeitsfähigen, zu einer geringen Anzahl zusammengeschmolzen. Man erzählt, daß in Südpohjanmaa die Witwen anfingen, das Land zu bebauen, indem drei sich an jeden Pflug stellten, zwei zogen und die dritte lenkte, aber im Herbst kam der Feind und führte sowohl Korn als Vieh fort. Daher ist es natürlich, daß in solchen Verhältnissen das Elend immer größer wurde — — —.

Die Lage der Städte war nicht besser als der Zustand auf dem Lande — — —.

Handel und Gewerbe, von denen die Städter ihr Auskommen hatten, lagen unter solchen Verhältnissen ganz darnieder — — —.

Wie ungewöhnlich gering der Verkehr war, beweist der Jahrmarkt, der im Jahre 1717 in Koskenkylä stattfand, wo nur $^1/_4$ Tonne Erbsen, $1^3/_4$ Tonnen Gerste und 8 Metzen Weizen verkauft wurden. Für diese Produkte bezahlten 7 Personen $10^1/_2$ Kopeken Zollabgaben.

Obgleich Finland in einer so elenden Lage sich befand und die

Frieden zu schließen, Vorbereitungen zur Eroberung Norwegens zu treffen, um in solcher Weise Entschädigung für die Länder zu bekommen, die Schweden beim folgenden Friedensschluß

Zahl der Bewohner so sehr abgenommen hatte, verlangte der Sieger dennoch große Steuern und bestimmte noch viele andere Abgaben dazu — — —.

Unter solchen Umständen konnte das sittliche und geistige Leben nicht in besonders gutem Zustande sein. Eine allgemeine Verrohung war schon während des Krieges eingerissen und wurde immer größer. Gewalttätigkeiten, Betrug, sittliche Verbrechen waren allgemein — — —. Das Ehrgefühl schwand — — —. Alle sittlichen Bande schienen aufgelöst zu sein — — —. Die Kirchenzucht war mangelhaft, nachdem die Konsistorien aufgehört hatten zu wirken. Das Rechtswesen war noch schlimmer daran als der Zustand der Kirche.

Das ganze finnische Volk verblieb während des großen Unfriedens nicht im eigenen Lande. Viele waren nach Rußland gegangen, viele nach Schweden geflohen. Während des Krieges waren Offiziere und Soldaten in den Schlachten und bei Übergabe der Festungen in Gefangenschaft geraten; außer ihnen wurde aus Finland auch noch anderes Volk, man vermutet gegen 20000 Personen, nach Rußland geführt — — — man sagt sogar, daß Finnen bis nach Persien verkauft worden wären, von wo sie nie mehr in die Heimat zurückkehren konnten — — —.

Das finnische Volk war also weit und breit umhergestreut worden und überall war dessen Lage äußerst elend; in Rußland war ihm die Freiheit geraubt und die Not groß; in Schweden mußte man sich wieder mit Gnadenbrot begnügen; die in der Heimat zurückgebliebenen hatten eine schlechte Verwaltung, die Steuern waren sehr groß, und dazu kamen noch viele andere Abgaben, obgleich die ökonomische Stellung äußerst trübselig war. Geistiges und sittliches Elend war im Gefolge des materiellen Mangels. Das Schicksal des finnischen Volkes schien trüber, als es je vorher oder nachher gewesen.

würde abtreten müssen. Während dieses Feldzuges fand er seinen Tod bei der Belagerung von Frederikshald 1718[1]).

Nachdem die Nachricht vom Tode des Königs erschienen war, beschlossen die angesehensten Männer Schwedens die autokratische Königsmacht abzuschaffen, der die traurige Lage, in die das Reich geraten war, zur Last gelegt wurde. Zu dem Zweck boten sie die schwedische Krone der jüngeren Schwester Karls XII., Ulrika Eleonora, unter der Bedingung an, daß sie sich in eine Regierung der Stände fügte. Sie nahm das Anerbieten an und anerkannte auf dem Reichstag 1719 eine Regierungsform, welche die königliche Macht bedeutend beschränkte. Im folgenden Jahre schon überließ Ulrika Eleonora die Regierung ihrem Gemahl, dem Prinzen von Hessen, Friedrich, der als König Friedrich I. bis 1751 regierte. Unter seiner Regierung beschränkten die Stände die Macht des Königs noch mehr. Gemäß den Regierungsformen von 1719 und 1720 und der Landtagsordnung vom Jahre 1723 gehörte die Regierungsgewalt den Reichsständen, die Gesetze gaben, die Einnahmen und Ausgaben des Staates bestimmten, die Verwaltung der Behörden überwachten und für die Bedürfnisse des Volkes sorgten. So war man ganz plötzlich von der unumschränkten Monarchie zur beinahe unumschränkten Volksherrschaft gelangt. Aus dem Grunde wird die Periode, während welcher die Reichsstände zusammen mit dem Reichsrat die Regierung führten,

[1]) Schybergson, Suomen Historia I., S. 410 ff.
Lindeqvist, Suomen Historia, S. 202 ff.
Koskinen, Finnische Geschichte., S. 199 ff.

Die Zeit der Freiheit (1718—1771) genannt. Die erste Aufgabe der Regierung während der Zeit der Freiheit bestand darin, mit den vielen Feinden Carls XII. Frieden zu schließen. Mit Hannover, England, Preußen und Dänemark wurde Frieden geschlossen, ebenso mit Rußland 1721 in Uusikaupunki. In diesem Frieden trat Schweden Ingermanland, Estland, Livland, einen Teil von dem Gouvernement Käkisalmi und Wiipuri, sowie auch die Stadt Wiipuri ab. Nach dem Frieden von Uusikaupunki ging die Grenze zwischen Schweden und Rußland von der Kirche in Wirolahti ungefähr $^1/_2$—$1^1/_2$ Meilen vom Meeresufer bis in die Nähe von Wiipuri, von da bis zu dem Punkt, wo die Grenzen der Gouvernements Wiipuri, Mikkeli und Kuopio sich jetzt vereinigen, und weiterhin von ostnordost bis zum russischen Karjalaland. So hatte Schweden mit einem Schlage an Rußland alle die Länder und noch mehr dazu verloren, zu deren Eroberung es von Erik XIV. Zeiten an so viele blutige Kriege gegen Rußland verloren hatte.

Nachdem das Land wieder Frieden hatte, begann sich die innere Lage desselben wieder zu bessern. An der Spitze der Regierung stand während der ersten Jahrzehnte der Kanzleipräsident Arvid Bernhard Horn, ein Finländer, der im Verein mit seiner Friedenspolitik kräftig für das Aufblühen von Handel und Gewerbe sorgte. Auch in Finland begann sich bald neues Leben zu regen. Die Flüchtlinge aus der Zeit des schwedischen Krieges begannen allmählich heimzukehren und von den als Sklaven und Gefangene nach Rußland geführten 20000 Bewohnern des Landes kehrte ein Teil wenigstens nach Finland zurück. Die

verwüsteten Äcker wurden wieder bebaut, Handel und Gewerbe blühten wieder auf, die Regierungsbehörden traten wieder in Wirksamkeit.

Diese friedliche Entwicklung Schwedens und Finlands war jedoch nicht von langer Dauer. Es bildete sich nämlich eine Partei, die mit Hilfe von Frankreich und im Bunde mit der russischen Fürstin Elisabeth, die nach der Krone Rußlands strebte, Rußland das entreißen wollte, was demselben im Frieden von Uusikaupunki abgetreten worden war. Diese Partei, die sich selbst „Hüte“ nannte, benannte die andersdenkenden d. h. die eine vorsichtigere Politik befolgenden, welche unter Horns Leitung standen, „Mützen“. Auf dem Reichstage 1738 gewannen die „Hüte“ unter Gyllenborgs Leitung die Oberhand, und auf dem Reichstage 1740 bis 1741 brachten sie einen Krieg zustande, der für die Waffen Schwedens vollends unglücklich ward. Elisabeth bestieg allerdings mit Schwedens Hilfe den russischen Thron, aber sie hielt nicht die Schweden gegebenen Versprechungen. Vielmehr kamen ihre schwedenfeindlichen Absichten bald an den Tag. Russische Truppen fielen in Finland ein, und Elisabeth erließ gleich zu Beginn des Feldzugs 1742—1743 an die Bewohner Finlands ein offenes Manifest, datiert Moskau, den 18. März 1742. In demselben gab die Kaiserin den Finländern das Versprechen, ihnen behilflich zu sein, wenn sie sich ruhig halten und das Großfürstentum Finland zu einem freien, von der schwedischen Herrschaft unabhängigen Staate machen und sich selbst eine neue Regierungsform geben wollten. Finland sollte dann ein freier Grenzstaat zwischen dem russischen und dem schwedischen

Reich werden[1]). Am Schlusse des Jahres 1742 war schon ganz Finland in der Gewalt der Russen und das Leben im Lande erinnerte in mancher Hinsicht an die Zeiten des großen Unfriedens. Aber aus der schweren Lage half sich die Regierung ohne weitere Schwierigkeiten heraus. Sie beschuldigte die Oberbefehlshaber Buddenbrock und Löwenhaupt allen Mißgeschickes im Kriege, lud sie vor Gericht, um über ihre Handlungen Rechenschaft zu fordern, und ließ sie dann enthaupten. Mit Elisabeth gelang es ihr einen einigermaßen vorteilhaften Frieden zu schließen, nachdem sie dem Wunsche der Kaiserin gemäß den Fürstbischof Adolf Friedrich von Lübeck als König Friedrich II. (1751—1771) zum Thronfolger gewählt hatte. Der Friede wurde in Turku 1743 geschlossen, wobei Schweden an Rußland das Gebiet östlich vom Kymiflusse, sowie auch die Städte Hamina, Lappeenranta und Savonlinna abtrat. Die Grenze wurde bestimmt vom westlichen Arm der Mündung des Kymiflusses bis Anjala, von dort zum Saimaasee und so weiterhin, wie man im Frieden von Uusikaupunki 1721 überein gekommen war. Darauf hielten die „Hüte“ die äußere Selbständigkeit und Macht aufrecht und sorgten energisch für die innere Entwicklung des Landes. Auf dem Reichstage 1755—1756 war die Macht der „Hüte“ entscheidend, und sie beschränkten die Königsmacht dermaßen,

[1]) Das Manifest erschien auch in Druck in finnischer, schwedischer und deutscher Sprache und wurde von russischen Hausierern an der finnischen Grenze verbreitet. — Vgl. Koskinen, Finnische Geschichte., S. 401 und Danielson, Die Nordische Frage., S. 31 u. f. und Finlands Vereinigung., S. 25 u. f.

daß sie für den Namenszug des Königs einen Stempel machen ließen, den sie gebrauchten, wenn der König die Beschlüsse des Reichstages zu unterschreiben sich weigerte oder mit der Unterschrift zögerte. Während die Lage des Reiches derartig war, verbündete sich die Regierung dazu noch mit den Feinden Friedrichs des Großen im siebenjährigen Kriege, wodurch die Geldverhältnisse des Reiches vollständig in Verfall gerieten. Diesen Mißgriff der „Hüte“ benutzten die „Mützen“ und stürzten sie auf dem Reichstage 1755—1756. Aber auch die „Mützen“ waren nicht imstande, die Finanzen zu verbessern, sondern brachten sie im Gegenteil in noch größere Unordnung. In der äußeren Politik ließen sie sich vollständig von Rußland gängeln und nahmen sogar Geldgeschenke für die Förderung von dessen Interessen entgegen. Unter diesen Verhältnissen verlangte der König Adolf Friedrich die Berufung der Stände. Da der Reichsrat hierauf nicht eingehen wollte, verkündeten der König und der Thronfolger Gustaf, daß sie der Regierung entsagten. Schließlich im Jahre 1769 berief der Reichsrat die Stände, bei welcher Gelegenheit die „Hüte“ den Sieg davontrugen. Während der folgenden Jahre wurden die Streitigkeiten unter den Parteien immer heftiger und Rußland, Preußen und Dänemark machten sich fertig, das ganze Reich unter sich zu teilen. Unter solchen Verhältnissen hatte die Regierung natürlicherweise keine Zeit, für das Wohl Finlands zu sorgen[1]).

[1]) Schybergson, Suomen Historia II., S. 1 ff.
Lindequist, Suomen Historia, S. 298 ff.
Koskinen, Finnische Geschichte., S. 364 ff.

Die Zeit Gustafs III. und Gustafs IV. Adolfs (1771—1808). Wie zur Zeit Karls XII. die unbegrenzte Gewalt des Königs, so führte die unbegrenzte Macht der Stände in der Freiheitszeit das Reich ins Verderben. Die allgemeine Meinung fing daher an, von derselben Abstand zu nehmen. Gustaf III., der nach seines Vaters Tode 1771 den Thron bestiegen hatte, benutzte diese Stimmung und stürzte durch einen den 19., 20. und 21. August 1772 bewerkstelligten Staatsstreich die unumschränkte Macht der Stände und führte die Regierungsform ein. Hiernach wandte der König seine Aufmerksamkeit den inneren Zuständen des Reiches zu und unternahm verschiedene Reformen in freisinniger Richtung. Auch in Finland ergriff Gustaf III. viele wichtige Maßregeln zum Nutzen des Landes. Er gründete zwei neue Gouvernements, die Städte Tampere und Kuopio und das Hofgericht in Waasa. Für die Entwicklung der Landwirtschaft sorgte er durch die Verordnung von 1775, die große Verteilung des Gemeinbesitzes betreffend, in der bestimmt wurde, nach welchem Prinzip die Wälder und unbebauten Felder zwischen der Krone und den Landbesitzern geteilt werden sollten. Von den Gebieten, die der Krone zufielen, erhielten Kolonisten unter vorteilhaften Bedingungen Land zum Bebauen. Auch für die Schutzmacht des Landes sorgte Gustaf III. Er bestimmte die Reserve- und Paßvolenceabgabe, eine Abgabe, die entrichtet wurde für Verpflegung, Transport, für Ankauf von Pferden und anderen Bedürfnissen bei Mobilisierung der Truppen. Gustaf III. gründete auch das finnische Kadettenkorps, stiftete die Savobrigade, zu deren Chef Georg Magnus Sprengtporten ernannt wurde.

Allmählich begann im Reiche Unzufriedenheit mit der Regierung Gustafs III. sich kund zu geben. Besonders der Adel war über ihn erbittert, weil er ihm die Macht genommen, und beschuldigte ihn der Willkür und Eitelkeit. Auch im finnischen Adel, besonders unter den adligen Offizieren, war man mit ihm nicht zufrieden. Die schweren Lasten, die Finland stets wegen der unaufhörlichen Kriege, der außerordentlichen Steuern und durch Bedrückung von Seiten der Beamten zu erleiden hatte, machten das Leben unerträglich, und so machte sich nun, indem man die Schattenseiten der Regierung Gustafs III. benutzte, kräftiger als je der Gedanke geltend, Finland von Schweden zu befreien.

Daß der Gedanke einer Trennung Finlands von Schweden schon vor dem Feldzug der „Hüte“ gegen Rußland und Finland aufgetaucht sein mußte und wenigstens beim Adel Raum gewonnen hatte, ergibt sich einmal aus einem Verbote des Geheimen Ausschusses vom Jahre 1738, das Wort „Nation“ von den Finnen zu gebrauchen, da „zwischen Schweden und Finland, deren Einwohner nur ein und dasselbe Volk sind und dieselben Gesetze und dieselbe Verfassung haben, keine Unterscheidung gemacht werden“ dürfe[1]). Zum zweiten erhellt dies auch noch u. a. daraus, daß Henrik Wrede am 16. März 1743 in der Ständeversammlung zu Stockholm im Namen aller seiner finnischen Landsleute im Plenum des Adelstandes erklärte, die Finnen wollten sich eher als freies Volk dem russischen Reiche unterwerfen als dem dänischen

[1]) Danielson, Die Nordische Frage., S. 27, 54 ff.

Joch[1]). Um dieselbe Zeit hatten sich Abgeordnete Schwedens und Rußlands der Friedensverhandlungen wegen in Turku eingefunden. Da man russischerseits eine bestimmte Regelung der Erbfolgefrage in Schweden anstrebte, worauf man aber nicht bestimmt rechnen konnte, so sollte für den Fall der Ablehnung der russischen Ansprüche durch die Ständeversammlung entweder das ganze Großfürstentum mit Rußland vereinigt und zur Beruhigung der Finnen diesen neben den früheren Vorrechten noch einige Ermäßigungen der Steuern gewährt oder aus Finland ein besonderer Staat mit besonderen Regenten gebildet werden[2]). Jetzt tauchte vier Jahrzehnte später dieser Plan wieder auf. Im Jahre 1786 wurde von dem finnischen Edelmann Georg Magnus Sprengtporten ein Plan zur Trennung Finlands von Schweden und Begründung einer finnischen Republik ausgearbeitet und der russischen Regierung unterbreitet. Diese Bestrebungen führten dann während des Krieges, den Gustaf III. 1788 in ungesetzlicherweise mit Rußland anfing, zu einem Geheimbund gegen ihn in Anjala, der aber sofort auseinanderfiel, als die schwedischen Anhänger der antidynastischen Bewegung von dem Plane einer Selbständigmachung Finlands Kenntnis erhielten[3]).

Dessen ungeachtet war die Stellung des Königs in Finland, wo er selbst eingetroffen war, um die Manöver zu leiten, recht gefährlich, denn die Offiziere beabsichtigten

[1]) Koskinen, Finnische Geschichte., S. 415.

[2]) Koskinen, Finnische Geschichte., S. 416.
Danielson, Die Nordische Frage., S. 49 ff.
Danielson, Finlands Vereinigung., S. 26, 44 ff.

[3]) Koskinen, Finlands Geschichte., S. 503.

ihn gefangen zu nehmen. Hiervon rettete ihn jedoch der Umstand, daß Dänemark Schweden den Krieg erklärt hatte, und daher konnte er, ohne für einen Flüchtling angesehen zu werden, sich nach Schweden begeben, um den Verteidigungskrieg gegen den neuen Feind zu leiten. Er besiegte die Dänen und berief darauf im Jahre 1789 den Reichstag nach Stockholm, dem er die von ihm ausgearbeitete Regierungsform, die sog. Vereinigungs- und Sicherheitsakte, vorlegte, welche die königliche Macht noch vergrößerte. Die nicht adeligen Stände bestätigten gern die Akte. Den russischen Krieg setzte er noch mit abwechselndem Glück bis zum Jahre 1790 fort, wo der Friede in Wäräla geschlossen wurde. Die Grenzen des Landes blieben unverändert.

Die Zeit des Friedens dauerte auch jetzt nicht lange. Achtzehn Jahre waren kaum verflossen, als 1808 der letzte russisch-schwedische Krieg anfing, der das Schicksal Finlands endgültig entschied und die völlige Trennung Finlands von Schweden zeitigte[1]).

[1]) Schybergson, Suomen Historia II., S. 164 ff.
Lindeqvist, Suomen Historia, S. 334 ff.
Koskinen, Finnische Geschichte., S. 473 ff.

II. Kapitel.

Die Trennung Finlands von Schweden.

Waren auch die Pläne der sog. Anjalamänner zunächst gescheitert, so hatte doch der ausgestreute Samen nicht ganz zertreten werden können. In gewissem Sinne war es sogar der König selbst, der eine Wiederkehr des Vertrauens hinderte und somit die Loslösung Finlands von Schweden mit herbeigeführt hatte. Sowohl die Regierungsform von 1772 als auch die Vereinigungs- und Sicherheitsakte vom Jahre 1789 waren auf gesetzwidrigem Wege, durch die Revolution, entstanden.[1]) Das Besteuerungsrecht des Volkes wurde oft verletzt, Veränderungen der Gesetze erfolgten, ohne daß die Stände dazu gehört wurden, der Zensurzwang machte die öffentliche Diskussion der allgemeinen staatlichen Angelegenheiten unmöglich, die Freiheit der einzelnen Person erlitt schwere Verletzungen und das Gesetz wurde immer

[1]) Schybergson, Suomen Historia II., S. 168, 232.
Lindeqvist, Suomen Historia, S. 335.
Koskinen, Finnische Geschichte., S. 479, 506.
Finlands Grundlagar., S. 7, 47.
Naumann, Sveriges Grundlagar., S. CXXVII, CXXXV.
Adlerbeth, Historiska Anteckningar I., S. 7 ff. u. 64 ff.

zugunsten des Regenten gedeutet.[1]) Alle diese Verhältnisse riefen im ganzen Lande das Verlangen nach einer anderen mehr grundgesetzmäßigen Regierung wach. So kam es, daß namentlich in Finland, das von jeher der Schauplatz aller Kämpfe Schwedens mit Rußland war, der Gedanke Fuß fassen konnte, einesteils eine gerechtere Regierung zu erlangen, wie die alten Grundgesetze sie garantierten, andernteils den nie endenwollenden Kriegsnöten Einhalt zu tun dadurch, daß Finland von Schweden losgelöst werde. Dieser Plan fand noch eine wesentliche Unterstützung durch die von russischer Seite gemachten Versprechungen, die alten Grundgesetze in Finland unangetastet zu lassen.[2])

So reiften denn — veranlaßt durch die Ungesetzlichkeiten des Thrones selbst — in den Kreisen hervorragender Finländer jene Pläne, die äußerlich auf eine Loslösung Finlands von Schweden, im Grunde aber nur auf eine Regierung nach den alten Gesetzen, also auf die Wiederherstellung der alten Verfassung hinausliefen. Wohl war man sich anfangs über die Form dieses Zieles nicht ganz klar und schwankte zwischen der Monarchie und einer „Republik der Vereinigten Landschaften von Finland.“[3])

[1]) Schybergson, Suomen Historia II., S. 202.
Bergh, Suomen Valtiooikeud. Kehitys., S. 1.
Lindeqvist, Suomen Historia, S. 336.

[2]) Grotenfelt, Suomen Valtion Perustaminen., S. 12.
Danielson, Die Nordische Frage., S. 31.
Danielson, Finlands Vereinigung., S. 25.

[3]) Schybergson, Suomen Historia II., S. 204.
Grotenfelt, Suomen Valtion Perustaminen., S. 17.
Danielson, Finlands Vereinigung., S. 31.
Koskinen, Finnische Geschichte., S. 492.

Schließlich brachten die Vereinbarungen zu Tilsit die Lösung dieser Frage, indem Alexander I. Schweden zum Beitritt zur „Kontinentalsperre“ zwingen und Finland besetzen sollte[1]).

Als Alexander wiederholt den schwedischen König Gustaf IV. Adolf vergebens ermahnt[2]) hatte, dem Bündnis mit England zu entsagen und sich der „Kontinentalsperre“ anzuschließen, beschloß Alexander Schweden mit Waffengewalt dazu zu zwingen.

Für dieses Vorgehen Rußlands kam neben dem Verlangen Napoleons auch der Vorschlag Sprengtportens[3]) in

[1]) Schybergson, Suomen Historia II., S. 291.
Grotenfelt, Suomen Valtion Perustaminen., S. 21.
Danielson, Finlands Vereinigung., S. 60.
Koskinen, Finnische Geschichte., S. 527.
Шильдеръ, Императоръ Александръ первій. II. S. 198.

[2]) Castrén, Skildr. u. Finl. Nyar. Hist., S. 3.

[3]) Georg Magnus Sprengtporten wurde am 16. Dezember 1740 auf dem Gute Gammelbacka in Finland geboren. Er besuchte eine von Adolf Friedrich gegründete Militärschule in Stockholm und wurde Offizier. In dem Regiment seines Bruders Jakob machte er den pommerschen Krieg mit und beteiligte sich an der Revolution des schwedischen Königs Gustaf III. im Jahre 1772. Im März 1775 wurde er zum Chef der Truppen in Savo ernannt. Im März 1779 reist er über St. Petersburg, Warschau nach Berlin, von wo er seine Reise weiter nach Paris fortsetzte, und kehrte im August 1781 nach Schweden zurück. Im Mai 1780 bekam er den Abschied aus dem schwedischen Dienste. Einige Zeit weilte er auf seinem Gute zu Nastola in Finland und beschäftigte sich mit Plänen einer Trennung Finlands von Schweden. Im Jahre 1785 machte er eine Reise nach Holland. Im September 1786 reiste er von Finland nach St. Petersburg und trat in den russischen Dienst ein. Im September 1800

Betracht, Finland von Schweden loszureißen und unverzüglich zum Angriff zu schreiten. In einer Neujahr 1808 abgefaßten Denkschrift betonte Sprengtporten die Vorteile der Losreißung Finlands von Schweden für Rußland, entwarf einen Feldzugsplan für diesen Zweck und setzte auch eine Proklamation auf, welche der Kaiser von Rußland in Finland erlassen sollte[1]). Tatsächlich trat Kaiser Alexander I. den Plänen des finnischen Emigranten bei.

Am 21. Februar 1808 überschritt der esthnische Edelmann Graf Buxhöwden mit einem russischen Korps bei Ahvenankoski die Grenze Finlands; die damals in Finland verteilte Proklamation trug das Datum vom 6./18.[2]) Februar 1808[3]).

Sofort nach Beginn des Feldzuges waren am Hofe zu Petersburg bezüglich der künftigen Stellung Finlands zwei entgegengesetzte Strömungen vorhanden[4]). Nach der in erster Linie von Sprengtporten vertretenen Richtung sollte das

---

wurde er vom Kaiser Paval nach Paris gesandt, wo er die Wiederherstellung freundlicher Verhältnisse zwischen Rußland und Frankreich erreichte. Im Dezember 1808 wurde er zum Generalgouverneur über Finland ernannt, bekam aber schon am 5./17. Juni seinen Abschied. Er starb in St. Petersburg den 13. Oktober 1819.

[1]) Danielson, Finlands Vereinigung., S. 52.

[2]) In den Fällen, wo zwei Daten angegeben sind, zeigt das erste die Zeit nach dem Julianischen Kalender, den das russische Reich anwendet, und das zweite nach dem Gregorianischen Kalender, den das Großfürstentum Finland gebraucht.

[3]) Schybergson, Suomen Historia II., S. 298.
Danielson, Finlands Vereinigung., S. 55.
Åttioåriga Minnen., S. 4.

[4]) Grotenfelt, Suomen Valtion Perustaminen., S. 22.

finnische Großfürstentum mit Beibehaltung der bisherigen schwedischen Verfassung unter dem Szepter des Kaisers eine eigene politische Existenz erhalten. Daher sollte das Verhältnis zwischen Rußland und Finland nicht einseitig von Rußland, sondern gemeinsam vom Kaiser und den Ständen Finlands auf einem Landtage zu Turku festgesetzt werden.

Auf diesem Landtage sollten einerseits die finnischen Stände dem neuen Herrscher Treue schwören und andererseits dieser die alte Verfassung bestätigen[1]). Die zweite Meinung, die merkwürdigerweise ebenfalls von einem finnischen Emigranten vertreten wurde, dem früheren Anjalamann Klick, wollte Finland ganz und gar zur russischen Provinz machen[2]). Anfangs besaß Sprengtporten die Oberhand. Als er dann aber mit den Truppen in Finland weilte, gewann Klick bei dem Minister des Auswärtigen Einfluß. So kam es, daß der Kaiser in einem am 16./28. März 1808 an die Großmächte gerichteten Rundschreiben sowie in einem Manifest an das russische Volk vom 20. März 1808 den Entschluß kundgab, Finland dem russischen Reiche einzuverleiben, dagegen die in Aussicht genommene Ständeversammlung durch Bekanntmachung des Ministers des Äußeren, als unter den jeweiligen Verhältnissen ungeeignet, auf unbestimmte Zeit verschoben wurde[3]). Im

[1]) Schybergson, Suomen Historia II., S. 339, 340.

[2]) Schybergson, Suomen Historia II., S. 340.

[3]) Schybergson, Suomen Historia II., S. 312.
Danielson, Finlands Vereinigung., S. 59 ff.
Hermanson, Finlands Skatsrättsliga Ställning., S. 1.
Åttioåriga Minnen., S. 12.

Laufe des Sommers wurde die Lage aber wesentlich anders. Nicht allein, daß Sprengtporten seinerseits nicht müde wurde, immer aufs neue die Berufung des Landtages als das einzige Mittel gegen alle Schwierigkeiten zu bezeichnen, die Wechselfälle des Krieges und die überall zutage getretene Bereitwilligkeit des Volkes, die Waffen zu erheben, mochten den Umschwung veranlaßt oder doch gefördert haben. Jedenfalls zeigte sich der Kaiser von Rußland geneigt, den Plan der Selbständigkeit Finlands zu verwirklichen, und trat mit dieser Absicht auch bald an die Öffentlichkeit.

So wurde denn am 5./17. Juni 1808 ein Manifest[1]) in seinem eigenen Namen[2]) erlassen. das auf der einen Seite die Aufrechterhaltung der alten Gesetze und Privilegien zusicherte. auf der anderen aber keinen Zweifel darüber ließ, die Vereinigung Finlands mit Rußland auf alle Fälle durchzuführen[3]).

Bald darauf bekam Buxhöwden vom Kaiser den Befehl, eine Deputation nach St. Petersburg zu senden, die über den Zustand des Landes Aufklärung geben und sich über Mittel aussprechen sollte, durch welche drückende Lasten gemildert werden konnten. Anfang Juli erging daher

---

[1]) Åttioåriga Minnen., S. 56.

[2]) Die erste Proklamation war im Namen des Oberbefehlshabers der russischen Truppen in Finland ausgefertigt worden.

[3]) Schybergson, Suomen Historia II., S. 340.
Bergh, Suomen Valtiooikeud. Kehitys., S. 5, 8.
Danielson, Finlands Vereinigung., S. 62.

an sämtliche Landpfleger die Aufforderung, aus jedem Lehen einen Edelmann, einen Bürger und aus jedem der zwei Bistümer einen Geistlichen auszuwählen und durch diese dem neuen Landesherrn die Bedürfnisse und Wünsche des Volkes vorzulegen. Da einerseits der Krieg damals noch nicht entschieden war und andererseits nach den Gesetzen des Landes, die Rußlands Kaiser zu respektieren versprach, eine solche Deputation gar nicht die Befugnis hatte, die Wünsche und Bedürfnisse des Landes auszusprechen, so wurde der Verordnung vielfach keine Folge geleistet. Erst nachdem seitens des russischen Oberbefehlshabers erklärt worden war, daß es sich nicht um die Berufung eines Reichstages handle, wurde die Wahl vollzogen. Nach allerhand vorbereitenden Maßregeln wurde die finnische Gesandtschaft am 18./30. November 1808 im Winterpalais vom Kaiser empfangen. Am folgenden Tage unterzeichneten die Deputierten ein Memorial, das dem Kaiser überliefert wurde und in welchem die wahre Beschaffenheit der Reichstagseinrichtung nach dem Grundgesetz sowie die ungesetzliche Art ihrer eigenen Sendung auseinandergesetzt wurden. Die von der Deputation erhobenen Vorstellungen fanden ein geneigtes Ohr. Die in einem neuen Memorial in Anregung gebrachten Vorschläge zur Beseitigung besonderer Härten wurden teils angenommen, teils in Erwägung gezogen. Auf den Vorschlag des mittlerweile zum Generalgouverneur ausersehenen Sprengtporten wurde schließlich als das einzige Mittel, um die Bevölkerung Finlands auch moralisch zu gewinnen, eine gesetzmäßige Ständeversammlung „une assemblée générale et constitutionelle“ einzuberufen be-

schlossen.[1]) Ein allerhöchster Erlaß vom 20. Januar und 1. Februar 1809 verkündete dann, daß „den Gesetzen des Landes gemäß“ ein allgemeiner Landtag in der Stadt Porvoo am 10. März dieses Jahres abgehalten werden soll. In Anbetracht dessen haben sich die Bevollmächtigten sämtlicher Stände, so wie es die Reichstagsordnungen vorschreiben, dorthin zu begeben, um über die Angelegenheiten zu beraten.[2])

[1]) Schybergson, Suomen Historia II., S. 340 ff.
Castrén, Skildr. u. Finl. Nyar. Hist., S. 3 ff.
Grotenfelt, Suomen Valtion Perustaminen., S. 24 ff.
Bergh, Suomen Valtiooikeud Kehitys., S. 8.
Hermanson, Finlands Statsrättsliga Stellning., S. 4 ff.
Danielson, Finlands Vereinigung., S. 69 u. a. O.
Koskinen, Finnische Geschichte., S. 543, 565, 570.
Finland im 19. Jahrhundert., S. 85.

[2]) Die Einberufung des Landtages lautet:

„Wir Alexander I., von Gottes Gnaden Kaiser und Selbstherrscher aller Russen usw., Großfürst von Finland etc., entbieten Euch, geliebte und treue Untertanen, Bewohner des Großfürstentums Finland, Grafen, Freiherren, Edlen, Bischöfen, Geistlichen, Bürgern und Bauern freundlich Unseren gnädigen Gruß mit Gott dem Allmächtigen.

Da Gottes Fügung gemäß und durch den glücklichen Erfolg unserer Waffen das Großfürstentum Finland auf alle Zeiten mit Unserem Kaisertum vereinigt worden, ist das Glück der Bewohner desselben einer der ersten Gegenstände Unserer Fürsorge. Überzeugt, daß alle Stände Finlands für die Erreichung dieses, Unserer Milde so teuren Zweckes nicht unterlassen werden, Unsere hohen Absichten in dieser Beziehung zu fördern, haben Wir deshalb befohlen und befehlen hiermit, daß den Gesetzen des Landes gemäß ein allgemeiner Landtag in der Stadt Borga am zehnten März in diesem Jahre abgehalten

Am 15./27. März traf der Kaiser nebst Gefolge, darunter Speranski, der Minister des Auswärtigen Graf Rumjatsoff und andere hohe russische Staatsmänner in Porvoo ein, um den einberufenen Landtag genau nach dem bei den schwedischen Reichstagen üblichen Zeremonien zu eröffnen. Denselben Tag unterzeichnete der Kaiser eine Versicherungsakte über die Aufrechterhaltung der alten Verfassung.

Am 16./28. März fand die Eröffnung des Landtages im Ständesaal statt. Der Kaiser selbst hielt von dem mit dem Wappen Finlands geschmückten Throne folgende Rede:

„Durch die Schickung der Vorsehung zur Regierung über ein gutes und loyales Volk berufen, habe Ich gewünscht, seine Vertreter um Mich versammelt zu sehen.

Ich habe Sie zu sehen gewünscht, um Ihnen einen neuen Beweis Meiner Absichten für das Wohl Ihres Vaterlandes zu geben. — Ich habe versprochen, Ihre Konstitution, Ihre Grundgesetze aufrecht zu erhalten; Ihre Versammlung hier garantiert Ihnen Mein Versprechen.

---

werde. Demgemäß müssen alle Abgeordneten der Stände, wie es die Landtagsordnung bestimmt, sich dort einfinden, um sich über die Angelegenheiten zu beraten, welche Wir gut finden, ihrer Beratung zu überlassen. Gegeben zu Petersburg am 20. Januar 1809.“ Das Original ist Höchsteigenhändig unterzeichnet Alexander. Mit dem Hohen Original übereinstimmend, bezeugt Sprengtporten, Generalgouverneur. Vgl. Finlands Grundlagar., S. 2 und Koskinen, Finlands Geschichte., S. 570.

Diese Berufung wird in Ihrer politischen Existenz Epoche machen, sie ist dazu bestimmt, die Bande zu befestigen, welche Sie an die neue Ordnung der Dinge binden, die Rechte, welche das Kriegsglück Mir zuerkannt hat, durch die Rechte zu vervollkommnen, welche Meinem Herzen teurer sind und Meinen Grundsätzen mehr entsprechen und welche die Gefühle der Liebe und Zuneigung geben.

Ich werde Sie meine Anordnungen über die Gegenstände Ihrer Berufung wissen lassen. Sie werden aus ihnen leicht den Geist erkennen, der Mir sie eingegeben hat.

Möge die Liebe zum Vaterlande, die Liebe zur Ordnung und eine unerschütterliche Eintracht in Ihren Anschauungen die Seele Ihrer Beratungen sein, der Segen des Himmels wird dann über Sie kommen, um Ihre Arbeiten zu leiten, zu erleuchten[1]).“

---

[1]) Schybergson, Suomen Historia II., S. 351. Der französische Originaltext lautet folgendermaßen:

„Par les décrets de la Providence appelé à gouverner un peuple bon et loyal, j'ai désiré voir ses représentants réunis autour de Moi.

J'ai désiré vous voir pour vous donner une nouvelle preuve de Mes intentions pour le bien de votre patrie. — J'ai promis de maintenir votre Constitution, vos lois fondamentales; votre réunion ici vous garantit Ma promesse.

Cette réunion fera époque dans votre existence politique, elle est destinée à affermir les noeuds qui vous attachent au nouvel ordre des choses, à compléter les droits que le sort de la guerre m'a déférés par les droits plus chers à Mon coeur, plus conformes à Mes principes, ceux qui donnent les sentiments de l'amour et de l'affection.

Je vous ferai connaître mes dispositions sur les objets de votre assemblée. Vous y reconnaîtrez facilement l'esprit que me les a inspirés.

Darauf ließ er die gnädigen Propositionen verlesen, über die er die Meinung der Stände hören möchte.

Am 17./29. März fand der feierliche Huldigungsakt im Dom zu Porvoo statt. Der Kaiser stand auf dem mit dem Wappen Finlands geschmückten Throne, der für die Gelegenheit in der Kirche wie am 16./28. in dem Ständesaal errichtet worden war, ließ durch Generalgouverneur Baron Sprengtporten vor den finnischen Ständen seine obengenannte Versicherungsakte, die folgendermaßen lautet, vorlesen:

„Wir Alexander I. von Gottes Gnaden Kaiser und Selbstherrscher über ganz Rußland usw. usw., Großfürst von Finland usw., geben kund:

Nachdem Wir, mit Willen der Vorsehung, das Großfürstentum Finland in Besitz genommen, haben Wir die Religion und Grundgesetze des Landes samt den Privilegien und Rechten, welche ein jeder Stand im erwähnten Großfürstentum für sich, und alle dessen Einwohner überhaupt gemäß der Konstitution genossen, hiermit bestätigen und befestigen wollen, und geloben zugleich, alle diese Vorrechte und Gesetze fest und unverrückt in

---

Que l'amour de la patrie, l'amour de l'ordre et une harmonie inaltérable dans vos vues soient l'âme de vos déliberations, et la bénédiction du Ciel viendra descendre sur vous pour diriger, pour éclairer vos travaux.“ Vgl. Hermanson, Finlands Statsrättsliga Ställning., S. 8.

ihrer vollen Kraft aufrecht zu erhalten. Dieses nachdrücklich zu bekräftigen, haben Wir diese Versicherungsakte mit unserer eigenhändigen Unterschrift versehen. Gegeben in Porvoo, den 15./27. Martii 1809[1]).

Alexander."

Darauf ließ der Kaiser diese Versicherungsakte dem Landmarschall als dem vornehmsten Repräsentanten der Stände und damit des finnischen Volkes übergeben.

Als das geschehen war und die Wortführer der sämtlichen Stände den untertänigen Dank ihrer Stände ausgesprochen, leistete jeder Stand den Treu- und Huldigungseid, durch welchen sie sich verpflichteten, „den großmächtigsten Fürsten Alexander den ersten, Kaiser und Selbstherrscher aller Russen und Großfürsten von Finland als ihre rechtmäßige Obrigkeit zu betrachten und unerschütterlich die Grundgesetze und die Konstitution des Landes, wie sie gegenwärtig

---

[1]) Schybergson, Suomen Historia II., S. 353.
Castrén, Skildr. u. Finl. Nyar. Hist., S. 142.
Finland im 19. Jahrhundert., S. 85.

Der Originaltext dieser Versicherungsakte ist nirgendswo mehr zu finden. Die schwedische Übersetzung davon lautet:

„Wi Alexander I, med Guds Nade, Kejsare och Sjelfherskare öfver hela Ryßland, etc. etc. etc.; Storfurste till Finland etc. etc. Göre veterligt: Att sedan Wi, efter Försynens skickelse, tagit Stor-Furstendömet Finland i besittning hafve Wi härmedelst velatb ekräfta och stadfästa Landets Religion och grund-

angenommen und gültig sind, aufrecht zu erhalten“[1]).

Hierauf hielt der Kaiser an die Stände folgende Rede: „Ich empfange mit tiefer Rührung den Treu- und Huldigungseid, den Finlands Einwohner mir jetzt durch ihre gesetzlich gewählten Vertreter geleistet.

Die Bande, die Mich mit Ihnen vereinigen, befestigt durch diesen freiwilligen Beweis Ihrer Ergebenheit und geheiligt durch diesen feierlichen Akt, werden dadurch Meinem Herzen teurer und mit Meinen Grundsätzen übereinstimmender.

Als Ich gelobte, Ihre Religion und Ihre Grundgesetze aufrechtzuerhalten, habe ich zeigen wollen, welchen Wert Ich auf den aufrichtigen Ausdruck der Liebe und des Vertrauens setze.

Ich bitte den Allmächtigen Gott, Mir Kraft und Weisheit zu verleihen, dieses achtungswerte Volk nach seinen Gesetzen und nach der unerschütterlichen

---

lagar samt de privilegier och rättigheter, hvart och ett Stand inom berörde Stor-Furstendöme i synnerhet, och alla deß inbyggare i gemen, så högre som lägre, hittitills enligt Constitution, atnjutit: Lofvandes att bibehalla alla dessa förmoner och föfattningar fasta och oförryckte i sin fulla kraft. Till yttermera visso hafve Wi tecknat denne Försäkrings-Act med Wår egenhändiga underskrift; Gifvit i Borgå, den 15./27. Martii 1809.“ Das Original ist höchsteigenhändig unterzeichnet Alexander. Mit dem hohen Original übereinstimmend, bezeugt H. Rehbinder. Vgl. Finlands Grundlagar., S. 1.

[1]) Schybergson, Suomen Historia II., S. 353. Finland im 19. Jahrhundert., S. 86.

Ordnung der ewigen Gerechtigkeit zu regieren“ [1]).

Alsdann trat ein adeliger Herold vor und rief den Kaiser zum Großfürsten von Finland aus, worauf der Huldigungsakt mit einem Tedeum geschlossen wurde[2]).

Am folgenden Tage reiste der Kaiser ab. Die Stände begannen die Beratungen. Am 23. März bis 4. April fertigte

---

[1]) Schybergson, Suomen Historia II., S. 354.
Finland im 19. Jahrhundert., S. 86.
Der französische Originaltext lautet folgendermaßen:
„Je reçois avec sensibilité les serments de fidélité, que les habitants de la Finlande viennent de Me prêter par l'organe de leurs représentants.
Les liens qui M'unissent à eux, affermis par le mouvement spontané de leur affection, consacrés par cet acte solennel, en deviennent plus chers à Mon coeur, plus conformes à Mes principes.
En leur promettant de maintenir leur religion, leurs lois fondamentales, j'ai voulu leur montrer le prix que j'attache aux sentiments de la confiance et de l'amour.
J'implore l'Etre tout puissant de M'accorder sa force et sa lumière pour gouverner cette nation respectable d'après ses loix et sa justice divine.“ Vgl. Hermanson, Finlands Statsrättsliga Ställning., S. 11 u. 12.

[2]) Schybergson, Suomen Historia II., S. 348 ff.
Castrén, Skildr. u. Finl. Nyar. Hist., S. 117 ff.
Grotenfelt, Suomen Valtion Perustaminen., S. 31 ff.
Bergh, Suomen Valtiooikeud. Kehitys., S. 9 ff.
Hermanson, Finlands Statsrättsliga Ställning., S. 7 ff.
Danielson, Finlands Vereinigung., S. 104 ff.
Koskinen, Finnische Geschichte., S. 570 ff.
Finland im 19. Jahrhundert., S. 85 ff.

der Kaiser-Großfürst über seine abgegebene Versicherung und den Huldigungseid folgende Bekanntmachung aus:

„Wir Alexander I., Kaiser und Selbstherrscher über ganz Rußland, Großfürst von Finland usw. usw. tun kund und zu wissen:

Indem wir Finlands Stände zu einem allgemeinen Landtag versammelt und ihren Treueid entgegengenommen haben, wollten Wir bei dieser Gelegenheit durch einen feierlichen, in ihrer Gegenwart ausgefertigten und in dem Heiligtum des Höchsten verkündigten Akt ihnen die Beibehaltung ihrer Religion und Grundgesetze bekräftigen und versichern sowie der Freiheit und Gerechtsame, die jeder Stand insbesondere und alle Einwohner Finlands im allgemeinen bis heute genossen haben.

Indem Wir also hierdurch Unseren treuen Untertanen in Finland den besagten Akt übergeben, wollen Wir ihnen zugleich zur Kenntnis bringen: Da Wir die uralten Gebräuche dieses Landes beibehalten und uns darnach gerichtet haben, sehen Wir den Treueid, den die Stände im allgemeinen und die Deputierten des Bauernstandes im besonderen, in ihrem eigenen und im Namen ihrer Brüder in der Heimat freiwillig und ungezwungen geleistet haben, als gut und verpflichtend an für jeden Einwohner Finlands ohne alle Ausnahme.

Innerlich überzeugt, daß dieses gute und redliche Volk stets gegen Uns und Unsere Nachfolger dieselbe Treue und unentwegte Ergebenheit hegen wird, wodurch es sich immer ausgezeichnet hat, wollen Wir nicht unterlassen, mit dem Beistande des Höchsten demselben stete Beweise Unserer

beständigen väterlichen Fürsorge für sein Gedeihen und Wohlergehen zu liefern. Porvoo, den 23. Martii 1809[1]).“

Die Versicherung Alexanders I. vom 15./27. März 1809 sowie diese Verkündigung vom 23. März/4. April 1809 wurden auf kaiserlichen Befehl in sämtlichen Gemeinden Finlands von der Kanzel verkündet und sind dort noch angebracht zusammen mit den feierlich eigenhändig unterschriebenen Erklärungen, mit denen sämtliche Nachfolger

[1]) Schybergson, Suomen Historia II., S. 356.
Danielson, Finlands Vereinigung., S. 113.
Arnheim, Der außerordentl. Finl. Landtag 1899., S. 335.
Der französische Originaltext lautet folgendermaßen:

„Nous Alexandre I. etc. Ayant réuni les états de la Finlande en une diète générale, et reçu leurs serments de fidélité, Nous avons voulu à cette occasion par un acte solennel, émané en leur présence et proclamé dans le sanctuaire de l'Etre Suprême confirmer et assurer le maintien de la Religion, des lois fondamentales, les droits et les privilèges dont chaque état en particulier et tous les habitants de la Finlande en général ont joui jusqu'à présent.

En faisant promulguer cet acte par ces présentes Nous croyons devoir instruire en même temps Nos fidèles sujets de Finlande, qu'en Nous conformant à l'usage antique et vénéré de ce pays, Nous regardons les serments de fidélité prêtés par les états en général et par les députés des paysans en particulier, en leur nom et celui de leurs commettants, de leur mouvement propre et spantané, comme bons et obligatoires pour tous les habitants de la Finlande. Intimement persuadés que ce peuple bon et loyal conservera à jamais pour Nous et pour Nos successeurs les mêmes sentiments de fidélité et d'attachement inviolable qui l'ont toujours distingués. Nous attacherons à lui donner, avec l'aide de Dieu, de preuves continuelles de Nos soins assidus et paternels pour son bonheur et sa prospérité. A Borgo, 23 Mars 1809.“
Vgl. Hermanson, Finlands Statsrättsliga Ställning, S. 12 u. 13.

Alexanders I. die Aufrechterhaltung der Landesgesetze zugesichert haben.

Am 6./18. Juli 1809 traf Alexander wieder in Porvoo ein, wo anderen Tages in feierlicher Weise die Schließung des Landtages erfolgte[1]). Der Kaiser-Großfürst hielt dabei eine Rede, in der er sich über die zukünftige politische Stellung Finlands, wie folgt, aussprach:

„Indem ich Finlands Stände zu einem allgemeinen Landtag einberief, habe ich die Gedanken und Wünsche der Nation in bezug auf das wahre Wohl des Landes kennen lernen wollen.

Ich habe Eure Aufmerksamkeit auf Gegenstände von höchster Bedeutung für die allgemeine Wohlfahrt gerichtet. Überzeugt von der Redlichkeit Eurer Gesinnung, ebenso Meiner reinen Absichten bewußt, habe ich Euren Beratungen vollkommenste Freiheit gelassen. Keine Machtsprüche, keine fremde ungehörige Beeinflussungen haben Eure Beratungen beeinträchtigt; Ich habe über den freien und ungestörten Verlauf derselben gewacht und obwohl abwesend, war Ich doch bei Euch mit Meinen Wünschen für den Erfolg Eurer Arbeiten.

Die Antworten und Gutachten, die Ich nun von Euch erhalte, zeugen von ebensoviel Klugheit wie Vaterlandsliebe. Ich werde sie in gnädige Erwägung ziehen in dem Sinne, wie Ich für Finlands Wohl zu arbeiten gesonnen bin.

---

[1]) Schybergson, Suomen Historia II., S. 368.
Grotenfelt, Suomen Valtion Perustaminen., S. 51.
Castrén, Skildr. u. Finl. Nyar. Hist., S. 220.
Koskinen, Finnische Geschichte., S. 587.

Eure Arbeiten hören von dieser Stunde auf: aber auch, indem Ihr Euch entfernt, habt Ihr wichtige Pflichten zu erfüllen.

Tragt das gegenseitige Vertrauen, das bei Euren Beratungen geherrscht hat, in den Schoß Eurer Wohnstätten und prägt es den Gemütern Eurer Mitbürger ein und pflegt bei allen die gleiche Denkweise und Überzeugung von den wichtigsten Vorteilen Eurer politischen Stellung, von der Heiligkeit Eurer Gesetze, von der persönlichen Sicherheit und dem ungestörten Besitzrecht.

Dieses edle und redliche Volk wird dann die Vorsehung segnen, welche die gegenwärtige Ordnung der Dinge festgesetzt hat. Künftig erhoben unter die Zahl der Nationen, unter dem Schutz seiner Gesetze, wird es seiner früheren Regierung nur gedenken, um desto fester die Freundschaftsverbindungen zu pflegen, die der Frieden wieder herstellen wird.

Und Ich, Ich werde die schönste Frucht meiner Fürsorge geerntet haben, wenn ich sehen werde, wie dieses Volk glücklich, ungestört von fremden Angriffen, frei in seinem Innern, unter der Hut der Gesetze und Sitten sich dem Ackerbau und anderen löblichen Nahrungszweigen widmen und durch das Erreichen wirklichen Glücks Meine Absichten rechtfertigen und sein Los segnen wird.“ [1])

---

[1]) Grotenfelt, Suomen Valtion Perustaminen., S. 52.
Castrén, Skildr. u. Finl. Nyar. Hist., S. 221.
Danielson, Finlands Vereinigung., S. 156.
Der französische Originaltext lautet folgendermaßen:

So ward Finland von Schweden getrennt, gezwungen

„En réunissant les états de la Finlande en une diète générale, j'ai voulu connaître les désirs et les sentiments de la nation sur ses véritables intérêts.

J'appelai votre attention sur les objets les plus importants à votre prospérité. Me reposant entièrement sur la loyauté de votre caractère, fort d'ailleurs de la pureté de Mes intentions, J'ai laissé à vos déliberations une parfaite liberté.

Aucune influence, aucune autorité étrangère à la votre n'osa franchir le seuil de cette porte. J'ai veillé sur l'indépendance de vos oponions. Absent, Je me trouvais au milieu de vous par les voeux que Je ne cessais de faire pour le succès de vos travaux. Les avis que vous venez d'émettre portent le caractère de la sagesse et de l'amour de la patrie. Je les prendrai en considération dans l'oeuvre importante que Je médite pour votre prospérité.

Vos travaux cessent dès ce moment. Mais en vous séparant, vous avez des devoirs essentiels à remplir.

Portez dans le sein de vos provinces, imprimez dans l'esprit de vos compatriotes la même confiance qui a présidé ici à vos délibérations. Inspirez leur la même conviction, la même assurance sur les objets les plus importants à votre existence politique, le maintien de vos lois, la sureté personelle, le respect inviolable à vos propriétés.

Ce peuple brave et loyal bénira la Providence qui a amené l'ordre de chose actuel. Placé désormais au rang des nations, sous l'empire de ses lois, il ne se resouviendra de la domination passée que pour cultiver des rapports d'amitié lorsqu'ils seront rétablis par la paix.

Et Moi J'aurai recueilli le plus grand fruit de Mes soins quand Je verrai cette nation tranquille au dehors, libre dans l'intérieur, se livrant sous la protection des lois et des bonnes moeurs à l'agriculture et à l'industrie par le fait même de sa prosperité rendre justice à Mes intentions et bénir ses destinées.“ Vgl. Hermanson, Finlands Statsrättsliga Ställning., S. 13 u. 14.

durch seinen Selbsterhaltungstrieb und kraft einer auf eigene Faust vorgenommenen loyalen Abmachung mit dem Sieger.

Die schwedisch-russischen Vereinbarungen im Frieden zu Hamina (17. Sept. 1809) brauchten daher auf Finland gar nicht mehr zurückzukommen[1]). Es war auch lediglich eine Formsache, wenn Schweden in diesem Abkommen noch eine nachträgliche Anerkennung der Übereinkunft zwischen Rußland und Finland gab und sich zur förmlichen Abtretung von ganz Finland bis zum Torniofluß und den Inseln von Ahvenanmaa verstehen mußte[2]).

---

[1]) Schybergson, Suomen Historia II., S. 369.
Grotenfelt, Suomen Valtian Perustaminen., S. 55.
Hermanson, Finlands Statsrättsliga Ställning., S. 15.
Koskinen, Finnische Geschichte., S. 588.
Finland im 19. Jahrhundert., S. 88.

[2]) Schybergson, Suomen Historia II., S. 331.
Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 584.

Zweiter Teil.

Die Verfassung Finlands.

III. Kapitel.

Finland als Staat.

Ehe die wesentlichen Merkmale der Verfassung Finlands näher untersucht werden, erscheint es angebracht zu prüfen, ob das 1809 geschaffene oder völkerrechtliche Gebilde denn auch als Staat bezeichnet werden kann. In der wissenschaftlichen Literatur wird diese Frage verschieden beantworet, nicht nur in völkerrechtlicher, sondern auch in staatsrechtlicher Beziehung. In der finnischen, schwedischen, norwegischen, dänischen, englischen und französischen Literatur wird Finland einhellig als Staat bezeichnet.[1])

[1]) Hermanson. Finlands statsrättsliga stellning.
Hermanson, Ein Beitrag zur Beurteilung der staatsrechtlichen Stellung des Großfürstentums Finlands.
Hermanson, Bemötande i frågan om Finlands statsrättsliga ställning.
Mechelin, Das Staatsrecht des Großfürstentums Finland, in Margvardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, 1889 IV. II. 1. — Précis du droit du Grand-Duché de Finlande. 1886, u. a.
Danielson, Finlands inre självständighet. 1892.

Auch in der russischen[1]) und deutschen Wissenschaft wird diese Meinung vertreten, wenn auch nicht allgemein. Gegner dieser Anschauung in der deutschen Wissenschaft sind z. B.

Bornhak, Rußland und Finland. 1900.

Nyholm, Finlands stillning i det Russika Kejserige. 1900.

Engelmann, Das Staatsrecht des Kaisertums Rußland in Marqvardsens Handbuch IV. II. 1.

Geffcken, in Heffter-Geffcken Völkerrecht. II. 1888.

Brie, Die Theorie der Staatenverbindung. 1886.

Getz, Das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Finland und Rußland. 1900.

Fisher, Finland and the Tzars. 1899.

Westlake, The case of Finland (The national Review 1900).

Nisbet Bain, Finland and the Tzar, in Fortnightly Review. 1899.

Angelot, Sommaire des législations des Etats du Nord. 1834. Danemark, Norwège, Suède, Finlande et Russie. 1834.

Demombynes, Les constitutions européennes. 1883.

Michoudet Lapradelle, La question finlandaise. 1901.

Despagnet, La question finlandaise au point de vue juridique. 1901.

Delpech, La question finlandaise, in der Revue Gén. du droit intern. public. 1899.

Senlupéry, L'Europe politique. 1895. III.

[1]) In der russischen Literatur war es ebenso, insofern als Wissenschaftler von großem Namen Finland als autonomen Staat anerkannten. Von diesen seien genannt:

Сергѣевичъ, Лекцій и изслѣдованія по исторій русскаго Права. 1883.

Чичеринъ, О народномъ представительствіе. 1866.

Jellinek[1]) und Rivier[2]) sowie Rehm[3]), welche das Großfürstentum Finland als Provinz Rußlands, wenn auch mit großer Selbständigkeit ausgestattet, betrachten.

Da die Wesenheit eines völkerrechtlich als Staat anzusehenden Landes von der Existenz des konkreten Staatsrechtes abhängt, so brauchen wir nur zu untersuchen, ob im vorliegenden Falle ein Staat gegeben ist oder nicht.

Jellinek hat nacheinander und nebeneinander fünf Theorien vom Staatsbegriff aufgestellt, deren vier bereits widerlegt sind. In der fünften aber sagt er: „Die wesentlichen Elemente des Staates sind eigenes Gebiet eigene Angehörige, eigene Herrschaftsgewalt und eigene Organisation. Ein Land, welches alle diese Elemente besitzt, ist ein Staat; ein Land, das nur einen Teil dieser Elemente besitzt, ist ein Staatsfragment; ein Land, das kein einziges dieser Elemente besitzt, ist eine Provinz oder ein Provinzialverband“[4]).

Романовичъ-Славотинскій, Система русскаго государственнаго права I. 1886.

Градовскій, Начала Русскаго Государственнаго права. Изд. второе 1892.

Erst seit etwa zwei Jahrzehnten und besonders in letzterer Zeit wird eine andere Auffassung getätigt.

[1]) Jellinek, Allgemeine Staatslehre., S. 601.
Jellinek, Staatenverbindungen., S. 70.

[2]) Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts., S. 99.

[3]) Rehm, Allgemeine Staatslehre i. Marquardsens Handbuch d. öffentl. Rechts. I., S. 171.

[4]) Jellinek, Staatsfragmente., S. 266—269.

Nun gibt er aber selbst zu, daß Finland „auf Grund seiner Verfassung ein eigenes Territorium, eigene Angehörige, die nicht zugleich russische Staatsangehörige sind“ hat, daß dem Großfürstentum ‚die ganze Verwaltung eigentümlich“ ist „mit Ausnahme der auswärtigen Angelegenheiten und der militärischen Kommandosachen, die ihm mit Rußland gemeinsam sind“.[1])

Unser Objekt besitzt aber alle die angeführten wesentlichen Elemente eines Staates, nämlich eigenes Gebiet, eigene Herrschaftsgewalt[2]), eigene Angehörige und eigene Verfassung oder Organisation. Finland ist somit weder eine Provinz oder ein Provinzialverband, noch ein Staatsfragment, sondern ein Staat.

Aber auch in anderer Hinsicht ist der Irrtum Jellineks offenbar. Der genannte weltbekannte Gelehrte stützt nämlich seine Auffassung auf das Manifest des Kaisers Alexander I. vom 20. März 1808, nach dessen Wortlaut Finland allerdings als Provinz Rußlands gelten könnte[3]). Er läßt aber die

[1]) Jellinek, Allgemeine Staatslehre., S. 601.
Jellinek, Staatsfragmente., S. 41.

[2]) Nur in inneren Angelegenheiten.

[3]) Jellinek, Staatenverbindungen., S. 70 f.: „Durch das Manifest des Kaisers Alexander I. vom 20. März 1808 wurde das im Kriege mit Schweden eroberte Großfürstentum Finland auf immer dem russischen Reiche einverleibt .... In der Tat wurde die finländische Verfassung von 1772 und 1789 von Rußland bestätigt, und bis auf den heutigen Tag besitzt Finland eine selbständige Stellung gegenüber den andern russischen Provinzen. . . . Finland ist daher bezüglich

weiteren Vorgänge bei der Trennung Finlands von Schweden ganz außer acht und übersieht nicht nur den Umschwung in den Absichten des Petersburger Hofes, insbesondere des Kaisers selbst, sondern auch die weit gewichtigeren späteren Kundgebungen des Siegers, durch welche die früheren überholt wurden und deren staatsrechtliche Bedeutung gar nicht in Zweifel gezogen werden kann.[1]) Ferner zieht er nicht in Betracht, daß die Zusicherung der Aufrechterhaltung der seitherigen Privilegien und Konstitution — wenn auch aus Gründen der Staatsklugheit gegeben — doch die Bedingung war, unter welcher die Einwohner des Landes in der vom Eroberer angegebenen Form sich den neuen Verhältnissen anschlossen. Aber auch

seiner Organisation und Verwaltung in einer Weise selbständig wie keine andere Provinz Rußlands. Aber trotzdem ist es nur eine Provinz des russischen Reiches und nicht etwa ein eigener zu Rußland im Verhältnis der Real- oder gar der Personalunion stehender Staat. Denn durch die Eroberung eines Staates oder eines Teiles desselben wird die bisher dort herrschende Staatsgewalt total vernichtet, und es tritt die des neuen an die Stelle; in diesem Falle also an Stelle der schwedischen die russische. An der juristischen Tatsache, daß eroberte Gebiete Teile des erobernden Staates sind, ändert die Gewährung oder Belassung einer gewissen Selbständigkeit selbst dann nichts, wenn sie dem abtretenden oder einem dritten Staate versprochen wurde."

[1]) So übersieht Jellinek ganz, daß Alexander I. mit der Betätigung der Privilegien eines jeden Standes auch die finnische Staatsverfassung als zu Recht bestehend anerkannte. Von den besonderen Rechten der Stände war, wie Danielson in seinem Buch: Finlands Vereinigung., (S. 139) treffend ausführt, das erste und vornehmste die Teilnahme der Stände an dem Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht der Volksvertretung.

die spätere Gesetzgebung in Finland weist ausdrücklich darauf hin, daß Finland als besonderer Staat gilt; denn das Wehrpflichtgesetz z. B. von 1878 erklärt „jeden finländischen Staatsbürger“ [1]) für wehrpflichtig. Auch wenn wir den Deduktionen Jellineks folgen, können wir zu keinem anderen Resultate gelangen. Selbst wenn Finland am 20. März 1808 vollständig erobert gewesen und dadurch die bis dahin in Finland „herrschende Staatsgewalt total vernichtet“ und die des neuen erobernden Staates „an die Stelle, in diesem Falle also an die Stelle der schwedischen die russische“ getreten wäre, so wäre diese neue Staatsgewalt durch die späteren Entschlüsse des Zaren eben dann zurückgetreten und hatte der alten schwedisch-finnisch organisierten Staatsgewalt wieder Platz gemacht. Tatsächlich war aber während der Okkupationszeit die finländische Staatsgewalt nicht „total vernichtet“, sondern sie hatte nur geruht, aber latent fortbestanden, bis sie durch die späteren Ereignisse wieder lebendig wurde. An dieser juristischen Tatsache ändert es durchaus nichts, wenn eine Zeitlang die alte Verfassung Finlands vernichtet schien, das war ja selbst unter den schwedischen Königen wiederholt der Fall, ohne daß dann die im Rechtsbewußtsein des finnischen Volkes festgewurzelten Grundsätze der Staatsorganisation für immer beseitigt gewesen wären. Aber auch hiervon abgesehen bekunden schon die verschiedenen Äußerungen des Kaisers und sein ganzes Auftreten, daß ihm

[1]) Mechelin, Das Staatsrecht des Großfürstentums Finland i. Marquardsens Handbuch d. öffentl. Rechts IV. II. I., S. 318.

daran gelegen war, die finische Nation zu einer höheren Stufe im politischen Dasein zu führen, von den ihm zugänglichen Rechten des Eroberers keinen Gebrauch zu machen, sondern zugunsten des finnischen Volkes auf die unumschränkte Herrschergewalt in diesem Lande zu verzichten[1]).

Auch Rivier irrt, wenn er Finland nur den Charakter einer russischen Provinz zuerkennt. v. Liszt sagt wohl mit Recht, daß die völkerrechtliche Stellung der Staatenverbindungen Schwierigkeiten bereitet und zwar insbesondere deshalb, weil die geschichtlich gegebenen Erscheinungen den von der Wissenschaft aufgestellten Begriffen sich nicht immer einordnen wollen[2]). Dieser Umstand kann aber nur als neuer Beweis dafür gelten, daß in staats- und völkerrechtlichen Verhältnissen ebenso wie in anderen Rechtsverhältnissen — wenn nicht noch in höherem Maße — der Satz gilt, das Leben soll nicht aus der Theorie, sondern die Theorie aus dem Leben konstruiert werden; er darf aber nie Anlaß sein, einem staatsrechtlichen Gebilde mehr oder weniger Gewalt anzutun. v. Liszt und Zorn fassen den Staatsbegriff im Sinne des Völkerrechts dahin zusammen, daß vorhanden sein müssen: a) eine selbständige und unabhängige Staatsgewalt, b) ein Staatsgebiet und c) ein Staatsvolk[3]).

Nun kennt das positive Völkerrecht, wie Rivier selbst hervorhebt, auch eine Klasse von Staaten, welche einem

[1]) Danielson, Finlands Vereinigung., S. 161 f. u. a. O.

[2]) v. Liszt, Das Völkerrecht., S. 23.

[3]) v. Liszt, Das Völkerrecht., S. 21.
Zorn, Grundzüge des Völkerrechts., S. 26.

andern Staate untergeordnet sind und deren Unterordnung sich hauptsächlich in einzelnen Fällen ausschließlich in den auswärtigen Beziehungen äußert, während sie in den inneren Angelegenheiten im ganzen frei und selbständig walten. Diese Staaten nennt man die halbsouveränen[1]).

Da Finland unstreitig die Merkmale b und c aufweist, bezüglich a jedoch — weil in den auswärtigen Beziehungen nicht unabhängig — als im Sinne des Völkerrechts halbsouverän gelten muß, so ist es doch immer, auch nach Rivier, als Staat schlechthin zu bezeichnen.

Rehm endlich verlangt vom Staate, daß er bis zu einem gewissen Grade etwas von anderen Gemeinschaften Abgetrenntes und insofern Selbständiges sein muß[2]). was aber bei Finland auf alle Fälle zutrifft. Ferner sagt er, daß von den spezifischen Differenzen des Staatsbegriffes für die Erkenntnis desselben diejenige die wichtigste ist, welche dem Umstande, daß der Staat eine Erfahrungstatsache ist, am meisten Ausdruck gewährt. Sichere Grundlage des Staatsbegriffs ist ihm nur, was imstande ist, einen objektiven Maßstab für die Beurteilung abzugeben, was aber nur bei rechtlichen und bei objektiv tatsächlichen Machtfaktoren der Fall

[1]) Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts., S. 104.

[2]) Rehm, Allgemeine Staatslehre i. Marquardsens Handbuch d. öffentl. Rechts, Einleitungsband II., S. 38.

ist, unter denen die Rechtsordnung den festeren und dauernderen Grund bildet.

Da sei zunächst darauf hingewiesen, daß in verschiedenen Staatsurkunden aus der Zeit der Vereinigung Finlands mit Rußland in bezug auf Finland der Ausdruck „Staat“ vorkommt und auch Kaiser Alexander I. Finland im Gegensatz zu den Provinzen Rußlands als Staat aufgefaßt hat[1]).

Dies ergibt namentlich ein Reskript Alexanders I. vom 14./26. September 1810 an den damaligen Generalgouverneur Finlands, in welchem es heißt:

„Bei der Regelung der finländischen Verhältnisse ist es Meine Absicht gewesen, diesem Volke eine politische Existenz zu verleihen, so daß es sich nicht als von Rußland erobert, sondern als durch seinen eigenen offenbaren Vorteil mit demselben verbunden betrachten soll; deshalb vor allem sind nicht nur seine bürgerlichen, sondern auch seine politischen Rechte beibehalten worden[2]).“

Ferner war von Alexander I. ein finnischer Thron errichtet worden[3]), und in einem von Michael

[1]) Danielson, Finlands Vereinigung., S. 7 ff.

[2]) Danielson, Finlands inre Självständighet., S. 69 ff.
Schybergson, Suomen Historia II., S. 373.
Arnheim, Der Außerord. Finl. Landtag 1899., S. 338.

[3]) § 4 der Grundgesetze Rußlands sagt: „Vom Kaiserlichen russischen Thron sind die Throne des Zarentums Polen und des Großfürstentums Finland nicht zu trennen.“ — Vgl. Danielson, Fin-

Speranski, dem damaligen Minister-Staatssekretär für Finland, an den Kaiser erstatteten Bericht vom 11. Februar 1811 erklärt dieser: „Finland ist ein Staat und nicht ein Gouvernement[1])."

Des weiteren kommt ein Manifest Alexanders I. vom 9./21. Februar 1816 in Betracht, das folgenden Wortlaut hat:

„Wir, Alexander I., von Gottes Gnaden Kaiser und Selbstherrscher über ganz Rußland, sowie Großfürst von Finland usw. usw. usw.

tun kund und zu wissen: Da seit der Vereinigung des Großfürstentums Finland mit Unserem Reiche das Gedeihen dieses Landes stets einen teueren Gegenstand Unserer Neigungen und Fürsorgen gebildet hat, so haben Wir infolgedessen bei jeder Gelegenheit nur durch Maßregeln, welche das allgemeine Wohl bezwecken, Unsere finnischen Untertanen zu der Treue und Ergebenheit zu verpflichten versucht, die Wir als ihre von der Vorsehung eingesetzte Obrigkeit von ihnen zu fordern das Recht haben, und von der Wir auch mehrere untrügliche Beweise empfangen haben, die Wir mit Befriedigung anerkennen. Überzeugt, daß die Konstitution und die Gesetze, die übereinstimmend mit dem Charakter, den

lands Vereinigung., S. 5 und Engelmann, Das Staatsrecht des Russischen Reiches., S. 17. Vom finnischen Thron, der im Dom zu Porvoo errichtet worden war, sprach Alexander I. zu den Ständen Finlands. — Vgl. Danielson, Finlands Vereinigung., S. 9 und Castrén, Skildr. u. Finlands Nyar. Hist., S. 143.

[1]) Lindeqvist, Suomen Historia, S. 380.
Danielson, Finlands Vereinigung., S. 105.

Sitten und der Bildung des finnischen Volkes während einer langen Reihe von Jahren die Grundlage ihrer bürgerlichen Freiheit und Ruhe ausgemacht haben, nicht ohne Schaden für dieselben eingeschränkt oder umgestürzt werden können, haben Wir seit der ersten Stunde Unserer Regierung über dieses Land nicht allein diese Konstitution und Gesetze mit den jedem finnischen Mitbürger infolgedessen zukommenden Freiheiten und Rechten auf das feierlichste bestätigt, sondern auch, nach vorhergegangener Beratung mit den versammelten Ständen des Landes eine besondere Regierung eingesetzt, die unter dem Namen ‚Unser Regierungs-Conseil' (aus eingeborenen Finländern zusammengesetzt) bisher in Unserem Namen die Zivilverwaltung des Landes und die Rechtsprechung in letzter Instanz besorgt hat, unabhängig von jeder anderen Macht, als derjenigen der Gesetze, die Wir auf Grund derselben als Regent selbst ausüben. Auf solche Weise haben Wir sowohl die Gesinnung an den Tag legen wollen, die Uns hinsichtlich Unserer finnischen Untertanen geleitet hat und fürderhin leiten wird, und zugleich für **ewige** Zeiten die Versicherung bezüglich der Beibehaltung ihrer besonderen Konstitution unter Unserem und **Unserer Nachfolger** Zepter

bekräftigen wollen; und da Wir nun nach Vollendung der Geschäfte, die Wir zur Sicherheit Unseres Reiches und Europas allgemeiner Ruhe unter dem Beistande der Vorsehung im Verein mit Unseren Alliierten ausgeführt haben, endlich eine langerwünschte Gelegenheit gefunden haben, ohne Hinderung durch weitgehendere Sorgen Uns ununterbrochener mit den innereren Angelegenheiten Unseres Reiches und darunter besonders den finnischen zu beschäftigen, so haben Wir, um die Absichten noch mehr hervorzuheben, die Wir mit der Einrichtung der obengenannten Lokalregierung dieses Landes und deren unmittelbarem Verhältnis zu Unserer Person im Auge gehabt, es für angemessen befunden, in Übereinstimmung mit dem Namen für die höchsten Regierungsämter in Unserem Kaiserreich und dem damit kürzlich vereinigten Königreich Polen, derselben die Benennung „Unser Senat" für Finland beizulegen, ohne Veränderung jedoch ihrer gegenwärtigen Organisation und noch weniger der Konstitution und Gesetze, die Wir für Finland bestätigt haben und hiermit noch weiter in allen Punkten bekräftigen. Indem Wir zugleich auf das kräftigste versichern, daß die Mitglieder dieses Unseres finnischen Senats in Zukunft so wie bisher nur unter **eingeborenen** oder **naturalisierten finnischen Mitbürgern** ausersehen werden sollen, gebieten und befehlen Wir deswegen sämtlichen Unseren finnischen Untertanen und denen es sonst zukommt, den Maßregeln Folge zu leisten, die von Unserem ehemaligen Regierungskonseil in Finland unter seiner nunmehrigen Benennung Kaiserlicher Senat in

Unserem Namen und Unserem Auftrage getroffen werden: Was allen, die es angeht, zur untertänigen Nachahmung diene. Zur größeren Gewißheit haben Wir dieses eigenhändig unterzeichnet; geschehen zu St. Petersburg den 9. Februar im Jahre 1816 nach Christi Geburt und im fünfzehnten Unserer Regierung. Alexander[1])."

Nicht zuletzt gewinnt man diese Auffassung auch noch aus den vom Kaiser Alexander anerkannten schwedisch-finnischen Grundgesetzen, die wir noch kennen lernen werden. Dort heißt es immer: über das Reich soll nur der König regieren. Daß Bestimmungen dieser Art, soweit sie durch die Trennung Finlands von Schweden nicht ipso facto aufgehoben wurden, eben auf den neuen Herrscher übergingen und daß mit der Huldigung der Stände vor dem Kaiser und Großfürsten diese Veränderung der Verfassung anerkannt war, konnte doch nie in Zweifel gezogen werden.

Endlich käme noch ein späterer tatsächlicher Faktor in Betracht, nämlich die 1812 erfolgte Vereinigung[2]) der bereits russischen Provinz Wiipuri mit dem schwedisch gewesenen Finland, wie sie bereits 1808 von Sprengtporten in Vorschlag gebracht worden war[3]). Hätte es Alexander I.

[1]) Schybergson, Suomen Historia II., S. 372.
Finlands Grundlagar., S. 233.
Finland im 19. Jahrhundert., S. 96.
Arnheim, Der Außerord. Finl. Landtag 1899., S. 335, 336.

[2]) Schybergson, Suomen Historia II., S. 274, 381.
Koskinen, Finnische Geschichte., S. 594.
Finland im 19. Jahrhundert., S. 94.

[3]) Danielson, Finlands Vereinigung., S. 53, 97, 98.

nicht daran gelegen, Finland zu einem innerlich selbständigen Staat zu machen, so wäre diese Maßnahme ganz unverständlich, zumal in diesem Gouvernement schon seit Jahrzehnten russischer Geist herrschte.

Alles dies Obengenannte sind rechtliche Momente tatsächlicher Art, welche nach Rehm die sichersten Anhaltspunkte für eine Definition des Staates bieten. Wir glauben diesen Standpunkt erreicht zu haben und können selbst mit Rehm dem Großfürstentum Finland die Benennung Staat nicht vorenthalten.

Das Ergebnis unserer Untersuchung ist also folgendes:

a) Finland ist ein Staat, es besitzt nach innen hin die Autonomie und die Staatsgewalt. Es ist ein im Verhältnis zum Kaisertum besonderer Staat mit eigener Konstitution und eigenen Gesetzen.
b) Finland bildet einen Teil des russischen Reiches, ist mit dem Kaiserreiche zu einem Reiche vereinigt, ihm mangeln nur die dem Auslande gegenüber zur Geltung kommenden Hoheitsrechte; es fehlt ihm die Souveränität im völkerrechtlichen Sinne.

Finland ist also ein halbsouveräner Staat.

IV. Kapitel.

Die Grundlagen der Verfassung.

Als Rechtsgrundlagen einer Verfassung kommen vor allem folgende fünf Faktoren in Betracht: das Gesetz, die obrigkeitliche Rechtsbildung, der Staatsvertrag, das Gewohnheitsrecht und das unbestrittene Ergebnis der Wissenschaft.

In dieser Arbeit befassen wir uns lediglich mit der Untersuchung der von den zuständigen gesetzgebenden Gewalten erlassenen und in gehöriger Weise bekanntgemachten Vorschriften und derjenigen Rechtssätze, welche die betreffenden Teilnehmer als für sich verbindlich anerkannt haben, gleichviel ob sie von einer gesetzgebenden Gewalt ausgegangen sind oder nicht, wenn sie nur durch tatsächliche Übung in dem allgemeinen Rechtsbewußtsein Geltung erlangt haben.

Als Grundlagen der Verfassung des Großfürstentums Finland kommen also in erster Linie diejenigen Bestimmungen in Betracht, welche bei der Vereinigung Finlands mit Rußland getroffen worden sind. Die Geschichte dieser Vorgänge gibt uns eine Reihe von geschriebenen Rechtssätzen, die auf die Quellen des positiven Rechts Bezug haben und auf den Kern des Verfassungsrechts Finlands hinweisen beziehentlich auf diesem basieren. Den wesentlichsten Punkt in allen Kundgebungen dieser Art bildet die vom Kaiser

Alexander I. gegebene und von der gesetzlichen Repräsentation des finnischen Volkes angenommene Versicherung, daß die Ausübung der Staatsgewalt auch fernerhin „den alten Grundgesetzen gemäß“ geschehen soll. Als die eigentlichen Grundlagen der Verfassung Finlands, wie sie zwischen der gesetzmäßigen Vertretung der Stände Finlands und dem neuen Großfürsten vereinbart wurden, sind also nicht etwa diejenigen Grundsätze zu betrachten, die in Rußland selbst vorhanden waren, sondern jene Rechtslinien, welche in den in Finland schon vorhandenen Grundgesetzen gegeben sind. Die Bestätigung der Konstitution und der Grundgesetze Finlands in Porvoo ist also, wie Getz[1]) mit Recht hervorhebt, das eigentliche grundlegende Moment für die Verfassung und die staatsrechtliche Stellung Finlands. In zweiter Linie kommen dann noch in Frage solche Rechtssätze, welche nicht nur als Gewohnheitsrecht entstanden sind, neben der Lex fundamentalis, solange Finland noch nicht von Schweden getrennt war, vielmehr auch solche, die sich in dem Zeitraum nach dem Jahre 1809 entwickelten und zur allgemeinen Rechtsüberzeugung geworden sind.

In den mancherlei Urkunden, welche für den Charakter des staatsrechtlichen Paktes zwischen Großfürst und Volk in Finland Aufschluß geben, ist stets von den Grundgesetzen die Rede, diese Gesetze selbst werden aber nie in ihren wesentlichsten Zügen oder gar im Wortlaut angeführt. Ehe wir also das Wesen der Verfassung Finlands zu beurteilen versuchen, ist es erforderlich, diese Grundgesetze Finnlands

[1]) Getz, Das staatsrechtl. Verhältn. zw. Finland u. Rußland. S. 5, 6.

in ihrer Entwicklung zu betrachten. Eine ausführlichere Erklärung der Verfassungsgeschichte erscheint hier um so mehr angezeigt, als die Wurzeln des öffentlichen Rechts im Großfürstentum Finland tief in die Vergangenheit zurückreichen und das Gewohnheitsrecht im Staatsleben Finlands eine größere Rolle spielt, als dies in den meisten modernen Staaten mit einer systematisch geordneten Verfassungsurkunde der Fall ist.

V. Kapitel.

Schwedens Verfassung bis zum Tode Karls XII.

Innerhalb des schwedischen Reiches bildete das Herzogtum und spätere Großfürstentum Finland einen Komplex von Landschaften, die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts mit den Landschaften Schwedens gleichberechtigt waren. Zwischen Schweden und Finländern herrschte in politischen Rechten kein Unterschied. Die Bewohner Finlands nahmen ebenso wie diejenigen Schwedens an der Gesetzgebung des Landes teil, wählten ihre Abgeordneten in den Reichstag und standen in keiner Weise hinter den eigentlichen Schweden zurück. Alle schwedischen Gesetze waren den Reichshälften diesseits und jenseits des Bottnischen Meerbusens gemeinsam, soweit nicht etwa lokale Eigentümlichkeiten spezielle Ausnahmen erforderten. Die vom Kaiser von Rußland auf dem Landtag zu Porvoo bestätigte Konstitution und Grundgesetze Finlands, deren Aufrechterhaltung auch von den Abgeordneten beschworen wurde, waren also nichts anderes als die damaligen Verfassungsgesetze Schwedens mit Ausnahme der die Person des Staatsoberhauptes betreffenden Bestimmungen.

Zur Erörterung der Grundlagen der Staatsverfassung Finlands bedarf es daher einer Betrachtung der Ver-

fassungsgeschichte Schwedens bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts.

In den ältesten Zeiten befand sich das schwedische Volk im wesentlichen in derselben gesellschaftlichen Verfassung wie die übrigen Stämme der germanischen Rasse. Es bestand im allgemeinen die altgermanische unmittelbare Allodial- und Gauverfassung ohne kastenartige Unterschiede und ohne monarchische Institutionen. Das politische Gewicht lag bei den Odalbauern, den mit freiem erblichen Grundbesitz versehenen Landbewohnern. Diese wählten unter sich den Lagmann, dem es oblag, auf dem jährlichen Thing den Inhalt des landwirtschaftlichen Gewohnheitsrechts in Erinnerung zu rufen, neue Gesetze oder Gesetzesdeklarationen in Vorschlag zu bringen, in oberster Instanz das Recht zu finden[1]).

Allmählich verschwand die lockere Form der bloß durch das religiöse Heiligtum in Upsala verbundenen Landschaften; es entstand eine staatliche Einheit unter dem Upsala-König[2]). Erich Edmundson erwarb die völlige Alleinherrschaft unter den verschiedenen Königen, doch blieb den Stämmen selbst ein hoher Grad von Selbständigkeit mit eigener Rechtspflege und Gesetzgebung, welche beide in den Hundertversammlungen (Härad, Hundare) in regelmäßigen Sitzungen (Thing) geübt wurden[3]). Der Lagmann (Oberrichter) mit seinem Zwölfmännerausschuß sprach Recht, auch gegen

[1]) Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 13, 15, 16.
[2]) Schybergson, Suomen Historia I., S. 19.
Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 28.
[3]) Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 11, 12, 14.

den König, ordnete Gesetz und Abgaben und brachte die Wünsche des Königs zur Kenntnis und Entscheidung des Things.

Die Einkünfte des Königs bestanden aus den Erträgen der ursprünglich für den Tempeldienst ausgesonderten Loosen, die es in allen Landschaften gab. Reichten diese nicht aus, so mußten die Jarle und Vögte (Provinzialbeamte des Königs und Gutsverwalter) den König in ihrem Hause aufnehmen. Waren auch diese Mittel nicht ausreichend, dann wurden die freien Grundbesitzer (Odalbauern) aufgefordert, Beihilfen zu leisten. Diese Beihilfen wurden allmählich als feste Abgaben vom Grund und Boden zur Erhaltung des Hofstaates fortentrichtet[1]).

Ein Feudaladel existierte noch nicht. Im Laufe der Zeit bildete sich aus den königlichen Ministerialen, welche als Lagmänner mit ihrem Gefolge an den Thronstreitigkeiten Anteil genommen hatten, sowie aus solchen Odalbauern, die durch Leistung tätlichen Beistandes sich um den König verdient gemacht hatten, eine Art Lehnsaristokratie. In dem Maße, als die großen Grundherren sich über die große Mehrheit der freien Odalmänner, von denen mancher den häufiger werdenden Einberufungen auf eigene Kosten und ohne Nachteil für seine Ökonomie nicht Folge leisten konnten, erhoben, veränderte sich der Charakter der alten Volksversammlungen. Auf diese Weise nahm die Landesversammlung in Schweden erst faktisch, dann grundsätzlich eine veränderte Gestalt an. Zur Besprechung über die all-

[1]) Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 27.

gemeinen Landesangelegenheiten wurden im Laufe der Zeit nur noch diejenigen einberufen, welche von hohem Adel waren oder hohe Ämter bekleideten[1]). Als nach Einführung des Christentums (im 11. Jahrhundert) noch das gewohnte Waffentragen im Volke beschränkt wurde und die Geistlichkeit in den Rat des Königs eintrat, kam der freie, aber kleine Grundbesitzer ganz ins Hintertreffen und bekam neben Adel und Klerus[2]) einen immer geringeren Anteil und Einfluß an der regelmäßigen und unmittelbaren Landesverwaltung und -regierung. Die weltlichen und geistlichen Großen entschieden gemeinsam in selbst ausgeschriebenen Versammlungen über die Geschicke des Landes und stritten sich nur um den Vorrang in der höchsten Gewalt.

Da gelangte das Geschlecht der Folkunger auf den Thron, das nun gegen die übrige Aristokratie einen Kampf um das Ziel monarchischer Einheit führte[3]). Zunächst wurde im Interesse der Verknüpfung der Landes- und Provinzialverwaltung mit dem des Königshauses und der Stärkung der monarchischen Gewalt gegen den Adel den Brüdern des Königs die Verwaltung großer Landesteile als Herzogtümer verliehen. Diese Maßregel hat zwar ihren Zweck verfehlt, doch wußte der Jarl Birger insofern in den Block des Adels Keile einzutreiben, als er in das schwedische gemeine Erbrecht die Erbfolge der Töchter aufzunehmen wußte. Ein weiterer Schritt auf dieser Bahn war die Verleihung der Steuerfreiheit von allen Grundabgaben an alle

[1]) Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 24.

[2]) Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 26.

[3]) Strinnholm, Sveriges Historia II., S. 397.

jene Grundbesitzer, welche sich zum Reiterdienst im Harnisch auf eigene Kosten verpflichteten. Damit war auf einmal aller private Grundbesitz geteilt in Freiland und Zinsland (Frälsejord und Skattejord) und der Stand der Grundbesitzer in Frälsemän und Skatteböndar oder Ofrälse geschieden. Diese Einrichtung erhielt in den Alsnö-stadgar von 1285 ihre staatsrechtliche Sanktion[1]), nachdem die vorerwähnte Verdrängung der Odalbauern von der Teilnahme an der Beratung der allgemeinen Angelegenheiten schon 1283 zum Staatsgrundgesetz erhoben worden war[2]).

Die Landesversammlung, das Samtal oder später der allgemeine Landtag war damit, wie in der Praxis schon lange, auch nunmehr rechtlich nur eine Vertretung des sogenannten Herrenstandes, ein verstärkter Rat des Königs, etwa wie in England der Rat der Lords. Um aber doch

---

[1]) Strinnholm, Sveriges Historia II., S. 431.
Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 34ff.

[2]) König Magnus Ladulås hatte zu Skenninge mit den Großen des Reiches folgende Staatsrechtsgrundsätze vereinbart:

a) Was der König mit seinem Rate und des Reiches Adel (godamän) beschließt, sowohl in allgemeinen als besonderen Angelegenheiten, wird, sobald es verkündet worden, von jedermann geachtet und gehalten als schwedisches Gesetz.

b) Wenn der König des Reiches Adel zur Beratung (zum Samtal) zusammenruft, so soll niemand zu erscheinen wagen, als wer persönlich geladen, es sei denn, daß sonst einer einen notwendigen Fall zu melden habe und dann auf eigene Kosten erscheine, sintemal das gemeine Volk mit Auflagen deshalb nicht beschwert werden könne. Vgl. Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 37.

den völligen Ausschluß der übrigen Nation von der Beratung der allgemeinen Fragen nicht wahr zu haben, berief man die Lagmänner in den Rat des Königs. Diese hatten vorzügliche Gesetzeskunde und galten stets als die besonderen Vertreter der freien Männer in jeder Landschaft, deren Rechtsherkommen ihnen geläufig war. Mit dem Eintritt auch der Lagmänner in den Rat des Königs konnte die gesamte Masse der Freien darin als vertreten gelten. So sah es König Magnus Ladulås an und nannte seit Berufung der Lagmänner den Rat des „Reiches Rat“[1]).

Nun kollidierte das herkömmliche Recht der Grundbesitzer, ihren Lagmann selbst zu wählen, mit dem Recht des Königs, den Rat sich selbst zu wählen. Man kam daher auf den Kompromiß, daß die Grundbesitzer vorschlagsweise drei Kandidaten bestimmten, aus denen der König einen wählte „wie Gott ihn ihm ins Herz gab und er imstande war, des gemeinen Volkes (almogen) Bestes zu fördern“[2]). Dieser Wandlung folgte die Änderung, daß fortan „im Namen des Königs“ Recht gesprochen wurde, und daß auch der Kreisrichter vom König oder in dessen Auftrag eingesetzt wurde, während auch hier den Eingesessenen nur das Präsentationsrecht blieb. Nur bei dem Bedürfnis neuer Auflagen (Steuern) blieben die Grundsätze der alten Freiheit unangetastet. Neue Steuern sollten nicht ohne Zustimmung „derer, welche es anging“, erhoben werden. Während der

[1]) Forsman, Suomen Lainsäädännön Historia I., S. 123—133 Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 44. 111, 112.

[2]) Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 37.

Unmündigkeit des Königs wurde vom Adel auch die königliche Macht arg beschnitten, und das in zweifacher Art: einmal wurde die Wahl statt des Erbrechts als eigentliches Fundament für die Thronfolge hingestellt und außerdem der Königseid modifiziert und als Wahlkapitulation behandelt[1]). Der als Herkommen geübte Grundsatz, daß zwar das Erbrecht den nächsten Anspruch auf den Thron verleihe, dieser Anspruch aber erst durch den Beifall oder die Zustimmung der Nation zum Recht werde, wurde zum Staatsgrundgesetz erhoben. Es erfolgte neben einer Revision der alten Volksrechte des Uplands-lag[2]) und des Sudermanlandslag[3]) auch eine Modifizierung des Königsrechts, das auf dem Herrentage von Oerebro 1347 als Staatsgrundgesetz angenommen wurde[4]). Nach diesem wurde Schweden zum Wahlkönigreich erklärt, während der König sich durch einen besonderen Treueid der Nation gegenüber verpflichtete, in erster Linie die Privilegien der Stände zu achten und ohne der Stände Zustimmung keine neuen Steuern zu erheben[5]).

---

[1]) Forsman, Suomen Lainsäädännön Historia I., S. 119—122. Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 68.

[2]) Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 66.

[3]) Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 67.

[4]) Strinnholm, Sveriges Historia II., S. 562.

[5]) Das neue Königsrecht (die Magna-Charta des schwedischen Volkes) bestimmte in erster Linie:

„Über ganz Schweden darf nur einer die königliche Krone tragen oder König sein. Der König ist ein Wahlkönig, kein Erbkönig. Nur Inländer von Geburt sollen gewählt werden, und zunächst aus des Königs Söhnen, wenn deren vorhanden. Jede Landschaft sendet zwölf kundige und angesessene Abgeordnete zur Morawiese unter Führung

Dabei wurde in der Weise verfahren, daß erst, nachdem der König bei seiner Wahl die Eidesversicherung abgegeben

---

des Lagmann. Die erste Stimme steht dem Lagmann und den zwölf Wahlmännern von Upland zu; sodann folgen die übrigen Lagmänner jeder nach seiner Ordnung. Wer die meisten Stimmen erhält, den rufen die Lagmänner zum Könige aus. An demselben Tage schwört der König allen Eingesessenen des Landes seinen Treueid."

Dieser Treueid oder Königseid verband den König zu der Verpflichtung:

a) die christliche Kirche zu schützen und zu schirmen, unbeschadet der Rechte der Krone und des schwedischen Volkes;

b) Recht und Wahrheit zu schützen und Unrecht und Unwahrheit zu unterdrücken;

c) niemand an Leib und Gliedern zu verderben, noch zu schädigen, er sei denn vor seinem zuständigen Richter des Rechtsbruches überwiesen; niemandes Eigentum einzuziehen als nach gültigem Richterspruch;

d) das Reich zu regieren mit eingeborenen schwedischen Männern und keinen Ausländer in den Rat aufzunehmen;

e) auch nicht den Befehl über Schlösser, Landschaften oder Upsala-Oede an Ausländer zu geben;

f) keinen Grundbesitz der Krone zu veräußern, wobei der Thronfolger das Recht hat, das Veräußerte mit Gewalt zurückzunehmen, weil sonst das Königtum leicht in ein Grafentum oder noch geringeres verwandelt werden könnte;

g) zu leben von den Renten aus Upsala-Oede, sowie von den nach Landesgesetz erhobenen Beihilfen; keine neuen Steuern zu erheben;

h) die Privilegien der Stände zu achten;

i) das alte Gesetz Schwedens, wie das Volk mit gutem Willen es angenommen, und vorangegangene Könige es bestätigt haben, zu achten und zu schirmen; zu sorgen, daß nicht Ungesetzlichkeit vor Gesetz gehe und kein ausländisch Recht in das Reich

hatte, die Räte des Königs ihrerseits[1]) den Treueid leisteten und hierauf die Lagmänner im Namen der anwesenden Bevollmächtigten des Volkes den Huldigungseid[2]).

Die spätere Zeit brachte insofern noch einige Verfassungsänderungen, als die Rechte der Aristokratie bedeutende Erweiterungen erfuhren. Albrecht von Mecklenburg

gelassen werde außer mit des Volkes Zustimmung und Ja;

k) das Volk zu schützen gegen alle Art von Zwang und Gewalt, insbesondere den Kirchenfrieden, den Gerichtsfrieden, den Hausfrieden zu achten und aufrecht zu erhalten.

Wenn es sich ereignen sollte, daß ein fremdes Heer ins Land einfallen oder Aufruhr entstehen möchte und der König auf andere Weise sich nicht zu wehren wüßte, wenn der König gekrönt wird und durch das Land reist oder eines seiner Kinder vermählt oder notwendige Bauhilfe für seine Schlösser und Güter braucht, dann soll der Bischof und der Lagmann jeder Landschaft nebst sechs von den Hofmannen und sechs vom gemeinen Volke (d. h. vom Bauernstande) miteinander beraten, welche Beihilfen das letztere zu leisten vermag. Vgl. Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 42 ff.

[1]) Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 113.

[2]) Im neuen Königsbalken König Magnus Erichsons hatte der Eid der Räte folgende Fassung:

„Dem Könige nach bestem Wissen und Gewissen zu raten zu des Landes Nutzen und Wohlfahrt und sich weder durch Gewalt, noch Verwandtschaft, Schwägerschaft oder Freundschaft davon abhalten zu lassen; den König zu erinnern an den Eid, den er der Nation geschworen, aber auch zu wachen, daß die letztere den ihrigen halte; endlich das geheim zu bewahren, dessen Kunde zu des Königs oder des Reiches Schaden gereichen möchte.“ Vgl. Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 44.

hatte durch Eintreibung neuer unbewilligter Steuern sowie durch Berufung von Deutschen in einflußreiche Ämter die Verfassung verletzt und Adel sowie Bauern gegen sich aufgebracht. Auch gab er entgegen den Bestimmungen des Königsbuches Krongut als erbliches Lehen an deutsche Anhänger. Die dadurch heraufbeschworene Empörung vermochte er nur zu beschwichtigen durch neue Zugeständnisse an den Adel, der dann in Gestalt des Reichsrats alleiniger Regent in Schweden wurde[1]). Anderseits verkümmerten die Rechte des Bauernstandes immer mehr. Die Bischöfe übten schon seit 1308 eigene Gerichtsbarkeit. Demzufolge nahmen 1338 auch die weltlichen Mitglieder des Reichsrats das gleiche Recht in Anspruch. Dieses Recht wurde von Margareta von Norwegen auf alle Inhaber von Kronlehen ausgedehnt, so daß nunmehr alle Landeshöflinge und Schloßbefehlshaber nach des Königs Hofrecht urteilten. Ferner hatte in König Magnus' Landrecht (1347) die Bestimmung Aufnahme gefunden, daß der Bauernstand (almogen) außer dem Skatt (Krongrundrente) in außerordentlichen Fällen der Krone auch noch Baudienste leisten müsse. Diese Landeslast wurde allmählich auch von den Grundherren eingefordert,

---

[1]) Albrecht überantwortete dem Reichsrat sämtliche Festen und Schlösser des Landes, auch wurde dem Reichsrat die ausschließliche Befugnis zuerkannt, bewaffnete Mannschaft und Kriegsbeihilfen auszuschreiben, das Kooptionsrecht für sich selbst eingeräumt, während der König in keiner sonstigen Regierungsangelegenheit von dem Gutachten des Reichsrats abzuweichen versprach. Vgl. Nordenflycht., Die Schwedische Verfassung., S. 54.

Strinnholm, Sveriges Historia, II., S. 619 ff.

so daß um das Jahr 1400 dieses ursprünglich nur in Östergothland partikularrechtlich vorhandene Herkommen im ganzen Lande als gemeinrechtlich galt und von der Königin 1414 als Fronden oder Tagewerke fixiert wurde. Unter dem König Christoph wurde 1442 das allgemeine Landrecht zum Abschluß gebracht[1]). In diesem allgemeinen Landesrecht wurden, wie es in König Christophs Konfirmation und Bestätigung vom Jahre 1442 heißt, die „verschiedenen Satzungen, Gesetze und Stadtrechte der vorigen Könige unserer Vorfahren, welche in verschiedenen Büchern verstreut zu finden (deren etliche wegen vielfältiger Gleichheit, etliche, daß sie einander zuwider, etliche auch wegen ihrer Weitläufigkeit eine Verwirrung und Verdunkelung einführen können, etliche aber, die außer dem Gesetzbuch herumgetrieben und durch Gewohnheit oder aus gewissen Ursachen eingeführt, daß sie für Gesetze gehalten worden, ob sie gleich zuvor als ungewisse vielfach in den Gerichten wankten) zu gemeinen und zuvörderst der Einwohner in Schweden . . . Nutzen und Besten in ein Buch . . . . . mit Abschaffung des Undienlichen zusammentragen lassen“[2]).

Dieses Grundgesetz setzte zunächst fest, daß über Schweden nur ein König herrschen soll, welcher durch Wahl auf den Thron gelangen, den Ständen seinen Versicherungseid leisten, die vorhandenen Privilegien schützen und mit Rat seiner Räte das Regiment führen soll. Ferner wurde durch den 1442 vollendeten Teil dieses Gesetzes der

---

[1]) Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 104.

[2]) Sveriges Landz Lagh v. 1442 und 1608.

Geistlichkeit Freilassung von Abgaben an die Krone, Einquartierung und Vorspann, Ausnahme von weltlicher Gerichtsbarkeit gewährt, den Bischöfen obere Gerichtsbarkeit auf den Kirchengütern und Anspruch auf Kronstrafgelder für Vergehen auf kirchlichem Boden anerkannt. Außerdem wurden dem Erzbischof, der kraft seines Amtes Stellvertreter des Königs in dessen Abwesenheit oder Behinderung war, auf dem Herrentage zu Arboga (1440) zwei feste Schlösser eingeräumt. Ritterschaft und Adel (Geschlechtsadel) erhielten ihre Privilegien ebenfalls grundgesetzlich bestätigt, nämlich Freiheit von der allgemeinen Steuer gegen Leistung des Roßdienstes, Befreiung von der Last der Zwangseinquartierung und dem Vorspann, Gerichtsbarkeit auf eigenem Besitz, Bezug der Kronstrafgelder (wie bei dem Klerus), ausschließliches Recht zum Eintritt in den Rat und besonderes Forum vor König und Rat bei empfangenen Beleidigungen. Der niedere Adel genoß nur das erste Privileg. In den späteren Kämpfen der Parteien für und wider die Unionsidee erreichte die Aristokratie den Höhepunkt der Unabhängigkeit, indem der Unionskönig Johann in seiner Wahlkapitulation von 1483 neue Zugeständnisse machte. Nach diesen sollte in der Verwaltung des Reichs und der Krongüter kein Niedriggeborener einem Adligen vorgezogen werden; der Adel sollte berechtigt sein, seine Güter zu befestigen und gegen jedermann ohne Ausnahme zu verschließen, Asyl zu gewähren allen, welche von des Königs Zorn verfolgt werden. Der König durfte sich außer mit Zustimmung des Rats nicht länger als ein Jahr außerhalb Schwedens aufhalten und in seiner Abwesenheit sollten vier Reichsräte die Regentschaft mit königlicher

Machtvollkommenheit führen. Eine Änderung in diesen Verhältnissen trat aber ein, als König Christian II. den Adel in einem Blutbade ersticken wollte und damit der dänischen Herrschaft ein Ende bereitete [1]).

Mit dem Beistand der Hansastadt Lübeck gelang es dem Sohne des zu Stockholm hingerichteten Reichsrats Erich Wasa, Gustaf Wasa, die Dänen aus Schweden zu vertreiben.

Auf dem Herrentage zu Strengnäs im Juni 1523 huldigten ihm die Stände als ihrem Könige [2]), während Gustaf Wasa oder Gustaf I. seinerseits den üblichen Königseid nach der (kürzeren) Formel des Gesetzes leistete. Statt der ausführlicheren Königsversicherung, welche bis zur feierlichen Krönung aufgeschoben wurde, richtete der neue König an die Nation ein offenes Schreiben mit dem Gelübde, „allen ein gnädiger, guter und getreuer König zu sein und gegen das gesamte Volk Schwedens sich in allen Punkten so zu halten, wie es das alte schwedische und König Erichs des Heiligen Gesetz vorschreibe, alle, reich und arm, mit gleicher Gerechtigkeit zu schützen, so daß an ihm selbst kein Verschulden hierin gefunden werden solle".

Mittlerweile hatte die Reformation auch in Schweden Fuß gefaßt, und Gustaf Wasa, der sie schon in Lübeck kennen gelernt hatte, ließ ihr alle Förderung zuteil werden. In erster Linie spielten finanzielle Rücksichten eine Rolle, denn der Finanzetat bedurfte dringend einer Aufbesserung. Dazu kam, daß durch den übermäßig großen Grundbesitz

---

[1]) Strinnholm, Sveriges Historia II., S. 782.
Koskinen, Finnische Geschichte., S. 94.

[2]) Strinnholm, Sveriges Historia III., S. 56.
Koskinen, Finnische Geschichte., S. 111.

der Kirche die Staatseinkünfte wesentlich geschmälert wurden, und daß die Geistlichkeit sich in erster Linie nach den Weisungen aus Rom anstatt nach dem Staatswohl richtete. Nachdem der König schon 1526 auf einem Herrentage zu Vadstena durch den Reichsrat einige Klöster zugesprochen erhalten hatte, fiel auf dem Reichstage zu Vesterås (16. Juni 1527) der entscheidende Schlag [1]). Der Adel war zahlreich vertreten. Von den Städten erschienen 32, von den Bauern und Bergleuten 120 Abgeordnete. Gleichsam als Vorbedeutung erhielten die Bischöfe — zum ersten Male — ihren Platz erst nach den weltlichen Reichsräten angewiesen. Der König begegnete den Bedenken, ob die Stände befugt seien, über das kirchliche Vermögen und die Kirchenverfassung Beschlüsse zu fassen, damit, daß er die Krone im Bunde mit der gesamten Nation für berechtigt erklärte, unbedenklich über jede Frage des inneren Staatsrechts zu beschließen. Allerdings bedurfte es dazu der Übereinstimmung aller. Als diese Einstimmigkeit anfangs nicht vorhanden war, drohte der König, die Krone niederzulegen. Der Streit der Parteien wogte hin und her. Schließlich überwogen aber die Gefahren einer dänischen Invasion und neuen Königswahl, und die Stände einigten sich in der sogenannten Vesteråser Ordinanz am 24. Juni 1527 auf folgende Punkte [2]):

a) Alle Einwohner des Reiches nehmen die Pflicht auf sich, die gegenwärtige Regierung gegen alle Feinde, einheimische wie auswärtige, zu unterstützen.

b) Der Kronrente soll durch das überflüssige Stifts- und Klostervermögen wieder aufgeholfen werden. Die festen

[1]) Strinnholm, Sveriges Historia III., S. 144.

[2]) Strinnholm, Sveriges Historia III., S. 152.

Bischofsschlösser fallen sämtlich zur Krone zurück. Den Bedarf der Geistlichkeit zum Unterhalt bestimmt der König. Der König kann die eingezogenen Güter auch an den Adel vergeben. Aller Skatt, an die Kirche veräußert, fällt an die Krone zurück.

c) Der Adel kann alle Güter zurückfordern, welche seit Karl Knutsons Reduktionsverordnung (1453) erweislich aus seinem Stammvermögen an die Kirche gekommen sind. Der Beweis wird durch Zeugnis der Standesgenossen geführt. Was vor diesem Zeitpunkt an die Kirche gelangte und nicht schon in Anspruch genommen wurde, fällt der Krone zu.

d) Die Geistlichen verkünden fortan das reine Wort Gottes und das Evangelium nach der Heiligen Schrift.

In einem Anhang zu diesem Reichstagsbeschluß wurde dann noch bestimmt:

Kein Geistlicher wird fortan ohne des Königs Zustimmung in sein Amt eingesetzt. Der König kann unwürdige Priester ihres Amtes entsetzen. In weltlichen Dingen unterliegt die Geistlichkeit der weltlichen Gerichtsbarkeit. Die Strafgelder aus der bisherigen Rechtsprechung der Bischöfe fallen zur Krone. Die Erbschaft eines Geistlichen fällt an dessen gesetzliche Erben [1]).

[1]) Die hohe Geistlichkeit bekannte sich angeblich zum König, hatte aber doch einen heimlichen Protest gegen diese Beschlüsse erhoben und das Dokument unter eine Steinplatte im Dome zu Vesteras niedergelegt, wo es später gefunden wurde. Der dissentierende Herrenstand fühlte sich zwar mitgetroffen, verbarg aber einstweilen seinen Unmut. Vgl. Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung. S. 87 und 88.

Damit war der stärkste Pfeiler der mittelalterlichen Aristokratie gebrochen zugunsten der Krone, an die außer vier festen Bischofsschlössern noch etwa 10 000 Güter und Höfe fielen.

Mit dem Verluste der großen Kirchengüter und der Rechtsprechung hörte die Zugehörigkeit der Bischöfe zum Herrenstande auf. Die Bischöfe schieden damit aus dem Reichsrat aus. Nach der Krönung Gustaf Wasas trat, geschürt von der Geistlichkeit, in verschiedenen Provinzen ein Geist des Aufruhrs hervor, der sich gegen den Thron richtete, mit Hilfe des Adels aber unterdrückt wurde. Durch seine Heirat mit Töchtern aus dem einheimischen Adel und durch die Gemeinsamkeit der Gefahren der Bauernaufstände knüpften sich die Bande zwischen Krone und Adel immer enger. Dazu kam, daß Gustaf nach der Erblichkeit der Krone strebte, die nur vom Adel zugestanden zu werden Aussicht hatte. Schon auf dem Herrentage zu Vadstena 1526 wurde dem König versprochen, daß, „wenn Gott ihm Söhne schenken sollte, einer von ihnen und zunächst der älteste auf dem Throne folgen, die übrigen aber mit Belehnungen ausgestattet werden sollten, wie sie Fürstensöhnen geziemten“ [1]).

Gustaf Wasa trachtete indes nach einer grundgesetzlichen Festlegung dieser Zusage und erreichte sie 1544 auf dem allgemeinen Ständetag zu Vesterås[2]). Auf den Vorschlag

---

[1]) Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 99. Strinnholm, Sveriges Historia III., S. 331.

[2]) Strinnholm, Sveriges Historia III., S. 332. Koskinen, Finnische Geschichte., S. 112.

des Adels und nach dessen Vortritt stimmte der Ständetag der Übertragung der erblichen Thronfolge an das Haus Wasa nach Erstgeburt in der Linealfolge von der Mannesseite zu. Bis der Thronfolger volljährig wurde, sollte die Regentschaft von vier Reichsräten unter dem Vorsitz der Königin-Witwe geführt werden. Außerdem wurde das Testament des Königs vom 1. Juli 1560 von den Ständen Ende 1560 als Grundgesetz angenommen.[1]) In diesem wurde das staatsrechtliche Verhältnis der den Söhnen des Königs zu verleihenden Herzogtümer wie folgt bestimmt: „Die fürstlichen Belehnungen (Finland für Johann, den ältesten Sohn aus der zweiten Ehe des Königs mit Margaretha Leionhufvud; Wester- und Östergöthland und Småland für Magnus; Södermanland, Nerike Westmanland und Wermland für Carl) sollen mit allen Regalien, Grundsteuern (Skatt), Strafgeldern und übrigen Kroneinkünften ohne alle Einschränkung den genannten kgl. Söhnen als deren fürstliches Erbteil verliehen werden, und zwar erblich nach der Manneslinie auf ewige Zeiten; fallen aber beim Abgange der männlichen Nachkommen an die Krone zurück.

Die Inhaber der Lehne haben den König als ihren Landesherrn anzuerkennen, ihm und dem Reiche treu und gewärtig zu sein, bei jedem Thronwechsel die Erneuerung der Belehnung nachzusuchen, im übrigen aber dem König den Huldigungseid gleich jedem sonstigen Untertanen zu schwören und zu dessen und des Reiches Diensten so viel gerüstetes Kriegsvolk zu stellen, als sie nach dem Umfang

[1]) Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 224.

ihrer Belehnung imstande sind, dürfen die letztere aber weder veräußern noch verpfänden, noch sonst vermindern.

Die Fürsten nehmen zugleich mit des Reiches vornehmsten Ständen teil an den Beratungen mit dem Könige als auch an den Beschlüssen über allgemeine Angelegenheiten, Krieg und Frieden, Bündnisse und Traktate mit fremden Mächten und in anderen hochwichtigen Sachen. In allen solchen Angelegenheiten dürfen die Fürsten für sich allein und mit ihren Räten, Dienern und Untertanen nichts vornehmen.

Sollten Zwistigkeiten unter den Söhnen des Königs vorkommen, so werden diese abgetan durch ‚Einige von den Vornehmsten im Reiche', bei deren Ausspruch die Streitenden sich zu beruhigen haben, also daß von denselben keine weitere Berufung oder Appellation etwa an auswärtige Potentaten, Fürsten, Stände oder Städte eingelegt werden soll." [1])

So ließ sich Gustaf Wasa die Feststellung der monarchischen Rechte angelegen sein, dagegen blieben die Rechte der Ständeversammlungen, ihre Berufung und Befugnisse noch wenig präzisiert. Für die gewöhnliche Beratung der allgemeinen Landesangelegenheiten verblieb es bei den Herrentagen. Nur wenn es sich um neue Grundgesetze handelte oder wenn der König sich der Zustimmung des Herrenstandes nicht sicher glaubte, wurden in mäßiger Anzahl Bevollmächtigte aus den Städten und vom Bauernstande entboten. Selbst die Erhebung neuer Steuern war

[1]) Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 104 f.

noch nicht an die Bewilligung der Stände gebunden. Die Grundgesetze verboten nur die einseitige Erhebung ohne Mitwirkung und Zustimmung derer, die es anging. Die Bewilligung erfolgte in der Regel durch den zum Herrentag versammelten Reichsrat. Dann gingen Kommissare in die Landschaften ab, um mit den Skattebauern über den Umfang ihres Anteils an der Leistung und die Erhebungsart zu beraten. Bei allgemeinen Steuern, die auch den Stand der Frälsebauern betrafen, beriet auch der Adel über Umfang und Art der Erhebung.

Bemerkenswert ist noch, daß der Klerus seit dem Reichstage zu Vesterås auf den Herrentagen wie auf den allgemeinen Landtagen eine Reihe von Jahren unvertreten geblieben war, erst auf der Ständeversammlung zu Strengnäs 1547 erschien er wieder durch Bevollmächtigte, die den ofrälse (niederen) Ständen zugezählt wurden. Erst für diese in vier gesonderten Ständen auftretende Versammlung der Vertreter der Nation kam die Benennung Reichstag in Gebrauch[1]). Beschlußfassungen in Plenarsitzungen waren aber noch nicht üblich. Der Geschäftsgang war vielmehr der, daß die Vorlagen der Regierung (Botschaften des Königs) an jeden Stand gesondert gingen und die Beschlüsse jedes einzelnen Standes getrennt an die Regierung zurückgelangten. Nur die Beratungen wurden (dies war 1527 zu Vesterås der Fall) mitunter gemeinsam gepflogen. Dabei galt als Grundsatz, daß der Reichstag nur ein durch des Königs gnädige Zulassung erweiterter Herrentag sei und daher Herrenstand

[1]) Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 102.

sowie Adel niemals von den übrigen Ständen überstimmt werden könne[1]).

Das von Gustaf Wasa begonnene Werk der Sicherung des erblichen Thrones durch die Verleihung von Herzogtümern wurde von Erich fortgesetzt durch Schaffung eines neuen Adels als Gegengewicht gegen die alte Aristokratie. Gleichzeitig mit der Einräumung der Herzogtümer erfolgten 1561 bei der Krönung Standeserhöhungen und erbliche Belehnungen im Adel[2]). König Erich ernannte seine Vettern zu Grafen und Freiherrn und belehnte sie aus Kronmitteln[3]). Auch dem seitherigen Adel wurden Zugeständnisse gemacht,

---

[1]) Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 372. Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 103 f.

[2]) Koskinen, Finnische Geschichte., 135. Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 255, 256, 335.

[3]) Die Dotation geschah unter folgenden Modalitäten. Der Besitz im Lehen vererbt sich ausschließlich auf die männliche Deszendenz nach der Erstgeburt. Die jüngeren Söhne erhalten eine mäßige Abfindung in Geld, die Töchter einen Brautschatz. Der Lehensbesitzer ernennt den Kreisrichter (domare oder häradshöfding) innerhalb des Lehnsgebiets, gleich den Herzögen in den ihrigen; das Lagmannsgericht üben sie selbst — womit ihr Eintritt in den Reichsrat ausgesprochen war — . Der Lehnsbesitzer erhebt alle innerhalb der Belehnung aufkommenden Skatte, Renten und Zehnten, die bisher zur Krone flossen, für sich. Bei außerordentlichen Steuern und Auflagen im Reiche tragen die Bauern in den Lehen nur die Hälfte des sonstigen Satzes. Dagegen leistet der Lehnsbesitzer dem Könige den Roßdienst in erweitertem Umfange. Der Besitz ist zu ewigen Zeiten, vorbehaltlich der jedesmaligen Erneuerung der Mutung bei Thronwechseln und des Verlustes bei Felonie.

indem gelegentlich der Erneuerung der allgemeinen Standesprivilegien und der Revision des adligen Roßdienstes (durch den Rezeß von Upsala im August 1562) jedem einfachen Edelmann (sven), dem ein Hof, welchen er selbst bewohnte, von der Anrechnung der Grundrente behufs Gestellung der Reiter ganz frei gegeben wurde, dem Freiherrn zwei und dem Grafen drei Höfe. Außerdem wurde die Rente, für welche je ein gerüsteter Reiter gestellt werden mußte, beim Lehn auf 200 M, beim Allod auf 300 M festgesetzt. Ein Frälseman, der dazu nicht mehr imstande war, wurde Ofrälse[1]). So trat das nichtadlige Element der Grundbesitzer ganz in den Hintergrund, dem Herrenstande gehörten fast nur noch der belehnte oder Geschlechtsadel an.

Auch die staatsrechtliche Stellung der Herzogtümer, die nach dem Testament Gustaf Wasas noch viel ungenaues, ungeregeltes enthielt, suchte Erich zu regeln, doch ohne Erfolg. Auf dem Herrentage von Arboga 1561 brachte er folgende näheren Bestimmungen in Vorschlag:

„Dem König sollte in den Herzogtümern die Anstellung der oberen Geistlichen, der Lagmänner, die Abhaltung der Räfste- und Rättaretings als höchster Gerichtsinstanz, die Verleihung des Adels und das Aufgebot des adligen Roßdienstes verbleiben.

Der Herzog sollte dagegen den Kreisrichter einsetzen, die Urteile der Lagmannsgerichte der Revision unterwerfen sowie ökonomische wie polizeiliche Verordnungen innerhalb

[1]) Schybergson, Suomen Historia I., S. 300.
Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 325.

der Belehnung erlassen dürfen, sofern diese den allgemeinen schwedischen Gesetzen nicht widersprachen.

Der Adel innerhalb der Herzogtümer genießt ungeschmälert seine Standesprivilegien, hat gegen Verfügungen des Herzogs die Beschwerde an den König und Reichsrat frei; in Differenzen zwischen den Rechten der Herzöge und der Krone sind nach dem Testamente die versammelten Reichsräte Schiedsrichter. Auf allgemeinen Ständeversammlungen erscheinen Adel und Bevollmächtigte der Gemeinen (menige folk) im Gefolge ihres Fürsten[1]).“

Der Herrentag hatte diese, ganz im Sinne des Testamentars gehaltenen Bedingungen gutgeheißen, Herzog Johann von Finland aber verweigerte die Annahme aus verschiedenen Gründen. Als Johann sich später auch noch dagegen auflehnte, daß der König den Adel von Finland zur Heeresfolge aufbot, wurde er von den Ständen 1563 wegen Hochverrats zum Tode verurteilt.[2]) Johann kam in Gefangenschaft, wurde aber nach dem Ausbruch des Wahnsinns Erichs freigelassen und verband sich nun mit seinem Bruder Carl, um dem Regiment Erichs ein Ende zu machen. Nach der Beseitigung[3]) Erichs war der Thron zwar erledigt, Johann konnte aber keinen Anspruch auf den Thron erheben, wenn nicht der andere Paciszent des Erbvertrages von Vesterås — der Herrenstand — dem zustimmte. Um diesen zu gewinnen, versprach Johann neue Belehnungen an bisher unberücksichtigte Geschlechter und Erweiterung der Standes-

[1]) Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 110.

[2]) Koskinen, Finnische Geschichte., S. 141.

[3]) Schybergson, Suomen Historia I., S. 316.

vorrechte. Darauf bestimmte der Reichsrat die im Frühjahr 1569 zusammenberufenen Stände zur Anerkennung der vorläufigen Schritte der Herzöge Carl und Johann und zur Wahl Johanns zum König.[1]) Der Herzog Magnus hatte noch zu Lebzeiten König Erichs Selbstmord verübt, sein Lehen war also an die Krone zurückgefallen.[2]) Johann wurde gewählt, und die Versprechungen wurden erfüllt.

Die allgemeinen Adelsprivilegien erhielten folgende Erweiterung: „Kein Edelmann wird in Kapitalsachen anders als von seines Gleichen gerichtet und bevor der Spruch gefällt ist, seiner Freiheit beraubt. Auch für das Amt des Kreisrichters bleibt dem Adel der Vortritt, so lange im Kreise Adlige angesessen sind. Des Adels Bauern (Pächter) sind innerhalb des Umkreises einer Meile um die Säterie von den gewöhnlichen Kronlasten des Vorspanns, der Bauhülfen, Rekrutierung ganz frei und zahlen an Grundsteuern nur die Hälfte des Satzes der freien Eigentumsbauern. Die Leistung des Roßdienstes wird dahin ermäßigt, daß erst von je 400 M Grundrente vom Allod und 300 M vom Lehn ein Reiter zu stellen ist. Die Verpflichtung zu dessen Unterhaltung dauert im Felde außer Landes 14 Tage, im Lande vier Monate. Wird ein Edelmann unvermögend, von seinem Grundbesitz einen gerüsteten Reiter zu stellen, so mag er denselben seiner Verwandtschaft abtreten, ohne deshalb sein adliges Recht und Wappen zu verlieren.“[3]) Außerdem wurden die höchsten Reichsämter wieder besetzt

[1]) Schybergson, Suomen Historia I., S. 316.

[2]) Fryxell, Svenska Historia IV—VI., S. 220.

[3]) Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 115.

und die Zahl der Reichsratsmitglieder auf 24 erhöht. Johann, der unter jesuitischer Beihilfe eine Union der polnischen und schwedischen Krone erstrebte, verstand sich noch zu einem weiteren Entgegenkommen gegen den Adel, indem er im Interesse des Unionregiments seines Sohnes Sigismund, der 1587 zum König von Polen gewählt worden war[1]), am 7. September 1587 zu Calmar die ihm vorgelegten Bedingungen unterzeichnete. Diesen Bedingungen zufolge sollte während der Abwesenheit des Unionkönigs die Regierung in Schweden von Einheimischen geführt werden, und diese Regierung aus sieben Mitgliedern bestehen, von denen sechs vom König und eines vom Herzog Carl ernannt wird, ferner sollten die fünf alten Hof- oder Reichsämter wieder hergestellt und auf Vorschlag des Reichsrats vom König besetzt werden, ebenso die Landeshauptmanns- und Schloßbefehlshaberstellen. Bei Beschlüssen über Krieg, Frieden und Bündnisse sollten die schwedischen Stände gehört werden, neue Steuern überhaupt nicht eingeführt, die Standesrechte des Adels und die Lehen bestätigt werden. Beim Tode Johanns sollte die Thronfolge in Schweden seinem Sohne Sigismund sukzediert werden[2]). Herzog Carl erkannte die Gefahren, welche diese Bedingungen für die Krone im Hause Wasa bringen konnten. Auf sein Betreiben wurde sogar den Ständen die Kognition über die Art, wie Reichsräte ihren Rat erteilt hätten, zugewiesen. Die Stände erklärten sich 1590 für nicht ausreichend informiert, um hierüber zu entscheiden, verstanden

[1]) Koskinen, Finnische Geschichte., S. 158.

[2]) Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 232, 233, 234.

sich aber doch dazu, auch ohne die Calmar-Bedingungen dem König Sigismund die Thronfolge in Schweden zuzusichern und ebenso seiner männlichen Nachkommenschaft, dann eventuell dem Herzog Johann und nach diesem dem Herzog Carl und männlichen Nachkommen, eventuell sogar dessen Töchtern[1]). Als Garantie für die nationale Selbständigkeit forderten die Stände indes, daß „der Umfang des schwedischen Reiches in keiner Weise verringert, kein Pole in des Reiches Ämter gebracht, keine fremden Truppen in des Reiches Grenzen geführt, keine schwedische Mannschaft im Interesse Polens verwendet oder von fremdländischen Führern befehligt, von den schwedischen Kronrenten nichts außer Landes gebracht werden dürfe, dies alles bei Aufkündigung des Gehorsams im Falle des Gegenteils“[2]).

Dieser Ständebeschluß brachte Sigismund wenig Nutzen. Als König Johann 1592 starb, wußte Herzog Carl den Anhängern Sigismunds zuvorzukommen, wobei er allerdings die Abneigung der unteren Stände gegen den Adel geschickt gegen die Großen ausspielte. Trotz des Widerspruchs des Reichsrats, dem der Adel sich anschloß, und des Verbots König Sigismunds berief er auf den 30. September 1595 eine Ständeversammlung[3]) nach Söderköping und ließ sich von dieser

[1]) Schybergson, Suomen Historia I., S. 353, 354.
Hildebrandt, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 242.

[2]) Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 119.

[3]) Dem ersten Stande ordnete er die Offiziere des von ihm zusammengebrachten Heeres bei, unter die Abgeordneten der Ofrälsestände mengten sich Kriegsleute, die er durch seine Soldaten hatte wählen lassen. So war die Ständeversammlung zuwege gebracht. Vgl. Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 123.

die Reichsverweserschaft zusprechen[1]). Auf einer zweiten Versammlung zu Arboga (Februar 1597)[2]) wurde nicht nur der Beschluß von Söderköping wiederholt, sondern noch erklärt:

„Für Schweden habe keine Verordnung des Königs Gültigkeit, wenn sie nicht zuvor vom Herzog-Reichsverweser gebilligt, und jedermann werde als Reichsverräter behandelt werden, wer diesen Beschlüssen sich nicht füge[3])."

Von den Reichsräten herbeigerufen, landete Sigismund im Juli 1598 zu Calmar, schloß aber nach wenigen Wochen mit dem Herzog eine Kapitulation, nach welcher Carl Sigismund als König anerkannte, aber doch die Reichsverweserschaft nach den Beschlüssen von Söderköping und Arboga behielt. Auch sollten die fünf Reichsräte, welche Sigismund bestimmt hatten, mit fremden Truppen ins Land zu kommen, von der allgemeinen Amnestie ausgenommen sein.

Herzog Carl ging nun mit Hilfe der unteren Stände gegen den Adel vor, von dem allein er noch Widerstand zu fürchten hatte. Wer nicht floh, wurde erschossen, die Güter wurden konfisziert und zum großen Teil den An-

[1]) Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 239.

[2]) Als König Sigismund von Warschau aus die Beschlüsse von Söderköping annullierte und die Regentschaft dem Reichsrat allein übertrug, legte Carl die Reichsverweserschaft nieder. Abgeordnete der niederen Stände baten ihn aber „namens der Nation", die Regentschaft weiter zu führen, was er dann tat. Auf der zweiten Versammlung erschien vom Adel niemand als Axel Leionhufvud, dem große Versprechungen gemacht waren.

[3]) Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 239. Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 123.

hängern des Herzogs verliehen. Auch aus der Verfassung sollten die Bollwerke der Aristokratie entfernt werden. Die Ständeversammlung zu Stockholm 1602 beschloß folgende Resolution:

„Nachdem in früheren Zeiten viel Unruhe und Verwirrung daraus entstanden, daß diejenigen, welche im Rate gesessen, nicht bloß Rat erteilen, sondern auch mitregieren wollen, so deklarieren wir jetzt, daß deren Macht und Befugnisse (myndighet) nicht weiter geht, als das Gesetzbuch Schwedens vorschreibt, nämlich dem König zu raten, was sie nach Pflicht und Gewissen ihm und dem Reiche für nützlich erachten, und hierin sich weder durch Gewalt noch Freundschaft oder Verwandtschaft abhalten zu lassen. Außerdem sollen sie den König unterstützen in allen seinen Rechtssachen und hierfür denjenigen Gehalt beziehen, welchen der König ihnen auszusetzen für gut findet[1])."

So wurde der Reichsrat als politischer Faktor ausgeschaltet und zu einem obersten Gerichtshof gemacht, ohne daß die entgegenstehende Formel des Reichsratseides im Grundgesetz geändert worden wäre. Carl bestätigte sogar am 20. Dezember 1608 das alte Landesrecht, obwohl dieses in Kapitel VIII § 1 u. a. bestimmt, daß die Räte dem König „des Reiches Recht zu erhalten aus allen Kräften raten, damit er alle Eide fest halten möge, die er dem Reiche und dieses ihm geschworen" habe. In seiner Bestätigung dieses Grundgesetzes heißt es nämlich: „nachdem

[1]) Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 241. Nordenflycht. Die Schwedische Staatsverfassung., S. 126.

mahlen auch das Gesetzbuch, welches von des Reiches Räten übersehen und verbessert auch von König Christopher confirmiret und bestätiget auch von den sämtlichen Reichsständen einhellig gut befunden und anno 1442 angenommen worden, annoch zu dieser Zeit in allgemeinem Gebrauch beibehalten wird; also damit selbiges Gesetz- oder Laghbuch weder entkommen noch verfälschet werden, sondern unter so vielen verschiedenen Gesetzen ein gewisses Exemplar, wornach man sich insgemein richten könne, vorhanden sei. . . . . So wollen wir euch auch hiermit ernstlich anbefohlen haben, daß ihr nach diesem Tage euch nach diesem des Königs Christoffers bestätigtem und mit . . . . . den sichersten, besten und ältesten Exemplaren, nach vorher gegangener fleißiger Collationierung genau übereinstimmenden Laghbuch richten möget. . . . . Jedoch sollen die Worte von des Königs Recht III. Kapitel, welche also lauten: Zu dem Königreich Schweden kommt ein König durch die Wahl und nicht durch Erbgang usw. hinfür kraft getroffenen Erbvereinigungen und Reichsabschieden dergestalt verändert werden: Zu dem Königreich Schweden kommt ein König durch Erbgang und nicht durch Wahl usw.“ . . . . .

Nun wäre durch die Vertreibung der Geschlechter der adlige Roßdienst arg durchlöchert worden, wenn nicht ein neues Gefolge in die Lücken getreten wäre, aber nunmehr aus den fast allein noch übrigen demokratischen Elementen der Kronvögte, Bezirksschreiber und Fjerdingsmän (Viertelsmann = Ortsschulze). Carl gab ihnen Höfe aus dem Krongut mit der Verpflichtung zum Roßdienst, und die Ständeversammlung zu Norrköping (März 1604) bestimmte über diese Belehnungen:

„Sie werden, wie die Erblehne des Adels, nur in männlicher Deszendenz vererbt nach Linealfolge und sind bei jedem Thronwechsel zur neuen Investitur anzumelden. Bei Mangel der männlichen Deszendenz fallen sie an die Krone zurück. Sollte dagegen eine Tochter des Besitzers einen heiraten, der dem Regenten gefällt, so soll mit des Königs Zustimmung das Lehen auch an diesen gehen können. Gerichtsbarkeit und deren Früchte gehen mit diesen Lehnshöfen aber nicht über, sondern verbleiben der Krone[1]).“

Wir sehen also unter Carl IX., daß das alte Landesrecht vom Jahre 1442 noch als Grundlage des Staatsrechts gilt, obwohl durch die Übung weit davon abgewichen wurde.

So tiefgehend die Verfassungsänderungen unter Carl IX. waren, folgten doch unter seinem Sohne und Nachfolger nicht minder bedeutsame Institutionen. Obwohl die Stände zu Norrköping Carl und seiner Nachkommenschaft die Krone zugesprochen hatten, hatte Carl in seinem Testament doch die Wahl zwischen Herzog Johann (Sohn Johanns) und seinen eigenen Söhnen anheimgegeben[2]). Mit der Wahl fiel die Entscheidung dem hohen Adel zu, denn die unteren Stände hatten mit Carl ihr Haupt und ihren Führer verloren. Die Wahl traf Gustaf II. Adolf, Carls IX. Sohn, der damals noch minderjährig war, aber doch vielversprechende Anlagen zeigte. Bei der damaligen Lage des Reiches konnte der junge König nicht lange zaudern, welcher der politischen Richtungen, der seines Vaters oder der seines Großvaters

[1]) Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 242. Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 128.

[2]) Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 246.

er folgen sollte. Einerseits hielt er die durch seinen Lehrer Skytte vertretene Richtung für die Krone noch „weit schlimmer als den harten Händedruck des Adels", zum andern brauchte er die Unterstützung des Adels. Er reichte also der Aristokratie die Hand. Auf einem Herrentage zu Nyköping am 31. Dezember 1611 wurde Gustaf II. Adolf von der durch Testamentsklausel vorgeschriebenen Vormundschaft dispensiert[1]), worauf er am gleichen Tage die Eidesversicherung gab, die der Reichsrat ihm vorgelegt hatte. In dieser waren folgende neue Garantien der politischen Freiheit gegeben:

„Über Krieg und Frieden, Waffenstillstände und Bündnisse beschließt der König nur mit des Rates und der Stände Wissenschaft und Zustimmung.

Der König beruft die Reichsstände nur nach zuvoriger Beratung im Rate und unter dessen Zustimmung zu den Ursachen der Berufung.

Auflagen und Ausschreibungen zu Kriegszwecken werden nicht anders angeordnet oder erhoben, als mit des Rates Wissenschaft und Rat und mit der Zustimmung derer, die es angeht (deras samtycke, som wederbör).

Der Adel wird in seinen Standesprivilegien geschützt und kein Gut, sei es Allod oder Lehn, eingezogen, es sei denn, der Edelmann habe seinen Schild gegen den König erhoben.

Die fünf hohen Reichswürden, die Reichsratsstellen, die Lagmans- und Landeshöfdinge, Hofvitsmannsstellen, die Stellen

[1]) Koskinen, Finnische Geschichte., S. 199.
Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 242.

der Häradshöfdinge werden mit Männern aus eingeborenem Adel besetzt.

Niemand, wer es auch sei, wird auf bloße Denunziation hin verhaftet und, ohne seinem Ankläger vor Gericht gegenübergestellt zu sein, verurteilt.

Niemand wird seines Amtes enthoben ohne förmliche Untersuchung und Urteil nach dem Gesetz[1]).“

Die Reaktion gegen Carls IX. System ging noch weiter und brachte eine vollständige Restauration des alten Staatsrechts. Nachdem am 4. Januar 1612 die Reichsräte ihren Eid nach der Formel des alten Gesetzes abgelegt hatten, erhielt der Adel seine besonderen Standesrechte noch in folgenden Hauptpunkten bestätigt:

„Der Eintritt in die hohen Ämter und Würden bleibt dem Adel (gode wälborne män) vorbehalten, kein Niedriggeborener (vanbördiga) soll ihm hierin vorgehen, der Krone und dem Reiche zur Unehre.

Kein Edelmann darf ohne Richterspruch verhaftet, und wenn er sein Gut verwirkt hat, darf dasselbe nicht zur Krone geschlagen, sondern muß an andere, Wohlverdiente vom Adel wieder ausgetan werden.

Auch für die sogenannten Norrköpings-Beschlußgüter soll die Erneuerung der Investitur beim Thronwechsel nicht versagt werden, wenn die Lehnsmutung rechtzeitig geschehen und dem Besitzer kein Vergehen zur Last fällt, auf welches

[1]) Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 248. Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 134.

das Gesetz oder der Lehnbrief ausdrücklich den Verlust des Gutes angedroht hat.

Auch im Wege des Kaufs oder Pfands sollen adlige Erbgüter nicht an die Krone gebracht werden, damit der Adel nicht allmählich um die Mittel kommt, seine Standespflichten gegen Krone und Reich zu erfüllen.

In Sachen, die an Leib und Leben gehen, wird der Edelmann nur von seinesgleichen gerichtet: auf Konfiskation seiner Erbgüter kann nicht anderes erkannt werden, als in höchster Instanz vom Reichsrate.

Gelangen Steuerhöfe (Skattehemman) durch kgl. Verleihung an den Adel, so daß der letztere anstatt des Königs die Grundrente (ränta) empfängt, so können solche Höfe selbst dann in Frälse verwandelt werden, wenn der Edelmann zugleich durch Erbgang in das Besitzrecht des Bauern sukzediert; desgleichen wenn der bisherige Skattebonde selbst in den adligen Stand erhoben wird"[1]).

Während dann des Königs nächste Sorge dem Felde zugewandt war, verblieben die inneren Angelegenheiten dem Kanzler Axel Oxenstjerna. Dieser Staatsmann hatte längst erkannt, daß die Freiheiten der Nation auf schwachen Füßen standen, solange ihre Garantien nur im Eide des Königs und der Reichsräte gegeben waren. Zwar hatte auch das Herkommen in Fragen der Gesetzgebung und der Besteuerung die Teilnahme der Nation sanktioniert. Dieses Herkommen wurzelte aber in Zeiten, in denen die verschiedenen ständischen Elemente noch ziemlich unver-

[1]) Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 135.

mittelt und unverbunden nebeneinander lagen. Auch hatte die jüngste Erfahrung gelehrt, welchen Mißbrauch das ständische Wesen in der Hand eines absolutistischen Königs unterliegen konnte, solange es an näheren und grundsätzlichen Normen für die Zusammensetzung der Stände, für ihre Zuständigkeit und für ihre Beschlußfassungen fehlte. Namentlich in letzter Zeit vertrat auf den Versammlungen lautes Geschrei die Stelle der Beratung und Abstimmung. Jedermann nahm sich die Befugnis, Anträge zu stellen und darüber abgestimmt zu sehen. Auch wurde meist in gemeinsamen Versammlungen debattiert und durch bloßen Massenruf abgestimmt. Dazu kam die Unsicherheit für das öffentliche Recht, welche aus der immer gesteigerten Zahl der von König Carl in die Versammlungen berufenen Bauern, Vögte und Soldaten resultierte und daß der Adel sich auf eigene Kosten zu unterhalten hatte, während die Nichtadligen Reise- und Tagegelder bezogen.

Noch ehe die von Oxenstjerna ausgearbeitete Reichstagsordnung den Ständen vorgelegt wurde, kam es zu einer wichtigen Feststellung über das Ständewesen, die von nun an unbezweifeltes Staatsrecht blieb. Gelegentlich der Beratung einer neuen Prozeßordnung[1]) auf der Ständeversammlung zu Stockholm 1614 war aus den niederen Ständen der Einwand erhoben worden, ob denn die „Bevollmächtigten“ nach bestehendem Rechte wohl legitimiert seien, ein solches alle betreffendes allgemeines Gesetz namens der Nation anzunehmen oder gut zu heißen, ohne hierüber zuvor mit den

[1]) Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 290.

einzelnen Landschaften besonders konferiert und deren Zustimmung eingeholt zu haben. Dieser Einwand wurde abgetan mit der Erklärung: „Die Mitglieder des Reichstags und die ihm beigesellten Abgeordneten der drei niederen Stände verträten und verbänden in ihrer Gemeinschaft die gesamte Nation“ [1]).

Die Reichsversammlung zerfiel nach der neuen, den Ständen 1617 zu Oerebro vorgelegten Reichstagsordnung in vier gesonderte Stände-Kurien, in deren jeder die Vorlagen des Königs besonders vorberaten und zur Abstimmung gebracht wurden. Sodann wurde die Frage im Plenum resumiert und zum Schluß nach Ständen darüber abgestimmt. Zur Gültigkeit eines allgemeinen schwedischen Gesetzes gehörte die Übereinstimmung sämtlicher vier Stände-Stimmen. Bei gewöhnlichen Verordnungen in Verwaltungs-, Polizei- und ökonomischen Sachen blieb dem König freigestellt, demjenigen Gutachten beizupflichten, das ihm am zweckmäßigsten erscheine. Die Initiative war aber auch hier ausschließlich der Krone vorbehalten.

Auch bezüglich der Eidesversicherung des Königs, die bei der Krönung 1617 wiederholt werden sollte, war eine Abänderung vorgenommen worden. Sowohl aus finanziellen Rücksichten als auch in bezug auf die Emigranten strich der König den alten Passus betr. die Befugnis des Thronnachfolgers zur Rücknahme fortgegebener Krongüter [2]).

---

[1]) Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 137.

[2]) Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 373, 381, 383.

Forsman, Suomen Lainsäädännön Historia I., S. 179, 181.

Eine weitere, für die Verfassungsgeschichte bedeutsame Einrichtung war der „sekrete Ausschuß“. Die damaligen Verhältnisse ließen es angebracht erscheinen, die Reichstagsberatungen in einer Form zu vollziehen, welche die Geheimhaltung verbürgte. Auf dem Reichstage von 1627 erbat sich der König daher einen engeren Ausschuß hierfür. Die Stände willfahrten dem Verlangen, bestimmten 30 Mitglieder vom Adel und der Armee, 14 von der Geistlichkeit, 14 vom Bauernstand und10 vom Bürgerstande als Mitglieder dieses Ausschusses und gaben ihnen Vollmacht, „was König und Reichsrat mit diesem Ausschuß beschließen werde, solle angesehen werden, als hätten die Stände selbst es beschlossen“[1]).

Die fortwährenden Feldzüge gegen Polen, die der König in Person mitmachte, ließen den weiteren Ausbau der ständischen Verfassung, wie er in Oxenstjernas Plänen lag, verzögern. Dagegen schien eine Ordnung innerhalb des ersten Standes unaufschiebbar. Im Jahre 1626 erging eine besondere Ritterhausordnung, durch welche Ritterschaft und Adel wie folgt gegliedert wurde: a) Grafen und Freiherren (Lehnsadel oder Herrenstand), b) Nachkommen der Reichsräte (Ritter im engeren Sinne), c) aller übrige Geschlechtsadel (Svennar). Gelangt ein Mitglied der dritten Klasse (Sven) durch königliche Berufung in den Reichsrat, so steigt er in die zweite Klasse auf. Jede Klasse führt eine besondere Kuriatstimme, und die Mehrheit dieser Kurienstimmen repräsentierte die Stimme des ganzen Standes auf dem Reichstage, doch beraten die verschiedenen Klassen nicht

[1]) Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 382. Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 141.

in getrennten Räumen. Alle volljährigen Mitglieder der zum Ritterhaus befähigten Familien haben das Recht und die Pflicht, auf dem Reichstage zu erscheinen. Zur Führung der Stimme wählt jedes Geschlecht sein Caput. Die übrigen stellen sich um den Sitz des Letzteren. Innerhalb derselben Klasse haben alle Capita gleiches Stimmrecht. Die Reichsräte können sich an den Beratungen im Ritterhause beteiligen, haben aber kein Stimmrecht; sie vertreten vornehmlich das Recht der Krone. Auch der Heerbefehl wurde dem Ritterhause beigeordnet, hatte aber weder Sitz noch Stimme. Er durfte nur seine Meinung dem Ritterhause zur Kenntnisnahme und Beachtung mitteilen. Der König ernennt für jeden Reichstag den Marschall des Ritterhauses, der dadurch zugleich Landmarschall des Reichstages ist [1]).

So war die Verfassung nach allen Seiten hin aristokratisch geregelt, ohne das herkömmliche Recht der Krone zu schmälern noch einen Stand von der Teilnahme am öffentlichen Wesen auszuschließen.

Der Tod Gustaf II. Adolfs hatte in den verfassungsrechtlichen Dingen keine durchgreifende Änderung zur Folge. Im Gegenteil! Im Einverständnis des Königs waren schon zu dessen Lebzeiten Bestimmungen festgesetzt worden, die dann auf Wunsch der Stände (auf dem Reichstage zu Stockholm im März 1633) vom Reichsrat zu einer förmlichen Ur-

[1]) Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 374, 375. Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 147 ff. Bei Errichtung des Ritterhauses hatte der Herrenstand 11 Stimmen, die Klasse der Ritter 22, während zur dritten Klasse nicht über 120 Geschlechter matrikuliert wurden.

kunde ausgearbeitet wurden. Dieser Entwurf erhielt auf dem nächsten Reichstag 1634 als „Regierungsform“ Gesetzeskraft.

Nach der neuen Regierungsform ernennt der König, als das Oberhaupt des Reiches, die Mitglieder des Reichsrates, die hohen Befehlshaber und sonstigen Beamten nach Maßgabe der Gesetze nach des Reiches Bedürfnis und seinem eigenen Gutdünken. — Dem Reichsrate, dessen Mitgliederzahl der Regel nach auf 25 beschränkt sein soll, liegt es ob, den König an das bestehende Recht zu mahnen, ihm zu raten, nach bestem Wissen und Gewissen zu seinem und des Landes Nutzen; die Stände und das gemeine Volk zur Treue und zum Gehorsam anzuhalten und in allen sonstigen Dingen, welche vorkommen oder ihm anvertraut werden, sich allezeit des Königs und des Reiches Recht, Nutzen und Wohlfahrt angelegen sein zu lassen, in Gemäßheit des Eides, welchen die Räte dem Könige und dem Reiche geleistet. — Über die ständische Mitwirkung an der Regierung heißt es zunächst von den Ausschuß-Reichstagen: Kommen Fälle vor, daß man des Rates der Stände bedarf oder ihnen Wichtiges mitzuteilen hat, doch der Eile wegen sich dies umständlich nicht tun läßt, so sollen den Mitgliedern der obersten Reichskollegien und den Provinzialvorständen, welche zusammenzurufen sind, aus jedem Gerichtssprengel zwei von der Ritterschaft, die Bischöfe oder Superintendenten aus Schweden und Finland und von den Städten Stockholm, Upsala, Götheborg, Norrköping, Turku und Wiipuri je ein Bevollmächtigter zugesellt werden. Sind allgemeine Reichstage unvermeidlich wie bei der Krönung oder aus anderen wichtigen Ursachen, so sollen

dazu einberufen werden: der versammelte Reichsrat, die Grafen, Freiherrn, Ritter und Edelleute, welche ohne gesetzliche Entschuldigungsgründe nicht fortbleiben sollen; von der Landesmiliz (nicht von den geworbenen Truppen) die Obristen, Oberstleutnants, Majore und je ein Rittmeister und Kapitän von jedem Regiment; die Bischöfe oder Superintendenten mit je zwei Mitgliedern aus dem Domkapitel und mit je einem Pfarrer für zwei Härade; von jeder Stadt ein Bürgermeister und ein Ratsherr oder sonst ein angesehener (förnäm) Bürger; endlich aus jedem Härad ein Bauer. Niemand darf auf dem Reichstage das Wort erhalten, wer nicht innerhalb Schwedens und Finlands alten Grenzen angesessen (bofast) ist.

Während des Königs Minderjährigkeit, Abwesenheit oder Krankheit wird die Regierung von den fünf hohen Würdenträgern geführt, doch mag während dieser Zeit tunlichst kein neues allgemeines Gesetz erlassen, keine Privilegien erteilt, kein Adel verliehen und kein Kron- oder Steuerhof oder sonstige Rente der Krone veräußert oder fortgegeben werden. Ist ein solcher Fall unvermeidlich, so ist der König, wenn er zur Regierung gelangt, befugt, wieder einzuziehen, was so abhanden gekommen, sofern er nicht vorzieht, es bei dem, was geschehen, zu belassen. In wichtigen Angelegenheiten hat die Regentschaft den versammelten Reichsrat zu hören, auch wo es angemessen erscheint, das Gutachten der fünf Reichskollegien. Allgemeine Ständeversammlungen sind in dieser Zeit tunlichst auszusetzen, es sei denn, daß das Schicksal des Reiches auf dem Spiele stände.

Weiter rekapitulierte die Regierungsform die Organisation der Behörden, wie sie bereits in Geltung war. Für

außerordentliche Fälle wird ein Reichsgerichtshof eingesetzt. Wenn nämlich jemand von so hoher Stellung im Reiche ein Verbrechen beginge, oder das Verbrechen selbst von der Art wäre, daß es Krone und Reich nahe beträfe (Hoch- und Landesverrat), wie es bisher nicht anders als vor versammelten Ständen untersucht und abgeurteilt worden, so sollen statt dessen fortan die vornehmsten Hofrichter, nebst den übrigen Reichsräten mit den Landeshauptleuten und den Bürgermeistern der sechs vornehmsten Städte zusammentreten und als höchster Staatsgerichtshof über den Fall entscheiden.

Die Verwaltung der Provinzen wird 23 Landeshauptleuten mit festen Residenzen anvertraut. Diese werden gleich den Festungskommandanten immer nur auf drei Jahre ernannt, nach deren Ablauf sie in Stockholm persönlich Rechenschaft über ihre Verwaltung abzulegen haben. Jedes andere Amt ist jährlich zur Rechenschaftslegung verpflichtet. Niemand kann sich, ohne gesetzliche Gründe, der Übernahme des Amtes entziehen, zu welchem er berufen wird. Dafür erhält jedes Amt ein angemessenes Einkommen.

Säumige oder strafbare Beamte werden vom Reichsfiskal vor dem königlichen Hofrate, als dem Disziplinarhofe, angeklagt, sofern sie nicht Mitglieder der fünf hohen Reichskollegien sind. In letzterem Fall besteht der Disziplinarhof aus den fünf höchsten Würdenträgern und je zwei Mitgliedern der Kollegien. Möchten sich die Kollegien oder die hohen Würdenträger selbst etwas zu Schulden kommen lassen, so bleibt es des Königs Entscheidung anheimgestellt, ob er einen bloßen Verweis erteilen oder förmliche Untersuchung von dem versammelten Reichsrate geführt wissen will. Nur

im Fall, daß der König minderjährig oder förmlicher Hoch- und Landesverrat vorliegt, geht die Sache an den obengenannten Staatsgerichtshof.

Bei Gelegenheit des jährlichen Erscheinens der Provinzialbeamten in Stockholm zum Zweck der Rechenschaftslegung wird zugleich auf einem sogenannten Beamtentage unter Hinzutritt von ständischen Mitgliedern über solche Geschäfte von allgemeinem Interesse beraten und beschlossen, zu welchen die Verfassung oder das Herkommen die Zuziehung der versammelten Stände nicht vorbehalten haben [1]).

Die Regierungsform von 1634 enthielt im wesentlichen geordnet zusammengefaßt, was bereits zu Lebzeiten des Königs an Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen wirksam geworden war und ergänzte, wo Lücken waren, im Geiste des Urhebers. Dabei trat auch die Pietät gegen den verstorbenen König in vollem Maße hervor; denn der Reichsrat ließ selbst schon in der Eidesversicherung gemachte Zugeständnisse fallen. Diese Regierungsform unterschied sich vorteilhaft von den Verfassungsversuchen späterer Zeiten durch ihren einheitlichen Charakter und durch die gegenseitige Durchdringung von Ständetum und Beamtentum, während dies später möglichst auseinander gehalten wurde.

Der Einfluß des Geschlechts der Oxenstjerna während der Vormundschaftszeit hatte viele Neider gefunden. Dabei kam die schon von Carl IX. geübte Methode wieder zur Anwendung, daß die Krone sich der niederen Elemente be-

[1]) Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 275, 276. Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 155 ff. Forsman, Suomen Lainsäädännön Historia I., S. 180.

diente, um so den hohen Adel zu stürzen. Schon auf dem Huldigungsreichstage von 1644 hatte der niedere Adel erklärt, es möchten die fünf hohen Reichswürden nicht anders besetzt werden als nach Carls IX. Versprechen, mit Anhörung der Stände, „damit nicht einer alle Gewalt sich zueigne oder ein Geschlecht oder ein Stand über den anderen sich zu sehr erhebe[1])". Auf dem Reichstage von 1650 (Krönungsreichstag) traten dann die niederen Stände mit einer förmlichen Anklageschrift gegen den Adel auf und verlangten eine Rücknahme der dem Adel verliehenen oder von ihm erworbenen früheren Krongüter[2]). Der von der Königin geschürte Haß gegen die hohen Geschlechter hatte bereits den Bürgerkrieg angefacht, doch schreckte Christina auf die energischen Maßnahmen des Adels vor weiteren solchen Schritten zurück. Anstatt aber aus den Klagen der niederen Stände über den Steuerdruck und aus ihrem eignen Bedauern über die Erschöpfung des Krongutes soviel aus der Forderung der niederen Stände auf Rücknahme desselben die Konsequenzen zu ziehen, wurde noch der letzte Grund und Boden der Krone durch Nobilitierungen fortgegeben, ja sogar noch Anwartschaften auf Heimfälle ausgeteilt, die Zahl der Reichsräte von 25 auf 37 erhöht

[1]) Carl IX. hatte etwa um 1602 sich erboten, zu den erledigten Reichsratstellen fortan nicht anders zu berufen als unter vorheriger Mitteilung an die (d. h. seine) Stände, hatte dies aber tatsächlich nie getan.

[2]) Schybergson, Suomen Historia I., S. 510.
Schybergson, Suomen Historia I., S. 511.
Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 354 bis 359.

und alle mit Gehältern versehen, sowie die Grafenprivilegien erheblich erweitert[1]). Die Zeit Christinas ist endlich noch dadurch bemerkenswert, daß unter ihr zum ersten Male der Versuch des Auslandes einsetzte, durch Bestechungen den Zwiespalt der Parteien zu nähren und daraus Nutzen zu ziehen.

Die, wenn auch glänzenden Feldzüge Carls X. Gustafs vermehrten zwar die heimischen Kräfte, vermochten aber doch nicht dem Lande die Mittel zuzuführen, welche die Behauptung der Stellung Schwedens in Europa erforderten. So sah sich der König, obwohl er bei seiner Thronbesteigung alle Donationen und Alienationen feierlich bestätigt hatte, doch gezwungen, den von den niederen Ständen gewünschten Weg der Reduktionen von Krongut einzuschlagen[2]). Das Ritterhaus zeigte auch Entgegenkommen und gab ihm anheim, die noch nicht erfüllten Versprechungen zurückzunehmen und alle nicht nach Norrköping-Beschluß, also nicht auf Heimfall gemachten Donationen da-

[1]) Bei Christinas Abdankung zählte der Herrenstand (vorher drei Grafen- und acht Freiherren-Geschlechter) 21 Grafen- und 55 Freiherrn-Familien. Außer einigen Rechten in bezug auf den Strafprozeß wurde den Grafen noch die Bewilligung des Marktrechts, einer zehnjährigen Grundsteuerfreiheit und Abtretung des halben Kronzolles von Handel und Gewerbe, die Anstellung der Akzise-Zollbeamten eingeräumt. Von den in Grafschaften neu aufgetanen Bergwerken sollte erst auf je 700 M Rente ein Reiter gestellt werden. Landes- und Hochverrat sollte nicht mehr durch gänzliche Einziehung des Grafenlehns, sondern nur durch Tilgung des Besitzrechts des Schuldigen bestraft werden, das Lehn aber der Familie bleiben.

[2]) Schybergson, Suomen Historia I., S. 512 ff.
Schönberg, Historiska Bref II., S. 174 ff.

nach umzuwandeln. Nach diesem ersten Erfolge wagte der König mehr zu verlangen, namentlich im Hinblick auf den Krieg gegen Polen. Der König versprach sich hiervon nicht nur Kriegsruhm, sondern Verstärkung der Kronrente und königlichen Gewalt. Seitens des Adels hoffte man durch Eroberung neuer Provinzen weiteren Reduktionen vorzubeugen. Vor dem Ausmarsch richtete der König an den Reichsrat die Frage, ob Ritterschaft und Adel nicht dazu bereit wären, zur kräftigeren Kriegsführung den vierten Teil aller Donationen in Natur oder bar der Krone zurückzustellen. Trotz des entschiedenen Widerspruchs der dritten Klasse wurde am 25. Juni 1655 dem Ersuchen des Königs stattgegeben mit der Maßgabe, daß nicht weiter als bis auf den Todestag Gustafs II. Adolfs (6. 11. 1632) zurückgegriffen werde, „da der Name des großen Königs in allen schwedischen Herzen noch in zu lebhafter Verehrung stehe, als daß man seine Verfügungen antasten könne[1])".

Dabei wurde bestimmt, daß gewisse Liegenschaften und Realien der Krone nach ihrer Natur ganz unveräußerlich sein müßten, so die königlichen Schlösser samt Zubehör, alle Arten von Amtsdotationen, der Länsmänner, der Höfdinge, der Postverwaltung, die Militärgüter (hemman) und die Hemman der Flotte, die großen königlichen Faktoreien und Fabriken, die Regalien von allen Bergwerken, Strömen, sonstigen Zöllen und Festungen. Alles derartige Krongut sollte ganz herausgegeben werden, und zwar geschenkweise verliehenes ohne Ersatz als Pfand-, Kauf- oder Tauschobjekt,

[1]) Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 361, 362. Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 191.

hingegebenes gegen Ersatz des Pfand-, Kauf- oder Tauschschillings. Von allem sonst veräußerten Krongut sollte ein Viertel des Geschenkten in Natur oder in bar zurückerstattet, das andere unangetastet bleiben: alles Besitzrecht der Donationen nach Norrköping-Beschlußrecht auf Heimfall umgewandelt werden.

Die Einziehung des Krongutes begann und hatte schon über 2400 Hemman mit einer Rente von etwa 70000 Reichstalern der Krone zurückgebracht, als aus dem Feldquartier des Königs der Befehl einging, die Reduktion mit aller Schonung zu betreiben und die der Dotationen an eine Reihe von Generalen zu unterlassen. Der folgende Krieg mit Dänemark brachte zwar im Frieden von Roskild neuen Landzuwachs, vermehrte aber die finanziellen Verlegenheiten derart, daß Ende 1659 vom neuen Krongut nichts mehr zum Verpfänden da war. Wenige Monate später (Februar 1660) starb der König. Er hatte zwar durch Testament die Vormundschaftsregierung zu regeln versucht, der Reichsrat und die zu Götheborg versammelten ständischen Ausschüsse erhoben aber Bedenken dagegen und beschlossen, dieses auf sich beruhen zu lassen[1]). Der allgemeine Reichstag zu Stockholm (Herbst 1660) erklärte dann das Testament für nichtig. Dagegen wurde noch ein Additament zur Regierungsform von 1634 angenommen. Mit diesem wurde die Regierungsform von 1634 zum allgemeinen Gesetz (Lag och laga Stadga) erklärt sowie bestimmt, daß:

„Die Einberufung der Reichsstände mindestens jedes

[1]) Schönberg, Historiska Bref II., S. 209 ff.
Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 246.

dritte Jahr erfolgen muß, woneben die Provinzial- und Landschaftsmöten (ein von Carl X. benutztes Aushilfsmittel, um den vollen Reichstag zu vermeiden) in Zukunft fortfallen.

In wichtigen eiligen Fällen konnte die Regierung auch das Gutachten der fünf Reichskollegien einholen, dies darf jedoch niemals die Reichsstände in Fragen ersetzen, wo verfassungsmäßig der letzteren Beschlußnahme erforderlich ist“ [1]).

Am 18. Dezember 1672 ergriff Carl XI. die Zügel der Regierung, überließ sie aber vorerst vertrauensvoll seinem Oheim, dem Grafen Magnus de la Gardie. Die Eidesversicherung des Königs war in der Formel abgefaßt, wie sie seit Gustaf II. Adolf in Brauch gekommen, und „wenn etwas zu des Reiches Verteidigung, Bedarf oder Emporkommen an den Grundgesetzen zu verändern sei, so solle es geschehen mit des Rates Rat und der Stände Wissenschaft und Zustimmung“. Der Eid der Reichsräte enthielt die bekannte Verpflichtung, „den König anzuhalten zu des Reiches Recht mit aller Macht, und daß er dem Volke die Eide halte, die er geschworen, so wie das Volk die seinigen“ [2]). Alle Veräußerungen an Krongut sowie alle Donationen wurden als „wohl geschehen“ gutgeheißen, die alten und neuen Belehnungen bestätigt. Unter dem Regime des Grafen de la Gardie wurde aber der Reichsrat als solcher mehr und mehr vernachlässigt, indem zu wichtigen Dingen nach des Kanzlers Wahl einzelne Reichsräte in des Königs Konseil beschieden und dort der entscheidende Entschluß gefaßt wurde, während dem ver-

[1]) Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 277, 278.
[2]) Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 204.

sammelten Reichsrat meist nur die dahin gehörigen Rechtsrevisionssachen belassen, die laufenden Regierungsgeschäfte aber durch bloße Kabinettssekretäre nach des Kanzlers alleiniger Anweisung oder doch unter dessen alleiniger Vollziehung erledigt wurden [1]). Diese Art der Regierung nach der Thronbesteigung währte etwa drei Jahre. Dann setzte eine neue Bewegung ein, die nicht minder weit über die Grenzen der Verfassung hinausging. Auf dem Krönungsreichstag zu Upsala im Herbst 1675 begann der Kampf [2]). Bürgerstand und Geistlichkeit verweigerten die Mittel zur Führung des von Dänemark erklärten Krieges, bevor nicht dem Reichstage die Gründe zur Eröffnung des ohne seine vorherige Zustimmung gegen Brandenburg und zwar so schmählich geführten Krieges dargelegt und ehe nicht nachgewiesen werde, woher die Mittel dazu genommen und was er gekostet. Die Weigerung kam an den sekreten Ausschuß, nachdem das Ritterhaus ihr zugestimmt hatte, und weckte dort die weitere Forderung, daß den Reichsständen auch für die ganze Vormundschaftszeit noch verfassungsmäßige Rechenschaft gelegt werden müsse [3]). Als der König diesem von ihm als nicht loyal erkannten Verlangen auf das Drängen

[1]) Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 272.

[2]) Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 363.

[3]) Diese Forderung wurde begründet mit dem Hinweis auf den Reichstagsbeschluß von 1634, in welchem den Vormündern zur Pflicht gemacht war, die Regierung so zu führen, wie sie es vor Gott, des Königs „Majestät und den versammelten Reichsständen verantworten könnten". In dem Additament von 1660 hatte dieser Satz § 14 auch Aufnahme gefunden. Vgl. Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 206.

absolutistischer Ratgeber doch nachgab, stellten die Stände die weitere Forderung, daß eine ständische Kommission zur eingehenden Prüfung der vormundschaftlichen Verwaltung eingesetzt werde, wozu der König abermals einwilligte [1]). Diese ständischen Kommissionen werden fortan bloße Werkzeuge des willkürlichsten Despotismus, die entgegen der Verfassung und den Grundgesetzen mit richterlichen Befugnissen ausgestattet waren und ohne Rücksicht auf das geschriebene Gesetz und ohne Appellation lediglich nach eigenem Ermessen und den Instruktionen des Kabinetts verfügen und endgültig entscheiden durften. Auf solchem Boden konnte der Absolutismus, den das Kabinett erstrebte, gedeihen. Es bedurfte nur einer Beseitigung des Einflußes des hohen Adels und des Reichsrats. Unter Beistand des französischen Gesandten wurden bereits während des Feldzuges gegen Dänemark die Fäden gesponnen, welche zur Erreichung des absoluten Königtums führen sollten. Dabei war man in der Wahl der Mittel wenig wählerisch und schämte sich auch nicht demagogischer Umtriebe. Nach Beendigung des Feldzuges gegen Dänemark glaubte das Kabinett die Zeit zum

[1]) Der König hielt dem Verlangen erst die einmal und für ewige Zeiten von ihm erteilte Decharge entgegen, ließ es aber geschehen, als man ihm davon reichen Gewinn für die Kronrente und finanzielle Unabhängigkeit in Aussicht stellte. Der Reichsrat andererseits widersprach nicht, weil er von der Neuerung den Sturz des verhaßten allmächtigen Kanzlers erhoffte.

Die Vormundschaftskommission bestand aus sechs Mitgliedern vom Ritterhause, drei vom Priesterstand und sechs vom Bürgerstand, welche letztere auch den Bauernstand vertraten.

offenen Kampfe gegen die hohe Aristokratie und den Reichsrat gekommen. Da außerdem die Vorarbeiten der großen Untersuchungskommission zum Herbst 1680 beendet waren, wurde zum 1. Oktober 1680 der Reichstag einberufen, auf dem der entscheidende Schlag geführt werden sollte [1]). Kurz vor dem Zusammentritt der Stände wurden die einflußreichsten des Hochadels, von denen man Widerstand fürchtete, mit nichtigen Vorwänden von der Hauptstadt entfernt. Hatten der König und seine Ratgeber so schon die Reihen der Gegner des Absolutismus geschwächt, so geschah es noch mehr durch Creierung neuer Freiherren und Ritter, die im neuen Fahrwasser steuerten. Sofort nach Eröffnung des Reichstages ließ — obwohl kein Krieg schwebte und keine Differenzen mit auswärtigen Mächten zu gewärtigen waren — der König den sekreten Ausschuß zusammentreten, dessen Mitglieder vom König bestimmt wurden [2]). Offizieller Zweck dieser Einberufung war Beratung des Budgets, tatsächlicher

[1]) Schönberg, Historiska Bref III., S. 1 ff.

[2]) Gustaf Adolf hatte seinerzeit den Ausschuß erbeten, um in demselben die für die Öffentlichkeit (namentlich in bezug auf das Ausland) nicht geeigneten Angelegenheiten zu beraten, und ließ jeden Stand seine Vertreter dazu wählen. Die Vormundschaftsregierung von 1633 wählte selbst die geeigneten Mitglieder, während man nach 1660 wiederum den Ständen die Wahl überließ, bis auf dem Huldigungs-Reichstag von 1672 — auf Betreiben des Kanzlers — das Ritterhaus sich zu der Erklärung herbeiließ, es sei dem König unbenommen, die für den sekreten Ausschuß gewünschten Mitglieder selbst zu bezeichnen. Vgl. Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 216.

Zweck Aufnahme der Reduktionen [1]). Als nämlich der Ausschuß konstituiert war, wurde ihm sofort vom Bauernstand eine — offenbar vom Kabinett selbst ausgehende, den Bauern nur in die Hände gespielte — Denkschrift überreicht, die im Interesse der Finanzen des Staates eine weitere Einziehung von großen Krongütern für notwendig erklärte [2]). Diese Forderung wurde nur aus politischen Gründen erhoben; denn die dritte Klasse des Ritterhauses hatte sich vom Könige die Unantastbarkeit der kleineren Donationen aus Krongut, deren Rente 600 Taler nicht überstieg, versprechen lassen, also die Finanzlage unberücksichtigt gelassen. Im Ritterhause wurde der Antrag dann in skrupelloser Weise als angenommen betrachtet. Die Vertreter des hohen Adels erklärten unter Protest, „es könne gar nicht Gegenstand einer verfassungsmäßigen Beschlußfassung im Hause sein, wozu keine Vorlage vom Könige vorliege, und es hieße die Achtung vor der eidlichen

[1]) Das Kabinett wünschte eine solche über die Beschlüsse von 1655 hinaus, um namentlich gegen die hohe Aristokratie und den Reichsrat vorgehen zu können.

[2]) Unter den großen Krongütern waren Grafschaften und Freiherrnschaften verstanden.

Für die Verbesserung der Finanzlage konnte diese Maßnahme nicht viel bedeuten, denn von den seit Errichtung des Ritterhauses in den Grafenstand erhobenen Geschlechtern waren die meisten ausgestorben und die Güter daher zurückgefallen oder schon eingezogen. So waren 1680 nur noch neun Grafschaften in Privatbesitz mit einer Gesamtrente von 100 000 Talern. Von Freiherrnschaften waren nur noch 15 im Besitz des Adels, darunter ein Teil in Händen der Grafen. Zur Deckung des Staatsdefizits von 20 Millionen konnte das nicht ausreichen.

Thronversicherung des Königs verletzen, wollte man sein Einverständnis da vorauszetzen, wo einzelnen Familien ihr zum Teil mehr als hundertjähriger, von so vielen Königen bestätigter Besitz, die Belohnung so großer Verdienste geraubt werden solle". [1]) Die Berufung auf den König rief eine Unterbrechung der Sitzung hervor, da einerseits die Anhänger des Kabinetts die ausdrückliche Zustimmung des Königs einholen, die bedrohten Aristokraten sich der Richtigkeit ihrer gegenteiligen Anschauung versichern wollten. Als einige der Kabinettsanhänger gewahr wurden, daß die Herrenbänke leer waren eilten sie in den Sitzungssaal zurück und erklärten namens der dritten Klasse die Proposition für angenommen. Der Landmarschall — gleichfalls ein leidenschaftlicher Anhänger des Kabinetts — nahm trotz sofortigen Widerspruchs noch anwesender Gegner den Beschluß als gefaßt an und ließ die zur Ausführung bestimmte Kommission wählen. [2]) Der König, bei dem die übrigen vom Herrenstande und der Reichsrat vorstellig wurden, erwiderte, „er müsse die Beschlußnahme als geschehen voraussetzen, sonst würde ja die Kommission nicht gewählt sein; die Mängel des Beschlusses zu prüfen sei aber nicht seine Sache". [3]) Er lehnte also eine Entscheidung ab und stimmte damit dem Verfassungsbruch seiner Räte zu.

Der hohe Adel war bei dieser ersten Kraftprobe unterlegen; bei den übrigen Ständen war man über die erste Ungesetzlichkeit hinweggegangen, der Weg für weitere Schritte geebnet.

---

[1]) Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 218.

[2]) Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 423 ff.

[3]) Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 219.

Nun bedurfte es nur noch der Beseitigung des Reichsrates als des letzten Hindernisses vor dem Absolutismus. Dies geschah wieder mit Hilfe des sekreten Ausschusses[1]), und zwar auf folgende Weise: An der Lagmannswürde haftete von früher her die Bedeutung einer Vertretung der Rechte der freien Grundeigentümer gegen die Gewalt des Königs. Auf diese Vorstellung gründete sich die Meinung, daß der Reichsrat, in dessen Mitte die Lagmänner saßen, die Pflicht überkommen habe, auch über die Nationalfreiheiten zu wachen. Hieran schloß sich ja auch die Fassung des im allgemeinen Landrecht formulierten Ratseides. Trennte man nun den Lagmann vom Reichsratsmitglied, so glaubte man auch diese Schranke der Alleingewalt der Krone zu brechen. Hier setzte der sekrete Ausschuß ein. Schon unter Gustaf Wasa hatte die herkömmliche Kumulation der Lagmanns- und Reichsratsstellen dazu geführt, daß die eigentlichen Lagmannsgeschäfte von einem Unterlagmann versehen wurden, während der im Reichsrat sitzende Lagmann die Rente bezog[2]). Der Ausschuß beantragte daher, daß andere vom Adel — nicht die Reichsräte — die Lagmannsämter bekleiden sollten. Noch ehe hierüber Beschluß gefaßt worden war, war vom König zur Aburteilung des von der großen Kommission angeklagten Reichsrates eine neue Kommission

[1]) Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 418.

[2]) Die Reichsräte waren damals verpflichtet worden, wechselweise in der Hauptstadt und beim Könige Residenz zu halten; so waren sie also genötigt, ihre richterlichen Funktionen für die Zwischenzeit durch Unter-Lagmänner versehen zu lassen. Die Bequemlichkeit ließ dies später zu einer regelmäßigen Einrichtung werden.

eingesetzt, die nur Gegner des Hochadels aufwies und ebenso wie der Ausschuß ein willenloses Werkzeug des Kabinetts war. Der Reichsrat erhob feierlichen Protest, aber ohne Erfolg, denn schon mit der Einsetzung jener zweiten Kommission, die wiederum gegen die ausdrücklichen Zusagen der Verfassung mit richterlicher Gewalt bekleidet und vom Buchstaben des Gesetzes und der Prozeßordnung entbunden wurde, war das Urteil über die Vormundschaftsregierung gefällt. Der Protest des Reichsrates gelangte erst an den Reichstag, als dieser nach den Beschlüssen über die Reduktion, die Trennung der Lagmannswürde von den Reichsräten und nach Einsetzung der neuen großen Kommission die Tagung schon für beendigt hielt und nur noch die Sprecher der Stände sowie wenige Mitglieder zur Redaktion der Beschlüsse anwesend waren. Darauf ließ der König die Sprecher zu sich laden und verlangte von ihnen (am 7. Dezember 1680) ein Gutachten der noch anwesenden Stände über die Fragen:

a) Ob der König, zur Selbstregierung gelangt, noch an die Regierungsform von 1634 und das Additament von 1660 gebunden sei?

b) In welchem Sinne es zu verstehen sei, wenn es in der Thronversicherung heiße, der König habe das Reich „mit des Rates Rat“ zu regieren? Und

c) welche Stellung der Reichsrat als solcher in der Landesverfassung einnehme und mit welchem Grunde er als ein besonderer Stand, als eine Zwischenstufe zwischen König und Ständen anzusehen sei?

Die Antworten waren im voraus im Kabinett formuliert worden und erfolgten daher schon andern Tages. Am

8. Dezember berief der Landmarschall zu den wenigen vom Adel die Sprecher der niederen Stände und deren wenige Begleiter in das Ritterhaus, wo dann die Antworten, ungeachtet, daß die Bauern sich für gänzlich unvorbereitet und so wichtiger Fragen unkundig erklärten, gut befunden wurden. Am 10. Dezember 1680 erklärte dann der König die angeblichen Beschlüsse der Stände als „ewiges Gesetz". Mit diesem Coup war so ziemlich das ganze öffentliche Recht Schwedens umgewandelt. Die weiteren Maßnahmen zur Beseitigung des letzten Restes ständischer Rechte gegenüber der Krone blieben hinter den seitherigen nicht zurück und überboten alles, was an Rechtsbrüchen und gebrochenen Eiden in Schweden je geleistet wurde. Die Gutachten der „noch vorhandenen Stände" (die meisten Mitglieder waren bereits in die Heimat gereist) lauteten:

a) „Nach ihrer Meinung erforderte die Sicherheit und Stärke der königlichen Gewalt sowie die Wohlfahrt des Reiches, die Regierungsform von 1634 und das Additament von 1660 nicht mehr als verbindlich für den König anzusehen; vielmehr stehe es dem Könige frei, nach seinem Gutdünken sie zu verändern, wie er es für sich und seines Reiches Nutzen für erforderlich erachte, wie denn der König überhaupt nicht an dergleichen ‚Regierungsformen' gebunden sei, sondern allein an Schwedens Gesetz und gesetzliche Statuten.

b) Wenn es in den Gesetzen heißt, der König soll regieren ‚mit des Rates Rat', so kann nach der Meinung der Stände dies nicht anders ausgelegt werden, als daß einem mündigen König in denjenigen Sachen, welche er für angemessen hält, dem Reichsrate mitzuteilen, doch die Dezision

allein zukommt und er dafür als für sein von Gott ihm verliehenes Erbreich auch Gott allein verantwortlich ist.

c) Mit höchster Dankbarkeit halten die Stände im Gedächtnis, daß Schwedens Könige sowohl in älterer als neuerer Zeit stets ihre Untertanen unmittelbar zu hören gewürdigt hätten, weshalb sie von einer Zwischenstufe nichts wüßten und sie eine solche Stellung jedenfalls als dem schwedischen Herkommen entgegen abgestellt wünschen müßten. Der Reichsräte Geschäfte seien im Kapitel 8 des Königsbalkens bezeichnet, wo hinzugefügt sei, sie seien des Königs ‚treue Männer und Untertanen'; sie könnten schon hiernach nicht als ein fünfter Stand betrachtet werden, bildeten vielmehr nur einen Stand gemeinschaftlich mit Ritterschaft und Adel[1]).“

Das ständische Wesen war zu einem Schattenspiel herabgesunken und diente nur dazu, den schrankenlosen Absolutismus zu maskieren. Den Höhepunkt und zugleich sein Ende fand dieses Regiment unter Carl XII.[2]), dem Nachfolger Carls XI. Schon ganz nach den Grundsätzen des neuen Geistes erzogen, neigte er auch von Natur dazu, den Absolutismus in seiner ganzen Schroffheit und Brutalität zu vertreten. Bei der Krönung nahm er wohl den Huldigungseid der Stände entgegen, leistete aber nicht den Königseid. In späteren Jahren wurden Gerichte einfach gezwungen, gegen unbequeme Männer Todesurteile auszusprechen. Carl XII. berief auch niemals die Stände, schrieb Steuern aus, zog Rekruten ein, ohne die Nation zu hören.

[1]) Schönberg, Historiska Bref III., S. 32 ff.
Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 223 ff.

[2]) Schönberg, Historiska Bref III., S. 228 ff.

Nur nach der Niederlage des Königs bei Pultawa nahm — gedrängt von der allgemeinen Gährung im Lande — die Ratskammer oder der Senat es auf sich, einen Ständeausschuß zu berufen[1]). Dies hielt zwar den Ausbruch der allgemeinen Verstimmung noch einmal zurück; der König ließ aber seinen Zorn merken und verbot die Wiederkehr solcher Zusammenkünfte, „zumal sie zu nichts anderem gedient hätten, als die allgemeine Not bloßzulegen[2])". Schon unter Carl XI. waren die Folgen des Absolutismus in allen Ständen empfindlich gespürt worden und die Bitterkeit über die von allen erlittenen Einbußen wurde durch den Genuß, welchen der Sturz der hohen Geschlechter den übrigen Ständen bereiten mochte, nicht behoben. „Reduktion und Konfiskation waren," wie ein neuerer schwedischer Schriftsteller sich ausdrückt, „gleich einem unvermeidlichen Verhängnis über die Köpfe von Feind und Freund hinweggeschritten, hatten den alten Reichsrat ebensogut erfaßt als später die Günstlige des Königs, sowohl die großen als die kleinen Lehnsträger, den Adel wie die niederen Stände; die in dem neuen Königsbuch des Absolutismus niedergelegten Grundsätze konnten fortschreitend nur immer allgemeineres Mißvergnügen und tieferen Groll in den Gemütern derjenigen erwecken, welche noch unter dem Schutze des alten schwedischen Staatsrechts den Genuß der politischen Freiheit gekannt und schätzen gelernt hatten." Der englische Gesandte in Stockholm berichtete im Jahre 1713 über die

[1]) Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 422.

[2]) Nordenflycht. Die Schwedische Staatsverfassung., S. 245.

Stimmung im Lande: „Täglich wächst das laute Murren in allen Klassen; mehrere Landeshauptleute erklären, ohne Berufung der Stände das Volk vor Ausbrüchen nicht bewahren zu können . . . Überall im Lande Anklage des Absolutismus als der einzigen Quelle allen Unglücks und allen Elends."

So entschloß sich trotz des königlichen Verbots der Rat, die Stände einzuberufen. Die damalige Stimmung erhellt aus folgendem Bericht des französischen Gesandten Campredon: „Den kommenden Reichstag betrachtet man als das Vorspiel einer großen Staatsveränderung, von welcher allein man Abhilfe des großen Unheils und dem Reiche endlichen Frieden erhofft; obgleich schwer einzusehen ist, wie dies ohne durchgreifenden Stoß für die Alleinherrschaft geschehen soll"[1]).

Schon die ersten Debatten wiesen auf diese Tendenz hin. Carl XII. hatte eine neue Steuer ausgeschrieben, die Stände verwarfen sie aber unter Berufung darauf, daß der König behindert sei und auf die Regierungsform von 1634. das Additament von 1660, um das Recht der Stände zu zwischenzeitlichen Anordnungen darzutun. Viele wollten schon die jüngere Schwester des Königs, Prinzessin Ulrike Leonore, als nächstberechtigte Thronerbin zur Reichsvorsteherin proklamiert sehen. Der Vorschlag wurde aber dann fallen gelassen, nachdem das Bedenken geltend gemacht worden war, daß, wenn jetzt mit Übertragung des Besitzes das Thronrecht der Prinzeß anerkannt würde, bei

[1]) Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 246.

möglichem Ableben des Königs und späterer Vermählung der Prinzessin die absolute Regierungsform sich unbemerkt fortsetzen könnte und die Gelegenheit zu Verfassungsänderungen aus der Hand gegeben sei[1]).

So war die Stimmung in Schweden, als am 30. November 1718 Carl XII. in den Laufgräben vor Frederikshald fiel.

[1]) Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 422.

VI. Kapitel.

Die Zeit der Herrschaft der Parteien.

Hatte die Organisation der Staatsgewalt in Schweden schon bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts wesentliche Veränderungen nach der einen oder der anderen Richtung hin erfahren, so war dies im 18. Jahrhundert nicht minder der Fall. Schon zu Lebzeiten Carls XII. waren Bestrebungen nach einer Verfassungsänderung im Gange, die nun dazu führten, daß der nach dem Testament von 1693 nächstberechtigten Thronerbin eine Reihe von Bedingungen gestellt wurden, die darin gipfelten, daß dem verhaßten Absolutismus entsagt und sogleich die Reichsstände berufen würden. Der Verzicht auf den Absolutismus wurde bereits in die Einberufungsordre für die Stände vom 15. Dezember 1718 mit aufgenommen, und die Frage des Erbrechts wurde in der Weise im Sinne der Restaurationspartei geregelt, daß Ulrike in ihrer Ansprache an den Reichstag erklärte: „jedes Thronerbrecht in Schweden sei gegenwärtig erloschen, sie selbst werde die Regierung nur nach der Verfassungsform führen, welche die Reichsstände beschließen sollten“[1]).

Darauf erfolgte am 23. Januar 1719 die einstimmige Wahl Ulrikes zur Königin[2]).

[1]) Fryxell, Svenska Historia XXX—XXXIII., S. 15 ff.

[2]) Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 433.

Die neue Verfassung, welche nun ausgearbeitet werden mußte, sollte — darin waren alle Stände einig — die gemeinsame Gefahr des Absolutismus der Krone gänzlich beseitigen. Man nahm die förmliche Abschwörung der Alleinherrschaft (enwäldet) nicht nur in die neuformulierte Königsversicherung[1]) und in die neue Regierungsform[2]) auf, man verpflichtete auch die gesamte Beamtenschaft einschließlich der Geistlichen durch einen besonderen Eid, „mit Leib und Leben die etwaige Wiederkehr des zu verabscheuenden Absolutismus zu bekämpfen".

Auch die Stände selbst schwuren bei der Krönung diesen Eid[3]).

Die Organisation der Staatsgewalt wurde nun in der Weise vollzogen, daß der König, wie im alten Staatsrecht, alle wichtigen Regierungsakte nur „mit des Rates Rat" vollziehen sollte, während den Ständen wieder eine Kontrolle über den Rat eingeräumt wurde. Dagegen fiel die seitherige Einteilung des Ritterhauses, wodurch der Schwerpunkt der Beschlüsse in die Masse der Vermögenslosen und politisch Unreifen fiel. Nach Abschluß des ersten Verfassungswerkes vom 2. Mai 1720, dessen baldige Revision vorbehalten war, trachtete die Königin darnach, ihrem Gemahl die Mitregentschaft zu verschaffen[4]). Dies wurde mit neuen

[1]) Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 436.

[2]) Fryxell, Svenska Historia XXX—XXXIII., S. 25 ff.
Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 434, 435.

[3]) Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 259.

[4]) Malmström, Sveriges Politiska Historia I., S. 192, 205, 208.
Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 435, 436.

Rechten für die Stände erkauft und Prinz Friedrich von Hessen zum König gewählt, als König Friedrich I. (1720—1751). Am 29. Oktober 1723 wurde eine neue Reichstagsordnung zum Gesetz erhoben, die gleichfalls Beschränkungen der königlichen Befugnisse enthielt[1]). Die Hauptbestimmungen dieses Gesetzes waren:

„Der König beruft mit des Rates Rat zum Januar jedes dritten Jahres die Reichsstände nach Stockholm. In dringenden Fällen ist hierzu auch der Rat allein ermächtigt. Wird hierin etwas versäumt, so haben die Landeshauptleute bei Strafe der Kassation selbständig die Ausschreibungen in ihren Amtsbezirken zu erlassen. In solchem Falle sind alle zwischenzeitlichen Verfügungen und Verordnungen des Königs eo ipso null und nichtig.

Die Stände wählen sich nach ihrem Zusammentritt selbst ihre Sprecher: dem Bauernstande ordnen sämtliche Sprecher einen gesetzeskundigen nichtadligen Sekretär zu. Königliche Botschaften an die Stände bedürfen der Mitvollziehung durch den Rat. Die Stände kontrollieren die zwischenzeitliche Verwaltung, prüfen den Staatshaushalt, stellen das Heeresbudget fest, wachen über die Beobachtung der Verfassung und die Achtung der ständischen Rechte. Die Reichsstände arbeiten zunächst in Ausschüssen und Deputationen.

Zu Veränderungen in der Verfassung oder in Standesprevilegien ist die Übereinstimmung sämtlicher vier Stände erforderlich; bei gewöhnlichen legislatorischen Fragen genügt die Mehrheit von drei Ständen. Stehen hier 2 : 2 Stände,

[1]) Malmström, Sveriges Politiska Historia I., S. 221. Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 438.

so wird die Sache bis zum nächsten Reichstage verschoben, dann aber von neuem vorgebracht. Ist die Sache unaufschiebbar, so entscheidet der König mit des Rates Rat für die eine der beiden Ansichten.

Die mit Gesetzeskraft gefaßten Beschlüsse des Reichstages vollzieht der König und verkündet sie in seinem Namen. Zögert der König, so vollzieht sie der Reichsrat an seiner Statt.“ [1])

Die Verfassung war somit wesentlich geändert worden, die Alleinherrschaft gründlich beseitigt. Nachdem auf diese Weise das Verfassungsgebäude gesichert erschien, wurde der Gang der weiteren inneren Händel meist durch die äußere Politik bestimmt. Es begannen Einwirkungen des Auslandes auf die Wahlen, die Verfassung wurde zum Tummelplatz von Stände- und Adelsintriguen. Namentlich unter Friedrich II. aus dem Hause Holstein-Gottorp (1751—1771) arteten die politischen Zustände immer mehr aus. Zwei Parteien oder besser Fraktionen, die sogenannten „Hüte“ und „Mützen“ stritten sich um die Herrschaft [2]). Während die „Hüte“ vorgaben, den alten Ruhm Schwedens wieder herstellen zu wollen, dabei aber französische Bestechungsgelder annahmen, betonten die „Mützen“ die innere Entwickelung und Kräftigung des Landes, wobei sie sich gegen russische und englische Gelder sehr empfänglich zeigten. Dabei spielten oft die kleinlichsten Privatinteressen eine Rolle, mit politischen Motiven nur karg verdeckt. Bestechung wurde offen betrieben. Eine Partei hob, wenn sie am Ruder war, die Beschlüsse der andern auf und übte in ihrer Weise Vergeltung.

[1]) Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 275.

[2]) Fryxell, Svenska Historia XXXIV—XXXVI., S. 53 ff.

Dieses häßliche Treiben machte viele Anhänger der „Hutpartei“ geneigt, zu einer vom französischen Gesandten angeregten Staatsumwälzung im Interesse der kgl. Macht hülfreiche Hand zu bieten. Nach einigen verfehlten Versuchen ward dies in folgender Weise inszeniert. Am 5. Dezember 1768 erschien der König, begleitet vom Kronprinzen in der Sitzung des Reichsrats und erklärte, er könne bei der Fortdauer der Beschränkungen, die der Rat den Kronrechten gegenüber anwende, diese nicht so üben, wie er es für seine Pflicht halte und ziehe es vor, die Krone niederzulegen, wenn nicht sofort ein außerordentlicher Reichstag einberufen werde[1]). Der Reichsrat sträubte sich. Nun erließ der König ein Verbot an sämtliche Kollegien, sich seines Namens ferner zu bedienen, da er die Regierung niederlege. Die Geschäfte gerieten ins Stocken, es kam zu Tumulten, der Reichsrat mußte nachgeben. Auf dem zum April 1769 nach Norrköping ausgeschriebenen außerordentlichen Reichstag siegten die „Hüte“[2]). An die Gewährung neuer Subsidien von Frankreich knüpft dessen Vertreter aber die Bedingung einer Verfassungsänderung zugunsten der Krone. Die Leiter der Stände wollten hierauf nicht in dem gewünschten Maße eingehen und in der Furcht vor einem völligen Umsturz der Verfassung schließen sie sich den „Mützen“ an. Der von den „Hüten“ eingebrachte Antrag auf Wiedereinführung der Verfassung von 1720 fiel schon im sekreten Ausschuß. Die Absicht des Hofes war vereitelt, der Reichstag wurde aufgelöst. Ein Jahr später (12. Februar 1771) starb der König.

[1]) Koskinen, Finnische Geschichte, S. 463.

[2]) Fryxell, Svenska Historia XXXX—XXXXII., S. 283 ff.

VII. Kapitel.

Die Verfaſſungsänderungen bis zum Anſchluß Finlands an Rußland.

Die Unzufriedenheit mit den unter Friedrichs I. und Friedrichs II. eingerissenen Zuständen war so allgemein und hatte einen solchen Grad erreicht, daß es dem Sohne Friedrichs II., Gustaf III., ohne besondere Mühe gelang, die einstige königliche Machtvollkommenheit wieder herzustellen. Der Thronfolger war gerade am Hofe zu Paris, als ihm die Nachricht vom Tode seines Vaters zuging. Daß man in Paris schon längst eine Stärkung des Thrones in Schweden anstrebte, erhellt auch noch aus einer Instruktion an den Gesandten in Stockholm vom 22. April 1766, in der es u. a. heißt:

„Sollen wir die vertrauten Beziehungen zu Schweden aufrecht erhalten, so muß durchaus die monarchische Gewalt daselbst verstärkt werden. Des Königs Person muß wieder zu Einfluß gelangen: in den Regierungsgeschäften darf ihm nur ein Reichsrat zur Seite stehen, welcher von der Laune der Stände unabhängig ist. Den letzteren bleibt reicher Spielraum in der Beratung der inneren Gesetze, in der Prüfung der Bedürfnisse und den Bewilligungen zu deren Deckung[1]).“

[1]) Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 301.

Als nun der Thronfolger in sein Vaterland zurückkehrte, war er nicht nur in diesem Geiste auf eine Verfassungsänderung bedacht, sondern erhielt auch noch vom Hofe zu Versailles einen klugen Ratgeber zur Seite (den Grafen Vergennes). Ohne sie überhaupt gelesen zu haben, vollzog er am 15. März 1771 die ihm vorgelegte vorläufige Königsversicherung[1]). Während der König aber nach außen sich zurückhaltend verhielt und alles vermied, was den Argwohn der Parteien wachrufen konnte, gingen seine Pläne doch auf eine Stärkung des Thrones und die Beseitigung der bestehenden Verfassung. Die vom König an den Tag gelegte scheinbare Gleichgültigkeit gegenüber den politischen Dingen ging sogar soweit, daß die Stände glaubten, diese in einer Petition mißbilligen zu sollen. Der junge König war indes nicht untätig geblieben. Nicht allein, daß er sich der Armee zu versichern wußte, er versprach auch die Wiederherstellung der uralten schwedischen Nationalfreiheiten als beste Schutzwehr gegen die schmachvolle Knechtung durch die Parteien. Der König selbst halte es für den höchsten Ruhm, der erste Bürger eines freien Volkes zu sein. Zu diesem Zwecke sollte versuchsweise eine neue Verfassung eingeführt werden, deren Beibehaltung die Nation nach einer Probezeit von sechs Jahren selbst beschließen oder ablehnen solle.

Durch das vorzeitige Losschlagen eines Hauptmanns Hellichius wurde der Reichsrat zwar mißtrauisch und zu

---

[1]) Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 302. Hildebrandt, Sv. Statsförfattn. Utveckling., S. 437, 474.

einem Gegencoup veranlaßt, bei dem man sich vor allem der Person des Königs versichern wollte. Dieser Plan veranlaßte jedoch den König zur sofortigen Durchführung des geplanten Staatsstreiches. Am 19. August 1772 wurden die Offiziere der Garde auf das Schloß entboten. Wer Bedenken zeigte, mußte sofort seinen Degen abgeben. Der König selbst wußte die auf dem Schloßhofe versammelte Garde durch eine Ansprache zu begeistern und hatte somit ein gutes Werkzeug in Händen. Die Truppen besetzten das Ritterhaus, wohin der König alle in Stockholm anwesenden Senatoren und Abgeordneten hatte laden lassen, sowie die Tore der Stadt und ließen niemand ein oder aus. Im Ritterhaus hielt der König vom Thronsessel herab eine Rede, in welcher er die Schmach des Vaterlandns schilderte, alle Schuld den Parteien zuschob und sich selbst als den Befreier aus dieser Knechtschaft bezeichnete.

Nach der Rede des Königs wurde eine neue Regierungsform verlesen, und das Stillschweigen der Stände diente als Annahme. Der König selbst nannte die neue Regierungsform nur eine Wiederherstellung der Verfassung aus der Zeit vor dem Jahre 1680, in Wirklichkeit war sie aber eine Restauration des alten, nur in wenigen Punkten fortgebildeten Staatsrechts [1]).

Die neue Verfassung bestimmte in erster Linie bis zu einem hohen Grade die Alleinherrschaft des Monarchen; denn § 2 besagt, dem Könige liegt es ob, „und niemand anders", sein Reich so zu regieren, wie es die schwedischen

[1]) Adlerbeth, Historiska Anteckningar I., S. 6 ff.

Gesetze vorschreiben nach dem Königsbuch, den Grundgesetzen und dieser Regierungsform.

Die Zahl der Reichsräte wurde vermindert und über deren Amt bestimmt, daß sie „zu raten, aber nicht zu regieren“ haben. Zur Einberufung der Reichsstände (§ 38) soll keiner Macht haben „als nur allein der König“, nur in Zeiten einer Vormundschaft sollten die Vormünder dieses Recht haben, wogegen im Falle des Erlöschens des Königshauses „die Stände schuldig sind ohne jemandes Zusammenberufung am 30. Tage nach des letzten Königs Tode sich von selbst in Stockholm einzufinden“. Dagegen sollten die Stände nach § 39 gewissenhaft „alle kgl. Rechte, welche Schwedens Gesetz vorschreibt, in voller Macht und Autorität ungekränkt lassen“ und „nichts von diesen Fundamentalgesetzen ohne des Königs Einwilligung verbessern, verändern, vermehren oder vermindern“. Auch sollten alle von 1680 bis 1772 als Grundgesetze aufgestellten Bestimmungen aufgehoben sein. Dagegen sollte der König „ohne der Stände Wissenschaft und Zustimmung“ kein neues Gesetz machen oder ein altes abschaffen können (§ 40), andererseits auch die Stände kein altes Gesetz abschaffen oder ein neues Gesetz machen können (§ 41) ohne die Zustimmung des Königs. Ferner sollte der König (nach § 45) keine neuen Steuern ausschreiben, „ohne der Reichsstände Wissenschaft und Einwilligung“ ausgenommen zur Verteidigung des Landes gegen äußere Feinde. Die Session des Reichstages (§ 46) sollte nicht länger als höchstens drei Monate dauern, nach deren Ablauf der Monarch die Sitzungsperiode schließen kann. Sehr wesentlich waren auch die Bestimmungen, daß

die Könige nicht Krieg anfangen sollten „ohne der Reichsstände Ja und Einwilligung“ (§ 48), daß einem Ausschuß der Reichsstände Rechenschaft über die Verwendung der Staatsmittel abzulegen ist (§ 50) und daß „alle Reichsstände bei ihren wohlhergebrachten alten Privilegien, Gerechtsamen und Freiheiten“ belassen, auch keine neuen Standesprivilegien verliehen werden sollen, „ohne aller vier Reichsstände Wissenschaft, Beratung und Einwilligung“ [1]).

Die neue Regierungsform von 1772 war somit eine Institution, wie sie selbst unseren modernen Ansprüchen bis zu gewissem Grade genügen könnte, bei den damaligen Verhältnissen aber wohl befriedigen konnte, zumal dadurch den unerquicklichen Parteiverhältnissen gesteuert und dem Interesse des Landes gedient wurde. So erklärt es sich auch, daß die Umwälzung im ganzen Lande ruhig aufgenommen wurde. Auch verstand es der König, in der nächsten Zeit den an ihn gestellten Erwartungen zu entsprechen. Diese innere Ruhe wurde indes vom König selbst gestört. Der durch den Luxus des Hofes verursachte Rückgang im Staatshaushalte machte den Bürger- und den Bauernstand stutzig. Im Heerbefehl machte sich ebenfalls Unmut geltend. Dazu kam, daß die lockeren Sitten am Hofe und die Verschacherung geistlicher Ämter auch den geistlichen Stand erbitterten. Andererseits mißtraute der Adel dem König bezüglich der Beachtung der ständischen Freiheiten. Die verschiedenen Versuche des Thrones, durch allerhand Propositionen neue Mittel zu beschaffen, scheiterten

[1]) Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 510.

an dem Widerstand der Stände[1]). Von Bedeutung war ferner die von Hummelhjelm aufgeworfene Frage der Zustimmung der Reichsstände zu allen neuen Gesetzen, die dann dazu führte, daß der König sich einverstanden erklären sollte, „wenn es sich um neue Steuern oder Standesprivilegien handle, jederzeit die Einhelligkeit aller vier Stände zum Beschluß erforderlich sei, in allen übrigen in den §§ 40, 41, 43 und 47 der Regierungsform von 1772 vorgesehenen Fällen der Gesetzgebung die Mehrheit von drei Ständestimmen genüge, diese aber vorhanden sein muß“[2]). Obwohl innerlich der Sache abhold, mußte der König doch zustimmen, und auch die übrigen Stände erklärten sich zustimmend.

Des Königs Wunsch ging schon lange dahin, durch einen glänzenden Krieg den inneren Verlegenheiten ein Ende zu machen[3]). Durch die Verfassung war er aber zu einem Offensivkrieg an die Zustimmung der Stände gebunden. Als dann der russisch-türkische Krieg ausbrach, glaubte Gustaf III.

---

[1]) Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 311 ff.

[2]) Adlerbeth, Historiska Anteckningar I., S. 19 ff. Hummelhjelm, ein Mitglied der dritten Klasse des Adels, hatte darauf hingewiesen, daß das neue Grundgesetz von 1772 zu allen neuen Gesetzen die Zustimmung der Reichsstände garantiert (oder verlangt). Wenn aber der König bei gleichgeteilten Ständestimmen nach der Reichstagsordnung von 1617 von dem Rechte der Auswahl Gebrauch mache, sei dies keine Zustimmung der Stände mehr. Diese schon auf dem Reichstage von 1778 aufgeworfene Frage wurde später vom Ritterhause wieder aufgenommen und hatte zu obigem Beschluß geführt. Vgl. Nordenflycht, Die Schwedische Staatsfassung., S. 310 bis 312.

[3]) Adlerbeth, Historiska Anteckningar I., S. 22 ff.

die Stunde gekommen, sich Kriegslorbeeren zu erwerben. Der Feldzug gegen Rußland nahm aber nicht den gewünschten Verlauf[1]). Nicht allein, daß es dem König an Kriegserfahrung mangelte, die Vorbereitungen zu dem Feldzug waren höchst mangelhaft und die Begeisterung für diesen gegen die Verfassung begonnenen Krieg auch nicht so, daß sie der ganzen Sache einen Elan hätte geben können. Als vom Heereskommando ein Befehl erging, der nach dem Urteil der finnischen Offiziere nur ein unnützes Menschenopfer gewesen wäre, traten Offiziere der finnischen Regimenter zusammen und erklärten nicht nur die Ausführung des Armeebefehls für untunlich, sondern auch den ganzen Krieg für verderblich für das Reich und für einen Verfassungsbruch. Am 12. August 1788 wurde zu Anjala eine Schrift aufgesetzt, in der die Offiziere ihre Schritte unter Berufung auf die beschworene Verfassung begründeten und auf Einberufung der Stände drangen, wenn der Krieg fortgesetzt werden sollte[2]). Auch der Bruder des Königs, Herzog Karl von Södermanland, unterschrieb die Anjalaschrift. In dieser Verlegenheit kam dem Könige die Kriegserklärung Dänemarks sehr gelegen. Nicht nur daß er nun verfassungsgemäß Krieg führen konnte, es war ihm auch ein leichtes, die Verfassungstreue der Finländer als Verräterei eines bestochenen Adels hinzustellen und die Führer dieser Bewegung vor das Kriegsgericht zu stellen[3]). Diese günstige Wendung

[1]) Adlerbeth, Historiska Anteckningar I., S. 35 ff.

[2]) Adlerbeth, Historiska Anteckningar I., S. 47 ff.

[3]) Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 314 ff. Danielson nennt in seinem Werke: „Die Nordische Frage“,

bestärkte den König nur noch in seinen Plänen, dem Adel einen schweren Schlag zu versetzen. Dazu bedurfte er aber der Mitwirkung der übrigen Stände. Obwohl der Anjalabund als eine Liga von Verrätern galt, wurde doch deren Forderung der Einberufung des Reichstages stattgegeben und die Stände auf den 26. Januar 1789 zusammenberufen. Alsdann begann ein unschönes Handeln und Intriguieren des staatsstreichlüsternen Königs. Seit Beginn der Reichstagssitzungen wurden des Abends die Sprecher und Vertrauensmänner der drei unteren Stände in das Schloß berufen und für die Pläne des Königs geneigt zu machen versucht. Nordenflycht[1]) nennt als „gemeinsamen Köder für alle“ das Versprechen, daß Grundbesitz aller Art einschließlich der Säterien fortan für jedermann erwerblich sein und bei Anstellungen und Beförderungen im Staatsdienste jeder noch geltende Standesunterschied aufhören solle. Daneben wurde jeder nichtadlige Stand noch durch besondere Zugeständnisse gewonnen. Bei der Geistlichkeit geschah es in erster Linie durch bares Geld[2]). Dem Bürgerstande wurde eine besondere Versicherungsakte

S. 448 die Beteiligung schwedischer (im Gegensatz zu finnisch) Offiziere am Anjalabund reichsverräterisch, obwohl der Widerspruch gegen den Feldzug doch mit der Regierungsform von 1772 begründet werden konnte und wurde. Mit demselben Maße müßte dann auch Gustaf III. als verfassungsbrüchig oder meineidig geworden bezeichnet werden. Es fragt sich dann nur noch, wer höheren Wert besitzt, ein reichsverräterischer Offizier oder ein meineidiger Monarch. Sie dürften sich die Wage halten.

[1]) Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 315.

[2]) Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 577.

mit neuen Privilegien zugesagt [1]); den Bauern versprach man die völlige Gleichstellung der Frälsebauern mit den Skattebauern hinsichtlich der Einquartierung und des Vorspanns, während den Kronbauern die Umwandlung ihres Pachtrechts in Eigentum in Aussicht gestellt wurde [2]). Der Bürgerstand hatte selbst den Entwurf zu der versprochenen Versicherungsakte aufzusetzen. Als dies geschehen war, wurde er dem Staatssekretär Elis Schröderheim zur Schlußredaktion und Kontrasignatur überwiesen, doch weigerte sich der Staatssekretär, die Gegensignatur zu vollziehen, da neue Standesprivilegien nach ausdrücklicher Vorschrift der Verfassung nur unter Zustimmung aller Stände verliehen werden durften [3]). Gustaf III. half sich gegenüber diesem Hindernis in der Weise, daß er die Privilegien einstweilen ohne die erforderliche Gegenzeichnung des Staatssekretärs vollzog, sie dann versiegelt den Sprechern der drei Stände einhändigte mit dem einzigen Vorbehalt, sie nicht eher zu öffnen und als verliehen zu betrachten, bis die geplante Verfassungsänderung durchgesetzt sei [4]). Damit waren die drei Stände in der Haupt-

[1]) Schröderhein, Anteckningar., S. 103 f.

[2]) Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 572 u. 582.

[3]) Als in den Abendzirkeln die beabsichtigte Verfassungsänderung im Entwurf vorgelegt wurde und vollzogen werden sollte, weigerte sich auch der Erzbischof als Sprecher des geistlichen Standes, den verfassungswidrigen Pakt zu unterzeichnen. Er wurde dann durch den adelsfeindlichen Bischof Walquist von Linköping ersetzt und erhielt die Erlaubnis, sich für einige Wochen krank zu melden.

[4]) Nach der neuen Verfassung, deren Entwurf bereits mit den Vertrauensmännern der drei Stände vereinbart worden war, sollte

sache für den Staatsstreich gewonnen. Es galt nur noch, dem zu erwartenden Widerstande des Adels vorzubeugen. Dies geschah in der Form einer Verhaftung der Führer des Adels in der Nacht vor der Versammlung der Stände, in der die Verfassungsänderung durchgedrückt werden sollte[1]). Wie im Jahre 1772 wurden auch die Tore der Stadt gesperrt, die Post aufgehalten und Truppen bereitgehalten. Außerdem wurden in der Provinz Freiwillige geworben unter der Vorspiegelung, der Adel sei von Rußland bestochen worden und stehe im Begriff, das Vaterland zu verraten[2]). In gleich „lauterer" Weise wurde der Hauptstadtpöbel mobilisiert.

Nach solchen Vorbereitungen begab sich Gustaf III. am 21. Februar 1789 in die Versammlung der Reichsstände und ließ dort durch den Staatssekretär die sogenannte Vereinigungs- und Sicherheitsakte verlesen[3]).

Diese Akte sicherte dem Könige völlige Alleinherrschaft

---

nämlich der König bei der Verleihung neuer Privilegien nicht mehr der Gegenzeichnung durch den Staatssekretär und der Zustimmung der Stände bedürfen. Vgl. Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 316.

[1]) Adlerbeth, Historiska Anteckningar I., S. 106, 107, 108.

[2]) Diese Verdächtigung konnte im Volke um so leichter Glauben finden, als die Bestrebungen Rußlands auf Selbständigmachung Finlands und Loslösung von Schweden, die schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts offenbar wurden, von neuen zutage getreten waren. Schon vor dem russisch-türkischen Kriege war von Petersburg aus dem Adel in Finland nahegelegt worden, den wiederkehrenden Kriegsläufen vorzubeugen durch Erhebung Finlands zur Selbständigkeit und Stellung unter das Protektorat Rußlands, was dem König bekannt war.

[3]) Adlerbeth, Historiska Anteckningar I., S. 108 ff.

und unbedingte Verfügung über die Staatseinkünfte; denn nach § 1 sollte der König die Macht haben, „sein Reich zu regieren, Krieg anzufangen, Frieden zu schließen und Bündnisse einzugehen, nach eigenem Ermessen alle Ämter zu besetzen, Gesetze und Recht auszulegen und zu handhaben, und alle sonstigen Angelegenheiten des Reichs so zu besorgen, wie es ihm am nützlichsten erscheint".

Da die nichtadligen Stände ihre Rechte sich bereits gesichert glaubten, so stimmten sie einhellig für die neue Akte, während der politisch weitsichtigere Adel sich dagegen erklärte. Trotz dieses Widerspruches erklärte der König die Annahme des Gesetzes für erfolgt, meinte aber, er wolle dem Adel die weitere Beratung nicht verwehren [1]). Der Protest des Adels hatte jedoch die Wirkung, daß die Sprecher der niederen Stände ihre förmliche Unterschrift zu der Annahmeerklärung zurückhielten. Erst besonderer Auftrag ihrer Standesplena konnte sie dazu bewegen. Bevor das Ritterhaus zu gesonderter Beratung schritt, hatte Graf Lewenhaupt den Marschallstab dem bei Hofe begünstigten Obrist Per Liliehorn abgetreten. Dieses Entgegenkommen blieb aber ohne Erfolg. Auf Grund des § 42 der Verfassung bat das

[1]) Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 526, 527. Außer daß der Adel bei der Frage über die Annahme der Akte durch wiederholtes lautes Nein geantwortet hatte, war Graf Hamilton, die Verfassungsurkunde von 1772 in der Hand, aufgetreten mit dem Verlangen, daß die Vorlage vor förmlicher Beantwortung durch die Stände, in die gesonderten Standesplena zur Beratung gelange. General Freiherr Duwall, Graf Dücker und Freiherr Adlerbeth unterstützten dieses Verlangen.

Ritterhaus zunächst um Mitteilung des danach einzuholenden Gutachtens des Reichsrats über die Vorlage, doch wich der König aus mit dem Bemerken, der Reichsrat sei ja bei der öffentlichen Verlesung der Akte zugegen gewesen und sein Schweigen müsse als Zustimmung gelten. Auch ließ der König geflissentlich drohende Äußerungen hören: „Er werde nicht Anstand nehmen, bei fernerem Widerstand das Ritterhaus dem Pöbel preiszugeben; auf 1000 Köpfe weniger in seinem Reiche käme ihm nichts an.“ Dann reiste er nach Drottningholm ab, wo ein von Armfelt geworbenes Freikorps der Dalkarle mittlerweile einquartiert war, um es selbst nach Stockholm zu führen. P. Liliehorn hatte Weisung, dies dem Ritterhaus zu erkennen zu geben. Dieser Streich des Königs glückte jedoch nicht, da die Stimmung unter den Truppen so war, daß der König es vorzog, nicht nach Stockholm zu marschieren [1]).

Den Zustand und die Stimmung in der Hauptstadt um diese Zeit schildert Adlerbeth:

„Am Hofe der Prinzessin Albertine und in fast allen vornehmen Häusern offenbarte sich ein unverhohlener Abscheu gegen den König. Man glaubte es als einen unerhörten Vorgang in der Geschichte bezeichnen zu können, daß ein König das Geschenk einer Verfassung, welches er selbst mit dem Beistande des Adels dem Volke erst kürzlich gemacht, nun wieder ihm zu entreißen suchte. Noch mehr aber fast als der Zweck seien die Mittel empörend: eine falsche Anklage gegen einen ganzen Stand, seine Verurteilung ohne

[1]) Adlerbeth, Historiska Anteckningar I., S. 131.

seine vorausgegangene Rechtfertigung, die gesetz- und privilegienwidrige Verhaftung seiner hervorragendsten Mitglieder, ohne sie mit den ihnen zur Last gelegten Vergehen bekannt zu machen oder sie vor den Richter zu stellen, endlich der Versuch, den Stand durch Überrumpelung um seine politischen Freiheiten zu bringen. Der Landmarschall war durch sein Verhalten so verachtet, daß ihm der Eintritt in die Zirkel der guten Gesellschaft versagt, und daß er kaum auf der Straße gegrüßt wurde. Dem besseren Teile auch der Bürgerschaft und überhaupt den Angeseheneren unter den nichtadligen Ständen öffneten sich die Augen. Sie erkannten, daß der künstlich vom Kabinett erzeugte Zwiespalt unter den Ständen notwendig zum Absolutismus des Königs führe.

Die niederen Schichten des gemeinen Volkes wußten von dem, was vorging, nur soviel, daß es sich um eine Demütigung der Großen handelte; sie lasen nur die ihnen von oben in die Hände gespielten Schmähschriften und sangen auf die Person des Königs und auf das Dalkarlische Freikorps Loblieder, welche den Winter hindurch von Straßenjungen auf den Gassen ausgeboten wurden. Ein schwerer Druck lagerte auf der ganzen Hauptstadt. Die Geselligkeit war gestört, die Vergnügungeu hatten ihren Reiz verloren, die Logen in den Theatern blieben leer. Zur Cour vom 23. Februar hatten alle Hofdamen bis auf drei sich entschuldigen lassen. Selbst der Morgenempfang des Königs wurde so schwach nur besucht, daß der Landmarsch alltäglich einen Teil seiner fünfzig Attestanten dorthin zu beordern Befehl erhielt, nur um die Räume zu füllen; die übliche Abendcour bei Hofe mußte ganz ausgesetzt werden".

Am 31. März erging das Gutachten des Ritterhauses [1]).

[1]) Das Gutachten des Ritterhauses besagte: „Ritterschaft und Adel wünschten bei der 1772 beschworenen Verfassung zu bleiben. Die darin vorgesehene Bestimmung, daß der König nicht Angriffskriege ohne vorherige Zustimmung der Reichsstände beginnen könne, entspreche der eigentümlichen Lage des Landes durchaus und sei außerdem durch trübe Erfahrungen der Vergangenheit diktiert worden. Auch vor 1680 habe keinem schwedischen Könige eine so weitgehende Befugnis zugestanden.

Ferner könne es unmöglich des Königs eigene Absicht sein, sich (§ 1) die Befugnis zu vindizieren, das Gesetz zu deuten, wie er es am ‚nützlichsten' finde. Denn Recht und Nützlichkeit seien oft sehr auseinandergehende Begriffe.

Durch die Zusage im § 2 der Proposition erscheine die persönliche Sicherheit nicht hinreichend garantiert, insofern die Klausel vermißt werde, daß auch niemand anders als nach den Worten des Gesetzes verhaftet, ein Staatsdiener aber seines Amtes nicht anders dürfe entsetzt werden, als auf Grund förmlichen Spruches.

Obgleich die nähere Einrichtung des nach § 2 in Aussicht genommenen höchsten Gerichtshofes noch nicht bekannt sei, so widerstreite doch schon der ganze Plan den wesentlichen Grundbestimmungen der Verfassung von 1772 in Hinsicht auf die Revision in Rechtssachen und den Adelsprivilegien bezüglich der beabsichtigten Art der Besetzung der Stellen.

Da das alte Recht der Nation, neue Steuern zu bewilligen, nach gegenwärtigem Zustande der bürgerlichen Verfassung nicht mehr anders als durch die versammelten Reichsstände geübt werden könne, so sei in dieser Beziehung der § 5 unklar und bedenklich. Das den Reichsständen in § 42 der Regierungsform von 1772 ausdrücklich garantierte Recht, aus eignem Antriebe vor dem Throne zur Sprache zu bringen, was sie dem Lande für heilsam erachteten, sei nicht minder als die Steuerbewilligung unentbehrlich für ein freies Volk.

das die wichtigsten Bedenken gegen die neue Akte anführte und die Erklärung enthielt, Ritterschaft und Adel wünschten bei der 1772 beschworenen Verfassung zu verbleiben[1]). Einmal entschlossen, das bisherige Staatsrecht umzustoßen, scheute der König auch vor weiteren Rechtsbrüchen nicht zurück. Das Gutachen des Ritterhauses blieb unbeachtet, und am 3. April ließ der König die Sprecher der drei unteren Stände sowie den Landmarschall auf das Schloß rufen, wo dem letzteren befohlen wurde, mit seiner Namensunterschrift zu zeichnen, was bereits legal zum Gesetz erhoben sei, zumal er „nicht bloß Marschall seines Standes sondern

Ein Mißbrauch stehe hiervon nicht zu besorgen, da dem Könige unbenommen sei abzulehnen, wenn seine Meinung eine abweichende sei.

Die im § 9 der Proposition gegebene Zusage, daß die Verfassung von 1772 in Kraft bleibe, soweit sie nicht durch das neue Gesetz abgeändert werde, sei vollends inhaltslos geworden, nachdem § 1 des neuen Gesetzes dem König die Befugnis zuerkenne, alle Regierungsgeschäfte so zu erledigen, wie es ihm am nützlichsten erscheine.

Wenn für die Meinung, daß des Königs Proposition schon durch die Zustimmung von drei Ständen zum Gesetz erhoben sei, die Beschlüsse von 1786 angeführt würden, so könnte Adel und Ritterschaft nur darauf aufmerksam machen, daß jene Beschlußnahme von 1786 auf Grundgesetze so wenig Anwendung finde als auf Standesprivilegien und Steuerbewilligungen. Dies gehe unzweifelhaft schon daraus hervor, daß in jenem Beschlusse die Gegenstände nach Paragraphen der Regierungsform ausdrücklich namhaft gemacht seien, in welchen drei Ständestimmen zur Gesetzesannahme genügen sollten, diese Paragraphen aber nur von ökonomischen und sonst nach der Natur wechselnden Gesetzgebungsgegenständen handelten.“

[1]) Adlerbeth, Historiska Anteckningar I., S. 152.

Vorsitzender des gesamten Reichstages sei und durch dessen Beschlüsse dazu gezwungen sei [1])".

Zur Beruhigung des Gewissens des Marschalls hatte der König auch noch ein besonderes Protokoll anfertigen und von dem Landmarschall einsehen lassen, in welchem der Ritterschaft und dem Adel die Standesprivilegien von neuem garantiert wurden. Um nun das Gutachten des Ritterhauses, welches der Reichstagspraxis gemäß den übrigen Ständen mitgeteilt werden mußte, nicht weiter zur Erörterung kommen zu lassen, befahl der König den Sprechern, mit Rücksicht auf den allerseits gewünschten Schluß der Session keinerlei neue Gegenstände mehr zur Debatte zuzulassen [2]). Am 7. April erfuhr das Ritterhaus, daß die Akte vom Landmarschall auf Befehl des Königs vollzogen worden sei, und erhob einhellig Protest dagegen.

Nun fehlte nur noch die Bewilligung der vom König geforderten Kriegshilfen und Anleihen. Die nichtadligen Stände hatten die vom sekreten Ausschuß vorgeschlagenen Beihilfen bewilligt „bis zu dem nächsten Reichstage", also bis auf unbestimmte Zeit. Dazu war das Ritterhaus nicht zu bewegen. Der König unternahm daher einen neuen Gewaltakt. Nachdem der Plan, auch die noch nicht arretierten Führer des Adels vorher zu verhaften, an der Weigerung des Bürgermilitärs, die Hand dazu zu bieten, gescheitert war, wurde in der Nacht vom 26. zum 27. April der Großstadtpöbel mit starken Getränken traktiert und gegen das Ritterhaus aufgewiegelt. Am andern Vormittag

[1]) Adlerbeth, Historiska Anteckningar I., S. 156.

[2]) Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 323.

begab sich der König, gefolgt von diesen „treuen Untertanen“, wie sie von der Polizei genannt wurden, ins Ritterhaus und stellte die Frage, ob Ritterschaft und Adel dem Gutachten des sekreten Ausschusses wegen der Steuerbewilligung „bis zum nächsten Reichstage“ beistimme. Als hierauf viele „Nein“ und vereinzelte „Ja“ erfolgten, dankte der König für diese Bereitwilligkeit und befahl dem Ritterhaussekretär, das Protokoll zu fertigen. Als hierauf lauter Protest erfolgte, rief der König: „Die Sache ist abgemacht; ich erkläre jeden für einen Reichsverräter, der noch den von mir verkündeten Beschluß umzustoßen versucht[1])“. Nachdem der Reichstag aufgelöst war, hatte der König freie Hand zu den beabsichtigten Veränderungen. Am 17. Mai wurde die Sicherheitsakte von den Kanzeln der Hauptstadt zugleich mit den den nichtadligen Ständen gewährten Privilegien als Gesetz verkündet.

Die Privilegien des Bürgerstandes umfassen folgende Zusagen[2]):

a) Die älteren den Städten und dem Bürgerstande erteilten Rechte und Freiheiten werden bestätigt.

b) Neue Monopole in Gewerben, welche bereits im Lande betrieben werden, sollen an einzelne nicht ferner erteilt werden.

c) Die Städte behalten hinsichtlich der Besetzung ihrer Magistrate ihr bisheriges Präsentations- und Wahlrecht und die freie Verwaltung ihrer Kassen.

---

[1]) Adlerbeth, Historiska Anteckningar I., S. 183, 184.

[2]) Adlerbeth, Historiska Anteckningar I., S. 196.
Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 325.

d) Alles Kämmereigut (Stadjord) bleibt als solches unangetastet.

e) Die Aufnahme neuer Bürger (till burskap) oder Handwerksmeister bleibt von der Bedürfnisfrage abhängig.

f) An den politischen Wahlrechten (sowohl zu Stadtämtern als zum Reichstage) nehmen nur Vollbürger (rätta borgare) nicht Schutzverwandte (kontingent borgare) teil.

g) Alle diese und ähnliche Zusagen erhalten die Kraft von Privilegien.

Dem Bauernstande wurden folgende Rechte zugesagt[1]):

a) Kein angesessener Kronbauer oder Steuerbauer soll ohne Mitteilung des gesetzlichen Grundes oder Anlasses verhaftet werden, es sei denn, daß er auf frischer Tat oder der Flucht ergriffen werde.

b) Das Eigentumsrecht des Steuerbauern an seinem Hemman wird anerkannt und die einmal geschehene Katastrierung zur Steuer (Skatte-läggning) oder zum Zehnten (tionde söttning) bleibt auf ewige Zeiten unverändert.

c) Der Bauernstand wird als vierter Reichsstand ausdrücklich anerkannt und übt sein Wahlrecht zu den Reichstagen nur unter dem Vorsitze eines Ofrälse.

d) Seine eigenen Produkte kann der Bauernstand überall im Reiche absetzen.

e) Neue Kultivierungen unbebauten Bodens bleiben auf ewige Zeiten von der Grundrente (skatt) frei.

f) Kirchspielshandwerker dürfen sich wie bisher auf dem platten Lande niederlassen.

---

[1]) Adlerbeth, Historiska Anteckningar I., S. 196.
Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 326.

g) Soviel von seinen Kindern und Leuten der Bauer zur Bewirtschaftung seines Hofes gebraucht, bleiben von jeder Zwangswerbung frei.

Endlich bestimmte die Grundrentenkaufs-Verordnung (Skatte köps förording) von gleichem Datum unter Aufhebung früherer Verordnungen[1]):

a) Jeder Steuerbauer (skatteman) hat Eigentums- und Nutzungsrecht an seinem Grund und Boden, gleich dem Frälseeigner.

b) Bei reinen Verkäufen von Kronhemman ohne ausdrücklichen Retrakt (utom börd) kann eine Zurückforderung zur Krone später nicht eintreten.

c) Auch bei dreijährigem Rückstande der Grundrente soll der Hof noch nicht verfallen sein, sondern der Rückstand nur auf sonst übliche Weise eingetrieben werden.

d) Die Besitzer (aboar) der Skattefrälsehemman genießen an ihren Höfen gleiches Besitzrecht wie die Skattekronbauern.

e) Auch die Skattekronbauern sollen von ihren Höfen nicht vertrieben werden und haben beim Verkauf der Grundrente den Vortritt.

f) Bergmannshöfe dürfen nur von Bergleuten besessen werden.

Nun ging es an die Beseitigung des Reichsrates. Fünf Räte hatten schon ihren Abschied nachgesucht, zwei wurden dazu veranlaßt, und acht andere erhielten ohne Form ihre

[1]) Adlerbeth, Historiska Anteckningar I., S. 197.
Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 326.

Entlassung. Nur drei Anhänger des neuen Regimes blieben. Sodann erfolgte die Bildung eines an die Stelle des Reichsrates tretenden Revisionsgerichtes[1]). Mit der allgemeinen Ratsverabschiedung vom Mai 1789 war auch der Reichsratstitel verschwunden. Wie übrigens die Rechtsgültigkeit der Sicherheitsakte im Heerbefehl angesehen wurde, ergab das Beispiel des Generals Graf Meyerfelt. Im März 1791 zum Feldmarschall befördert, sollte er den neu formulierten Eid ablegen, der die Sicherheitsakte als Grundgesetz nannte. Meyerfelt weigerte sich dies zu tun und nahm darauf seinen Abschied[2]). Wie sehr der König übrigens seine eigene Verfassung wertschätzte, ergibt sich aus einer von Nordenflycht mitgeteilten Äußerung Gustafs. Durch die Finanznot gezwungen, drang der als Finanzminister fungierende Lagmann Hakansson in den König, die Stände zu berufen. Im Ärger hierüber rief der Monarch: „Wozu noch ferner die Kanaille?“ Als dann dem König nahegelegt wurde, vielleicht ließe sich der noch vorhandene Rest der Kronbeschränkung, welcher in dem Steuerbewilligungsrecht der Stände liege, beseitigen, wurde der Reichstag einberufen[3]). Dabei wurde mit allen erdenklichen Mitteln auf eine willfährige Versammlung hingearbeitet. Als Versammlungsort wählte man den abgelegenen Ort Gefle im Norden und erwartete dadurch das Fortbleiben des Adels vom Süden. Den Offizieren, welche ihre Familien im Ritterhause vertraten, wurde der Urlaub

[1]) Hildebrand, Sv. Statsförfattn. Hist. Utveckling., S. 530.

[2]) Adlerbeth, Historiska Anteckningar II., S. 73.

[3]) Adlerbeth, Historiska Anteckningar II., S. 86, 87.
Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 329.

verweigert. Der aristokratische Landeshauptmann von Gefle-Län wurde nach Pommern geschickt. Außerdem wurde Militär nach Gefle gelegt und Geschütz aufgefahren. In Gefle selbst übten Bestechungen und gastliche Bewirtungen der niederen Stände ihre Wirksamkeit aus. Andererseits wurde jede Verbindung der Mitglieder des Adels mit denen der unteren Stände hintertrieben. In der Umgebung des Königs erging man sich in Drohungen wie: wenn der Adel diesmal sich nicht füge, sei er zum letzten Male Reichsstand gewesen. In banger Erwartung versahen sich die Mitglieder des Adels mit Waffen. Als dann der Ritterschaft noch die Details des neuen Staatsstreichplanes bekannt wurden, ließ sie ihren Marschall wissen, wenn er etwa sich herbeiließe, namens des Standes einen Akt zu vollziehen, der im Stande selbst noch gar nicht zum Beschluß gekommen, dann sei der Adel entschlossen, der gegen ihn geübten Gewalt ebenfalls mit Gewalt zu begegnen. Wer dem Könige zu Gesetzwidrigkeiten rate, möge sich hüten. Diese Drohung hatte den Erfolg, daß der Reichstag nach Übernahme der vom König gemachten Schulden aufgelöst wurde, der übrige Plan unterblieb[1]).

Im März 1792 war das Regiment Gustafs III. zu Ende. Ein vor dem letzten Feldzug gegen Rußland aufgesetztes Testament übertrug die Vormundschaft über den jungen Thronfolger dem Herzog Carl von Södermanland. Ein Kodizill zum Testament machte es dem Regenten zur Pflicht, während der Dauer der Vormundschaft weder Reichsräte zu ernennen — also eine Anerkennung der fortdauernden Existenz des

[1]) Schröderheim, Anteckningar., S. 105 ff.

Reichsrates entgegen dem § 2 der Sicherheitsakte — noch die Reichsstände zu berufen, „damit dadurch nicht der Ehrgeiz der vornehmen Geschlechter geweckt, das Reich in Unselbständigkeit und die Krone in Abhängigkeit versetzt werde". Die Regentschaft dauerte, ohne daß Verfassungsänderungen vorkamen, bis 1796.[1]) Zu erwähnen ist noch, daß am 29. März 1792, als Herzog Carl dem Thronfolger den Treueid schwur, die Anwesenden vom Adel diesem Beispiele folgten, obwohl in die Eidesformel die Anerkennung der Sicherheitsakte aufgenommen war. Teils hielt man den Augenblick (man hatte kurz voher das Sterbezimmer Gustafs III. verlassen) zu einem Proteste nicht geeignet, teils einen solchergestalt geleisteten Eid den Standesrechten des Ritterhauses nicht präjudizierlich.

Unter Gustaf IV. Adolf erfüllten sich dann die Geschicke, die Gustaf III. mit seinen Verfassungswidrigkeiten und Gewaltakten heraufbeschworen hatte. „Indem die Sicherheitsakte den König von der Verpflichtung entband, verfassungsmäßigen Rat zu pflegen, machte sie ihn überhaupt vernünftigem Rate unzugänglich. Jeder Rat, dem König erteilt, ward zuletzt in seinen Augen eine Verfassungswidrigkeit."[2])

Noch ehe aber das schwedische Volk sich seiner alten Rechte besonnen und den Autokraten vom Thron gestoßen hatte, war die nordische Frage dadurch zu einer für Schweden schmerzlichen Lösung gekommen, daß Finland von ihm getrennt und Rußland angeschlossen wurde.

---

[1]) Adlerbeth, Historiska Anteckningar III., S. 3.

[2]) Adlerbeth, Historiska Anteckningar III., S. 135 ff.
Nordenflycht, Die Schwedische Staatsverfassung., S. 332.

VIII. Kapitel.

Finlands Verfassung bis zum Regierungsantritt Nikolaus' II.

Bevor wir nun die weitere Entwicklung vom Jahre 1809 ab verfolgen, gilt es festzustellen, welche grundgesetzlichen Bestimmungen der schwedischen Verfassung als Grundlage der finnischen Verfassung zu gelten haben, und wie sich diese Verfassung Finlands uns darstellt.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß mit den „Grundgesetzen des Landes samt den Privilegien und Rechten, welche ein jeder Stand im Großfürstentum für sich und alle dessen Einwohner überhaupt, gemäß der Konstitution" genossen und die Kaiser Alexander I. „heilig aufrechterhalten" wollte und für sich und seine Nachfolger auf dem Throne als bindend anerkannte, nur diejenigen Rechtssätze gemeint sein können, welche damals, sei es nun durch grundgesetzliche Festlegung oder durch Übung im Rechtsbewußtsein des finnischen Volkes festen Boden hatten und als positives Recht gelten mußten. Die Entwicklung der Verfassung in Schweden hat nun namentlich im letzten Jahrhundert vor der Trennung Finlands von Schweden so durchgreifende und teils jähe und gewaltsame Veränderungen auf-

zuweisen, daß es streitig sein kann, was alles als lex fundamentalis und als positives Recht zu erachten sei.

Allgemein werden als die hauptsächlichsten legislativen Quellen des finnischen Staatsrechts die sogenannten Grundgesetze, nämlich die Regierungsform vom Jahre 1772 sowie die Vereinigungs- und Sicherheitsakte von 1789 bezeichnet [1]). Man kann die Regierungsform von 1772 trotz des nicht ganz einwandfreien Zustandekommens derselben insofern doch als legal bezeichnen, weil sie offenen Widerspruch nicht gefunden und auch von der Abänderungsmöglichkeit nach sechs Jahren gar nicht einmal Gebrauch zu machen versucht oder angeregt worden war.

Wie stellt sich demnach die Organisation der Staatsgewalt in Finland dar, wenn man die durch die historischen Ereignisse bedingte Veränderung in der Person des Trägers der obersten Staatsgewalt in den ehedem schwedischen Gebieten zwischen Rußland und dem bottnischen Meerbusen in Betracht zieht? Da heißt es zunächst in Artikel 2 der Regierungsform, der König soll sein Reich nach den Grundgesetzen regieren. Wir haben es also mit einer Monarchie zu tun und zwar nach der Bestimmung des nächsten Artikels mit einer erblichen Monarchie, da dieser Artikel nicht nur auf den Stockholmer Erbvertrag, sondern auch auf die Beschlüsse von Norrköping 1604 und Vesterås 1544 zurückgreift. Nach diesen zu Grundgesetzen erhobenen Bestim-

[1]) Mechelin, Das Staatsrecht des Großfürstentums Finlands i Marquardsens Handbuch d. öffentl. Rechts IV. II. I., S. 247.
Jellinek, Allgemeine Staatslehre., S. 476.
Danielson, Finlands Vereinigung., S. 143 ff.

mungen ist also die Krone erblich im Mannesstamme. Diejenige physische Person, welche die ganze oder wenigstens den größten Teil der dem Staate zukommenden Gewalt äußerlich personifiziert, war der König. Dieser hatte insofern keinen höheren Willen über sich, als es im Staate kein Rechtssubjekt gab, das verfassungsmäßig Befehls- oder Zwangsbefugnis über ihn hatte. In des Königs Namen wurden die Staatsgeschäfte geführt, der König war der rechtmäßige Träger der Staatsgewalt[1]). Damit ist auch gegeben, daß das Reich, Schweden sowohl wie Finland, eine Monarchie ist; die Staatsform war die der Einherrschaft. Da aber, wie wir weiter gesehen haben, der Träger der Staatsgewalt in vieler Richtung an die Mitwirkung von ihm sachlich unabhängiger Organe, der Stände, gebunden war, so ist Schweden und Finland den Monarchien mit beschränkter Regierungsform zuzuzählen, mit anderen Worten: Finland war nach Anerkennung und Annahme der alten Grundgesetze durch den Kaiser-Großfürsten zufolge der schwedischen Regierungsform von 1772 eine konstitutionelle Monarchie. Die Korporation, an deren Zustimmung der Monarch in wichtigen Staatsaktionen (z. B. Angriffskrieg, Ausschreibung neuer Steuern, §§ 18, 40, 42 der Regierungsform von 1772) gebunden war, war indes keine Volksvertretung im heutigen Sinne, sondern aus Angehörigen bestimmter Stände zusammengesetzt, die Reichsstände. Gleichwohl ist der finnische Landtag, wie er 1809 in Porvoo zum erstenmal zusammengetreten

[1]) Rehm, Allgemeine Staatslehre i. Marquardsens Handbuch d. öffentl. Rechts, Einleitungsband II. Teil, S. 176.

war, als konstitutionelles oder repräsentatives Kollegium anzusehen, da seine Mitglieder nicht nur die Befugnis hatten, die Interessen ihres jeweiligen Standes wahrzunehmen, vielmehr auch verpflichtet waren, die Interessen der Gesamtheit der Regierten zu hüten und zu fördern[1]). Diese Staatsform im engeren Sinne war auch nicht etwa eine oktroierte, dem finnischen Volke von seinem neuen Großfürsten aufgezwungene oder gnädig bewilligte, sondern eine paktierte. Wohl wird von mancher Seite behauptet, die Verfassung Finlands sei eine durch freie Entschließung des Kaisers dem Lande gewährte Form, also nur eine in Gnaden verliehene und keine vereinbarte Verfassung[2]).

Schon in Kapitel III unserer Untersuchung ist dieser Standpunkt als irrig dargetan worden. Es mag aber gleichwohl noch hervorgehoben werden, daß die Regierungsform

[1]) Rehm, Allgemeine Staatslehre i. Marquardsens Handbuch d. öffentl. Rechts, Einleitungsband II. Teil, S 184.

[2]) Jellinek sagt in seiner Allgemeinen Staatslehre 1900 S. 601: „Das Großfürstentum Finland, im Frieden von Frederikshamm vom 17. Sept. 1809 von Schweden an Rußland abgetreten, hat durch freie Entschließung des Kaisers Alexander I. trotz seiner Einverleibung in das russische Reich die weitgehendste Selbständigkeit erhalten . . . Die alte Verfassung wurde bestätigt und vom Kaiser zu seinen bisherigen Titeln der eines Großfürsten von Finland angenommen. Auf Grund seiner Verfassung — also hat es auch eine eigene Verfassung, der Verf.! — hat Finland ein eigenes Territorium, eigene Angehörige, die nicht zugleich russische Staatsangehörige sind; die ganze Verwaltung ist Finland eigentümlich mit Ausnahme der auswärtigen Angelegenheiten und der militärischen Kommandosachen, die ihm mit Rußland gemeinsam sind."

von 1772 durchaus nicht einseitig vom Herrscher gegeben worden war, sondern erst nach — allerdings nur formeller, wenn auch sehr plötzlich verlangter — Vereinbarung mit den Ständen als den Vertretern des Volkes erlassen worden war. Die damaligen Stände Schwedens umfaßten aber auch diejenigen Finlands, wenn nun also der — im Sinne Jellineks — Eroberer Finlands die Stände dieses Landes einberuft und zwar die nämlichen Stände, welche an dem Zustandekommen der Regierungsform von 1772 beteiligt waren, ihnen die alten Grundgesetze des Landes bestätigt und als für sich bindend erklärt, dann gilt dieser Vorgang eben nicht mehr als ein Ausfluß der Macht des Eroberers, sondern als eine legale Vereinbarung. Wir haben also nach der Regierungsform von 1772 Finland als eine konstitutionelle und erbliche Monarchie zu betrachten.

Anders gestaltet sich die Lage durch die Vereinigungs- und Sicherheitsakte von 1789, wenn deren Eigenschaft als positives Staatsrecht nicht in Frage gestellt wird. War nach den geschriebenen Rechtssätzen die Verfassung Schwedens bisher immer noch eine zwischen Regent und Regierten vereinbarte, also eine paktierte, so wurde sie jetzt zu einer oktroierten, den Ständen wenigstens teilweise aufgezwungenen Einrichtung. Schweden wäre dann also keine konstitutionelle Monarchie mehr gewesen, als es Finland verlor, sondern eine autokratische Monarchie, und Finland müßte somit als ein Fürstentum mit absoluter Regierungsform bezeichnet werden; denn nach der Verfassung von 1772 besaß das Volk durch die dem Reichstag zustehende Initiative ein Mitwirkungsrecht bei den wichtigen Regierungshandlungen, während ihm dieses

bedeutsame Recht durch die Sicherheitsakte gegen billige Phrasen ganz genommen wurde. Nun ist aber zwischen den Urkunden von 1772 und 1789 ein bedeutender Unterschied. Wohl war, wie die Geschichte lehrte, bei beiden Staatsstreichen die gleiche Ursache vorhanden, nämlich das Streben nach Wiederherstellung des Absolutismus. Während aber im Jahre 1772 immer noch eine formelle Zustimmung aller Stände zu der Verfassungsänderung — wie es die vorherigen Grundgesetze zur Bedingung machten — als gegeben angenommen werden konnte, fehlt bei dem zweiten derartigen Vorgehen selbst der Schein des Rechtes trotz der umfangreichen und krampfhaften Bemühungen Gustafs III. Der vom Ritterhaus gegen die neue Form eingelegte Protest sowie der Widerspruch Schröderheims und der Einwand Hummelhjelms zeigen zur Evidenz, daß die rechtlichen Voraussetzungen zu Änderungen der Verfassung unbeachtet geblieben waren, ja sogar absichtlich ignoriert und verletzt wurden. Damit fehlt der Rechtsgültigkeit der Sicherheitsakte als Grundgesetz die erste Basis, die auch nicht durch den Treueid einiger Aristokraten für Gustaf IV. geschaffen wird. Nun könnte darauf hingewiesen werden, daß die Sicherheitsakte durch langjährige Übung in Schweden, also durch Gewohnheit, Rechtskraft erlangt habe und für Finland zur Zeit seiner Loslösung von Schweden Geltung hatte. Wir halten diese Argumentation nicht für durchschlagend, denn es müßte dann immer berücksichtigt werden, daß es sich um eine für ganz Schweden nachzuweisende Gewohnheit gehandelt hätte und daß doch gerade die im eigentlichen Schweden erfolgte Entthronung Gustafs IV. der beste Beweis dafür ist, daß hier von Gewohn-

heitsrecht nicht gut die Rede sein kann. Ein Gesetz, das aber für Schweden weder positives noch Gewohnheitsrecht war, kann daher auch für Finland nicht als rechtskräftig gelten.

Was trotzdem die Rechtsgültigkeit der Sicherheitsakte von 1789 als finnisches Grundgesetz garantiert, ist das auf anderer Seite liegende Vertragsrecht, das aus der Behandlung der neuen Lage in Finland hervorgeht. Aus den Protokollen der Stände Finlands vom Landtag zu Porvoo ist nämlich zu ersehen, daß die Stände selbst die Sicherheitsakte als finnisches Grundgesetz betrachtet haben; denn vor Beginn der Beratungen in den Plena wurden nicht nur die Regierungsform von 1772, sondern auch die Sicherheitsakte von 1789 und die Reichstagsordnung von 1617 verlesen [1]). Und vorher waren die Grundsätze dieser Urkunde dem Kaiser von Rußland als Elemente der Staatsverfassung in Schweden-Finland dargetan worden [2]). In einer von dem finnischen

[1]) Finlands Bondestands Protokoll vid Borga Landtdag 1809, S. 9. Castrén, Skildr. u. Finl. Nyar. Hist., S. 146.

[2]) Danielson teilt — Finlands Vereinigung., S. 106, 117 ff. — mit, daß schon im Dezember 1808 Baron Mannerheim auf Begehren des Grafen Saltikoff eine kurze Beschreibung über den Hergang bei den schwedischen Reichstagen und über die dem Grundgesetz gemäßen Rechte des Monarchen und der Stände eingereicht hatte, in der er u. a. ausführte:

Der Monarch kann in den Grundgesetzen, den Justiz- und Zivilgesetzen von 1734, den Privilegien jedes Standes nichts verändern, noch neue Steuern ausschreiben ohne die Zustimmung der Stände. („Le Souverain ne peut rien changer dans les loix fondamentales, les loix criminelles et civiles établies l'an 1734, les privilèges de chaque

Grafen Rehbinder[1]) dem Kaiser Alexander I. vorgelegten Denkschrift aus jener Zeit heißt es in bezug auf die staatsrechtliche Stellung des Monarchen und der Volksvertretung in Schweden-Finland[2]):

Ordre, ni établir de nouvelles impôts, sans le consentement des Etats.") Später arbeitete Rehbinder und ein beim auswärtigen Minister angestellter Beamter Buck, der als Kenner des schwedischen Staatsrechts galt, ausführlichere Berichte über diese Verhältnisse aus. Buck wiederum schrieb: „Die Stände des Königreichs Schweden sind aus vier Teilen zusammengesetzt, der Gruppe des Adels, des Klerus, der Bürger und der Bauern, und alle Gegenstände müssen in jedem Stand beraten werden und auch nicht ein Punkt der Gesetzgebung darf vom Monarchen sanktioniert werden, ohne die Genehmigung dreier Stände, in Steuer- oder Gebietsangelegenheiten nicht ohne die Zustimmung aller vier Stände." (Danielson, Finlands Vereinigung., S. 117 f.: „Les Etats du Royaume de Suède [Riksens Ständer] sont composés de quatre ordres, savoir: celui de la noblesse, du clergé, des bourgeois et des paysans, et tous les objets doivent être débattus par chaque ordre aucun point dont la diète aura eu à délibérer ne peut être sanctionné par le Souverain à moins que la pluralité ou trois ordres ne l'ait adopté qu'au consentement des quatre ordres.")

[1]) Graf R. H. Rehbinder war den 15. Juli 1777 auf dem Gut Wiksberg in Pemar geboren. Er war zuerst ins Militär eingetreten, studierte aber später Jurisprudenz an der Universität zu Turku und bestand 1795 die Staatsprüfung. Im Jahre 1808 war er als besonderer Deputierter des Hofgerichtes zu Turku in St. Petersburg. Im Jahre 1809 wurde er zum Adjunkt bei Speranski ernannt und erhielt 1811 den Auftrag, die finnischen Angelegenheiten bei dem Monarchen vorzutragen. 1834 wurde er zum Ministerstaatssekretär ernannt, in welchem Amte er bis zu seinem, den 8. März erfolgten Tode blieb.

[2]) Danielson, Finlands Vereinigung., S. 118, 119.

„Finland, seit den entlegensten Zeiten mit Schweden vereinigt, ist in Gemäßheit seiner fundamentalen sowohl wie Zivilgesetze regiert worden. Die ersteren gründen sich hauptsächlich auf drei Prinzipien:

a) daß das Land von einem König regiert wird, der den Gesetzen unterworfen ist;

b) daß alle Bürger ohne Ausnahme frei sind, ebenso auch geschützt an Leben und Eigentum und

c) daß die Nation durch ihre Vertreter das Recht hat, ihre Konstitution zu bestimmen, ihre Gesetze zu stiften und die Steuern des Landes festzustellen."

„Der König hat das Recht, alle Ämter zu besetzen; die Stellen, die einen gewissen Grad von Vertrauen erfordern und von größerer Bedeutung sind, stehen zu seiner unmittelbaren Verfügung, woneben er die Macht hat, ohne Formalitäten von denselben alle abzusetzen, die ihre Pflichten nicht erfüllen und dadurch das in sie gesetzte Vertrauen verwirkt haben. Bei allen anderen Ämtern werden die drei tüchtigsten Personen vorgestellt, von denen der König einen auserwählt und mit seiner Vollmacht versieht; diese Beamten können nicht anders zur Verantwortung gezogen werden als durch förmliche Untersuchung und Gerichtsspruch. Weiter verfügt der König über die Einkünfte des Staates und stellt die Gehälter für jedes Amt fest, ebenso auch gewisse Abgaben, nämlich das Postporto, Stempelpapier usw., aber alle anderen Steuern hängen, wie oben erwähnt, von den Ständen ab, welche nur der König das Recht hat, zum Reichstag einzuberufen. Hier legt er denselben die Gegenstände vor, über welche er ihr Gutachten zu erhalten wünscht und über

die hinaus sie nicht befugt sind, ihre Beratungen zu erstrecken, doch dürfen sie um des Königs Genehmigung nachsuchen, auch jeden anderen Gegenstand, den sie für unumgänglich notwendig für des Landes Wohl ansehen, zur Beratung aufnehmen. Solches ihr Begehren kann der König nach Prüfung genehmigen oder abschlagen. Auch hängt es vom Könige ab, die Ständeversammlung zu schließen, wenn er es für gut findet."

„Früher traten die Stände alle drei Jahre und auch wohl noch öfter zusammen und hatten weit ausgedehntere Rechte als jetzt, aber nach der Staatsumwälzung von 1772 und der Sicherheitsakte von 1789 sind ihre Befugnisse auf die obengenannten Punkte begrenzt worden[1])."

---

[1]) „La Finlande, depuis les temps les plus reculés réunie à la Suède, a été gouvernée d'après ses loix, tant fondamentales que civiles. Les premières se fondent principalement sur trois principes: 1:o Que le pays soit gouverné par un roi assujetti aux loix, 2:o Que tous les citoyens sans exception soient libres ainsi que protégés tant à la vie qu'à leurs propriétés, et 3:o Que la nation, moyennant ses représentants, a le droit de faire sa constitution, dicter ses loix et stipuler les contributions du pays."

„Le droit du roi est celui de pourvoir à tous les offices; de telles places ou charges qui demandent une certaine confiance et qui sont de conséquence sont à la disposition immédiate du roi, qui en même temps a le pouvoir d'en démettre sans formalité ceux qui manquent à leurs devoirs et par-là ont perdu la confiance en eux mise. Pour toutes les autres places trois personnes les plus habiles sont présentées, dont le roi en choisira un, le munira de son brevet; ceuxci ne peuvent être chargés sans avoir subi le procès et été jugés en forme. Plus, le roi est à la disposition des revenus de l'état et fixe les salaires de chaque place, ainsi que certaines taxes, c. a. d. la

Schon aus dieser Denkschrift erkennen wir, wie damals die Organisation der Staatsgewalt hinsichtlich des Staatsoberhauptes, der Staatsbehörden und der Volksvertretung durchgeführt war. Im wesentlichen ergibt sich aus der Rgf. von 1772 und der V. u. S. A. von 1789 folgender Zustand:

Das Staatsoberhaupt. Da ein besonderes Throngesetz in Finland nicht bestand, so konnten nur die Rechte der Könige Schwedens auf den Inhaber des finnischen Thrones übergehen, soweit dies nicht mit den durch die neue Lage geschaffenen Verhältnissen kollidierte. Da aber in Rußland eine Thronfolgeordnung vorhanden war, so gilt diese für die Nachfolgerschaft auf dem finnischen Throne insofern, als derjenige, welcher jeweilig Kaiser von Rußland ist, auch ipso jure Großfürst von Finland ist. Das Staatsoberhaupt ist der Repräsentant der Staatsgewalt; es hat alle Machtbefugnisse in Händen, welche zur Regierung erforderlich

---

poste, le papier timbré etc.; mais tous les autres impots dépendent, comme susdit, des Etats, que le roi est seulement de droit de rassembler pour une diète, où il leur présente les matières dont il souhaite leurs avis et au-dessus de quoi ils n'ont pas le droit d'étendre leurs délibérations; pourtant il est à eux réservé de demander le consentement du roi d'entreprendre matière quelconque qu'ils jugent absolument nécessaire pour le bien du pays, ce qui peut leur être affirmé ou nié suivant l'opinion du roi. Aussi dépend-t-il du roi de finir la diète quand bon lui semble."

„Ci-devant les Etats s'assemblèrent chaque 3:e année et même plus souvent et avaient des droits bien plus larges qu'à présent, mais depuis le changement de régence pe 1772 et l'acte de Sûreté de 1789 ils sont restreints aux circonstances ci-dessus nommées."

sind, ihm allein liegt es ob, das Land gemäß den Verfassungsgesetzen zu regieren[1]). Demgemäß kommt es dem Regenten zu, die allgemeine Rechtsordnung im Lande zu erhalten, allen Untertanen den gesetzlichen Schutz zu sichern und die Rechtsprechung zu überwachen[2]). Ferner hat das Staatsoberhaupt die Staatsverwaltung zu leiten[3]), die Stände einzuberufen[4]), den Haushaltsplan entwerfen zu lassen[5]) und für die Verteidigung des Landes zu sorgen[6]). Dem Monarchen allein kommt es zu, Auszeichnungen zu verleihen[7]), die Entscheidung über Krieg und Frieden zu treffen[8]), nach Verurteilungen Begnadigung eintreten zu lassen[9]). Dagegen ist die Regierungsgewalt beschränkt durch die Bestimmung der Einhaltung der Gesetze[10]) und die Mitwirkung der Stände bei gewissen Funktionen des Staates[11]). Diese Einschränkungen zu beobachten verpflichtet sich der Großfürst

---

[1]) Rgf. § 2.
[2]) Rgf. §§ 2, 15.
[3]) Rgf. §§ 10, 14, 24, 32.
V. u. S. A. § 1.
[4]) Rgf. § 38.
[5]) Rgf. § 24.
V. u. S. A. § 5.
[6]) Rgf. § 5.
V. u. S. A. § 1.
[7]) Rgf. § 11.
[8]) V. u. S. A. § 1.
[9]) Rgf. § 9.
V. u. S. A. § 1.
[10]) Rgf. § 2.
[11]) Rgf. §§ 39—45.

durch die Regentenversicherung, den alten Königseid[1]). Als Gegenleistung der Untertanen gilt der Untertaneneid, den die Stände namens des ganzen Volkes ablegen[2]). Die Ausübung der Befugnisse des Monarchen geschieht unter Zuhilfenahme von besonderen Regierungsorganen, die aber nur dem Staatsoberhaupt verantwortlich sind[3]). Der Monarch selbst ist Gott und dem Vaterlande verantwortlich[4]).

Die Staatsbehörden. Bei dem Regierungsantritt Alexanders I. als Großfürst von Finland waren nach den Grundgesetzen von 1772 und 1789 als oberste Behörde vorhanden der Reichsrat[5]) und als Vertreter der verschiedenen Verwaltungszweige fünf Kollegien oder Ressorts[6]) sowie ein oberstes Tribunal[7]). Der Reichsrat hatte allerdings zur Zeit der Trennung Finlands von Schweden so gut wie aufgehört zu existieren. Für die Rechtspflege sorgten als erste Instanz auf dem Lande die Kreisgerichte, in den Städten die Rathausgerichte, als zweite Instanz die Hofgerichte, deren zwei vorhanden waren (in Turku und Waasa). Die Hofgerichte bestanden aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, Hofgerichtsräten und Assessoren[8]).

Die Besetzung von öffentlichen Ämtern durfte aber nur

[1]) Sveriges Landz Lagh v. 1442, cap. 4.
[2]) Rgf. § 4 u. Sveriges Landz Lagh v. 1442.
[3]) Rgf. §§ 4, 32.
[4]) Rgf. § 8.
[5]) Rgf. § 4, Sveriges Landz Lagh cap. 4.
[6]) Rgf. §§ 8, 10, 12, 14.
[7]) Rgf. § 16.
[8]) Rgf. § 15.

mit „eingeborenen Männern“ erfolgen. Ausländer, also auch Russen, waren nicht zum Staatsdienst zugelassen[1]).

Die Volksvertretung. Das Organ der Vertretung des Volkes im Staatsleben sind die zum Landtage versammelten Landstände. Diese bestehen aus vier besonderen Ständen: aus dem Adelstand, dem geistlichen Stand, dem Bürgerstand und dem Bauernstand[2]).

Die Vertretung des ersten Standes, der Ritterschaft und des Adels, sind die Häupter oder Bevollmächtigten aller in der Ritterhausordnung immatrikulierten gräflichen, freiherrlichen Geschlechter und der Familien des niederen Adels[3]). Der geistliche Stand wird vertreten durch die Kirchenfürsten und durch Deputierte, welche in den verschiedenen Bezirken gewählt werden[4]). Der Bürgerstand wird durch Abgeordnete aus den Städten vertreten, deren Zahl der Größe der Städte entsprechend bestimmt ist und denen vom Monarchen das Recht dazu verliehen wird[5]). Der Bauernstand wählt seine Vertreter in jedem Bezirk (Härad), und der Gewählte muß in dem Wahlkreis ansässig und wohnhaft sein[6]).

Die Berufung der Stände ist dem Monarch überlassen[7]). Sie kann auch zum Zweck einer außerordentlichen Sitzung erfolgen. Die Stände werden immer nach je drei Jahren

---

[1]) Rgf. § 10.
[2]) R. O. § 6.
[3]) R. O. § 7.
[4]) R. O. § 7.
[5]) R. O. § 7.
[6]) R. O. § 7.
[7]) R. O. § 1.

zusammenberufen[1]), und die Session des Landtages dauert drei Monate[2]). Den Ort der Zusammenkunft der Stände bestimmt der Monarch[3]).

Es war ganz natürlich, daß auch, abgesehen von den §§ 1 und 3 der Rgf. die finnischen Grundgesetze Bestimmungen enthielten, welche für Finland allein nicht Anwendung finden konnten, teils weil die Voraussetzungen dazu nicht gegeben waren, teils die entsprechenden Institutionen auch später nicht eingerichtet waren. Die hierdurch bedingten Schwierigkeiten ließen schon 1809 eine Modifikation des Verfassungsrechts Finlands durch den Monarchen und die Stände angezeigt erscheinen. Gleichwohl unterblieb dieses Werk, wodurch eine gewisse Unsicherheit in manchen Punkten entstand, die dann auf eine faktische Erweiterung der Kronrechte hinauslief, indem die Entscheidung vom Monarchen und seinen Ratgebern abhängig waren[4]).

Immerhin mußten zufolge der neuen Verhältnisse eine Reihe von Einrichtungen getroffen werden, welche diesen Rechnung tragen konnten. Schon der Umstand, daß die Residenz des Souveräns sich nicht wie bisher im Lande selbst in dessen Hauptstadt befand, mußte eine Änderung

[1]) R. O. § 1.

[2]) R. O. § 24.
Rgf. § 46.

[3]) Eingehender werden wir hier die Landtagsordnungen vom Jahre 1617 und 1723 nicht betrachten, weil wir im nachstehenden die mehr oder weniger auf dem Grunde dieser Landtagsordnungen gebaute Landtagsordnung vom Jahre 1869 kennen lernen werden.

[4]) Danielson, Finlands Vereinigung., S. 145, 146.

in der Organisation herbeiführen. So waren schon dem Landtage zu Porvoo mehrere Vorlagen der großfürstlichen Regierung zugegangen und von diesem verabschiedet worden, welche die Kriegsbewehrung des Landes, die Erhebung der Steuern der Krone, das Münzwerk und die Finanzen und die Verwaltung des Landes betrafen[1]).

Der letzten Vorlage gemäß wurde noch im Jahre 1809 ein sogenannter Regierungskonseil, dem die Regierung Finlands anvertraut wurde, durch folgendes Reglement vom 6./18. August errichtet:

„Wir Alexander I., Kaiser und Selbstherrscher über alle Russen usw. usw. Großfürst von Finland, grüßen Euch sämtliche Einwohner Finlands mit Gott dem Allmächtigen.

Unter den Mitteln, das Gedeihen Finlands sicher zu stellen, ist uns die Einrichtung einer allgemeinen Verwaltung von der größten Wichtigkeit erschienen. Das allgemeine Beste des Staates forderte, daß die besonderen Wirkungskreise der Beamten in den Provinzen einen Vereinigungspunkt oder eine Oberleitung über sich hätten, die sie zu überwachen, in den Grundsätzen Übereinstimmung zu erhalten, den Gesetzen Kraft und Wirksamkeit zu geben, über die Rechtsprechung zu wachen und einen heilsamen

[1]) Bergh, Suomen Valtiooikeud. Kehitys., S. 21 ff.
Koskinen, Finnische Geschichte., S. 575.

Anstoß zur Beförderung der allgemeinen Aufklärung und Tüchtigkeit zu geben hätte.

Ein besonderes Komitee von finnischen Mitbürgern, ausgezeichnet durch ihre Kenntnis und ihre vaterländische Gesinnung, war beauftragt, den ersten Entwurf für die genannte Institution auszuarbeiten, gemäß den von Uns hierfür vorgeschriebenen Grundsätzen. Nachdem Wir diesen Vorschlag geprüft und demselben alle nur mögliche Richtung auf das allgemeine Beste gegeben, haben Wir denselben den versammelten Ständen zur weiteren Überlegung in Gnaden vorgelegt.

Nachdem Wir das von denselben hierüber abgegebene Gutachten vernommen und in der Überzeugung, daß eine Oberleitung mit hinreichender Macht zum Schutz der Gesetze versehen und auf edle Grundsätze gestützt, notwendig in wirksamer Weise zum Besten des Landes beitragen wird, haben Wir zur allgemeinen Nachachtung folgendes festgestellt und stellen es auch hiermit fest“ [1]).

[1]) Bergh, Suomen Valtiooikeud. Kehitys., S. 36.
Finlands Grundlagar., S. 194.

Der französische Originaltext lautet folgendermaßen:

„Nous Alexandre Premier, Empereur et Autocrateur de toutes les Russies etc. etc. etc., Grand Duc de Finlande. Salut.

Parmi les moyens d'assurer la prospérité de la Finlande, l'établissement d'une administration générale Nous a paru d'une nécessité urgente. Il importait au bien-être de l'Etat que les administrations provinciales eussent un point central, un tribunal suprême qui pût les diriger, maintenir l'unité de principes, assurer la force et l'action de la loi, veiller à la distribution de la Justice et imprimer

Im Jahre 1811 wurde in Petersburg ein Staatssekretariat für Finland errichtet[1]), das aus dem Minister-Staatssekretär, dessen Adjunkt und Sr. M. Kanzlei

---

un mouvement salutaire à la propagation des lumières et aux progrès de l'industrie.

Une commission spéciale formée de citoyens de la Finlande distingués par leurs lumières et leurs vues patriotiques fut appelée à combiner les éléments de cette institution d'après les principes que Nous lui avons prescrit. Ayant examiné ce travail et après lui avoir donné toute l'étendue d'utilité dont il était susceptible, Nous l'avons proposé à la délibération de la Diète.

Ayant entendu les avis des Etats et considérant qu'une administration générale, revêtue d'une autorité suffisante pour le maintien des loix et basée sur des principes libéraux, ne manquera pas d'exercer la plus salutaire influence sur le bien-être de l'Etat, Nous avons décrété ce qui suit. Vgl. Danielson, Finlands Vereinigung., S. 173.

[1]) In das Staatssekretariat gelangen alle vom Kaisergroßfürsten an den Generalgouverneur für Finland und den Kaiserlichen finnischen Senat gerichteten Entscheidungen und Befehle, das sie dann an die Adressierten sendet, und ebenda gelangen in das Staatssekretariat alle — mit Ausnahme von Militär- und Kommandosachen — vom Generalgouverneur und dem Senat an Kaisergroßfürsten gerichteten finländischen Angelegenheiten, die der Ministerstaatssekretär beim Kaisergroßfürsten vorlegt. — Der Kaisergroßfürst ernennt unmittelbar den Ministerstaatssekretär und seinen Adjunkt und die anderen höheren Posten der Kanzlei auf Antrag des Ministerstaatssekretärs. — Vgl. die Instruktionen vom 6. November 1811 und 17. März 1826 in Suomen Perustuslait., S. 270—281, Bergh, Suomen Valtiooikeudellinen Kehitys., S. 52 und Finland im 19. Jahrhundert., S. 93.

für Finland bestand und ein aus Finländern zusammengesetztes Komitee eingesetzt[1]).

Durch ein Manifest vom 11./23. Dezember 1811 wurde außerdem die Vereinigung des durch Friedensschlüsse von 1721 und 1743 an Rußland abgetretenen Teiles Finlands das finnische Gouvernement, als Wiipuri-Län dem Großfürstentum zugeteilt und unter dieselbe Verwaltung gestellt[2]).

Eine Instruktion vom Februar 1812 bestimmte weiter die Befugnisse des Generalgouverneurs, dem alle exekutive Gewalt übergeben war[3]).

---

[1]) Das Komitee für finländische Angelegenheiten bestand aus dem Minister-Staatssekretär, der der Vorsitzende des Komitees war, aus dem Adjunkt des Minister-Staatssekretärs und aus den vier Mitgliedern, die der Kaiser-Großfürst auf drei Jahre auf ein Mal berief. Das Komitee prüfte und begutachtete die Angelegenheiten, die der Kaiser-Großfürst durch den Minister-Staatssekretär ihm überwies. Er hatte kein Entscheidungsrecht. Das Protokoll wurde jedoch beim Vortrage der betreffenden Angelegenheiten dem Kaiser-Großfürsten vorgelegt. Das Komitee für finländische Angelegenheiten ist vom 17. März 1826 bis 8. April 1857 und vom 13. Mai 1891 bis 1906 eingetragen gewesen. — Vgl. die Instruktionen vom 6. November 1811, vom 17. März 1826, vom 8. April 1857 und vom 13. Mai 1891 in Suomen Perustuslait., S. 270—286, Mechelin, Das Staatsrecht des Großfürstentums Finland i. Marquardsens Handbuch d. öffentl. Rechts IV. II. 1., S. 272—274. Schybergson, Suomen Historia II., S. 376 und Koskinen, Finnische Geschichte., S. 592 und 593.

[2]) Suomen Perustuslait., S. 11.
Schybergson, Suomen Historia II., S. 381 f.
Koskinen, Finlands Geschichte., S. 594.

[3]) Der Generalgouverneur ist:

Am 9./21. Februar 1816 richtete der Kaiser-Großfürst an Finland ein neues Manifest[1]), durch das der seitherige Regierungskonseil künftig den Namen „Kaiserlicher Senat für Finland“ erhielt und vor allem die

a) Präsident des Senats, eine Befugnis, die er verhältnismäßig selten anwendet; er empfängt alle Kaiserlichen und Kaiser-Großfürstlichen Reskripte und Schreiben, Befehle und Beschlüsse vom Staatssekretariat und teilt sie dem Senat mit; ebenso werden alle an den Kaiser-Großfürsten gerichteten Anträge des Senats durch ihn an das Staatssekretariat eingesandt,

b) Chef des zivilen exekutiven Behördewesens, da er zu besorgen hat, daß die Ordnung und Ruhe aufrecht erhalten werde, daß die Verordnungen des Kaiser-Großfürsten befolgt werden, und daß die gesetzlichen Rechte nicht beeinträchtigt werden; er kann Reformen anregen, die vom Senate geprüft, ausgearbeitet und begutachtet werden; er macht die Vorschläge zur Ernennung der Senatoren, der Präsidenten der Hofgerichte und der Gouverneure; er empfiehlt Beamte des Landes dem Kaiser-Großfürsten zur Belohnung und gibt dem Kaiser-Großfürsten Berichte über die Zustände des Landes,

c) Chef aller sich in Finland befindenden Truppen.

Um alle diese Befugnisse ausüben zu können, steht ihm zur Seite die Kanzlei des Generalgouverneurs unter Leitung eines Direktors. — Vgl. die Instruktion vom 12. Februar 1812 in Suomen Perustuslait., S. 172. Mechelin, Das Staatsrecht des Großfürstentums Finland i. Marquardsens Handbuch d. öffentl. Rechts IV. II. 1., S. 270—272, Schybergson, Suomen Historia II., S. 379 und Finland im 19. Jahrhundert., S. 390.

[1]) Vgl. Seite 73.

konstitutionelle Politik Alexander I. in Finland weiter bekräftigt wurde[1]).

[1]) Der Regierungskonseil, jetzt der Kaiserliche Senat für Finland, umfaßte zwei verschiedene Abteilungen: a) das Justiz-Departement und b) das Ökonomie-Departement.

a) Das Justiz-Departement hat im Namen des Kaiser-Großfürsten die höchste richterliche Gewalt im Lande auszuüben. Außer diesem prüft das Justiz-Departement alle Gnadengesuche, macht die Vorschläge an den Kaiser-Großfürsten zur Ernennung der vortragenden Sekretäre (Esittelijäsihteeri) beim Departement, der höheren Mitglieder der Hofgerichte, der Kreisämter und der Bürgermeister, und regt die Gesetzreformen auf dem Gebiete der Justiz an.

b) Das Ökonomie-Departement umfaßt sämtliche Zweige der Staatsverwaltung mit Ausnahme von den militärischen Kommandosachen und den dem Justiz-Departement zugehörenden Angelegenheiten. Bevor die verschiedenen Sachen im Ökonomie-Departement zur Entscheidung vorgelegt werden, werden sie in den Expeditionen vorbereitet. Das Ökonomie-Departement unterscheidet sich in die Zivil-, Kanzlei-, Finanz-, Kammer-, Kultur-, Landwirtschafts-, Handel- und Industrie- und Komunikations-Expeditionen. Das Plenum, wo die verschiedenen Angelegenheiten beschlossen werden, kann entweder ein allgemeines Plenum sein, d. h. aus sämtlichen Senatoren der beiden Departements oder ein engeres Plenum, an welchem vier Senatoren aus beiden Departements teilnehmen. Der Präsident in beiden Fällen ist der Generalgouverneur. Der Kaiser-Großfürst beruft die Mitglieder des Senats auf einen Zeitraum von drei Jahren auf ein Mal. — Vgl. das Statut vom 18. Aug. 1809 in Suomen Perustuslait., S. 10 und 155 und das Manifest vom 21. Februar 1816 in Suomen Perustuslait., S. 12, die Verordnungen vom 3. Februar 1820, vom 2. Jan. 1826, vom 22. Februar und vom 10. Mai 1869, vom 15. Januar 1883, vom 20. Aug. 1887 und vom 9. Aug. 1888 in der Sammlung der Verordnungen für Großfürstentum

Finland hatte seine vollkommen besondere, von der russischen getrennte und unabhängige Regierung.

Das schon bei der Vereinigung Finlands mit Rußland zutage getretene Bedürfnis einer Modifikation der alten Grundgesetze blieb aber in den nächsten Dezenien unerledigt. Die erste Zeit der neuen Verhältnisse war zu bewegt, als daß für so wichtige Fragen die erforderliche Muße und Stimmung vorhanden gewesen wäre und später war nicht der nötige gute Wille zu finden.

Nach dem Tode Alexanders I. (1825 verkündete Nikolaus I. durch ein Manifest vom 12./24. Dezember 1825, daß sein älterer Bruder, der Großfürst Konstantin der Regierung entsagte und daß er daher den Thron Rußlands und die Throne Finlands und Polens bestieg [1]). Auch erschien unter dem gleichen Datum ein anderes Manifest des neuen Kaiser-Großfürsten an die Einwohner Finlands, durch die er die Konstitution des Landes bekräftigte [2]).

Finland, Mechelin, Das Staatsrecht des Großfürstentums Finland i. Marquardsens Handbuch d. öffentl. Rechts IV. II. 1. S. 265 bis 270, Schybergson, Suomen Historia II., S. 363 ff; Koskinen, Finnische Geschichte, S. 575.

[1]) Schybergson, Suomen Historia II., 402.
Koskinen, Finnische Geschichte., S. 602.

[2]) „Wir Nikolai I. Mit Gottes Gnade Kaiser und Selbstherrscher über ganz Rußland. Großfürst von Finland usw. usw. usw. tuen kund, und zu wissen:

Nachdem Wir durch Schickung der Vorsehung in erblichen Besitz des Großfürstentums Finland gekommen sind, haben Wir hiermittelst die Religion und die Grundgesetze des Landes bekräftigen und bestätigen wollen, samt den Privilegien und Gerechtsamen, die

Das neue Regime brachte jedoch eine erhebliche Änderung Es hatte sich nämlich herausgestellt, daß das Petersburger Komitee für die finländischen Angelegenheiten den Charakter einer über den Senat stehenden Instanz annahm, was dessen Zweck und Aufgabe nicht entsprach [1]). Nikolaus I. verordnete daher durch ein Manifest vom 17. März 1826 die Einziehung des Komitees, damit der Vertrag der finländischen Angelegenheiten „den Grundgesetzen Finlands gemäß geordnet sei“ [2]). Eine weitere administrative Maßnahme betraf die Erweiterung des Grundgesetzes dahin, daß auch Bekenner des griechisch-katholischen Glaubens zum Staatsdienst zugelassen würden [3]).

---

ein jeder Stand im besagten Großfürstentum insonderheit und alle seine Einwohner im allgemeinen, sowohl höhere wie niedere, bisher nach der Konstitution genossen haben: Gelobend alle diese Vorrechte und Gesetze fest und unverrückt in ihrer vollen Kraft aufrecht zu erhalten. Zur größeren Gewißheit haben wir diesen Versicherungsakt mit unserer eigenhändigen Unterschrift gezeichnet; gegeben in St. Petersburg den 12./24. Dezember 1825. Nikolai. — Vgl. Suomen Perustuslait., S. 19.

[1]) Schybergson, Suomen Historia II., S. 408.
Finland im 19. Jahrhundert., S. 97.

[2]) Schybergson, Suomen Historia II., S. 408.
Suomen Perustuslait., S. 274.

[3]) Laut Grundgesetz waren nur Finländer und Bekenner des lutherischen Glaubens zum Staatsdienst berechtigt. Durch Zuteilung des Wiipuri-Läns zu Finland waren aber Tausende Finländer geworden, welche Nichtlutheraner waren, auch hatten viele Russen durch Naturalisation Bürgerrecht erworben. Die Beseitigung dieser Unbilligkeit konnte nach den Grundgesetzen nur durch eine mit Zustimmung der Stände erfolgte Gesetzesänderung geschehen. Um aber die An-

In der Folgezeit war in der Gsetzgebung des Fürstentums insofern ein großer Stillstand eingetreten, als die Einberufung des Landtages lange unterblieben war. Dazu kam, daß nicht der Kaiser-Großfürst — wohl aber seine Ratgeber die Aufrechterhaltung der Konstitution Finlands zu ignorieren suchten. So kam es, daß der Druck ob des andauernden Stillstandes in der konstitutionellen Gesetzgebung und in allen übrigen Angelegenheiten, in denen eine Reform ohne Mitwirkung der Stände nicht möglich war, immer mehr empfunden wurde und das Bedürfnis nach einem Landtag und die Sehnsucht der Nation, diese Institution wieder verwirklicht zu sehen, von verschiedenen Seiten hervorgehoben wurde [1]).

Beim Thronbesteigen Alexanders II. (1855), der bei derselben Gelegenheit die Konstitution Finlands bestätigte, veränderte sich die politische Lage des Landes [2]). Einige

gelegenheit nicht bis zu dem Zeitpunkte aufzuschieben, an dem die Stände zusammentreten konnten, wurde obiger Weg eingeschlagen. Vgl. Finland im 19. Jahrhundert., S. 98.

[1]) Schybergson, Suomen Historia II., S. 451.

Rein, Snellman' in Elämä II., 151 ff., 300 ff., 421 ff., 429 ff.

[2]) Wir Alexander II. von Gottes Gnaden Kaiser und Selbstherrscher über ganz Rußland, Großfürst von Finland usw. usw. usw. tuen kund und zu wissen:

Nachdem Wir durch Schickung der Vorsehung in erblichen Besitz des Großfürstentums Finland gekommen sind, haben wir hiermittelst die Religion und Grundgesetze des Landes bekräftigen und bestätigen wollen, samt den Privilegien und Rechten, die ein jeder Stand im besagten Großfürstentum insonderheit und alle seine Einwohner im gemeinen, sowohl höhere wie niedere, bisher nach der Verfassung dieses Landes genossen haben: Gelobend alle diese Verrechte und Verordnungen fest und unverrückt in ihrer vollen Kraft

Jahre später wurde der Senat beauftragt, diejenigen Fragen anzugeben, welche in erster Linie die Mitwirkung des Landes erforderten. Statt des Landtages aber wurde durch ein Manifest des Kaiser-Großfürsten ein Ausschuß von Männern aus den vier Ständen zusammenberufen, was große Enttäuschung hervorrief[1]).

Ehe dieser Ausschuß gewählt war, erschien unter dem Drucke der öffentlichen Meinung gegen die Ungesetzlichkeit dieses Manifestes eine Erklärung, welche den Zweck dieses Ausschusses als vorbereitendes Komitee interpretierte. Am 18. Juni 1863 erließ dann Alexander II. einen Befehl zur Einberufung des Landtages auf den 15. September nach Helsinki[2]). Bei der Eröffnung dieses Landtages hielt der Kaiser-Großfürst folgende Rede:

„ Vertreter des Großfürstentums Finland!

Wenn Ich euch hier versammelt sehe, so fühle ich mich glücklich, daß ich eure Hoffnungen und Meine Wünsche habe erfüllen können.

Lange ist Meine Aufmerksamkeit auf eine Reihe für des Landes Wohl höchst wichtiger Fragen gerichtet gewesen.

beizubehalten. St. Petersburg, den 19. Februar / 3. März 1855. Alexander. Vgl. Suomen Perustuslait., S. 20.

[1]) Bergh, Wår Styrelse., S. 38 ff.
Rein, Snellman' in Elämä II., S. 323.
Schybergson, Suomen Historia II., S. 454.
Finland im 19. Jahrhundert., S. 102.

[2]) Bergh, Wår Styrelse., S. 113.
Schybergson, Suomen Historia II., S. 458.
Koskinen, Finnische Geschichte., S. 622.

welche nach und nach sich erhoben, aber nicht entschieden werden konnten, weil ihre Lösung von der Mitwirknng der Stände abhängt. Wichtige Staatsgründe, die Ich allein zu beurteilen hatte, haben während Meiner ersten Regierungsjahre Mich gehindert, die Stände des Großfürstentums einzuberufen. Aber ich habe doch so frühe vorbereitende Maßregeln hierzu ergreifen lassen, daß Ich nunmehr, da kein zwingender Grund zu längerem Aufschub mehr vorliegt, euch versammeln konnte, um euch nach Anhörung Meines Senates für Finland die Gesetzesvorschläge und übrigen Angelegenheiten vorzulegen, welche die Gegenstände eurer Überlegungen während dieses Landtages ausmachen sollen.

In Erwägung des großen Gewichts dieser Fragen habe Ich dieselben vorläufig von Männern prüfen lassen, die durch das Vertrauen des Landes dazu ausersehen waren. Die Offentlichkeit der Verhandlungen dieser Versammlung hat euch Gelegenheit gegeben, schon im voraus die Gegenstände eurer Beratungen kennen zu lernen und über dieselben nachzudenken, indem ihr mit den Ansichten und Bedürfnissen der Nation zu Rate gingt. Infolgedessen muß es euch möglich werden, ungeachtet des Umfanges und der Bedeutung der Fragen, eure Arbeiten in der von den Grundgesetzen für das Zusammensein der Stände vorgeschriebenen Zeit abzuschließen.

Aus den Berichten über die Einkünfte des Landes, die Ich euch übergeben lassen will, werdet ihr finden, daß die Einkünfte des Staates stets hinreichend zur Deckung der laufenden Ausgaben gewesen sind, sowie daß ein bedeutender Zuwachs der indirekten Steuern, der von dem steigenden

Wohlstande des Landes in vorteilhafter Weise zeugt, gestattet hat, immer größere Summen zur Beförderung seiner geistigen und materiellen Interessen auszuwerfen.

Bloß zur Bestreitung der Kriegskosten von 1855 und 1856 sowie zu Baukosten der Eisenbahn zwischen Helsingfors und Tavastehus habe Ich der Regierung des Großfürstentums gestattet, Staatsanleihen aufzunehmen. Auch betreffs dieser soll euch ein Bericht vorgelegt werden, welcher ausweist, daß Zinsen und Amortisierung derselben von den gegenwärtigen Mitteln des Staates bestritten werden können. Mein Wille ist jedoch, daß in Zukunft keine Staatsanleihe ohne Mitwirkung der Stände des Großfürstentums aufgenommen werden soll, sofern nicht plötzlich ein feindlicher Angriff oder ein anderes unvorhergesehenes allgemeines Unglück solches unumgänglich nötig machen sollte.

Die neuen Bewilligungen, die Ich bei diesem Landtage von euch verlange, bezwecken auch nur neue Maßregeln zur Erhöhung der allgemeinen Bildung und des Wohlstandes. Euch überlasse Ich es, über die Angemessenheit und den Umfang dieser Maßregeln frei zu entscheiden.

Mehrere Bestimmungen in den Grundgesetzen des Großfürstentums sind nicht mehr auf die Verhältnisse anwendbar, wie sie durch seine Vereinigung mit dem Kaiserreiche geworden sind, andere entbehren der nötigen Deutlichkeit und Bestimmtheit. Da Ich diese Mängel beseitigt zu sehen wünsche, werde Ich Vorschläge zu besonderen Erklärungen und Zusätzen zu denselben entwerfen lassen, um sie der Prüfung der Stände beim nächsten Landtag vorzulegen, den Ich nach drei Jahren einzuberufen beabsichtige. Indem Ich an

den konstitutionellen monarchischen Grundsätzen festhalte, wie sie von den Überzeugungen des finnischen Volkes getragen werden und mit den Gesetzen und Institutionen des Landes verwachsen sind, will ich durch genannte Vorschläge das Selbstbesteuerungsrecht, das den Ständen jetzt nach den Grundgesetzen zukommt, weiter ausdehnen, ebenso den Ständen das Recht, Anträge zu stellen, das ihnen seit alters zugekommen ist, wiedergeben, indem Ich Mir gleichwohl die Initiative bei Fragen der Grundgesetze vorbehalte.

Ihr kennt Meine Gesinnung und Meine Wünsche für das Glück und Gedeihen des Volkes, welches die Vorsehung Meiner Fürsorge anvertraut hat. Keine Handlung von Meiner Seite kann das Vertrauen gestört haben, das zwischen Regent und Volk herrschen muß. Möge dieses Vertrauen zwischen Mir und dem redlichen und getreuen finnischen Volke fernerhin wie bisher das sichere Vereinigungsband zwischen uns bilden. Es wird dann kräftig dazu beitragen, das Glück dieses Volkes zu befördern, das meinem Herzen stets teuer bleibt und mir einen weiteren Anlaß bieten, Euch zu periodisch wiederkehrenden Landtagen einzuberufen.

Es ist eure Sache, Vertreter des Großfürstentums, durch Würdigkeit, Mäßigung und Ruhe in euren Beratungen zu bekunden, daß freie Institutionen, weit entfernt, schädlich zu sein, vielmehr ein Bürge für die Ordnung und das Wohlbefinden bei dem Volke bilden, das in Verbindung mit seinem Regenten und mit praktischem Verstand an der Entwicklung seiner Wohlfahrt arbeitet.

Ich erkläre den ausgeschriebenen Landtag hiermit für eröffnet“ [1]).

[1]) Bergh, Wår Styrelse., S. 125 ff.
Schybergson, Suomen Historia II., S. 462.
Finland im 19. Jahrhundert., S. 103.
Der französiche Originaltext lautet folgendermaßen:
Représentants du Grand-Duché de Finlande.

En Vous voyant réunis autour de Moi, je suis heureux d'avoir pu accomplir Mes voeux et vos espérances.

Mon attention s'est dès longtemps portée sur un certain nombre de questions successivement soulevées et qui touchent aux intérêts les plus sérieux du pays. Elles sont restées en suspens vu que leur solution demandait la coopération des Etats. Des considérations majeures, dont l'appréciation M'est réservée, ne M'avaient pas permis de réunir les représentants des quatre ordres du Grand-Duché durant les premières années de Mon règne. Néanmoins, J'ai pris à temps des mesures préparatoires pour arriver à ce but, et aujourd'hui que les circonstances ne sont plus de nature à motiver un plus long ajournement, Je Vous ai convoqués, afin de Vous faire part, après avoir préalablement entendu Mon Sénat de Finlande, des projets de loi et de quelques affaires administratives, dont Vous aurez à Vous occuper, durant la session actuelle. Considérant leur gravité, Je les ai d'abord fait examiner par une commission, composée de personnes investies de la confiance de la nation. La publicité accordée aux débats de cette commission Vous a fait connaître d'avance l'objet de vos délibérations et Vous avez été a même d'approfondir ces projets de loi en consultant les opinions et les besoins du pays; Malgré leur nombre et leur importance il Vous sera en conséquence possible d'en terminer l'examen définitif dans le délai fixé par la loi.

L'exposé financier qui Vous sera communiqué, Vous prouvera que les revenus de l'Etat ont toujours suffi pour couvrir les dépenses courantes et que l'accroissement considérable des impôts indirects, témoignage de la prospérité publique a permis d'appliquer des ressources plus étendues au développement matérial et moral du pays.

Es gingen den Ständen 48 Vorlagen zu, die beinahe

J'ai autorisé le gouvernement du Grand-Duché a contracter des emprunts uniquement pour faire face aux besoins de la dernière guerre et pour couvrir les frais de construction du chemin de fer entre Helsingfors et Travastehus.

Le compte-rendu de l'emploi de ces emprunts, qui Vous sera également communiqué, Vous fera voir que les revenus actuelles de l'Etat suffisent pour amortir cette dette avec ses intérêts. Mon désir est toutefois qu' à l'avenir aucun nouvel emprunt ne soit fait sans la participation des Etats du Grand-Duché, à moins qu'une invasion inopinée de l'ennemi ou quelque autre malheur public imprévu ne Nous en fasse une nécessité.

Les nouvelles contributions que Je fais proposer à la diète tendent à réaliser différentes mesures destinées à augmenter le bien-être du pays et à faire prospérer l'enseignement du peuple. C'est à Vous à décider de l'urgence et de l'étendue de ces mesures.

Plusieurs des stipulations des lois fondamentales du Grand-Duché ne sont plus applicables à l'état des choses survenu depuis sa réunion à l'Empire; d'autres manquent de clarté et de précision. Désirant remédier à ces imperfections Mon intention, est de faire élaborer un projet de loi qui contiendra des explications et des suppléments à ces stipulations pour être soumis à l'examen des Etats lors de la prochaine diète. que Je pense convoquer dans trois ans. En maintenant le principe Monarchique constitutionel inhérent aux moeurs du peuple Finlandois et dont toutes ses lois et ses institutions portent le caractère, Je veux faire admettre dans ce projet un droit plus étendu que celui que possèdent déjà les Etats quant au règlement de l'assiette des impôts, ainsi que le droit de motion qu'ils ont anciennement possédé, Me réservant toutefois celui de prendre l'initiative dans toutes les questions qui touchent au changement de la foi fondamentale.

Vous connaissez Mes sentiments et Mes voeux pour le bonheur et la prospérité des peuples confiés à Ma sollicitude. Aucun de Mes actes n'a pu troubler l'entente qui doit régner entre le Souverain et

alle Gebiete der Gesetzgebung berührten, und so war der Weg zu konstitutioneller Entwicklung in gemeinsamer Arbeit zwischen Monarch und finländischem Volk geöffnet.

Im Jahre 1864 wurde vom Kaiser-Großfürsten ein Komitee eingesetzt, das einen Entwurf zu einer neuen Regierungsform und einer neuen Landtagsordnung ausarbeiten sollte. Der erste dieser Entwürfe blieb unberücksichtigt, während bezüglich der Landtagsordnung im Jahre 1867 den Ständen eine Vorlage gemacht wurde. Dieses neue Gesetz wurde am 15. April 1869 promulgiert [1]).

In der Bestätigung der Landtagsordnung sagt Alexander II.:

„Indem Wir Uns Unser Recht vorbehalten, so wie es sich in der Regierungsform vom 21. August 1772 sowie in der Vereinigungs- und Sicherheitsakte vom 21. Februar und 3. April 1789 zugesichert findet und nicht durch ausdrück-

---

la nation. Je désire que cette entente continue à être, comme par le passé, le gage des bons rapport qui M'unissent au brave et loyal peuple Finlandois. Elle contribuera puissamment à la prospérité d'un pays bien cher à Mon coeur et Me fournira un nouveau motif pour Vous rassembler périodiquement.

C'est à Vous, Représentants du Grand-Duché, à prouver, par la dignité, la modération et le calme de vos discussions qu'entre les mains d'un peuple sage, décidé à travailler, d'accord avec le Souverain, dans un esprit pratique au développement de son bien-être, les institutions libérales loin d'être un danger, deviennent une garantie d'ordre et de prospérité. Je déclare ouverte la présente Diète.“ Vgl. Danielson, Finlands Vereinigung., S. 187 f.

[1]) Schybergson, Suomen Historia II., S. 475.
Finland im 19. Jahrhundert., S. 106.

liche Worte in vorstehender Landtagsordnung verändert worden ist, wollen Wir in Gnaden diese Landtagsordnung als ein unverbrüchliches Grundgesetz genehmigen und bestätigen. Zur größeren Gewißheit haben Wir dieses eigenhändig unterzeichnet. So geschehen zu St. Petersburg am 3./15. April 1869[1]).“

Wie wir schon aus der Äußerung des Kaiser-Großfürsten ersehen, ging die neue Landtagsordnung in ihrer Bedeutung weit über die einer bloßen Ordnung des parlamentarischen Geschäftsganges hinaus und wurde zum Verfassungs- oder Grundgesetz erhoben. Dasselbe geht auch aus § 83 der neuen Landtagsordnung deutlich hervor. Hier sagt man: „Diese Landtagsordnung soll in allen ihren Teilen als ein unverbrüchliches Grundgesetz für Finlands Regent und Stände gelten, bis sie durch einhelligen Beschluß derselben verändert oder aufgehoben wird.“

Mögen wir einen kurzen Blick in die Landtagsordnung vom Jahre 1869 werfen.

Zusammensetzung des Landtages: die Stände. Die Stände Finlands, die das finnische Volk vertreten, bestehen aus den vier besonderen Ständen: dem Adel, dem geistlichen Stand, dem Bürgerstand und dem Bauernstand[2]).

a) Die Mitglieder des Adelstandes (die offizielle Benennung: die Ritterschaft und der Adel) sind die Häupter

[1]) Suomen Perustuslait., S. 533, 534.

[2]) L. O. § 1.

der im Register des „Ritterhauses“ eingeschriebenen gräflichen, freiherrlichen und einfachen adligen Familien[1]). An den Landtagen sind im Durchschnitt 120 Familien vertreten gewesen.

b) Der geistliche Stand besteht aus dem Erzbischof, den Bischöfen der lutherischen Kirche, aus mindestens 28 Deputierten, die von den mit einem Amt versehenen Geistlichen der genannten Kirche gewählt werden, aus ein bis zwei Vertreten der Universität und drei bis sechs Abgeordneten der öffentlichen Schulen (die Volksschulen und Fachschulen nicht mitgezählt)[2]).

c) Der Bürgerstand besteht aus den Abgeordneten der Städte[3]). Ursprünglich hatten nur diejenigen Stadtbewohner das Wahlrecht, die zur Ausübung eines bürgerlichen Gewerbes berechtigt waren. Später wurde das so verändert, daß das Wahlrecht jedem steuerpflichtigen Mitgliede der Stadtgemeinde zukam, das nicht zum Adel gehört oder Wahlrecht des geistlichen Standes besitzt; ausgenommen sind Seeleute, Soldaten, Privatbediente und Tagelöhner[4]). Die Anzahl der Landtagsdeputierten im Bürgerstande steht in einem gewissen Verhältnis zu der Einwohnerzahl der betreffenden Städte. Jede Stadt, die weniger als 6000 Einwohner besitzt, sendet einen Vertreter. Die Städte mit 6000, aber weniger als 12000 Einwohnern wählen zwei Abgeordnete, mit 12000, aber unter 18000 Einwohnern drei usw.

[1]) L. O. § 10; Rgf. § 11; Suomen Perustuslait., S. 319.

[2]) L. O. § 11.

[3]) L. O. § 12.

[4]) Gesetz, den § 12 der L. O. abändernd, vom 20. März 1879

in demselben Verhältnis. Wenn eine Stadt weniger als 1500 Einwohner besitzt, ist sie berechtigt, sich mit einer anderen Stadt, die weniger als 6000 Einwohner hat, einen gemeinschaftlichen Deputierten zu wählen. Die Stimmen der Wahlberechtigten werden nach den Steuereinheiten berechnet [1]).

d) Der Bauernstand setzt sich durch indirekte Wahlen so zusammen, daß die Grundbesitzer der verschiedenen Gerichtsbezirke (62) zugehörenden, mit einer Steuereinheit bezeichneten Grundstücke kommunenweise die sogenannten Elektoren wählen, die vor dem Kreisrichter zusammentreten und den Abgeordneten wählen; diese Wahl geschieht per capita [2]).

Die Berufung, Konstituierung und Schließung des Landtages. a) Die Berufung. Der Kaiser-Großfürst beruft die Stände [3]) und bestimmt den Ort der Zusammenkunft [4]). Er kann sie auch zu einer außerordentlichen Landtagssitzung berufen [5]). Die Stände treten alle fünf Jahre zum ordentlichen Landtag zusammen [6]). Die normale Dauer des Landtages ist vier Monate [7]).

b) Zur Konstituierung des Landtages gehört der Aufruf der adeligen Familien, die Prüfung der Vollmachten

---

[1]) L. O. § 12.
[2]) L. O. § 13.
[3]) L. O. § 2.
[4]) L. O. § 3.
[5]) L. O. § 2.
[6]) L. O. § 2.
[7]) L. O. § 5.

der Abgeordneten in den übrigen Ständen [1]). die Ernennung der Präsidenten und der Sekretäre, die dem Kaiser-Großfürsten obliegt [2]) und die feierliche Eröffnung des Landtages [3]). Dazu kommt der Gottesdienst in der Kirche, die Thronrede, die der Kaiser-Großfürst oder sein Stellvertreter in seinem Namen im Thronsaale hält, und in welcher er den Landtag für eröffnet erklärt, ferner die Vorlagen des Kaiser-Großfürsten an die Stände, die Antwortreden der sämtlichen Präsidenten an den Kaiser-Großfürsten, und die Einsetzung der Ausschüsse [4]).

c) Die Schließung des Landtages geschieht mit ähnlichen Feierlichkeiten wie die Eröffnung [5]).

Die Geschäftsbehandlung im Landtage. Jeder Stand tritt besonders zusammen [6]). Alle vier Stände können wegen gemeinschaftlicher Beratung in wichtigen Fällen zusammentreten, wobei jedoch nur beraten, aber nicht abgestimmt wird [7]). Die eigentliche und vorbereitende Bearbeitung im Landtage findet in verschiedenen Ausschüssen statt [8]). Die Ausschüsse geben die Mitteilungen aneinander und an die Stände, wie die Stände auch an einander durch

[1]) L. O. § 22.

[2]) L. O. § 23, 24, 28.

[3]) L. O. § 28.

[4]) L. O. §§ 29, 30, 33, 77, 78.

[5]) L. O. § 80.

[6]) L. O. §§ 47, 53.

[7]) L. O. § 47. Diese Plena plenorum haben sich als keine praktische Arbeitsform erwiesen und sind deshalb nur sehr selten zur Anwendung gekommen.

[8]) L. O. §§ 34—37.

Auszüge des Protokolls [1]). Die Ausschüsse sind berechtigt, von den Behörden Aufklärungen einzuholen [2]). Die Präsidenten leiten die Beratungen in den Sitzungen der Stände und sind verpflichtet, darauf zu achten, daß da nichts Ungesetzliches vorkommt [3]).

Der Beschluß jeden Standes kommt durch einfache Stimmenmehrheit zustande [4]). Der gemeinschaftliche Beschluß des Landtages in den Fragen, die Abänderung und Erlaß des Grundgesetzes oder Steuerbewilligung oder Ausgaben betreffen, ist vorhanden, wenn der Vorschlag von sämtlichen Ständen einstimmig angenommen worden ist, in allen übrigen Fragen, wenn drei Stände die übereinstimmende Entscheidung getroffen haben [5]). Alle Landtagsbeschlüsse werden von den sämtlichen Mitgliedern der Stände unterschrieben [6]) und bei der Schlußfeierlichkeit des Landtages dem Kaiser-Großfürst oder seinem Stellvertreter von dem Präsidenten des Adels und der Ritterschaft, d. h. dem Landmarschall, überreicht [7]).

Die rechtliche Stellung der Mitglieder des Landtages ist durch Gesetz garantiert [8]).

[1]) L. O. §§ 66, 67.
[2]) L. O. § 40.
[3]) L. O. § 45, 46.
[4]) L. O. § 61.
[5]) L. O. §§ 71—73.
[6]) L. O. § 79.
[7]) L. O. § 80.
[8]) L. O. §§ 6, 7, 8, 9, 20, 46, 49, 51.
Rgf. § 51.
Gesetz vom 25. Juni 1886.

Rechte des Landtages. In der älteren Zeit betrachteten die einzelnen Stände des Landtages sich als Vertreter korporativer Standesinteressen. Allmählich veränderte sich jedoch diese materielle Anschauung und gab der höheren Idee des Staatslebens Raum, daß die Stände gemeinschaftlich das Wohl des Staates fördern sollen, und es ist in unserer Landtagsordnung vom Jahre 1869 ausdrücklich gesagt worden, daß die zum Landtage versammelten Stände das finländische Volk vertreten [1]). Sie sollen also den Willen des finnischen Volkes äußern und ihn zur Kenntnis des Kaiser-Großfürsten bringen.

Die Befugnisse der Stände. a) Sie haben die Mitwirkung bei der Gesetzgebung. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, abgeändert oder aufgehoben werden [2]). Sie können ihrerseits, mit Ausnahme von den Gegenständen, wo die Initiative dem Kaiser-Großfürsten zusteht, Gesetze vorschlagen.

b) Sie haben die Mitwirkung bei der Feststellung des Etats. Es werden keine Steuern erhoben, wenn die Stände sie nicht bewilligt haben. Außerordentliche Mittel für Staatshaushalt zu erheben, erfordert die Einwilligung der Stände. Staatsanleihen kann der Staat nur mit der Zustimmung der Stände nehmen [3]).

---

[1]) L. O. § 1.

[2]) R g f. §§ 39—43.
L. O. § 71.

[3]) R g f. § 45.
V. u. S. A. § 5.
L. O. §§ 27, 36, 37, 72.

c) Sie leiten und überwachen durch ihre Bevollmächtigten die Verwaltung der finländischen Staatsbank (Suomen Pankki [1]).)

d) Sie haben das Recht, Petitionen an den Kaiser-Großfürsten zu richten [2]).

Gegen Ende der Regierungszeit Alexanders II. entwickelte sich die Staatsverfassung noch weiter dadurch, daß aus dem im Landtage 1877—1878 von den Ständen angenommenen Wehrpflichtgesetze eine Reihe von Paragraphen: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 13, 19, 20, 120, 121, 122 und 123 als „grundgesetzliche Bestimmungen" erklärt wurden [3]).

---

[1]) Rgf. § 55.
Gesetz vom 9. Dezember 1867.
L. O. § 38.

[2]) L. O. § 51.

Anm. So haben wir die Landtagsordnung vom Jahre 1869 vielleicht umfassender behandelt, als der Rahmen, in dem wir unser Thema auszuführen haben, erlaubt hätte. Wir haben das jedoch getan, um die Gründe besser kennen zu lernen, worauf die spätere und jetzige Entwickelung der finländischen Staatsverfassung direkt aufgebaut ist.

Hier kann es erwähnt werden, daß Finland diese Landtagsordnung nicht mehr besitzt. Im Jahre 1906 kam auf konstitutionellem Weg eine neue Landtagsordnung im Lande zu Stande, die auf den Grundprinzipien des allgemeinen, direkten und geheimen Wahlrechts so vollständig gegründet, daß die Frauen sogar das Wahlrecht ausüben dürfen und selbst zu Abgeordneten gewählt werden. Aus den 200 Mitgliedern der finländischen Volksvertretung, die in einer Kammer sitzen, finden wir ungefähr 20 Frauen.

[3]) Suomen Perustuslait., S. 147 ff.

Durch dieses Gesetz wurde in Finland die allgemeine Wehrpflicht

Die späteren Jahre brachten eine weitere Reformtätigkeit, die auch durch den Thronwechsel im März 1881 keine Unterbrechung erfuhr. Alexander III. erließ bei seiner Thronbesteigung eine Versicherung an die Einwohner Finlands, die eine Bestätigung der Konstitution des Landes enthält[1]).

Im Jahre 1886 erfolgte dann die schon 1863 angekündigte Verleihung des Motionsrechtes an die Stände in allen Fragen, bei denen deren Wirkung erforderlich war. Auf Vorschlag Alexanders III. erhielt § 51 der Landtagsordnung folgenden Wortlaut:

„Außer dem Recht zur Petition, welches die Stände von altersher genossen, haben die Stände auch das Recht, beim Landtag Motion einzureichen wegen Erlassung, Änderung oder Aufhebung eines solchen allgemeinen Gesetzes, welches

eingeführt. Das ganze finländische Militär wurde 1901 und die Garde 1905 aufgelöst. Jetzt hat Finland kein Militär.

[1]) Wir Alexander III. von Gottes Gnaden Kaiser und Selbstherrscher über ganz Rußland, Großfürst von Finland etc. etc. etc. tuen kund und zu wissen:

Nachdem Wir durch Schickung der Vorsehung in erblichen Besitz des Großfürstentums Finland gekommen sind, haben Wir hiermittelst die Religion und Grundgesetze des Landes bekräftigen und bestätigen wollen, samt den Privilegien und Rechten, die ein jeder Stand im besagten Großfürstentum insonderheit, und alle seine Einwohner im gemeinen, sowohl höhere wie niedere bisher nach der Verfassung dieses Landes genossen haben: Gelobend alle diese Vorrechte und Verordnungen fest und unverrückt in ihrer vollen Kraft beizubehalten. St. Petersburg, 2./14. März 1881. Alexander. — Vgl. Suomen Perustuslait., S. 20.

auf gemeinsamen Beschluß des Kaisers und Großfürsten sowie der Stände beruht. Dagegen darf Motion nicht eingereicht werden wegen Erlassung, Änderung oder Aufhebung von Grundgesetzen oder Gesetzen über die Organisation für Landes- oder Seeverteidigung, auch nicht betr. das Preßgesetz; und soll wegen Schaffung von Kirchengesetz das gelten, was darüber besonders bestimmt ist.

Beschließen die Stände, in Veranlassung eingereichter Motion ein neues Gesetz anzunehmen oder ein altes zu ändern oder aufzuheben, so ist Vorschlag darüber an den Kaiser und Großfürsten einzureichen. Heißt der Kaiser und Großfürst den Vorschlag der Stände gut, wird die Fassung in wörtlicher Übereinstimmung damit ausgefertigt. Kann der Vorschlag nicht ohne Änderung vom Kaiser und Großfürsten gutgeheißen werden, wird derselbe in seiner Gesamtheit als verfallen angesehen, was der Kaiser und Großfürst den Ständen spätestens beim nächsten Landtag mitteilen läßt.

Werden innerhalb der Stände Fragen wegen eines allgemeinen Gesetzes auf andere Weise als durch Motion wachgerufen, oder wegen der Stiftung, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen und Verfassungen in solchen Angelegenheiten, betreffs welcher die Stände kein Motionsrecht haben, so sollen die Vorschläge der Stände oder jedes Standes für sich in diesen Angelegenheiten dem Kaiser und Großfürsten nur als Petitionen unterstellt werden, welchen der Kaiser und Großfürst die Bedeutung beilegt, welche er für das Land nützlich findet.

Motion oder Petition in Angelegenheiten, welche der Behandlung des allgemeinen Ausschusses zukommt, soll von

einem Landtagsabgeordneten in dem Stand vorgetragen werden, zu welchem er gehört innerhalb vierzehn Tagen nach Eröffnung des Landtages. Später kann eine solche Frage nicht mehr vorgetragen werden, insofern sie nicht unmittelbar veranlaßt wird durch einen in einem Stand schon gefaßten Beschluß oder durch ein anderes während des Landtages eingetroffenes Ereignis.

Hat ein Landtags-Abgeordneter die Absicht, eine Motion oder Petition einzureichen, so muß er vorher dem Vorsitzenden des Standes davon Mitteilung machen; außerdem sollen alle Motionen oder Petitionen, bevor sie vorgetragen werden, in schriftlicher Form dem Sekretär des Standes übergeben werden. In einer Schrift dürfen nicht mehrere Angelegenheiten von verschiedener Beschaffenheit zusammengeführt werden. In jeder Motion müssen die Gründe enthalten sein, worauf dieselbe sich gründet, und begleitet sein von einem in gesetzlicher Form abgefaßten Vorschlag für beabsichtigte Bestimmungen in den beregten Angelegenheiten“ [1]).

In Livadia unterzeichnete Nikolaus II. am 6. November 1894 untenstehendes Manifest an die Einwohner Finlands gleichen Inhalts wie die seiner Vorgänger auf dem Thron [2]).

---

[1]) Finlands Grundlagar., S. 82.

[2]) Wir Nikolai II., von Gottes Gnaden Kaiser und Selbstherrscher über ganz Rußland, Großfürst von Finland etc. etc. etc. tuen kund und zu wissen:

Nachdem wir durch Schickung der Vorsehung in erblichen Besitz des Großfürstentums Finland gekommen sind, haben Wir hier-

mittelst die Religion und Grundgesetze des Landes bekräftigen und bestätigen wollen, samt den Privilegien und Rechten, die ein jeder Stand im besagten Großfürstentum insonderheit, und alle seine Einwohner im gemeinen, sowohl höhere wie niedere, bisher nach der Verfassung dieses Landes genossen haben: Gelobend dieselben fest und unverrückt in ihrer Kraft beizubehalten. Livadia, den 25. Oktober 1894. Nikolai. — Vergl. Suomen Perustuslait., S. 21.

IX. Kapitel.

Schlußbetrachtungen.

Fassen wir kurz das Resultat unserer Untersuchung zusammen, so können wir sagen, daß Finland zur Zeit des Regierungsantrittes Nikolaus' II. ein konstitutionelles Fürstentum gewesen ist, ein autonomer, wenn auch nicht ganz souveräner Staat, dessen Verfassungsprinzipien in der alten schwedischen Staatsverfassung gegeben sind und, obwohl nur in wenigen Punkten weiter entwickelt, doch all den Anforderungen Rechnung tragen, die die Gegenwart an die Verfassung europäischer Kulturstaaten stellen zu müssen glaubt.

Die Verfassung Finlands ist eine alte germanische Rechtsverfassung. Sie gewährt der Freiheit der einzelnen Individuen, welche im Staate leben, und damit der Entfaltung individueller und gesellschaftlicher Anlagen weitesten Spielraum; sie bewahrt das finnische Volk vor den Gefahren willkürlicher Despotie und ist für die Einheit und Wohlfahrt des Volkes, für die Entwicklung der nationalen Anlagen die denkbar beste und praktisch bewährteste; sie ist eine Hilfe und Stütze für die Hauptaufgaben der Politik, sie verbindet die volle Energie der Einheit und übt die Pflichten, welche der einzelne und die Gesamtheit gegenüber der Menschheit haben.

Dritter Teil.

Anhang.

I. Kapitel.

Schwedisches Landrecht

vom Jahre 1442 und 1608 [1]).

Von des Königs Recht.

II. Kapitel.

Es soll über ganz Schweden nicht mehr als eine königliche Krone und ein König sein, dem es gebührt, über Schlösser und Länder, die Upsalischen Eigentümer, Krongüter und alle königlichen Rechte und Einkünfte zu herrschen und zu regieren, die dem Könige allein zuständigen Geldbußen für sich zu behalten, die auf heimlichen Totschlag gesetzte Geldstrafe zu erheben, verlassene und verfallene Erbschaften nebst den ihm gehörigen Strafgeldern über ganz Schweden an sich zu nehmen, wie es dem Recht und Gesetz gemäß ist, doch dergestalt, daß steuerfreie Güter und Herrschaften ihre Privilegien und alten Freiheiten genießen.

[1]) Schwedisches Landrecht.

§ 1.

An allen diesen obenerwähnten Rechten mag ein König dem andern nichts mindern; tut er solches, so habe der nachkommende König Macht und Gewalt, es zu widerrufen und zurückzunehmen, wann er will.

§ 2.

Es sollen und müssen auch alle diejenigen, so in seinem Reiche sich niederlassen und wohnen, ihm Gehorsam leisten und zu Diensten sein, insbesondere zur Landesverteidigung an den Grenzen, weiter aber zu keinem Kriegszug herangezogen werden, es sei denn, daß sie selbst darin einwilligen.

III. Kapitel.

Zu dem Königreich Schweden kommt ein König durch Wahl und nicht durch Erbgang, wenn es keinen König hat, und zwar solchergestalt: Es sollen die Lagmänner, jeder in seiner Lagmannschaft, mit Vollmacht aller derer, welche im Gebiete ansässig sind, zwölf kluge und vernünftige Männer zu sich nehmen und mit denselben am bestimmten Tage frühzeitig bei der Versammlung zu Mohra sich einfinden, um den König zu wählen: Die erste Stimme bei der Königswahl gebührt dem Lagmann über Upland und denen, die mit ihm benannt worden sind, nächst diesem hat ein Lagmann nach dem andern als zu Södermannland, Gothland, Oeland, Tiohäride, Wester-Gothland, Wermeland, Nericke, Westmannland und Finland seine Stimme. Diese sollen ihn zur Krone und Königlichen Würde erwählen, um die Länder zu beherrschen, das Reich zu regieren, Recht zu handhaben und Frieden zu erhalten.

§ 1.

Wer von den Reichseingeborenen, vornehmlich aber von Königssöhnen (wenn solche vorhanden sind) entweder durch der Lagmänner einstimmige Wahl oder durch die Mehrheit der Stimmen derer, so mit den Lagmännern zur Wahl benannt wurden, zum König gewählt wird, den sollen die Lagmänner zum König erklären und als solchen ausrufen.

IV. Kapitel.

An demselben Tag und an derselben Stelle gebührt es dem Könige, allen Reichseingesessenen seinen Treueid zu schwören und abzulegen. Nach

§ 3

soll er treu und hold sein allen Untertanen, also daß er keinen, arm oder reich, an Leib und Leben verderben soll, er sei denn rechtlich nach schwedischem geschriebenem Rechte überführt und verurteilt. Der König soll auch keinem Untertanen sein bewegliches, noch unbewegliches Gut auf irgendeine Weise als nur den Gesetzen und gerichtlichen Erkenntnissen gemäß abnehmen oder abnehmen lassen.

§ 4.

Der König soll mit dem Rat seiner Räte sein Reich mit eingeborenen schwedischen Männern und keinen Ausländern regieren und verwalten und keinen ausländischen Mann zu seinem Rat in Schweden nehmen, Ausländern keine Schlösser und Länder noch die Upsalischen königlichen Güter, noch so uralte Krongüter anvertrauen, von denen nicht mehr feststeht, wie sie zur Krone gekommen sind.

§ 5.

Der König soll Schlösser und Länder mit ihren jährlichen Einkünften und in vollem Umfange wohl in acht nehmen und mit aller Macht verteidigen, damit nichts von diesen dem nachfolgenden Könige gemindert werde, andernfalls derselbe vollkommene Macht hat, solches mit Recht wieder zu nehmen, sonst würde aus dem Königreich bald eine Grafschaft oder etwas geringeres werden.

§ 6.

Der König soll seinen Unterhalt haben von der Upsalaöde, dem Krongut und den jährlich gesetzten rechtlichen Einkünften von seinen Landen und keine neue Steuer oder Auflage auf sein Land legen, ausgenommen, wenn ein Feind ins Land kommt oder im Innern sich jemand auflehnt und der König sich sonst nicht zu verteidigen vermag, ferner wenn er seine Kinder ausstatten will, wenn die Krönung stattfindet, wenn der König sein Land bereist oder Bauten ausführen läßt. In solchem Falle sollen der Bischof und der Lagmann von jeder Lagmannschaft, auch sechs vom Adel und sechs von den niederen Ständen dieses unter sich überlegen, welche Steuer das Volk dem Könige nach Vermögen und Billigkeit leisten könne und solle.

§ 7.

Der König soll die Kirchen, Geistlichen und Klöster, Ritter und Edeln nebst ihren Angehörigen und Gütern, alle alten Steuerfreiheiten, Immunitäten und Privilegien halten, auch die schwedischen Rechte, welche die Stände freiwillig und einhellig angenommen haben, beibehalten, befestigen und

verteidigen, damit kein unrechtes Gesetz dem rechtmäßigen vorgehe, insbesondere, daß kein ausländisches Recht eingeführt werde dem Volk zum Zwange, auch soll kein neues Gesetz ohne der Stände Zustimmung gegeben werden.

Es gebührt dem König ferner, seinen Eid zu schwören, daß er alle Punkte seines Eides nach seinem besten Wissen und Gewissen handhaben und halten will, daß er Gott und seinem Volke auf Treu und Glauben geloben, und seinen Eid halten wolle allen Untertanen, Jungen und Alten, Ungeborenen und Geborenen, den Ungeliebten und Geliebten, den Abwesenden sowohl als den Gegenwärtigen, die des Königs Eid hören und daß er denselben in keinem Stücke brechen will.

§ 9.

Wenn er nun so von den Lagmännern und Volksvertretern gewählt und zum König erklärt worden ist, auch seinen Eid abgelegt hat, so ist er alsdann ein rechtmäßiger König über das ganze schwedische Reich. Danach mag er Lehen verleihen und sein Reich regieren, dazu das höchste Gericht haben über alle weltlichen Richter und sodann der Untertanen Klagen entweder durch ordentlichen Weg des Rechts oder durch anderweitige Erforschung der Wahrheit entscheiden.

VI. Kapitel.

Dem König gebührt, seine Reichsreise zu machen, wobei die Landleute ihm folgen und Geißeln stellen müssen, damit er des Geleits sicher ist, auch den Lagmannseid schwören müssen. Der König soll auch im Lande und in jeder Landschaft geloben und zusagen, daß er ihnen allen seinen Eid,

den er bei dem Mohrastein geschworen, halten werde, und das Volk soll auch dem Könige geloben, gleichfalls zu halten, was es ihm zu Upsala geschworen hat.

VIII. Kapitel.

Nachdem der König gewählt ist, soll er seine Räte nehmen . . . .

§ 1.

Zwölf müssen in des Königs Rat von Rittern und Edlen sein und nicht mehr. Die Räte sollen dem König ihren Eid schwören, daß sie ihm dasjenige raten wollen, was sie für ihn und sein Land nützlich und ersprießlich halten . . . .

Zum andern, daß sie ihm des Reiches Recht zu erhalten aus allen Kräften raten, damit er alle Eide fest halten möge, die er dem Reich und das Volk ihm geschworen hat.

X. Kapitel.

Will der König heiraten und seiner Gemahlin eine Morgengabe geben, so muß die Morgengabe mit Recht und Einwilligung seines Rates gegeben werden und darf nicht anders gestaltet werden.

§ 1.

Schlösser und Festungen soll der König nicht geben, sondern Land und Landgüter. Auch soll die Morgengabe nicht länger währen als auf Lebenszeit der Königin. Nach ihrem Tode fällt sie wieder an die Krone.

II. Kapitel.

Reichstags-Ordnung

Sr. Königl. Majestät und der Schwedischen Reichsstände, abgefaßt beim Reichstage in Stockholm den 17. Oktober 1723.[1])

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König der Schweden, Gothen und Wenden usw. usw. usw., tun kund und zu wissen, daß, nachdem die sämtlichen Reichsstände eine Reichstags-Ordnung ausgearbeitet haben und Wir dieses in Gnaden und mit Wohlgefallen aufnehmen, Wir für gut befunden haben, dieselbe zur allgemeinen Nachricht bekannt machen zu lassen, lautend wie folgt:

§ 1.

Es liegt den Reichsständen ob, alle drei Jahre in Stockholm oder an einem anderen Orte im Reiche, wenn hochwichtige Gründe solches erfordern, Mitte Januar zusammenzukommen, und in der Zwischenzeit, entweder wenn sie vom König mit der Zustimmung des Reichsrats berufen werden, oder sie selbst in ihrem zuletzt gefaßten Beschlusse sich einen anderen Tag vorbehalten haben.

[1]) Übersetzung aus Acta Publica, Höraude Til Sveriges Rikes Fundamental. Lag. 1755, S. 102 ff.

§ 2.

Der König hat mit der Zustimmung des Reichsrats den Reichstag auszuschreiben und durch gedruckte Verordnungen, welche Mitte September vorher von den Kanzeln herab im ganzen Reiche verlesen werden, wenn nicht die Lage des Reiches erfordert, daß der Bekanntmachungstermin abgekürzt werde, die Stände an dem vorher angesetzten Ort und Tag zusammen zu berufen, oder, wenn kein Tag angesetzt ist oder Änderung mit Bezug auf den Ort notwendig ist, zu dem Tag und Ort, welche der König mit der Zustimmung des Reichsrates bestimmt.

§ 3.

Ist der König abwesend, krank oder durch den Tod abgegangen, so wird der Reichstag von den sämtlichen Reichsräten ausgeschrieben. Ereignet sich ein anderer unvermuteter Zufall, auf dem die Wohlfahrt des Reiches und die Freiheit der Stände beruhen könnte, so liegt es den Reichsräten ob, auch dann den Reichstag sofort auszuschreiben.

§ 4.

Für den Fall, daß weder der König noch die Reichsräte die Stände zusammenberufen, sei es alle drei Jahre nach dem zuletzt abgehaltenen Reichstage, oder zu dem Tage, den sie sich im Beschlusse vorbehalten haben, dann soll alles ungültig sein, was der König oder die Reichsräte inzwischen außerhalb oder innerhalb des Landes tun und sollen die Oberstatthalter und die Landeshauptleute bei schwerer Verantwortung verpflichtet sein, sofern zur vorerwähnten Zeit und vor dem 15. November kein Berufungs-

schreiben vom Könige oder vom Rate angekommen, sofort bekannt machen zu lassen, damit die Stände sich von selbst Mitte des darauffolgenden Januars in Stockholm einfinden mögen. Zu welchem Zwecke diejenigen, denen es gebührt, ihre Reichstagsabgeordneten zu erwählen haben, welche sodann, wie ebenfalls die Ritterschaft und der Adel sich in Stockholm einzufinden haben; dann erst soll verhandelt und beschlossen werden, wie es beurteilt werden soll, daß die Stände nicht zum Reichstage berufen worden sind.

§ 5.

Wenn es so geschieht, daß der Königl. Thron zu einer neuen Wahl ledig wird, müssen die Stände des Reichs sich von selbst zum dreißigsten Tage nach dem Tode des Königs in Stockholm einfinden; dies haben die Vorsteher des Ritterhauses, das Konsistorium zu Upsala und der Magistrat in Stockholm denjenigen, welchen es gebührt, zur Nachricht sofort und öffentlich bekannt zu machen. Die Landeshauptleute oder in deren Abwesenheit die Landeshauptmannsämter sind auch, ein jeder an seinem Orte, bei schwerer Strafe verpflichtet, solchen Todesfall denen, welche im Lande wohnen, durch Eilboten bekannt zu machen, damit soviele sich innerhalb der vorgeschriebenen Zeit einstellen können, daß die Freiheit des Reichs durch sie geschützt und verteidigt werden kann, bis die in fernen Orten Wohnenden sich einfinden und die sämtlichen Stände des Reichs die Wahl mit allgemeiner Zustimmung vornehmen können. In solchem Falle und wenn der Thron vakant wird, haben die Reichsräte den fremden Gesandten nebst ihren Familien und allen Bediensteten

einen gewissen und von Stockholm abgelegenen Ort anzuweisen, sich inzwischen daselbst aufzuhalten, während die Königswahl stattfindet, gleichfalls dafür Sorge zu tragen, daß die erwähnten Gesandten sich unverzüglich nach denselben Orten begeben, wie auch, daß keine fremden Gesandten ins Land eingelassen werden, bevor die Wahl stattgefunden. Von derselben Wahl müssen auch diejenigen sich ganz enthalten, welche im Dienste fremder Herrschaften stehen.

§ 6.

Zu den Reichstagswahlen sollen erscheinen: Grafen, Freiherren und Edelleute, aus jeder Familie einer, der das 24. Jahr erfüllt hat, so auch die Bischöfe und Superintendenten oder ein geschickter Mann aus jedem Konsistorium, der vom ganzen Bistum einhellig gewählt und mit Vollmacht ausgerüstet ist, wie auch ein Prediger aus jeden zwei oder drei Probsteien oder Kontrakten; ebenso auch aus jeder Stadt ein oder mehrere Bevollmächtigte, nach freier und ordnungsmäßiger Wahl der Regierungsform gemäß; gleichfalls aus jedem Gerichtsbezirk ein Bauer, der angesessener Mann ist.

§ 7.

Aus der Ritterschaft und dem Adel erscheint aus jedem Geschlecht einer, welcher Sitz und Stimme der Familie haben soll; kann von einer Familie niemand sich einfinden, so habe diese die Freiheit, aus einer anderen Familie einen Bevollmächtigten zu wählen, welcher selbst keine Stimme für seine Familie hat. Außer dem Bischofe oder demjenigen, der an Stelle des Bischofs aus dem Konsistorium kommt,

wählt die Priesterschaft in jeder Probstei oder Kontrakte ihren Bevollmächtigten; und wenn die Geistlichkeit in mehreren Probsteien sich über einen Bevollmächtigten einigt, so steht ihr dieses frei; die Städte haben auch ihre freie Wahl, aus ihrem Stande als Bevollmächtigte zu wählen, welche sie dazu am geschicktesten finden. Wenn es so ist, daß zwei oder höchstens drei der kleinsten Städte sich um einen Bevollmächtigten zusammenschließen wollen, dann mögen sie es tun. Versäumt ein Bistum, eine Probstei oder eine Stadt, Bevollmächtigte zu stellen, so soll dieselbe in die Geldstrafe verfallen sein, welche der Stand prüfen, billig festsetzen und den Unkosten entsprechen kann, welche eine gleich große Probstei oder Stadt an ihren Reichstagsabgeordneten verwenden muß. Der gemeine Mann in jedem Gerichtsbezirke wählt aus dem Bauernstande selbst seinen Reichstagsabgeordneten, der innerhalb des Bezirkes wohnt und ein angesessener Mann ist und früher in keinem anderen Stande oder Amte gestanden hat; wobei ihnen freie Wahl gelassen werden soll, ohne Beeinträchtigung des Landeshauptmanns, des Landrichters, des Landvogts oder irgendeines anderen. Wollen mehrere Gerichtsbezirke sich um einen Bevollmächtigten zusammenschließen, so steht es ihnen frei. Bei der Wahl aller Reichstagsabgeordneten liegt es demjenigen ob, Reichstagsabgeordneter zu werden, auf den die meisten Stimmen fallen, und darf derjenige, der gewählt wird, sich dessen nicht entziehen, wenn er nicht ein gesetzlich giltiges Hindernis hat, auch genieße er freien und hinreichenden Unterhalt von denen, deren Bevollmächtigter er ist.

§ 8.

Derjenige Reichstagsabgeordnete, welcher sich nicht rechtzeitig beim Reichstag und den dabei vorfallenden Beratungen einfindet, hat sich mit dem zufrieden zu geben, was die Anwesenden beschlossen und hat keine Befugnis, dagegen einzureden.

§ 9.

Wenn die Reichstagsabgeordneten eines jeden Standes sich an einem bestimmten Tag und Ort eingefunden haben, wird ihnen unter Trompetenschall und Paukenschlag angedeutet, sich zu melden und ihre Vollmachten vorzuzeigen. Die Ritterschaft und der Adel melden sich im Ritterhause und diejenigen, welche mit besonderen Vollmachten versehen sind, liefern daselbst ihre Vollmachten ein. Die Priester-, Bürger- und Bauernstände finden sich jeder an seinem Orte ein und lassen durch vier Deputierte aus ihrem Stande die Vollmachten der Reichstagsabgeordneten einsammeln, damit keiner ohne Vollmacht an der Wahl des Wortführers teilnehmen könne. Und nachdem die Wortführer gewählt sind, sammeln diese die Vollmachten und liefern sie in der Königl. Kanzlei bei demjenigen ein, welchen das Kanzleikollegium zur Annahme derselben verordnet hat, nach einem darüber gemachten Verzeichnis derjenigen, welche sich angemeldet, und derjenigen, welche ausgeblieben, wovon ein Exemplar daselbst aufbewahrt und das andere Exemplar im Stande selbst behalten wird. Eines jeden Vollmacht, sofern sie als gültig anerkannt wird und der Bevollmächtigte in den Stand eingelassen werden soll, muß lauten wie folgendes Formular enthält:

„Bei dem allgemeinen Reichstag, welcher am . . . . . abgehalten werden soll, wird nach vorhergegangener ordnungsmäßiger Wahl N. N. von . . . . . hiermit bevollmächtigt, über die daselbst vorkommenden Sachen zu beschließen und abzuhandeln und dabei genau darauf Acht zu geben, daß alles, was zur Förderung der Ehre des Namens Gottes und zur Ausübung unserer angenommenen, reinen und wahren Religion, zum allgemeinen Besten und wahren Nutzen des Reiches sowie zur Beibehaltung der Freiheit der Stände und zu den wohlerworbenen Privilegien und Gerechtsamen eines jeden Standes gereicht, nach äußersten Kräften redlich gestärkt und befördert werden möge, daß er des Schwedischen Reiches Fundamentalgesetz und beschworene Regierungsform sowie die Reichstagsordnung sich zur schuldigen Nachlebung und Richtschnur stelle, besonders, daß er sich in keinen geheimen oder offenbaren Ratschlag zur Änderung der festgesetzten Regierungsart wider die Königl. Versicherung und die Regierungsform einlasse, noch weniger irgendeinem wider dieselbe Regierungsart Streitenden beitrete; sintemal alles solches dennoch ungültig und kraftlos jetzt und in Zukunft sein soll. Im übrigen soll N. N. sich befleißigen, die Angelegenheiten, welche ihm insbesondere meinet/unsert wegen anvertraut worden sind, zu einem gerechten Schlusse zu fördern.

§ 10.

Jeder Stand versammelt sich an dem Ort, wo er seine Zusammenkunft hat; ehe aber etwas unternommen wird, ernennen die Ritterschaft und der Adel für ihren Stand

ihren Landmarschall und die übrigen Stände ihre Wortführer, wobei der eine Stand sowohl wie der andere, seine freie Wahl hat; und liegt es demjenigen ob, Landmarschall oder Wortführer zu werden, auf welchen die meisten Stimmen in dem Stande fallen; jedoch darf keiner dazu berufen werden, welcher nicht eingeborener schwedischer Mann und in unserer reinen evangelischen Lehre erzogen ist. Wenn dies geschehen ist, sollen sie, ein jeder in seinem Stande, ehe sie ihr Amt antreten, nachfolgenden Eid ablegen:

„Ich N. N. gelobe und schwöre bei Gott und Seinem heiligen Evangelium, daß, da ich von . . . . . nach vorhergegangener ordnungsmäßiger Wahl zu dessen $\frac{\text{Landmarschall}}{\text{Wortführer}}$ bei dieser Zusammenkunft der Reichsstände ausersehen und verordnet worden bin, so werde ich in dieser mir anvertrauten Funktion vor allen Dingen mir zur genauen und unerschrockenen Richtschnur die festgestellte und beschworene Regierungsform und übrigen Statuten stellen, welche als das Fundament und unerschütterliche Gesetz des Reiches allgemein angenommen und anerkannt sind, wovon ich in keiner Weise abweichen werde, sondern auf Grund desselben bei allen vorkommenden Sachen mit höchstem Fleiße daraufhin arbeiten, daß eine unveränderliche Reinheit in der Religion befestigt, die Hoheit Sr. Königl. Majestät und die Freiheit der Stände verteidigt und gehandhabt sowie ein jeder Stand bei seinen wohlerworbenen Privilegien, Gerechtsamen und Vorzügen beibehalten werden möge, auf daß die Ehre des Namens Gottes und Sr. Königl. Majestät unauflöslich miteinander verknüpft, die Wohlfahrt und das allgemeine Beste in allen Stücken ge-

fördert werden, was aber in irgendeiner Weise dagegen strebt, nach äußerstem Vermögen abgewendet und getrennt werden möge. Ich werde auch alles, was im Stande vorgetragen werden soll, rein und deutlich proponieren und vorstellen und keine Sache wider ihren rechten und wahren Grund und Zusammenhang verdrehen oder listig beschönigen, sondern genau Obhut und Aufsicht darauf üben, daß eine jede Sache redlich und ordnungsgemäß gehandhabt, gerecht überlegt und schnell zum Schluß gefördert werde. Und wie mir einerseits obliegt, keine anderen Sachen als rechte Reichstagsangelegenheiten in dem Stande vorkommen zu lassen, so werde ich auch andererseits nichts davon — auf Grund je beliebiger Absicht — hindern und niederlegen, oder niederlegen lassen; ich werde mich auch aufs höchste darum befleißigen, daß gute Ordnung im Stande gehalten werde, und daß alles wohl und anständig zugehe, sowie allerlei Unordnung vorgebeugt werde, mich insbesondere darum bemühen, daß aller Anlaß zur Uneinigkeit und Mißhelligkeit sowohl zwischen den Mitgliedern des Standes als zwischen den sämtlichen Ständen vorsichtig abgehalten und aus dem Wege geräumt werde. Ich werde auch alles, was bei den Beratungen heimlich und verschwiegen gehalten werden soll, niemanden offenbaren oder mich über solche Reichsangelegenheiten mit jemandem, wer es auch sein möge, hoch oder niedrig, einheimisch oder fremd, in ein Gespräch einlassen. Im übrigen werde ich das, was die Reichsstände in der abgefaßten Reichstagsordnung bestimmt haben oder was mir vorgeschrieben werden könne, auf das genaueste befolgen und von allem, was zu diesem meinem Amte gehört, nichts

außer Acht lassen um Verwandtschaft, Schwiegerschaft, Freundschaft, Gaben, Geschenke, Hasses oder Neids, Nutzens oder Schadens willen oder was es sein möge, sondern mich in allen Sachen so verhalten, wie es einem getreuen, redlichen und rechschaffenen Landmarschall (Wortführer) geziemt und schickt, ohne allen Vorwand und arge List. So wahr mir Gott helfe an Leib und Seele!"

Alsdann ernennt jeder Stand seine Deputierten, welche mit dem Marschall und den Wortführern, jeder Stand für sich, vor den König treten, die Freude des Standes über das Wohlbefinden des Königs bezeugen, Danksagung für die Berufung zum Reichstage ablegen und ersuchen, daß dieser öffentlich angekündigt werden möge; worauf sie, von Seiten des Standes, bei der Königin und den Königlichen Personen ebenfalls ihre Aufwartung machen. Darauf wählt jeder Stand Deputierte, welche die anderen Stände begrüßen und beglückwünschen, wobei mit dem Adelsstande angefangen und fortgesetzt wird, bis jeder Stand, gegenseitig, der eine den anderen, begrüßt hat.

§ 11.

Bei jedem Stande muß ein Schriftführer sein, der bei den Reichstagsarbeiten die Feder führt. Bei der Ritterschaft und dem Adel der Schriftführer des Ritterhauses; bei der Priesterschaft Notarius Consistorii; bei der Bürgerschaft der Schriftführer der Stadt Stockholm, der Notar oder derjenige, über den sich der Stand einigt; als Schriftführer aber beim Bauernstande wählen die Wortführer aller vier Stände einen geschickten Mann außerhalb des Adelsstandes, welcher das Landwesen und die Angelegenheit des Landmannes versteht;

jedoch darf kein Schriftführer wider den Willen des ganzen Bauernstandes ihnen aufgedrängt werden. Demjenigen, welcher als Schriftführer des Bauernstandes verordnet wird, liegt es ob, nebenbei die Feder zu führen und ein richtiges Protokoll über alles, was verhandelt wird, aufzustellen, nicht allein dem Wortführer beizustehen, daß alles, was vorkommt, ordentlich und geschickt behandelt werde, sondern auch daran Anmerkungen zu machen, wenn etwas wider die Regierungsart und das Fundamentalgesetz des Reiches sowie die Freiheit und die Gerechtsame der sämtlichen Stände versucht werden könne; welches ins Protokoll einzutragen und dem Stande vorzulesen ist; sich darum zu bemühen, daß die Wohlfahrt des Reiches mit Gerechtigkeit gehandhabt werden könne, daß alles mit Verstand und Füglichkeit geschehe und ohne sich eine Stimme beim Stande anzumaßen. Ehe er sein Amt antritt, soll er vor dem Stande lebhaften Mutes seinen Eid nach folgender Formel ablegen:

„Ich N. N., der ich als Schriftführer beim redlichen Bauernstande während dieses anberaumten und jetzt angefangenen Reichstages ausersehen und verordnet bin, gelobe bei Gott und Seinem heiligen Evangelium, daß ich diese meine Stelle und mein Amt mit allem Fleiß, Sorgfalt und Eifer getreulich und rechtschaffen versehen, pflegen und verwalten werde. Ich werde gleichfalls dem Stande mit guten Erklärungen und Erinnerungen in allem beispringen, was zur Förderung des Nutzens und der Wohlfahrt Sr. Kgl. Majestät, sowie zum Recht und Gerechtigkeit des Standes und eines jeden gereichen kann; die Versicherung Sr. Kgl. Majestät und die von den sämtlichen Reichsständen Schwedens

beschworene Regierungsform und Fundamentalgesetze, sowie die Reichstagsordnung zum Augenmerk haben; wobei ich mich auch verpflichte, niemandem, wer es sein möge, die Beratungen und Unterredungen des Standes, ohne dessen Erlaubnis auf irgendeine Weise zu offenbaren, sondern alles, worüber der Stand nach reifer Überlegung und Erwägung sich einigen und für gut befinden kann, aufzuschreiben, aufzusetzen und gebührend auszuführen; jedoch so, daß nichts im Stande von mir aufgesetzt und befördert werde, was der Freiheit und allgemeinen Wohlfahrt des Reiches widerstreitet, sondern ich werde mich bemühen, solches nach äußerstem Vermögen zu hindern, abzuhalten und solchem zuvorzukommen. Ich werde auch genau beachten, was zum Besten und Vorteil des Standes in allen verantwortlichen Fällen dienen kann und in allen mich so verhalten, wie es einem ehrlichen und redlichen Manne gebührt und geziemt. So wahr mir Gott helfe an Leib und Seele!"

Alsdann gebührt dem Schriftführer die gleiche Sicherheit zu genießen, wie jedem anderen Reichstagsabgeordneten und für seine Mühewaltung nach überstandenem Reichstag eine angemessene Vergütung aus dem Rentamte zu erhalten, welche die Wortführer sämtlicher Stände zu bestimmen haben. So soll auch der Schriftführer, in welchem Stande er auch ist, verpflichtet sein, entweder wenn der ganze Stand oder ein Mitglied des Standes es verlangt, das Protokoll zu verlesen. An ihn müssen auch alle Memorialen und Schriften, die jemand aus dem Stande einreichen will und die immer unterzeichnet sein müssen, abgeliefert werden, damit sie

gebührend verzeichnet und, wenn es nötig befunden wird, extrahiert werden können. Niemand möge, bei Verlust seines Sitzes und seiner Stimme, irgend ein Memorial in einem anderen Stand einreichen, bevor er zuerst in seinem eigenen Stande sein Anliegen schriftlich angemeldet hat.

§ 12.

Der König oder bei seiner Abwesenheit oder bei dessen Todesfall die Reichsräte lassen durch einen Herold bei Paukenschlag und Trompetenschall den Tag ankündigen, wann die Stände nach verrichtetem Gottesdienste, im Reichssaale zusammenkommen mögen. Der Gottesdienst wird von einem Bischof in der Hauptkirche der Stadt verrichtet, wo alle Stände sich einhellig einfinden mögen. Nach verrichtetem Gottesdienst begeben sich nach dem Reichssaale zuerst der Bauernstand, dann der Bürgerstand, darauf der Priesterstand mit ihren Wortführern und sodann die Ritterschaft und der Adel, welchen der Landmarschall vorangeht. Hierauf folgt der Oberstmarschall mit den Reichsräten, mit ihrer Reichsratskleidung bekleidet, nächst vor dem Könige, welcher dann in seinem königlichen Ornat mit Krone und Szepter erscheint. Zuoberst im Saale steht der königliche Thron, worauf der König sitzen wird; danach haben die Reichsräte an beiden Seiten ihre Plätze sowie die Ritterschaft und der Adel wie die übrigen Stände ihre angeordneten Stellen wie gewöhnlich. Hierauf gebietet der Oberstmarschall Ruhe. Wenn dies geschehen, hält der König selbst oder wenn der König abwesend ist oder es er für gut befunden, der Kanzleipräsident die Rede an die sämtlichen Reichsstände, dankt ihnen für

ihr Erscheinen und fordert, daß sie acht geben wollen auf die Proposition, die ihnen vorgelesen werden soll, darüber später beraten und sowohl darüber als über die sekreten Propositionen, welche ihnen der König später macht, Beschluß fassen. Hierauf läßt der König die allgemeine Proposition verlesen, welche der König ihnen mitteilt und keine Sachen enthalten soll, die sekret sein müssen. Die Wortführer der Stände, zuerst der Landmarschall und sodann die anderen Wortführer nacheinander, treten nachher, wenn der Oberstmarschall das Zeichen dazu gibt, von ihren Sitzen vor den König, legen Danksagung ab für die Berufung und für die Mühewaltung des Königs bei der Regierung des Reiches und versprechen, die abgefaßten Propositionen beraten zu wollen und einen solchen Beschluß zu fassen, der zum allgemeinen Besten und zur Wohlfahrt des Landes gereichen könne.

Darauf erheben sich der König und die Stände, und der König wird aus dem Reichssaale zurück nach seinen Gemächern begleitet.

Die Stände aber begeben sich nachher jeder nach seinem gewöhnlichen Versammlungsraum, wo jedem Stande entweder an demselben Tage oder am Tage darauf zuerst die Regierungsform, die Versicherung Sr. Kgl. Majestät und diese Reichstagsordnung vorgelesen wird, damit niemand zu seiner Entschuldigung Unwissenheit vorgeben könne, und nachher die Proposition Sr. Kgl. Majestät, von der jedem der Stände ein Exemplar zugestellt werden soll.

§ 13.

Auf dem Reichstag unternehmen und behandeln die Stände nicht nur das, was der König durch die Propo-

sitionen oder sonst schriftlich vorlegt, sofern diese mit der Zustimmung des Reichsrats ausgefertigt und gehörig kontrasigniert sind, sondern auch alles, was die Stände von selbst finden, und das Bezug auf die allgemeine Lage und die Wohlfahrt des Reiches hat. Es wird dann untersucht, inwiefern der Regierungsform, der Versicherung und dem Fundamentalgesetze des Reichs nachgelebt worden ist, und wenn man findet, daß hiergegen etwas vorgefallen, darf solches unter keinem Vorwand geduldet werden, sondern muß gänzlich geändert und berichtigt werden, und derjenige, welcher etwas gesucht oder gefördert hat, was wider das Fundamentalgesetz und die Regierungsform sowie den wahren Nutzen des Reichs gerichtet ist oder sich dagegen setzt, deswegen unter gesetzliche Anklage und Bestrafung gestellt werden; dann muß auch untersucht werden, wie die Reichsräte nach dem letzten Reichstage sowohl in inländischen wie in ausländischen Angelegenheiten ihre Ratschlüsse gefaßt und sich verhalten. Und falls es befunden würde, daß jemand sein Amt so verwaltet habe, daß er unter Anklage zu stellen sei, so soll solches, als auch was wider die Regierungsform und die Freiheit der Stände, von wem es auch sein möge, entweder zwischen oder während der Reichstage, direkt oder indirekt versucht wäre oder versucht wird, zur Untersuchung und zur Aburteilung vorgenommen werden und nach Beschaffenheit der Sachen zur gehörigen Strafe und Buße unverzüglich gefördert werden. Ist die Sache solcher Beschaffenheit, daß sie nicht allgemein bekannt werden kann, muß sie in dem sekreten Ausschusse oder aber von einer anderen Deputation oder auch be-

sonderen Kommission, welche die Stände dazu verordnen können, gehörig untersucht und abgeurteilt werden. Gleichfalls gebührt es den Ständen zu untersuchen, wie bei der Rechtspflege Gesetz und Recht im allgemeinen gehandhabt worden ist. Außerdem liegt es auch den Ständen ob, nachzusehen, wie die Reichsmittel disponiert worden und ob die Reichskleinode und Mobilien in der Schatzkammer und anderswo vorhanden sind, auch wie die Ökonomie im Lande geführt ist, in welchem Zustande sich die Kriegsmacht zu Land und zu Wasser, die Flotte und Festungen befinden, wie das Budget eingerichtet werden möge, ob die seit dem letzten Reichstage herausgegebenen Verordnungen und Erklärungen als Gesetz angenommen werden mögen oder nicht und so weiter, ohne Unterschied, was die Stände zu erforschen für nötig erachten.

Den Kollegien und Konsistorien, einem jeden für sich, liegt es auch ob, zu zeigen, wie sie ihren Ämtern vorgestanden. So gehört es sich auch, daß auf dem Reichstag die Gravamina und Beschwerden eines jeden Standes und die Propositionen, welche irgendein Stand vorbringen will, sofern sie dem Fundamentalgesetz nicht widerstreiten, von den Ständen angenommen werden und keine Resolutionen darüber ausgefertigt werden, die nicht mit dem Gutachten der Stände übereinstimmen. Sollten einige private Personen sich in solchen Sachen beschweren, die nicht anderswo berichtigt werden können, so darf dies auch vor den Ständen geschehen, jedoch auf die Gefahr hin, daß, falls sie nicht erweisen können, daß ihnen wider das klare Gesetz und die Verordnungen zu nahe getreten

wäre, sie dann deswegen laut dem schwedischen Gesetze und der Beschaffenheit der Sache bestraft werden. Und da es von nicht geringer Wichtigkeit ist, daß der Reichsrat, die Kollegien, Konsistorien, Beamten und Richter in der ihnen zustehenden Würde erhalten bleiben und gegen allerlei unverdiente Beschuldigungen in Schutz genommen werden, so möge sich niemand unterstehen, irgendeinen unter ihnen in unanständiger Weise mündlich oder schriftlich anzugreifen, sondern seine Klagen mit Fug und Mäßigung vorbringen.

§ 14.

Damit nun die Reichstagsangelegenheiten gehörig und schnellstens mögen ausgearbeitet werden, welches am besten durch gewisse Deputationen geschehen kann, einigen sich die sämtlichen Stände darüber, wie viele Deputationen dazu erwählt werden sollen, und wie stark sie sein sollen. Und da einige Sachen der Art sind, daß sie nicht in Pleno, sondern in einem sekreten Ausschuß vorgenommen und abgemacht werden müssen, sollen sowohl zu dem sekreten Ausschuß aus den drei Ständen, als auch zu den vorerwähnten Deputationen aus allen Ständen gewisse Deputierte erwählt werden, nämlich in dem sekreten Ausschusse ebenso viele aus der Ritterschaft und dem Adel als aus den zwei anderen Ständen, wie früher gewöhnlich, und in die Deputationen doppelt soviel als aus jedem Stand, sodaß, wenn die Ritterschaft und der Adel zwölf ernennt, jeder von den anderen Ständen sechs ernennt. Damit aber jedem Mißverstande bei der Wahl vorgebeugt werden möge und geschickte Personen zu jedem Amte ausersehen werden, hat jeder Stand zur Wahl

dieser Personen gewisse Männer durch ordnungsmäßige Wahl zu ernennen und diese ihren Eid vor dem Stande abzulegen, daß sie bei der Wahl der Personen zum sekreten Ausschusse und zu den übrigen Deputationen keine Hinsicht auf Verwandt-, Freund- oder Feindschaft, Amt oder Würde haben sollen, sondern einzig und allein das allgemeine Beste vor Augen haben und deshalb sich in jeder Weise befleißigen, solche Personen zum sekreten Ausschusse und zu den Deputationen auszuersehen, welche sie nach bestem Gewissen am geschicktesten finden, so wichtige Angelegenheiten zu handhaben und zu besorgen, wie da vorkommen. Jedoch darf die Wahl zum sekreten Ausschuß nicht auf jemanden fallen, der einer fremden Religion angehört. Diese müssen zu diesem Zwecke das Verzeichnis derer, die beim Reichstage versammelt sind, vor sich nehmen und daraus ausziehen und zum sekreten Ausschusse und zu jeder Deputation aufzeichnen, wen sie zu den Angelegenheiten, die daselbst behandelt werden, am geschicktesten finden, es seien auch darunter ihre eigenen Mitglieder. Hiernach wird in dieser Deputation über die Personen, in bezug auf welche sie nicht einhellig einig sind, gestimmt, bis die Anzahl voll wird. Im Falle, daß jemand, der zum sekreten Ausschuß gewählt ist oder in der einen oder anderen Deputation, bei mehreren Verrichtungen nötig befunden werden sollte, kann er auch in eine andere Deputation gewählt und gesandt werden und die Stunden und die Zeit zur Arbeit danach eingerichtet werden. Hierauf wird das Verzeichnis der Erwählten dem Stande übergeben und sei keiner befugt, ihre getroffene Wahl zu tadeln oder zu ändern. Sollte irgend ein Stand für sich künftig eine

bequemere und für den Stand dienlichere Wahlart erfinden, so sei diese auch gestattet. Diejenigen, welche zum sekreten Ausschusse gewählt sind, legen, jeder vor seinem Stande, den ihnen vorgeschriebenen Eid ab und unterschreiben ihn sämtlich bei ihrer ersten Zusammenkunft im sekreten Ausschusse; die aber, welche zu den anderen Deputationen verordnet worden sind, legen nur den Eid freimütig ab. wenn die Stände die Angelegenheiten, welche den Deputationen zur Ausarbeitung gegeben sind, so wichtig finden daß die Deputierten durch Eid verpflichtet werden müssen und immer verschwiegen halten und nicht offenbaren sollen, wie sich der eine oder der andere in der Deputation geäußert habe. Im sekreten Ausschusse hat der Landmarschall den Vorsitz, sonst aber in jeder Deputation, wenn der Landmarschall nicht zugegen ist, der erste aus dem Adelsstande oder derjenige, den die Deputation aus demselben Stande dazu ausersehen will, welcher durch Anschlag Tag und Stunde angeben läßt, wann die Deputation an Ort und Stelle, die dazu bestimmt werden, zugegen sein soll und notiert diejenigen, welche sich zu spät einstellen oder zur Unzeit fortgehen.

Wer spät sich einstellt oder zu früh fortgeht, wird das erste Mal gewarnt, wer aber den ganzen Tag fortbleibt oder zum zweiten Male zur Unzeit fortgeht oder zu spät kommt, muß nach Übereinkunft etwas für die Armen entrichten und es sofort bezahlen. Niemand möge davon verschont werden, es sei denn, daß er völlig bescheinigt, daß er durch plötzlich eingetretene Krankheit oder ein anderes gesetzliches Hindernis verhindert worden ist, in welchem Falle er solches angeben

muß. Und damit die Sachen mit desto besserem Eifer in den Deputationen fortgesetzt werden mögen, kann die Deputation, wenn es für gut befunden wird, jemanden dazu wählen, der dem Vorsitzenden beisteht. Es liegt den Deputierten ob, die ihnen übertragenen Sachen zu untersuchen und auszuarbeiten und so oft, wie die Stände solches verlangen, ihre Gutachten schriftlich abzufassen und die Gründe dazu anzugeben gemäß der Ansicht, welcher die meisten Stände huldigen, ausgenommen die Sachen, welche die einzelnen Gerechtsame der Stände angehen; im Falle aber ein Teil der Deputierten der Stände verschiedener Meinung wäre, kann diese nebst den Gründen dabei angeführt werden. Einer der Deputierten oder, wenn es den Ständen beliebt, irgendein anderer führt die Feder und faßt das Gutachten der Deputation ab, ohne sich zu erdreisten, dabei Eigenwillen anzuwenden. Von solchem Gutachten wird jedem Stande ein Exemplar zugestellt, nachdem es in der ganzen Deputation justiert und daselbst von einem aus jedem Stande unterschrieben ist; und sei es gänzlich verboten, jemandem außerhalb der Deputation davon mitzuteilen oder es zu offenbaren, ehe es im Stande vorgetragen worden ist. So darf auch niemand in der Deputation als Mitglied sich einfinden, welcher nicht zur Deputation verordnet ist, noch weniger der eine mit dem anderen nach Belieben wechseln, sondern wenn jemand von seinem Stande an Stelle eines anderen verordnet wird, so muß ein Protokollauszug hierüber vorgezeigt werden. Bei allen Deliberationen und Beratungen sowohl im ganzen Stande als im sekreten Ausschusse und in den Deputationen ist zu beachten, daß, wenn die Ver-

richtung eines Kollegii zur Prüfung vorgenommen wird, wohl dessen Mitglieder zur Erklärung gehört werden können und mögen; wenn aber die Sache abgeschlossen wird oder über den Schluß verhandelt wird, müssen sie abtreten. Dasselbe muß ein jeder sich gleichfalls zur Richtschnur stellen, wenn eine Sache ihn privat betrifft, wobei nebst ihm seine nächsten Angehörigen bis und mit Geschwisterkindern sich fernzuhalten haben.

§ 15.

Wenn die vorerwähnten Deputationen nebst dem sekreten Ausschuß erwählt werden, muß auch eine Deputation zur Prüfung der Reichstagssachen ernannt werden. Dieser Deputation liegt es ob, alle eingekommenen oder nach und nach einkommenden Memorialen und Schreiben in Empfang zu nehmen und zuerst zu untersuchen und zu prüfen, ob es Reichstagsangelegenheiten sind oder nicht, und beachten, daß ein Unterschied gemacht wird zwischen solchen Sachen, die vor gehörigen Gerichten und Kollegien abgemacht werden können, und solchen, die vor keinem Forum oder Kollegium abgeholfen werden können. Jene soll die Deputation zurückweisen als nicht vor die Reichsstände gehörend, diese aber mittels schriftlicher Remissen an die Deputation oder den sekreten Ausschuß verweisen, wo die Angelegenheit hingehört, sofern die Sache nicht dem Fundamentalgesetz des Reiches und der Regierungsart widerstreitet, da sie zu verwerfen ist, und das Vergehen des Schuldigen sofort angezeigt und damit verfahren werden muß, wie es § 13 enthält. Jede Bittschrift oder jedes Memoriale, welche zu den Reichstagssachen gehören, müssen mit Nummer, je nachdem sie einkommen,

für jede Deputation, an welche sie remittiert werden, bezeichnet werden, damit die Deputationen, soweit es möglich ist, die Sachen den Nummern nach vornehmen und ausarbeiten können. Niemandem sei es gestattet, nach Verlauf eines Monats vom Beginn des Reichstags an mit Gesuchen in privaten Sachen einzukommen. In dieser Deputation führt der Landmarschall das Wort, der Schluß aber beruht auf den Stimmen der meisten Stände.

§ 16.

Je nachdem die Deputationen mit ihrer Arbeit fertig geworden sind, wird ein Exemplar davon an jeden Stand eingeliefert, welches der Stand an sich unter Konsultation nimmt, jedoch so, daß die Ordnung dabei beobachtet wird, daß die öffentlichen und allgemeinen Sachen zuerst, die übrigen aber in der Ordnung, wie sie eingekommen sind, vorgenommen werden. Deshalb muß der Landmarschall sich mit den übrigen Wortführern, im Beisein zweier aus jedem Stande, am Tage vorher darüber einigen, welche Sachen am folgenden Tage vorgenommen werden sollen, damit sie in allen Ständen, soweit möglich ist, gleichzeitig abgemacht werden können. Im Adelstande hat jede Familie eine Stimme; im Priesterstande jeder Bischof, Superintendent oder Konsistorialbevollmächtigter eine Stimme und jeder Prediger eine Stimme; im Bürgerstande jeder Bevollmächtigte eine Stimme und im Bauernstande auch jeder von dessen Mitgliedern eine Stimme. Ist jemand für mehrere, welche Sitz und Stimme haben, bevollmächtigt, so darf dieser dennoch nicht mehr als eine Stimme haben. Und nachdem die Sache im Stande ab-

geschlossen ist, wird der Schluß selbst durch einen Protokollauszug den anderen Ständen mitgeteilt; in Sachen aber von besonders großer Wichtigkeit geschieht es schriftlich durch Deputierte. Wenn ein Stand zusammenkommen soll, läßt der Wortführer am Tage vorher durch Anschlag an der Pforte, wo der Stand seine Zusammenkunft hat, bekanntmachen, und wenn der Stand versammelt ist, trägt der Wortführer das, was vorgenommen werden soll, der Ordnung nach vor und läßt das Gutachten der Deputation verlesen, was ohne Unterbrechung zu geschehen hat. Wird die Sache als nicht von größerer Wichtigkeit befunden, daß sie an demselben Tage abgemacht werden kann und dennoch etwas zu erinnern ist, so wird es nochmal verlesen, damit ein jeder seine Bemerkungen dazu machen möge. Kann sie dann mit einhelliger Zustimmung abgeschlossen werden, so wird zur Abstimmung geschritten; wird ihr aber von einigen widersprochen und wird Abstimmung verlangt, so darf solche nicht abgeschlagen werden, sondern die Abstimmung soll geschehen; ist die Sache von größerer Wichtigkeit, so soll die Arbeit der Deputation einen oder mehrere Tage auf dem Tische gelassen werden, damit ein jeder freien Zutritt dazu haben könnte. Gehen dann einige Erinnerungen ein, welche nach Ansicht des Standes bei der Verlesung von der Deputation in Erwägung genommen werden müssen, so wird die Sache zurückremittiert, um daselbst erwogen zu werden, inwiefern eine Änderung in dem bereits abgefaßten Gutachten gemacht werden soll, worüber, wenn die Deputation ihre Äußerung eingeliefert, der Frage im Stande solche Form gegeben und sie so ein-

gerichtet wird, daß sie mit ja oder nein abgemacht werden kann; bevor aber zur Abstimmung geschritten wird, mögen freilich die Standesmitglieder die Sache miteinander weiter besprechen und jeder die Freiheit haben, seine Meinung vor dem ganzen Stande bescheiden vorzutragen; jedoch wenn der Wortführer zu erkennen gibt, daß die Besprechungen aufhören sollen, wird zur Abstimmung geschritten, was in keiner anderen Weise geschehen darf als durch zusammengelegte Zettel, welche jeder für sich abgibt, die umgeschüttelt und sodann geöffnet werden; dabei wird beachtet, daß keiner mehr als einen Zettel abgibt. Hiernach werden die Vota oder Meinungen gezählt und das, worauf die meisten Stimmen fallen, soll als Beschluß des ganzen Standes angesehen werden, was der Schriftführer oder derjenige, der die Feder führt, in einer guten Ordnung schriftlich, jedoch ohne Weitläufigkeit, abfaßt und dem ganzen Stande vorliest. Untersteht sich jemand unter der Hand Vorschläge aufzusetzen und dazu Unterschriften zu sammeln, so soll solches als geheime Stempelung und strafbare Verschwörung angesehen werden, sowohl für den Anstifter selbst als für diejenigen, welche ihm mit ihren Unterschriften beigepflichtet haben, weshalb solches Memoriale, von mehr als einem unterschrieben, nicht angenommen werden darf, wenn es nicht von einem Kollegium oder einer Gesellschaft kommt und ihre Ämter und Angelegenheiten betrifft. Enthält sich jemand der Beratung ohne gesetzliches Hindernis, oder kommt zwar zugegen, entfernt sich aber, bevor sie geschlossen und die Sache abgemacht ist, dann muß er an die Armen der Stadt die Buße erlegen, welche in den Ständen bei jedem Reichstage

festgesetzt werden soll, und das sei gültig, was die Anwesenden beschlossen.

§ 17.

In den Sachen, die zur Entscheidung der sämtlichen Reichsstände gehören, hat jeder Stand für sich sein eigenes Votum und wird somit der Schluß einer jeden Sache auf den vier Stimmen der Stände beruhen; das, worüber sie entweder einhellig einig werden, oder die Mehrzahl der Stände, sofern es die Freiheit der Reichsstände und die wohlerworbenen Privilegien eines jeden Standes nicht berührt, sollen sie zum Beschluß erheben; derselbe bleibe bestehen und gelte als Beschluß der Stände, dem sich der Stand, welcher anderer Meinung gewesen, sich später in keiner Weise widersetzen darf. Wenn die Stände zusammentreten, sollen ihre Schriftführer dabei zugegen sein und aufzeichnen, was gesprochen und beschlossen wird, und die Protokolle unter sich kollationieren und vergleichen.

§ 18.

Die eigentliche Verrichtung des sekreten Ausschusses ist auszuarbeiten und abzuschließen: 1. die sekreten Propositionen, welche der König dem sekreten Ausschusse vorlegt, betreffend ausländische Angelegenheiten, Friedensangelegenheiten, etwa einen Kriegsplan, Allianzen und mehrere solche Sachen, welche mit Bezug auf ausländische Mächte oder des besonderen Reichsinteresses wegen geheim gehalten werden müssen; was aber die allgemeine Regierung des Reichs, die Ökonomie im Lande und solches betrifft, was öffentlich bekannt gemacht werden kann, soll bei den Ständen

in Pleno vorgetragen werden, wie vorher verordnet ist: 2. das Staatswerk gehört auch zum sekreten Ausschusse: 3. die Berichte der Kriegs- und Admiralitätskollegien über den Zustand der Festungen, der Armee, der Flotte und der Seemiliz; 4. die Reichsbank und 5. was die Stände in Pleno an den sekreten Ausschuß remittieren. Sollte irgend eine Sache einer Ausarbeitung bedürfen, bevor sie dem sekreten Ausschusse vorgetragen wird, so kann entweder das Gutachten der betreffenden Kollegien eingefordert, oder vom sekreten Ausschusse eine Deputation aus dessen Mitgliedern betreffs dieser Sache ernannt werden; wenn dann eine Sache auf diese Weise, oder sonst, im sekreten Ausschusse vorgetragen wird, steht es einem jeden frei, darüber seine Meinung zu sagen und sofern der Landmarschall den Äußerungen entnehmen kann, zu welchem Schlusse der sekrete Ausschuß zu kommen scheint, muß er deutlich aussagen, wie er ihre Meinung auffaßt, welche, wenn ihr beigepflichtet wird, als bleibender Beschluß angesehen und ins Protokoll eingetragen wird, wonach die Expedition geschieht. Wenn jedoch einer oder einige mit demselben Beschluß nicht ganz einig sein sollten, so mögen sie ihre Gründe zu Protokoll bringen lassen oder ihre Erinnerungen schriftlich einreichen. Und damit der sekrete Ausschuß durch die Weitläufigkeit des Staatswerkes in seinen anderen Verrichtungen nicht allzu sehr gehindert werden möge, muß die Budgetkommission so früh angesetzt werden, daß das Budget vor dem Beginn des Reichstages in dem Jahre, wo der Reichstag abgehalten wird, fertig sein kann, wie es auch sonst im allgemeinen beobachtet werden muß, daß das Budget vor Ausgang des

Jahres für das nächstfolgende aufgestellt wird. Im übrigen wird hierdurch denen, welche Mitglieder des sekreten Ausschusses sind, gänzlich verboten, während der Dauer des Reichstages mit den Ministern und Gesandten fremder Herrscher Gespräche und Umgang zu pflegen, wenn nicht der sekrete Ausschuß in einer besonderen Angelegenheit dazu Befehl oder Erlaubnis erteilt.

§ 19.

Wenn der Reichstagsbeschluß abgefaßt werden soll, sind gewisse Personen aus jedem Stande dazu zu verordnen, welche dafür Sorge tragen, daß, nach den von den sämtlichen Ständen angenommenen und ihnen übergebenen Punkten, welche in den Beschluß aufgenommen werden sollen, es richtig und wohl abgefaßt wird und nichts darin eingerückt wird, was künftig gegen die Absicht und Meinung der Stände gedeutet werden könnte.

§ 20.

Keine Expedition des von den Ständen gefaßten Beschlusses darf ausgefertigt werden, bevor sie in der den Expeditionen überordneten Deputation angepaßt und durchgesehen ist und danach in den Ständen gehörig justiert und unterschrieben worden ist; und es soll mit dieser Unterschrift so verfahren werden, daß der Reichstagsbeschluß von den Reichsräten und sämtlichen Reichsständen unterschrieben und mit den Siegeln des Ritterhauses, des Domkapitels, der Stadt Stockholm und des Gerichtssprengels Upland bekräftigt wird; die aber im Beisein sämtlicher Stände abgefaßten Akten und Urkunden vom Landmarschall und den Wort-

führern allein; ebenfalls auch was vom sekreten Ausschusse ausgefertigt wird, vom Land-Marschall und den Wortführern oder von jemand anderem der daselbst anwesenden Stände.

Im übrigen werden die Protokoll-Auszüge, welche in Pleno oder im sekreten Ausschusse ausgefertigt werden, wie gewöhnlich vom Schriftführer unterzeichnet. Sollten die Stände in einem oder anderem Falle es für nötig erachten, bei Sr. Königlichen Majestät irgend einige mündliche Vorstellungen zu machen oder auch mündliche Antwort in irgend einer Sache zu geben, welche die Regierung des Reiches, die allgemeine Wohlfahrt oder einen jeden Stand berührt, so muß solches in der Sitzung des Rates geschehen. Und ob schon sämtliche Reichs-Stände die Macht haben, jetzt und zukünftig, solche Beschlüsse, Statuten und Verordnungen für sich und das Reich auszufertigen, welche sie dem allgemeinen Besten sowie der Wohlfahrt und Sicherheit dienlich erachten, so ist doch der König befugt, nicht allein in seinem hohen Namen das ergehen zu lassen, was die Stände dem Könige zur Unterschrift vortragen, sondern auch alles, was sie beschlossen, bestimmt und verordnet haben, nachher zu fördern und zu handhaben, und liegt es den Reichsräten ob, den König hieran zu erinnern. Ist der König nicht anwesend, so sollen die Reichsräte, was infolgedessen expediert werden muß, im Namen des Königs mit ihrer Unterschrift ausfertigen lassen, was ihnen auch sonst obliegen soll, im Falle es mit der Unterschrift des Königs nach den vorerwähnten Erinnerungen etwas länger anstehen sollte, als die Angelegenheit erheischt, so daß nichts von allem dem, was von den Ständen untertänigst an Se. Königliche Majestät zur Aus-

fertigung eingesandt wird, unexpediert gelassen werden möge, sondern schnellstens nach dessen Inhalt ausgefertigt werde.

§ 21.

Weil laut § 26 der Regierungsform keine beurlaubte Mannschaft zum Aufbruch und Marsch aufgeboten werden darf ohne mit Zustimmung des Rats von Sr. Königl. Majestät gegebenen Befehl, so sollen um so viel weniger während der Dauer des Reichstages Kommandierungen zur See oder zu Lande geschehen, ehe die Zustimmung und das Gutachten der Reichsstände im Rate eingeholt worden sind.

§ 22.

Gleichwie niemand, wer es auch sein möge, den Ständen auf ihren Reichstagen und Zusammenkünften irgend einen Eintrag in ihren Beratungen tun soll, so soll es auch niemandem zum Schaden oder Nachteil gereichen, was er in zulässigen Sachen aus einer redlichen und treuen Absicht, in Gesprächen, Beratungen und Beschließungen, bei ähnlichen Gelegenheiten bescheiden gesprochen und vorgebracht haben kann, noch weniger zwischen den Reichstagen jemand wegen seiner Ratschläge, Äußerungen und ausgesprochenen Ansichten Verweis erhalten oder angegriffen werden; sondern vielmehr sollen bei allen Gelegenheiten solche für das allgemeine Wohl eifernde Männer mit Gewogenheit und Wohlwollen bedacht werden. So sollen auch keine beim Reichstage geführten Protokolle, weder in den Ständen noch in jedem Stande oder im sekreten Ausschusse oder in den Deputationen von jemandem ausgeliefert werden, sondern müssen an ihren Orten in gutem und sicherem Verwahre gehalten werden.

§ 23.

Wird ein Reichstagabgeordneter unverdient während der Fortdauer des Reichstags oder auf der Hin- und Rückreise mit Worten oder Taten angegriffen und schlecht behandelt, wenn er zu erkennen gegeben, daß er in solchen Angelegenheiten sei, oder auch später nach dem Reichstage wegen seiner Verrichtung in den Reichstagsangelegenheiten in gewaltsamer Weise angegriffen, dann soll solches als Friedensbruch bestraft werden und außerdem nach Gesetz und Verordnungen gebüßt und verbessert werden. Wenn der eine Reichstagsabgeordnete den andern mit unanständigen und schimpfenden Worten oder Gebärden angegriffen, wenn sie in Reichstagsangelegenheiten zusammen sind, wird solches nach dem Gutbefinden des Standes, in welchem das Verbrechen geschieht, bestraft entweder mit Geldbuße, öffentlicher Abbitte oder Verlust von Sitz und Stimme bei dem Reichstage, je nachdem die Beschaffenheit der Sache es erfordert; überfällt aber der eine bei solcher Gelegenheit den anderen mit Hieb und Schlag, oder zieht jemand den Degen gegen einen anderen, dann habe derjenige, der den anderen in solcher Weise angreift, das Leben verwirkt. Abgesehen davon, daß ein Reichstagsabgeordneter, wenn er sich einer so groben Missetat schuldig gemacht hat, welche die Todesstrafe verdient, oder sich gegen das Duellgesetz vergeht, wenn er auf frischer Tat oder auf der Flucht ertappt wird, sofort gegriffen werden kann, wo er gefunden wird, und in Haft gesetzt werden, ist jedoch solches sofort den Ständen bekannt zu machen nebst der Ursache, weshalb solches geschehen; die Sache darf jedoch keineswegs ihrem behörigen

Forum entzogen werden, sondern muß dahin zur gesetzlichen Untersuchung und Aburteilung gebracht werden. Die Sachen jedoch ausgenommen, welche die Reichsstände in den vorhergegangenen §§ 13 und 22 sich selbst zur Entscheidung vorbehalten haben. Wird ein Mann vom Stande einer groben Missetat beschuldigt, so darf er nicht in Haft genommen werden, bevor eine Untersuchung seines Verbrechens geschieht und der Richter es für billig erachtet. Wegen eines geringeren Verbrechens darf kein Mann vom Stande in Haft genommen werden, auch nicht wegen Forderung und Schuld, so lange der Reichstag dauert. zu seiner Person haftbar gemacht werden, obwohl sein Eigentum von Exekution und Auspfändung indessen nicht kann noch darf freigesprochen werden. Auch kann keiner, während er sich als fremder Reichstagsabgeordneter in einer Stadt wegen Reichstagsangelegenheiten aufhält, an diesem Orte vor Gericht gezogen werden, wenn er nicht wegen Schulden, die er während der Zeit gemacht hat, angeklagt wird. Mit den Dienern der Standesmänner und ihren Verbrechen wird nach allgemeinem Gesetz verfahren. Jedoch soll es niemandem gestattet sein, von denen, welche aus den Provinzen zum Reichstage gekommen sind, ohne Einwilligung und Erlaubnis des Herrn, einen Dienstboten zu werben, mieten oder dingen, wodurch sie in ihrer Bedienung und auf der Reise Ungelegenheiten haben können.

§ 24.

Kein Reichstag möge länger dauern als höchstens drei Monate, kann aber wohl früher geschlossen werden, wenn sämtliche oder drei Stände nach vorhergegangener Mitteilung

an den vierten Stand solches verlangen. Dann treten der Landmarschall und die Wortführer eines jeden Standes vor den König und geben solches zu erkennen und begehren, daß der König den Reichstag abkündigen und die Stände nach dem Reichssaale berufen lassen wolle. Der König bestimmt darauf den Tag und läßt durch einen Herold unter Trompetenschall und Paukenschlag verordnen, daß die Stände nach verrichtetem Gottesdienste sich im Reichssaale einzufinden haben. Mit dem Gottesdienste und dem Hinaufgang zum Reichssaale wird in gleicher Weise beim Schlusse des Reichstages als beim Beginn desselben verfahren. Wenn der König, die Reichsräte und die Stände im Reichssaale versammelt sind, hält der Landmarschall und die anderen Wortführer, jeder in seiner Ordnung, eine Rede an den König, danken dem Könige für seine Beschwerde und Mühe bei der Regierung des Reiches, bitten, daß er immerfort sich des Reiches Wohlfahrt und das allgemeine Beste angelegen sein lasse, versichern den König ihres untertänigen Gehorsams, aller Recht, das seinige und das ihrige zu halten, und wünschen ihm Glück und Wohlergehen. Hierauf wird der Reichstagsschluß verlesen.

Hingegen bezeugt der König oder an seiner Stelle der Kanzleipräsident das Wohlgefallen des Königs über das, was von den Ständen auf dem Reichstage verhandelt worden ist, und erklärt seinen Beifall zu Schluß des Reichstages, versichert die Stände aller Huld und Gnade und wünscht, daß ein jeder wohl nach seinem Haus und Heim zurückkommen möge. Darauf erhebt sich der König und wird aus dem Reichssaale in gewohnter Weise begleitet, und verfügt sich hiernach jeder Stand nach seinem Raum.

§ 25.

Ehe die Stände wieder scheiden, nimmt jeder Stand durch Deputierte besonderen Abschied vom Könige und den königlichen Personen, und darauf nehmen die Stände durch Deputierte Abschied voneinander. Jedes Mitglied in jedem Stande ist aber nicht verpflichtet, Abschied vom Könige oder den anderen Ständen zu nehmen, sondern, wenn solches durch Deputierte geschehen ist, möge ein jeder Freiheit haben, nach Hause zu reisen und darauf wieder sein Amt oder Gewerbe anzutreten.

Urkundlich dessen haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und wissentlich unser königliches Siegel untersetzen lassen. Geschehen zu Stockholm den siebzehnten Oktober im Jahre Eintausend Siebenhundert und Dreiundzwanzig.

Friedrich.

(L. S.)

III. Kapitel.

Regierungsform,

festgestellt durch Se. Königl. Majestät und die Reichsstände, dat. Stockholm, den 21. August 1772 [1]).

Wir Gustaf von Gottes Gnaden, König der Schweden, Gothen und Wenden usw. usw. usw., Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein usw. usw., tun kund und zu wissen, daß wie Wir von Anfang Unserer Regierung an Unsere Königl. Macht und Autorität zur Erhaltung, Stärkung und Wohlfahrt des Reiches und Unserer treuen Untertanen Gedeihen, Sicherheit und Glückseligkeit ununterbrochen angewendet haben und Wir zur Erlangung dessen in Gnaden erkannt haben, daß der gegenwärtige Zustand des Vaterlandes erfordert, daß eine diesem höchst nützlichen Zwecke angepaßte Veränderung der Grundgesetze unumgänglich gewesen ist und deshalb nach genauester Überlegung und Prüfung, eine Form für die Regierung des Reiches festgestellt, welche die jetzt versammelten Reichsstände einstimmig angenommen und beschworen haben, also wollen Wir in Gnaden diese somit von den Reichsständen gebilligte Regierungsform hiermit genehmigen, bestätigen und bekräftigen auf solche Weise, wie sie buchstäblich Wort für Wort hiernach folgt:

[1]) Übersetzung aus Finlands Grundlagar., S. 7 ff.

Wir Unterzeichneten, die Schwedischen Reichsräte und Stände, Grafen, Freiherren, Bischöfe, Ritterschaft und Adel, Geistlichkeit, Kriegsbefehl, Bürger und Bauern, welche jetzt hier versammelt sind, für uns und unsere daheim gebliebenen Mitbürger, tun kund und zu wissen, daß da eine unglückliche Erfahrung uns gelehrt hat, daß unter dem Namen der edlen Freiheit mehrere unserer Mitbürger sich zur Gewalt aufgelehnt haben, die umsomehr unerträglich geworden ist, als sie, unter Übermut entstanden, sich durch Eigennutz und Härte befestigt und endlich zum Unglück des ganzen Staates durch fremde Macht und Gewalt unterstützt, welches uns durch die boshafte Auslegung des Gesetzes in die größte Unsicherheit gestürzt hätte und zum Schluß dem Reiche (dem uns allen lieben Vaterlande) die schrecklichen Verhängnisse hätte bringen können, welche die Geschichte früherer Zeiten und die Beispiele unserer Nachbarn uns zeigen, wenn nicht die Mannhaftigkeit und Vaterlandsliebe eifriger Mitbürger, unterstützt von dem Eifer und den Bemühungen des großmächtigsten Fürsten und Herrn Gustav III., Königs der Schweden, Gothen und Wenden, aller unseres Allergnädigsten Königs und Herrn, uns davon befreit und gerettet hätte. Wir sind deshalb darauf bedacht gewesen, unsere Freiheit so zu befestigen, daß sie nicht von einem dreisten und dem Reiche nicht rechtgesinnten Regenten oder auch von ehrgeizigen und verräterischen Mitbürgern und haßerfüllten, hochmütigen Feinden gekränkt werden könnte, so daß das alte schwedische und gothische Reich stets ein freies, selbständiges Königsreich bleiben möchte. Deshalb haben wir bewilligt und bestimmt, wie wir hiermit erklären, und diese Regierungsform bestätigt,

daß sie ein unveränderliches und heiliges Grundgesetz sein soll, welchem wir uns für uns und unsere Nachkommen, geborene wie ungeborene, nachzuleben verpflichten, dessen buchstäblichen Inhalt zu befolgen und als unsern und des Reichs Feind den- oder diejenigen betrachten, welche uns verleiten wollen, davon abzuweichen: und lautet Wort für Wort wie folgt:

§ 1.

Einigkeit in der Religion und der rechte Gottesdienst ist die kräftigste Grundlage für eine löbliche, einträchtige und dauerhafte Regierung, so soll hiernach, wie bisher, sowohl der König als alle Beamten und Untertanen hier im Reiche zu vörderst bei dem reinen und klaren Worte Gottes bleiben, wie es in den Prophetischen und Apostolischen Schriften abgefaßt, in der Christlichen Symbolis, Luthers Katechismus, der unveränderten Augsburgischen Konfession erklärt und in Upsala Concilio sowie in früheren Reichsbeschlüssen und Erklärungen darüber bestimmt ist, so daß das Recht der Kirche gestärkt werden soll, unbeschadet allem Recht des Königs, der Krone und der ganzen Bevölkerung Schwedens.

Vergl. § 1 in den Privilegien des Priesterstandes vom 16. Oktober 1723.

Auf Grund des § 7 im Reichstagsbeschlusse vom 26. Januar 1779 wurden durch die Königl. Bekanntmachung vom 24. Januar 1781 Bestimmungen über Religionsfreiheit für Bekenner einer anderen christlichen Glaubenslehre als die lutherische, welche ins Land einziehen, mitgeteilt.

Bei der Vereinigung Finlands mit dem Kaisertum Rußland blieb die rechtsgiltige Stellung der evangelisch-lutherischen Kirche im

Lande unverändert (vergl. oben angegebene gnädige Versicherung vom 15./27. März 1809), jedoch verlor der in § 1 Rgf. angeführte Vorbehalt, das Glaubensbekenntnis des Monarchen betreffend, seine Giltigkeit gerade durch das Faktum, daß die Herrschermacht im Lande zum Kaiser Rußlands, als Großfürst zu Finland, überging.

Daß Zugehörigkeit zur evangelisch-lutherischen Kirche nicht Bedingung ist für Stimmrecht und Wählbarkeit zum Landtage, geht aus § 14, L. O. hervor.

Zur Frage wegen des Rechts für finnische Mitbürger einer anderen Glaubenslehre Aemter und Dienststellen im Lande zu bekleiden, ist in der K. Verordnung vom 11. November, weiterhin eingeführt, bestimmt.

Anm. Das für die evangelisch-lutherische Kirche in Finland geltende Kirchengesetz, ausgefertigt am 6. Dezember 1869, bestimmt, nach Aenderung älterer Gesetze, im § 6, daß die Kirche den Austritt aus der Gemeinschaft der evangelisch-lutherischen Kirche nicht hindert.

Laut der K. Verordnung vom 11. November 1889 haben protestantische Religionsgenossenschaften, welche auf dem Grunde der Bibel und des apostolischen Glaubensbekenntnisses stehen, nicht aber der evangelisch-lutherischen Kirche angehören, das Recht als Dissidentenversammlungen ihre Religion auszuüben unter der Bedingung und in der Ordnung, wie in der erwähnten Verordnung bestimmt ist.

Betreffs der Rechtsverhältnisse der griechisch-ortodoxen Kirchenversammlungen sind besondere Verordnungen auf administrativem Wege erfolgt.

§ 2.

Der König, er und kein anderer, hat sein Reich zu regieren, wie das Schwedische Gesetz besagt, Recht und Wahrheit zu stärken, zu lieben und zu bewahren, Bosheit aber und Unrecht zu verbieten und niederzudrücken; niemanden an Leben und Ehre, Glied und Wohlfahrt zu verderben, ohne daß er gesetzlich überführt und verurteilt

ist und niemandem sein Gut, sei es los oder fest, entziehen oder entziehen lassen ohne gesetzliches Urteil und Untersuchung, sowie das Reich nach dem Königsgesetze, dem Landesgesetze und dieser Regierungsform zu regieren.

Vergl. was in der Einleitung über K. B. L.L gesagt ist. — Vergl. auch § 2 V. u. S. A.

Durch den Reichstagsbeschluß vom 23. Juni 1786, § 4, ist erklärt worden, „daß unter dem Worte Wohlfahrt, welches im § 2 der Regierungsform vorkommt, auch Innehaben des Amtes und Dienstes verstanden wird, so daß kein Beamter oder Dienstinhaber, sowohl vom Militär- als Zivil- und Eklesiastik-Staate, ohne gesetzliche Untersuchung und Aburteilung beim zuständigen Gerichte, vom Amt oder Dienst entfernt wird; die in der Regierungsform besonders bestimmten Vertrauensdienste, Bestallungen und Kommissionen hiervon ausgenommen; so wird auch mit den Diensten der Steuereinnahme-Beamten nach dem verfahren, was besonders verordnet ist.“ — Vergl. hiermit die Bestätigung der V. u. S. A., erstes Stück.

Die Gerechtsamen und Pflichten betreffend, welchen den Beamten und Dienstinhabern zukommen, deren Ämter abgeschafft werden, s K. Verordn. vom 3. Februar 1868, die weiter unten angeführt ist.

Anm. Durch die K. Verordnung vom 12. Dezember 1864 sind Bestimmungen, die Pflicht der Besitzer oder Inhaber von Grund und Boden betreffend, mitgeteilt worden, ihr Recht zu Besitze gegen volle Entschädigung abzutreten, wenn der allgemeine Bedarf solches erheischt. Vergl. hiermit 1 § 25. Kap. B. B. im Gesetze vom Jahre 1734.

§ 3.

Mit der Successionsordnung im Reiche bleibt es ganz bei der Erbvereinigung, wie diese im Jahre 1743 in Stockholm abgefaßt und angenommen worden ist, sowie gemäß dem, was Westerås Erbvereinigung vom Jahre 1544 und

Norrköpings Beschluß im Jahre 1604 bestimmen und bekräftigen.

Dieser Paragraph wurde durch die Vereinigung Finlands mit dem Kaisertum Rußland aufgehoben. Da jeder Kaiser bei der Besteigung des russischen Thrones zugleich Großfürst zu Finland wird, ist die Berechtigung zum Throne des Grokfürstentums durch die russische Thronfolge-Ordnung bestimmt.

Anm. Das Grundgesetz des russischen Reiches, die Thronfolge betreffend, vom 5. April 1797 ist, weil schon vor der Vereinigung Finlands mit dem Kaisertum bestehend, nicht in Finland promulgiert worden. Bei jedem Thronwechsel aber nach 1809 hat besondere Promulgierung in Finland von den Gnädigen Manifesten stattgefunden, welche ausgefertigt worden sind, teils in Veranlassung der Thronbesteigung, teils mit Verordnung desjenigen, welcher als Reichsverweser im Kaisertum nebst dem Königreich Polen und dem Großfürstentum Finland zu regieren hätte, falls der Thron ledig werden sollte, ehe der Thronfolger mündiges Alter erreicht. Gnäd. Manifest vom 12./24. Dezember 1825 und 22. August/3. September 1826, vom 18. Februar/2. März und 21. Mai/2. Juni 1855, vom 1./13. März und 14./26. März 1881.

§ 4.

Es ist von altersher so gewesen und soll es auch in Zukunft so bleiben, daß nächst der Hoheit des Königs die höchste Würde den Reichsräten zukommt, welche der König allein unter den eingeborenen Rittern und Knappen erwählt. Diese sind Sr. Kgl. Majestät und dem Reiche mit Huld, Treue und Mannhaftigkeit verpflichtet; und weil die Zahl derselben nicht festgesetzt werden kann, indem man soviele ernennt, als der Bedarf und die Ehre des Reiches erheischt, soll jedoch der Reichsrat sich aus mindestens 17 Mitgliedern zusammensetzen, die hohen Reichsämter und den General-

gouverneur von Pommern mit eingeschlossen. Ihre gesamte und besondere Beflissenheit soll es sein, Sr. Kgl. Majestät in wichtigen Verrichtungen und Angelegenheiten des Reiches zu raten, wenn Se. Kgl. Majestät sie zu Rate zieht, das Recht des ganzen Reiches zu stärken; ihm nach ihrem besten Wissen zu dem zu raten, was ihm und dem Reiche am nützlichsten ist; die Stände und das Volk zur Treue und Bereitwilligkeit zu stärken; für das Recht, die Hoheit, Selbständigkeit, den Nutzen und die Wohlfahrt des Königs und des Reiches besorgt zu sein und somit, wie es im Reichstagsbeschlusse vom Jahre 1602 heißt, zu raten, wie ihre Ämter erheischen, nicht aber zu regieren. Im übrigen sind die Reichsräte dem König allein verpflichtet und nur ihm für ihre Ratschläge verantwortlich; jedoch kann der König ihnen nicht einen etwa unglücklichen Ausgang vorwerfen und zuschreiben, der wider ihre Abstimmung, Vermutung, Gedanken und wohlgegründete Meinung eintreffen kann, besonders wenn die Bewerkstelligung guter Ratschläge nicht ihren beabsichtigten Zweck erreicht, durch Verschulden dessen, dem es obgelegen und anbefohlen gewesen, sie auszuführen und zu verrichten.

Die Bestimmung betreffs der Zahl der Reichsräte wurde durch § 2 V. u. S. A. geändert. Auf Grund des § 1 V. u. S. A., welcher den König unabhängig von der Mitwirkung des Rats in den im erwähnten Paragraph besonders genannten wie auch übrigen „reichspflegenden Angelegenheiten“ machte, wurde der Reichsrat kurz nach der Ausfertigung der V. u. S. A. aufgelöst. Vor der Trennung Finlands von Schweden hatte somit die Reichsratsinstitution aufgehört zu existieren.

§ 5.

Dem Könige liegt es ob, über Burgen und Länder, über das Eigentum und über das Recht der Krone zu schalten und zu walten, zu retten und zu beschützen, wie Gesetz und diese Regierungsform besagen.

Vgl. § 1 V. u. S. A.

§ 6.

Weil Verhandlungen über Frieden, Waffenstillstand oder Bündnisse, sei es offensive oder devensive, selten die geringste Verzögerung dulden und notwendig die größte Verschwiegenheit erfordern, überlegt der König mit den Reichsräten in solchen wichtigen Sachen und, nachdem er ihre Meinung erwogen und eingeholt hat, ergreift er die Maßregeln und Auswege, welche er selbst als am besten und nützlichsten für das Reich findet; sollten jedoch in solchen wichtigen Sachen die Reichsräte einhellig einer übereinstimmenden Meinung sein, welche der Meinung Sr. Kgl. Majestät widerstritte, dann läßt Se. Kgl. Majestät es bei der Ansicht der Reichsräte bewenden; sollten aber die Meinungen verschieden sein, dann prüft Se. Kgl. Majestät und entschließt sich für die Meinung, welche er selbst für die beste und nützlichste erachtet.

Geändert durch § 1 V. u. S. A.

§ 7.

Wenn der König ein Ausländer ist, darf er nicht ohne Wissen und Zustimmung der Reichsräte aus seinem Reiche reisen; ist er aber Schwede und eingeboren, dann teile er nur seinen Vorsatz den Reichsräten mit und hole auf solche

Weise, wie vorgeschrieben steht und § 6 bekräftigt, ihre Ratschläge und Ansichten ein.

Nach der Vereinigung Finlands mit dem Kaisertum Rußland ist dieser Paragraph nicht mehr anwendbar.

§ 8.

Damit alle bei Sr. Kgl. Majestät vorkommenden vielerlei Reichsangelegenheiten und Verrichtungen mit umso größerem Eifer und Ordnung mögen abgemacht werden, werden die Geschäfte unter die Reichsräte so verteilt, wie Se. Kgl. Majestät es am nützlichsten und geeignetsten erachtet, weil Se. Kgl. Majestät allein als Haupt des ganzen Reiches vor Gott und Vaterland für dessen Regierung verantwortlich ist, und in allen diesen Sachen, nachdem Se. Kgl. Majestät die Ansichten der Herren Reichsräte gehört, welche in solchen Angelegenheiten bewandert sind und welche Se. Kgl. Majestät dazu beruft, besitzt Se. Kgl. Majestät votum decisivum; jedoch hiervon ausgenommen alle Justizsachen, welche von den Hofgerichten, Kriegsgerichten und allen Gerichten im Reiche abgemacht werden und nachher unter die schließliche Aburteilung der Justizrevision fallen, die immer aus sieben Reichsräten bestehen soll, welche in Richterämtern tätig gewesen und als gerechte und rechtskundige Männer bekannt sind, und wo Se. Kgl. Majestät selbst, jetzt wie früher, anwesend ist, daselbst nur zwei Stimmen, und, wenn die Meinungen gleich sind, votum decisivum hat.

Vgl. die Note wie oben unter § 4 sowie, bezüglich Justizsachen § 2 V. u. S. A., nebst darunter eingeführter Note.

§ 9.

Sr. Kgl. Majestät allein kommt es zu, Gnade wider-

fahren zu lassen, Ehre, Leben und Güter in allen Verbrechen, welche nicht offenbar dem klaren Wort Gottes widerstreiten, wiederzugeben.

Durch § 1 V. u. S. A. muß die Einschränkung im Begnadigungsrechte, welche in den Worten „welche nicht offenbar wider das klare Wort Gottes streiten“ als aufgehoben angesehen werden.

§ 10.

Alle höheren Dienste, vom Oberstleutnant ab bis zum Feldmarschall, beide eingerechnet, und alle ihresgleichen sowohl im geistlichen als weltlichen Stande, werden von Sr. Kgl. Majestät im sitzenden Rat in folgender Weise verteilt: wenn eine Vakanz entsteht, müssen die Reichsräte sich über die Geschicklichkeit und Verdienste aller der Personen erkundigen, welche solche wichtigen Ämter suchen und in Betracht kommen können, und solches Sr. Kgl. Majestät vortragen und nachdem Se. Kgl. Majestät im Rate gnädigst denjenigen ernannt, welcher in Sr. Kgl. Majestät gnädiger Erinnerung zur Beförderung in diese Bestallung gekommen ist, dann machen die Reichsräte ihre nötigen Erinnerungen dabei zu Protokoll und schreiten nicht zur Abstimmung. Zu allen übrigen Diensten werden Se. Kgl. Majestät von den Kollegien und anderen, denen es zukommt, drei der verständigsten, würdigsten und für die ledige Bestallung dienlichsten Personen, welche zur Verfügung sind, vorgeschlagen, wobei der eine oder andere verdiente Mann außerhalb des Kollegiums bedacht werden kann und zugleich werden alle die befähigten Personen, welche sich um diesen Verdienst bewerben, angemeldet. Bei den Regimentern verfährt man bei den Vorschlägen zu vakanten Bestallungen nach der

von König Carl XII. ausgegebenen Verordnung vom 6. November 1716. Sollte es sich erweisen, daß beim Vorschlagen jemandem Unrecht geschehen oder er ohne Ursache übergangen sei, dann werden die Schuldigen deswegen zur Verantwortung gezogen. Unter den Suchenden erwählt der König denjenigen, den er als den geschicktesten dazu erachtet. Aber alle die niederen Dienste, welche die Kollegien, Konsistorien, Obersten bei den Regimentern und andere Staaten vor dem Jahre 1680 nach früherem Gebrauch vergeben haben, bleiben jetzt und ferner zu ihrer besonderen Austeilung. Fremde ausländische Männer, seien es Fürsten, Prinzen oder andere Personen, dürfen hiernach nicht angenommen oder zu Reichsbestallungen verordnet werden, weder im Zivil- noch Militärstande, Sr. Kgl. Majestät Hof ausgenommen, sofern sie nicht durch glänzende und große Eigenschaften dem Reiche große Ehre und bemerkenswerten Nutzen machen können. Zu allen diesen Diensten sollen nur Geschicklichkeit und Erfahrung führen ohne Rücksicht auf Gunst oder Geburt, wenn sie nicht mit Geschicklichkeit verknüpft sind.

Mit der Wahl des Erzbischofs, der Bischöfe und Superintendenten verfährt man nach früherem Gebrauch, indem Se. Kgl. Majestät allein einen von dreien ernennt, welche ihm von den hierzu befugten vorgeschlagen sind; mit der Ernennung der Pfarrer soll ganz so verfahren werden, wie die Regierungsform vom Jahre 1720 bestimmt und bekräftigt, sowie die Verfassungen, welche später deswegen bestätigt sind.

Was im Anfang dieses Paragraphes über die Handhabung der Ernennungsangelegenheiten im Reichsrate gesagt ist, hörte auf giltig

zu sein, nachdem § 1 V. u. S. A. dem Könige die Macht überliefert hatte, „nach dessen hohem Gutbefinden über die Reichsämter zu verordnen".

Vgl. die Note unter § 14 und Regl. für Regier. Kons. I Abteil. Kap. I §§ 5—8, Kap. II §§ 12, 13, Kap. III. § 15. und III. Abteil. Kap. I § 8 und K. Verordnung vom 5. Februar 1812.

Vgl. in der Frage wegen der Beförderungsgründe § 4 V. u. S. A. sowie betreffs finnischen Mitbürgerrechts als Bedingung für Erlangung finnischen Staatsdienstes § 1 V. u. S. A. und § 120 W. G.

Betreffs Ernennungen innerhalb des geistlichen Standes vgl. Priest. Priv. §§ 16 und 18 nebst der Kgl. Versicherung an den Priesterstand vom 2. März 1789.

Anm. Das Kirchengesetz vom 6. Dezember 1869 enthält in den §§ 160—255 und 369—379 nähere Bestimmungen über die Besetzung von Pfarrdiensten und Bischofsämtern.

§ 11.

Se. Königl. Majestät hat allein das Recht, diejenigen in den adeligen Stand und Würde zu erheben, welche sich durch Treue, Tugend, Tapferkeit, Studien und Erfahrung der Königl. Majestät und dem Reiche wohlverdient gemacht haben; da aber in Schweden sehr viele Adelige sind, dürfte Se. Königl. Mejestät so gnädig sein, diese Zahl auf Einhundert und fünfzig zu beschränken, welchen 150 neuen Geschlechtern die Ritterschaft und der Adel die Introduktion nicht verweigern können. Gleichfalls können die Ritterschaft und der Adel Introduktionen den Rittern nicht verweigern, welche Se. Königl. Majestät mit gräflichem oder freiherrlichem Stande begnadigen will, und die sich durch große und besondere Dienste dazu wohlverdient gemacht haben.

Vgl. Rh. O. § 2.

§ 12.

Alle Angelegenheiten, die nicht hier oben ausgenommen worden sind, läßt Se. Königl. Majestät sich im Kabinette vortragen, oder auch in einer der Abteilungen der Ratskammer, wenn dies Sr. Königl. Majestät geeigneter erscheint, oder auch wenn Se. Königl. Majestät die Ansichten mehrerr Reichsräte darüber einholen will; es muß jedoch dann so betrachtet werden, als als ob es im Kabinette vorgetragen wäre.

Auf Grund des in der Note unter § 4 angedeuteten Verhältnisses werden nach der Ausfertigung der V. u. S. A. alle Angelegenheiten im Kabinette vorgetragen. Diese Ordnung gilt fortwährend für alle der Prüfung der höchsten Macht unterworfenen finnischen Angelegenheiten. — Betreffs der Vortragung vor dem Kaiser und Großfürsten und was damit in Zusammenhang steht, ist übrigens im Gnädigen Manifeste vom 17. März 1826 und Gnäd. Manifest vom 8. April 1857, weiterhin eingeführt, vorgeschrieben, wie auch in § 119 W. G. eingeführt unter § 17. Rgf.

§ 13.

Da das Reich weite Ausdehnung hat, die Geschäfte viele und wichtigere sind, als daß der König imstande ist, sie allein auseinanderzusetzen, bedarf Er der Beamten und Hauptleute, welche Ihm beistehen.

§ 14.

Zur emsigen Pflege, Verrichtung und Betreiben der Geschäfte sind gewisse Kollegien verordnet, welche, wie die Arme am Körper, sich zu all dem erstrecken, was im Reiche gemacht und ausgerichtet werden soll. Dieselben haben Befugnis und Macht, jeder in seiner Bestallung, infolge Königlichen Auftrags und von Amtswegen, den ihnen Unterstellten

zu gebieten und zu befehlen, diejenigen, welche unter ihrer Obhut und Gehorsam sind, an die Vollführung ihrer Pflicht zu erinnern, und Sr. Königl. Majestät sowohl darüber als über ihre eigenen Geschäfte jede nötige und erwünschte Nachricht zu geben.

Bei der Vereinigung Finlands mit dem Kaisertum Rußland wurde ein aus zwei Departementen bestehendes Conseil eingerichtet, später Kaiserlicher Senat für Finland benannt, welchem die allgemeine Regierung des Landes anvertraut wurde. (Regl. für Regier. Cons. vom 6./18. August 1809, I. Abteil. §§ 1 und 15.) — Das Justiz-Departement des Conseils wurde, außer anderem, höchste Instanz zur Nachprüfung „solcher Sachen, welche bisher an die besonderen Kollegien gegangen waren, die aber in dem gegenwärtigen Stand der Dinge den Hofgerichten unterworfen worden sind". (2. Abt. § 33, worin erwähnte Sachen auch ihrer Beschaffenheit nach aufgezählt werden.) Und in der 3. Abt. § 41 ist gesagt, daß dem Departement des Conseils für die allgemeine Haushaltung (nunmehr das Ökonomie-Departement des Senates) „zukommt, alle Finlands allgemeine Haushaltung betreffenden Sachen aufzunehmen, welche während der früheren Regierung des Landes von mehreren besonderen Kollegien und Beamten gehandhabt und abgemacht worden sind".

Die allgemeinen Bestimmungen im § 14 Rgf. finden somit nunmehr Anwendung auf den Senat, resp. die Hofgerichte. Was aber in §§ 17, 20, 21, 23, 24, 26, 27 und 28 Rgf., die Organisation der besonderen Kollegien betreffend, gesagt ist, ist durch Rgl. für Regier. Cons. aufgehoben. Ihrem übrigen Inhalte nach dienen jedoch genannte Paragraphen in anwendbaren Teilen als Richtschnur mit bezug auf darin erwähnte Fragen.

§ 15.

Im Hofgerichte, welches das Höchste Gericht des Königs ist, ist ein Präsident, der durch Gelehrsamkeit und Rechtsgelehrtheit sich zum Richteramt fähig gemacht, und hat als

Beisitzer einen Vizepräsidenten sowie die üblichen Hofgerichtsräte und Assessoren. Diese hohen Gerichte haben, jedes an seinem Orte, Aufsicht und Obhut, daß Gesetz und Recht untadelhaft und wohl gehandhabt werden nach dem geschriebenen Gesetze, Statuten und Verordnungen Schwedens, welche ohne Verdrehung und nach der richtigen Wortdeutung wahrgenommen und bei der Verurteilung befolgt werden müssen; damit die Hofgerichte ohne Vorteil, Eigennutz und andere Absichten einem jeden recht tun, was sie vor Gott und Sr. Kgl. Majestät verantworten können, auf daß Ungerechtigkeit Land und Reich nicht verderben möchte. Ein Ritters- und Adelsmann kann nicht in solchen Beschuldigungen, welche sein Leben und seine Ehre betreffen, bei einem anderen Gerichte als den Hofgerichten verurteilt werden, ganz wie die Privilegien und die Gerichtsordnung vom Jahre 1615 solches verordnet, vorschreibt und gebietet, jedoch so, daß die Untersuchung in loco geschieht und keine anderen Kriminalsachen, als die, welche Leben und Ehre angehen, darunter bezogen werden dürfen. Den Hofgerichten liegt es auch ob, genaue Aufsicht über die Unterrichter auf dem Lande und in den Städten zu haben, wie auch über die Exekutoren; und wenn aus Unverstand, Nachlässigkeit oder Geldgeiz etwas von ihnen verübt wird, solches, nach der Beschaffenheit einer jeden Sache, sogleich unter Anklage, Urteil und Strafe zu stellen; wenn aber jemand betreten wird, vorsätzlich aus Haß, Böswilligkeit oder Bestechung, das Gesetz verdreht und somit sein Gewissen verwundet und seinem Nächsten an Leben, Ehre und Wohlfahrt geschadet zu haben, ein solcher darf nicht

mit Geldbuße oder Absetzung, sondern mit Verlust des Lebens und der Ehre, je nachdem die Sache ist, seine Bosheit und Unart entgelten, ganz dem Gesetze Schwedens gemäß. Solche Verbrechen dürfen auch nicht vertuscht werden und durch Beifall, Nachsicht oder unzeitige Barmherzigkeit geschont werden, damit nicht in so gewissenhaften Sachen andere zum übermütigen Mißbrauch der Gerechtigkeit veranlaßt werden mögen, wenn sie sehen, daß Fehler, Versehen und Argheit ohne rechte Züchtigung und wohlverdiente Strafe bleiben. Dagegen müssen diejenigen, welche aus Böswilligkeit, Unbedachtsamkeit und Rache Richter und Exekutoren bei Ausübung ihrer Ämter mit schmachvollen, ehrenrührigen oder auch anstößigen Worten und Schriften angreifen, ohne voll beweisen zu können, was sie beschuldigt und vorgebracht haben, mit harten Strafen, je nach Beschaffenheit einer jeden Sache, sofort bestraft werden, damit verhöhnende, arge und übel geartete Menschen daraus sehen und Warnung nehmen müssen, und soll niemand, wer es auch sein möge, lange in Haft gehalten werden, ohne in Untersuchung und vor Gericht gestellt zu werden. Und damit Not und Bedrängnis beim Richter nicht Veranlassung zur schädlichen Nachfolge geben und Schein und Vorwand zum Mißbrauch des Amtes werden möge, müssen die von den Landbewohnern als Lohn und Unterhalt ihrer Richter bewilligten Gelder für Ober- und Unterlandrichter sowie Gerichtsbewirtung, ganz der Versicherung des Höchstseligen Königs Gustaf Adolf vom Jahre 1611 gemäß, unverrückt zu ihrem rechten Zwecke und Ablohnung der betreffenden Richter laut Statut gehalten werden. Bevollmächtigte des

Königs und Fiskale sollen nicht ihre Ämter in beleidigender und eigennütziger Weise verrichten, wenn dies erwiesen wird, müssen sie zur gesetzlichen Verantwortung gezogen werden, weshalb der Justizkanzler ein wachsames Auge haben muß, indem es ihm auch obliegt, Aufsicht zu haben, wie dem Gesetz und den Verordnungen nachgelebt wird, und darüber an Se. Kgl. Majestät zu berichten. Diese Hofgerichte sollen künftig, wie bisher, drei sein, das erste in Stockholm, unter welchem das ganze, im alten Gesetze so genannte Sveareich gehört; das zweite ist stets Jönköping und hierunter gehört das ganze Göthareich; und das dritte hat seinen Sitz in Turku, worunter das Großfürstentum Finland gehört.

Vgl. betreffs der Befugnis des Hofgerichts 8. Kap. R. B. im Gesetze vom Jahre 1724; — betr. Forum der Adeligen, K. Verordn. vom 4. November 1867, eingeführt unter R. und A. Privil., § 6.

Die Obliegenheiten des Justizkanzlers gehören seit dem Jahre 1809 dem Prokurator im Senate. Regl. für Regier. Cons. Kap. VI., vgl. damit K. Instruktion für den Prokurator vom 12. Februar 1812 und K. Instruktionen für den Generalgouverneur vom selben Tage §§ 12, 16, 17, weiterhin eingeführt.

In Finland sind nunmehr drei Hofgerichte: das Hofgericht zu Turku, dessen Jurisdiktion aus dem Lehen von Uusimaa, von Turku und Pori sowie von Häme besteht, Waasa-Hofgericht, die Lehen von Waasa und Oulu umfassend, und das Wiipuri-Hofgericht, dessen Jurisdiktion die Lehen von Wiipuri, Mikkeli und Kuopio umfaßt. Königliche Bekanntmachungen vom 20. Juni 1775 und K. Manifest vom 9. Juni 1839.

Anm. Betreffs der Gründe für die Bestreitung der Gerichtsbewirtung wurden neue Bestimmungen durch die K. Verordn. vom 25. Januar 1886 ausgefertigt, jedoch ohne Änderung dessen, was im § 15 Rgf. zur Sicherung der Ablohnung der Richter gesagt ist.

§ 16.

Alle Kommissionen, Deputationen mit Gerichtsbefugnis oder außerordentliche Gerichte, sei es vom Könige oder den Ständen ernannt, sind hiernach, weil als Beförderungsmittel zur Alleinherrschaft und Tyrannei dienend, abgeschafft worden, sondern ein jeder schwedischer Mann genieße das Recht, von dem Gericht verurteilt zu werden, unter welchem er laut der schwedischen Gesetze gehört; sollte es sich aber so ereignen, daß jemand so hoher Geburt oder auch der Reichsrat oder auch ein ganzes Kollegium sich so verginge, daß es den König, das Reich oder die Majestät der Krone beträfe und die Verbrecherischen weder vom Hofgerichte noch vom Rate verurteilt werden könnten, dann soll ein Reichsgericht angesetzt werden, wo der König selbst dabei ist oder an seiner Stelle der Kronprinz präsidiert oder der erste von den Erbfürsten oder auch der Älteste vom Reichsrate, und als Beisitzer habe sämtliche Reichsräte, den Feldmarschall, alle Präsidenten des Reiches und der Königlichen Kollegien, vier älteste Hofgerichtsräte von allen drei Hofgerichten des Reiches, einen General, zwei älteste Generalleutnants, zwei älteste Generalmajore, den ältesten Admiral, die zwei ältesten Vizeadmiräle und zwei Contreadmiräle, den Hofkanzler und die drei Staatssekretäre; der Justizkanzler ist immer Staatsanwalt und der älteste Revisionssekretär führt das Protokoll. Dieses Gericht hat, nachdem die Untersuchung stattgefunden, das Urteil vor offenen Türen zu verkündigen und ist danach niemand befugt, dasselbe zu ändern und noch weniger zu schärfen; Sr. Kgl. Majestät ist es unbenommen, zu begnadigen.

§ 17.

Nach den Hofgerichten folgt das Kriegskollegium, welches jetzt, wie bisher, aus einem Präsidenten und dem Generalfeldzeugmeister, Generalquartiermeister und den gewöhnlichen Kriegsräten besteht, welche in den Rechenschaften bewandert sein müssen und am liebsten aus denen gewählt werden, welche im Kriegswesen erfahren sind. Dieses Kollegium hat die Aufsicht und Obhut über des Reiches Kriegsmacht zu Lande, die Artillerie, welche im Felde und auf den Festungen gebraucht wird, sowie den Fortifikationsstaat, über die Kanonen, Faktorien, Waffen und Degen, Munition und was dazu gehört, den Zustand der Festungen, besonders an der Grenze, Schanzen und Bauten für den Krieg, über Aushebungen, Werbungen und Musterungen und so weiter auf Grund der Instruktion, Verordnungen und Kgl. Briefe, die bereits abgefaßt sind oder es künftig werden.

Siehe die Note unter § 14. — Regl. für Regier. Cons. 3. Abt. Kap. IV wie auch K. Verordn. vom 9. August 1888 betreffs besondere Veränderungen in der Arbeitsordnung für den Senat usw, Punkt 6°) eing. hier unten.

Im § 119 W. G. ist vorgeschrieben: „Es liegt dem Kriegsminister im Kaisertume ob, in gleicher Eigenschaft für das finnische Militär zu handhaben und beim Kaiser und Großfürsten solche, die finnische Truppen betreffende Angelegenheiten vorzutragen, die sich nicht auf die Gesetzgebung oder die ökonomische Verwaltung beziehen, oder über deren Behandlung die Verfassungen des Landes nicht anders vorschreiben."

§ 18.

Die ganze Kriegsmacht des Reiches zu Wasser und zu Lande mit ihrem höchsten Ober- und Unterbefehl muß

Sr. Kgl. Majestät, dem Reiche und den Ständen den Eid der Treue nach dem aufgesetzten Formular ablegen. Die Kriegsmacht zu Pferde und zu Fuß, wie auch die Miliz zur See bleiben bei ihrem Nießbrauch und den mit den Landbewohnern und Städten errichteten Kontrakten, welche genau befolgt und wahrgenommen werden müssen, bis Se. Kgl. Majestät und die Stände nötig befinden, eine Änderung darin gemeinschaftlich zu machen.

Die Kriegsmacht des Landes ist nunmehr auf allgemeine Wehrpflicht basiert, laut dem Wehrpflichtgesetz vom 27. Oktober 1878, von welchem die Paragraphen, welchen die Eigenschaften als Grundgesetzbestimmungen zuerkannt sind, weiterhin eingeführt sind.

Die Rüstungspflicht, welche auf Grund des Einteilungswerkes denjenigen im Lande oblag, die verpflichtet waren, Mannschaften zu stellen, ist durch eine Verordn. von 5. August 1888, welche den § 18 Rgf. veränderte, aufgehoben. Diese Verordnung bestimmte, daß die von den Rüstungspflichtigen zu leistenden „Vakanzabgaben“ erlassen und die denselben angewiesenen „Augments“- und übrigen Zinsen abgeschafft wurden.

§ 19.

Ohne Sr. Kgl. Majestät eigenen gnädigen Befehl darf kein Oberst oder ein anderer vom Kriegsbefehle beurlaubte Mannschaft zum Aufbruch oder Marsch zusammenberufen, außer zu gewöhnlichen Regiments- oder anderen Zusammenkünften, sofern nicht solches bei einem unvermuteten Einfall des Feindes des Reiches geschieht, da es sofort dem Könige berichtet werden muß; Se. Kgl. Majestät allein hat den Oberbefehl über seine ganze Kriegsmacht sowohl zu Wasser als zu Lande, wie es immer Brauch in den früheren und

für das Reich so glänzenden und glücklichen Zeiten gewesen ist.

§ 20.

Das dritte Reichskollegium ist die Admiralität mit einem Präsidenten, der als Beisitzer alle anwesenden Admirale und Flaggenoffiziere hat; zur besseren Führung dieser Angelegenheiten soll aber bei den Ratschlägen Sr. Kgl. Majesät wenigstens ein Mitglied des Reichrates anwesend sein, welches zur See gedient hat und im Seewesen erfahren ist. Dieses Kollegium hat Aufsicht, Fürsorge und Obhut über die Seemacht des Reiches und alles, was dazu gesört, sowohl über den Bau, die Ausrüstung und Bestückung der Schiffe, als auch Anschaffung von Proviant, Einberufung der Bootsleute, über das Bergungs- und Lootsenwesen und jede andere darunter gehörende Bestallung und Angelegenheit, alles laut den Instruktionen, Kgl. Briefen und Verordnungen, welche bereits verfaßt sind oder es künftig werden.

Siehe die Note unter § 14. — Die Angelegenheiten, das Lootsen- und Leuchtturmwesen betreffend, wurden im Jahre 1809 durch Regl. für Regier. Cons. 3. Abt. Kap. IV der „Expedition" für die eingeteilte Armee („Miliz-Exp.") zugeteilt, sind aber gegenwärtig der Handels- und Industrie-Expedition unterstellt laut K. Verordnung vom 9. August 1888, Punkt 9°).

§ 21.

Das vierte Reichskollegium ist die Reichskanzlei, worin ein Mitglied des Reichsrats immer Präsident ist und als Beisitzer einen oder mehrere Reichsräte, einen Hofkanzler, Staatssekretär und die üblichen Reichsräte hat. In diesem Kollegium werden alle Bestimmungen, Ordnungen und Rezesse

abgefaßt und aufgesetzt, welche das Reich im allgemeinen oder auch die Privilegien einzelner Städte und Personen betreffen; insbesondere Vollmachten, Schriften, Gebote und Befehle; hierher gehören auch alle Reichstags- und Zusammenkunftsakte, Bündnisse mit fremden Mächten, sowie Friedensverträge mit Feinden, die erforderliche Abfertigung von Gesandten, alle Beratungen, welche der König allgemein mit den Reichsräten hält, oder diese mit einigen von ihnen, und die dabei geführten Protokolle sowie das, was von der Hand und im Namen des Königs ausgefertigt wird. Diesem Kollegium liegt es gleichfalls ob, jede nötige Fürsorge und Obhut über das Postwesen im ganzen Reiche und dessen einzelnen Provinzen auszuüben, so daß es unter der Aufsicht des dazu verordneten Oberdirektors gehörig verwaltet wird. Staatssekretäre haben hierbei genau darauf zu achten und dafür zu sorgen, daß die Expeditionen nach dem Beschlusse Sr. Kgl. Majestät und den Protokollen gemäß schnell, richtig und in guter Ordnung vollzogen und ausgefertigt werden, ohne Vernachlässigung des geringsten, mit welcher Absicht es sein möge. Sollte jemand sich erdreisten, irgendeine Expedition auszufertigen, welche dem Beschluß Sr. Kgl. Majestät widerstritte und damit versuchen, Se. Kgl. Majestät zu überraschen (welches durch die große Anzahl der Expeditionen leicht geschehen könnte), soll derselbe nach Untersuchung und gesetzlichem Urteil aus seinem Dienste entlassen und nach dem Verbrechen gebührend bestraft werden. Und darf deshalb niemand hiernach, wie bisher, irgendeinem Befehl gehorchen oder nachkommen, welcher nicht mit entsprechender Gegenunterschrift versehen ist; Kriegsange-

legenheiten ausgenommen. Dieses Kollegium hat sich im übrigen nach der Kanzleiordnung und den Instruktionen, Briefen und Kgl. Verordnungen zu richten, welche es bereits erhalten oder künftig erhalten kann.

Siehe die Note unter § 14. — Vgl. Regl. für Regier. Cons. 3. Abt. Kap. I und K. Verord. vom 9. August 1888, Punkt 2°) und 3°). — Vgl. weiter das Gnäd. Manif. vom 17. März 1826 betreffs der Einrichtung eines Staatssekretariats für das Großfürtentum Finland. — Vgl. § 119 W. G. angeführt unter § 17 Rgf. — Internationale Angelegenheiten, welche Finland betreffen, gehören auf Grund der Vereinigung des Landes mit dem Kaisertum der Handhabung und Vortragung des russischen Ministers des Äußeren; jedoch so, daß die Äußerung des Senats eingeholt wird, was finnisches Gesetz und finnische Interessen in solchem Falle erheischen können.

Anm. Durch das Gnäd. Manif. vom 31. Mai / 12. Juni 1890 ist verordnet worden, daß die Leitung des finnischen Postwesens bei dem Ministerium des Inneren im Kaisertum konzentriert werden soll.

§ 22.

Se. Kgl. Majestät ernennt im sitzenden Rate, jedoch ohne Abstimmung, den Präsidenten der Kanzlei, die Kanzleiräte, welche Reichsräte sind, den Hofkanzler, Justizkanzler, die Staatssekretäre, die Kanzleiräte sowie die Expeditionssekretäre und nimmt diejenigen, auf welche Sein Vertrauen gefallen ist. Gleichfalls verhält es sich mit den Ministern Sr. Kgl. Majestät bei fremden Höfen.

Dieser Paragraph findet nunmehr keine Anwendung.

§ 23.

Das fünfte Reichskollegium ist das Kammerkollegium, welches einen Präsidenten und die üblichen Kammerräte hat. Da sollen alle diejenigen, welche mit den Einnahmen

und Ausgaben des Königs und der Krone zu tun haben, Befehl annehmen und Bescheid geben, alles den Instruktionen, Kgl. Briefen und Befehlen gemäß, welche bereits ausgefertigt sind oder künftig ausgefertigt werden. Obhut, Fürsorge und Beflissenheit dieses Kollegiums ist, daß die Zinsen richtig und zur rechten Zeit eingefordert und vermehrt werden, das Land durch rechte Haushaltung und Verbesserung wohl bestellt, besorgt und vervollkommnet wird, wie auch die Regalien des Fiskus nicht unterschlagen, versäumt und verloren werden, sondern die Reichsmittel auf jede Weise verbessert, den Ausgaben angepaßt, zur Verfügung gehalten, rechtzeitig angeschafft werden und der Kredit nicht verloren wird, daß Se. Kgl. Majestät im Notfalle innerhalb und außerhalb des Reiches Unterstützung finden, Beistand und Hilfe erwarten könne. Der große Seezoll mit seiner Einnahme und Berechnung, nebst den kleineren Zöllen und der Akzise gehören gleichfalls zur Pflege und Verwaltung des zuständigen Oberdirektors, zur Aufsicht und Obhut des Kammerkollegiums, woselbst Vollmachten für die Zollbeamten und Steuereinnehmer ausgefertigt werden und für Se. Kgl. Majestät jede gebührend erforderliche Sicherheit gesucht wird.

Siehe die Note unter § 14. — Vgl. Regl. für Regier. Cons. 3. Abt. II und III und K. Verordn. vom 9. August 1888, Punkt 4°), 5°) und 8°).

§ 24.

Das Staatskontor besteht aus einem Präsidenten und den üblichen Staatskommissaren. Hierunter gehört die Disponierung und Verteilung der Mittel, wo auch alle, welche die Mittel der Krone unter Händen haben, rechtzeitig mit

ihren Vorschlägen einkommen müssen, wie ihre Instruktionen deutlich gebieten und befehlen. Der Etat muß auch jährlich und zeitig aufgestellt, und der Etat vom Jahre 1696 dabei als Richtschnur und Grundlage genommen werden und es so eingerichtet werden, daß die Angestellten aus den Staatseinkünften ihren Lohn bekommen können. Erwähnter Etat darf aber nicht überschritten und nicht vermehrt werden, wenn nicht Se. Kgl. Majestät und des Reiches unumgänglicher Dienst und Wohlfahrt solches erfordert. Im Etat bleibt nicht allein die gewisse Summe Handgeld, welche bereits zum allgemeinen Belieben und Disposition Sr. Kgl. Majestät gelassen ist, sondern auch jährlich eine zu Extraausgaben angeschlagene Summe, welche auf Befehl Sr. Kgl. Majestät unterschrieben und gehörig gegengezeichnet, angeordnet wird, alles den Instruktionen, kgl. Briefen und Verordnungen gemäß, die bereits ausgefertigt sind oder künftig ausgefertigt werden.

Siehe die Note unter § 14. — Vgl. Regl. für Regier. Cons. I. Abteil. Kap. III § 16 und 3. Abteil. Kap. II Punkt 2°) sowie K. Verordnung vom 9. August 1888, Punkt 4°) mem. a).

§ 25.

Se. Kgl. Majestät ernennt in den sitzenden Rat, jedoch ohne Abstimmung, den Präsidenten und die Staatskommissare aus den Männern, welche durch Treue und Kenntnisse dieses wichtigen Werkes sich des Vertrauens Sr. Kgl. Majestät würdig gemacht haben.

Dieser Paragraph findet jetzt keine Anwendung mehr.

§ 26.

Das Bergkollegium hat ebenfalls einen Präsidenten und die üblichen Bergräte und Assessoren, welche sämtlich sich durch Gelehrsamkeit und Erfahrung befähigt zum Richteramte erwiesen, wie auch die nötigen und gründlichen Kenntnisse in allem, was zum Bergwesen gehört, erworben haben. Dieses Kollegium hat die Fürsorge für das Aufrechterhalten der Bergwerke und alles, was zu deren Verwaltung, Pflege, und Verbesserung gehört.

Siehe die Note unter § 14. — Vgl. K. Verordnung vom 9. August 1888 P. 9°) mem. e).

§ 27.

Das Kommerzkollegium besteht ebenfalls aus einem Präsidenten und den üblichen Kommerzienräten, Assessoren und Kommissaren, welche im Handel und Wandel gründlich erfahren sein sollen. Diesem Kollegium liegt es ob, dafür zu sorgen, wie der Handel gestärkt, vermehrt und verbessert wird, den Manufakturen emporgeholfen wird und die Handwerkshäuser wohl eingerichtet, in Ordnung und in Stand gehalten. Lizenz-Porto, Zollordnung und Taxen gehandhabt werden und anderes mehr, welches Instruktionen, Kgl. Briefe und Verordnungen schon vorschreiben oder künftig vorschreiben werden.

Siehe die Note unter § 14. — Vgl. Regl. für Regier. Cons. 3. Abteil. Kap. II und K. Verordnung von 9. August 1888, Punkt 4°) und 9°).

§ 28.

Die Kammerrevision besteht auch aus einem Präsidenten und den üblichen Beisitzern, welche dafür zu sorgen

haben, daß nicht allein die anhängigen Gerichtsangelegenheiten laut gesetzlichem Urteil und Resolutionen behandelt sowie durch die Fiskale vollzogen werden, sondern außerdem, daß die jährlichen Rechenschaften der Krone ohne Verzug, nachdem sie ins Kgl. Kammerkollegium eingebracht worden und die Kammerrevision Nachricht davon erhalten, durchgesehen, erklärt, ausgearbeitet und endlich abgemacht werden; alles laut den Instruktionen Kgl. Briefen und Verordnungen, welche schon ausgefertigt sind oder künftig ausgefertigt werden.

Siehe die Note unter § 14. — Vgl. Regl. für Regier. Cons. 3. Abt. Kap. III und Kap. VI §§ 54—56 sowie K. Verordnung vom 9. August 1888, Punkt 5°).

Anm. Durch K. Regl. vom 16. Dezember 1824 wurde ein besonderes, unter Oberaufsicht des Senates gestelltes Werk, das Allgemeine Revisionswerk benannt, eingerichtet, welches durch das darunter gestellte Revisionskontor die Staatsrechenschaften untersucht, wonach das Gericht die bei der Untersuchung gemachten Anmerkungen prüft und entscheidet.

§ 29.

Der Reichs- oder Oberstmarschall ist einer der Reichsräte, welcher für den Hof, das Schloß und Haus des Königs sorgt, Seine Tafel und Hofbedienung verwaltet, ordnet und besorgt mit allem, was dazu gehört.

Vgl. die Note unter § 4, die Aufhebung des Reichsrats betreffend. — Besonderer Hofdienst für Finland ist nicht eingerichtet worden.

§ 30.

Der Hof Sr. Kgl. Majestät steht unter Deren alleinigen Disposition und kann Se. Kgl. Majestät allein darin etwas

ändern, berichtigen oder verbessern, was nötig befunden wird.

§ 31.

Der Oberstatthalter in Stockholm, der Kapitänleutnant, die Leutnants und der Quartiermeister bei den Trabanten, der Oberst und Oberstleutnant bei der Leibgarde, der Oberst beim Leibregimente, der Oberst bei den Leibdragonern, der Oberstleutnant bei der Artillerie, die Generaladjutanten und Kommandanten in den Grenzfestungen haben alle Vertrauensdienste, und setzt Se. Kgl. Majestät sie im sitzenden Rate, jedoch ohne Abstimmung, ein und ab.

Vgl. das erste Stück von der Note unter § 10. — Die Bestimmungen über Vertrauensdienste im § 31 sind nunmehr nicht unmittelbar anwendbar.

§ 32.

Alle Kollegien sollen einander an die Hand gehen in allem, was zum Wohl und Besten des Königs und des Reiches gereicht, wenn solches erfordert und verlangt wird; nicht aber gegenseitige Eingriffe, Hindernis oder Schaden tun, sondern ein jedes sein Werk mit gehörigem Eifer, schuldiger Fürsorge, Fleiß, Treue und Vorsicht verwalten. So lange die Präsidenten in ihren Kollegien anwesend sind, haben sie ihre rechtmäßige Macht und Mündigkeit; sind sie aber in Angelegenheiten des Königs oder in eigener abwesend, behalten sie wohl ihren Rang und Titel und damit verbundene Ehre und Bedingungen, dürfen aber nichts, was das Präsidentenamt betrifft, verordnen, gebieten oder befehlen, als bis sie wieder zugegen kommen und in die wirkliche Ausübung ihres Amtes eintreten. Unterdessen verrichtet der

älteste Beisitzer, mit gleichem Recht, Kraft und Wirkung, die zur Bestallung gehörenden Anliegen. Diese Kollegien sind verpflichtet, dem Könige über ihre Beschäftigungen zu berichten, wenn er solches von ihnen verlangt und Ihm allein für die behörige Verwaltung ihrer Ämter verantwortlich zu sein.

Die in diesem Paragraph ausgedrückten Grundsätze finden nunmehr ihre Anwendung auf den Senat. Vgl. die Note unter § 14.

§ 33.

Die „Landregierung" besteht aus den gewöhnlichen Landschaften, ganz wie sie sich jetzt befinden; weil von jetzt ab kein Generalgouverneur im Reiche sein kann, wenn nicht unter besonderen Umständen und auf gewisse Zeit, auch keine Leibgedinge, Land und Lehen vergeben werden, werden sie somit in der Ordnung, wie sie nach der Regierungsform vom Jahre 1720 bestehen, verteilt werden.

Das in Finland seit dem Jahre 1809 bestehende Generalgouverneuramt ist, als an die Spitze der Verwaltung des ganzen Landes gestellt, nicht von der Beschaffenheit wie die im § 33 angedeuteten Generalgouverneurs-Funktionen.

§ 34.

Der Erbfürst des Schwedischen Reiches und die Prinzen vom Schwedischen Geblüte sollen auch kein Leibgeding oder Generalgouvernement haben, sondern sich mit dem Unterhalt in Geld, den sie vom Staate erhalten, begnügen und soll dieser für die Erbfürsten nicht weniger als Einhundert Tausend Reichstaler Silbermünze betragen von dem Tage an, als sie mündig erklärt werden, welches im Alter von 21 Jahren

geschieht. Die Prinzen vom schwedischen Geblüte, welche entfernter von der Krone sind, sollen jährlich zu ihrem Unterhalt eine Summe Geldes erhalten, welche passend und ihrer Geburt angemessen ist. Jedoch können sie, wie es uralter Brauch gewesen ist, mit Herzogtums- oder Fürstentumstiteln beehrt werden, jedoch ohne irgendeine Berechtigung zu den Provinzen, deren Namen sie tragen, welche immer unter einem Haupte und Regenten ohne Verminderung und Absonderung zusammengefügt bleiben müssen.

§ 35.

Mit dem Unterhalte des Kronprinzen, welcher stets der älteste Sohn des regierenden Königs oder Enkel in gerade absteigender Linie ist, verhält es sich genau so, wie es mit dem Unterhalte des Sohnes des Höchstseligen Königs Adolf Friedrich, unsers jetzt regierenden Allergnädigsten Königs, König Gustaf des Dritten bestimmt und gehandhabt worden ist. Auch kann er nach vollendetem achtzehnten Jahre in die Ratskammer Sr. Kgl. Majestät eintreten.

§ 36.

Kein Prinz von schwedischem Geblüte, weder Kronprinz, Erbfürst noch Fürst, kann sich ohne Wissen und Zustimmung des Königs verheiraten; handelt er dagegen, sei er nach dem Schwedischen Gesetze angesehen und seine Kinder erblos.

Was in den §§ 34—36 über die Erbfürsten gesagt ist, hat durch die Vereinigung Finlands mit dem Kaisertum seine Anwendung verloren.

§ 37.

Ist der König krank oder auf längerer Reise begriffen, wird die Regierung von den Reichsräten, welche der König

dazu ernennt, geführt; sollte aber der König so plötzlich erkranken, daß Er nicht über die Reichsangelegenheiten verordnen kann, dann werden die Expeditionen von den vier ältesten Reichsräten und dem Kanzleipräsidenten unterschrieben, welche fünf gemeinsam die Macht des Königs in allen den Sachen ausüben, welche eilige Erledigung erheischen; Ämter können aber nicht vergeben oder Bündnisse geschlossen werden, bevor der König so an der Gesundheit wieder hergestellt ist, daß Er sich selbst mit Regierungsangelegenheiten befassen kann; und sind sie dann Sr. Königl. Majestät verantwortlich für die Art und Weise, wie sie die Angelegenheiten besorgt haben. Ist aber der König gestorben und der Erbfürst jung und minderjährig, dann werden die Reichsangelegenheiten auf obenerwähnte Weise verwaltet und die Ämter provisorisch vergeben, wenn nicht der letzte König eine testamentarische Bestimmung getroffen hat, in welchem Falle es beim Testamente des Königs bleibt.

Vgl. bezüglich der Regentschaft während der Unmündigkeit des Kaisers die Note zum § 3.

§ 38.

Die Reichsstände dürfen sich nicht entziehen, zusammenzukommen, wenn sie von Sr. Kgl. Majestät berufen werden, zu dem Orte und der Zeit, wie ihnen angedeutet wird, um deshalb mit Sr. Kgl. Majestät über die Angelegenheiten zu beraten, für welche Se. Kgl. Majestät sie zusammenruft, und darf niemand, aus welcher Ursache es auch sein möge, außer Sr. Königl. Majestät allein die Macht haben, die Reichsstände zum allgemeinen Reichstage zu berufen; ausgenommen in den unmündigen Jahren des Königs, da die

Vormünder des Königs dieses Recht ausüben. Sollte aber der Thron durch das Aussterben des ganzen Kgl. Hauses auf der Schwertseite ledig werden (vor welchem unglücklichen Ereignisse der gnädige Gott uns verschonen wolle), sind die Reichsstände verpflichtet, am dreißigsten Tage nach dem Tode des letzten Königs sich von selbst in Stockholm einzufinden, wie Unsere Vereinigung vom 23. Juni 1743 besagt, mit Festsetzung der Strafe, die denjenigen treffen soll, welcher bei dieser Gelegenheit mit Stempelungen und Verschwörungen versuchen sollte, Eintrag in die freie Wahl der Stände zu tun. Bei einem so unglücklichen Ereignis liegt es den Vorstehern des Ritterhauses, dem Domkapitel in Upsala und Magistrate in Stockholm ob, solches sofort in allen Provinzen zur Nachricht aller öffentlich bekannt zu machen; und da die Landeshauptmänner dann verpflichtet sind, jeder an seinem Orte, solchen Todesfall denen, die im Lehen wohnen, zu berichten, werden so viele innerhalb der bestimmten Zeit sich einstellen können, daß die Freiheit des Reiches von ihnen beschützt und verteidigt und ein neues Königshaus erwählt werden kann.

Was im ersten Teil dieses Paragraphes gesagt wird, betreffs Ort und Zeit für die Zusammenkünfte der Stände, ist durch §§ 2 und 3 in L. O. geändert worden. — Im übrigen ist § 38 nicht anwendbar.

§ 39.

Die Reichsstände sollen mit treuer Liebe alles Kgl. Recht, wie das Schwedische Gesetz sagt, in voller Macht und Mündigkeit ganz ungekränkt lassen und was in dieser Weise der Kgl. Mündigkeit zukommt, mit Eifer, Fürsorge und Sorg-

falt handhaben, verteidigen und stärken und deshalb nichts in diesen Fundamentalgesetzen, ohne Beirat und Zustimmung des Königs, verbessern, ändern, hinzutun oder vermindern, so daß kein Unrecht über rechtes Gesetz gehen soll oder die Freiheit der Untertanen und die Gerechtsame des Königs vernachlässigt und unterdrückt werden, sondern ein jeder seine gesetzlichen Gerechtsame und wohlerworbenen Privilegien genießen möge. Alle anderen vom Jahre 1680 ab bis zur gegenwärtigen Zeit als Grundgesetz angesehenen Statuten werden hiermit abgeschafft und verworfen.

Vgl. § 57 Rgf. und § 71 L. O.

§ 40.

Der König kann ohne Wissen und Zustimmung der Stände weder ein neues Gesetz erlassen, noch ein bestehendes aufheben.

§ 41.

Die Stände des Reichs können ohne die Genehmigung und Zustimmung des Königs weder irgendein bestehendes Gesetz aufheben noch ein neues machen.

§ 42.

Wenn ein neues Gesetz geltend gemacht werden soll, ist folgendes zu beobachten: Wenn die Reichsstände solches wünschen, dann überlegen sie unter sich und wenn sie einig sind, wird der Entwurf durch die vier Vorsitzenden an Se. Kgl. Majestät zur Einholung seiner Ansicht übergeben. Se. Kgl. Majestät befragt dann die Reichsräte und holt ihre Meinung ein und, nachdem Er selbst überlegt und seinen Entschluß gefaßt, beruft Er die Reichsstände zum Reichs-

saale und teilt ihnen in einer kurzen Rede seine Genehmigung und Zustimmung mit oder auch die Gründe, weshalb Er nicht darin einwilligen kann. Sollte wiederum Se. Kgl. Majestät ein neues Gesetz vorschlagen wollen, dann teile Er dieses erst den Reichsräten mit und nachdem sie ihre Meinungen zum Protokolle geäußert, wird das ganze den Reichsständen überliefert, welche, nachdem sie überlegt und unter sich einig sind, einen Tag begehren, um im Reichssaale ihre Zustimmung an Se. Kgl. Majestät abzugeben; sollte es aber eine Ablehnung sein, dann liefern sie diese mit Angabe ihrer Gründe schriftlich durch ihre vier Vorzitzenden ab.

Das Recht der Stände zur Initiative in der Gesetzgebung wurde durch § 6 V. u. S. A. aufgehoben. Durch das Gnäd. Manif. vom 13. 25. Juni 1886, wegen veränderten Wortlauts der §§ 51 und 52 in der Landtagsordnung, hier unten bei der betreffenden Stelle im Gesetze eingeführt, ist Motionsrecht den Ständen des Landes zuerkannt, in dem Umfang als das erwähnte Manifest angibt.

Mit Bezug darauf, was in § 42 Rgf. über den Reichsrat gesagt wird, vgl. die Note unter § 4.

Die Vorbereitung der Angelegenheiten, die zur Behandlung der Stände bestimmt sind, kommt nunmehr dem Senate zu, bei Sitzungen beider Departemente in ihrer Gesamtheit (das allgemeine Plenum des Senats) laut einer gnäd. Verordnung; mitgeteilt im Brief des Staatssekretariats vom 9. Dezember / 27. November 1870, weiterhin eingefügt.

Betreffs der Ordnung für die Mitteilung der Propositionen an die Stände und der Anmeldung der Vorstellungen und des Beschlusses der Stände ist in L. O. §§ 26, 50, 51 und 76 vorgeschrieben.

§ 43.

Sollte es sich ereignen, daß eine neue Gesetzfrage aufkäme, wie Beispiele früherer Zeiten zur Genüge beweisen,

dann soll sie auf solche Weise abgemacht werden, wie § 42 hier oben bestimmt.

§ 44.

Münzen schlagen zu lassen, verbleibt eine der Krone einzig und allein zustehende Berechtigung; jedoch behalten sich die Stände vor, wenn eine Veränderung an Schrot und Korn beabsichtigt werden sollte, daß solche Änderung nicht ohne ihr Wissen und Zustimmung geschehen möge.

§ 45.

Se. Kgl. Majestät hat das Reich zu beschützen und zu retten, besonders gegen Fremde und Feindesmacht, darf aber nicht wider Gesetz, Königseid und Versicherung Kriegssubsidien, neue Steuern, Ausschreibungen und andere Abgaben den Untertanen auferlegen, ohne der Reichsstände Wissen, freien Willen und Zustimmung; das unglückliche Ereignis jedoch ausgenommen, daß das Reich mit Heeresmacht angegriffen würde. Dann hat Se. Kgl. Majestät das Recht, die Maßregeln zu ergreifen, welche mit der Sicherheit des Reichs und dem Nutzen der Untertanen übereinstimmend sind; sobald aber der Krieg aufhört, sollen die Stände zusammenkommen und die neuen Steuern, welche des Krieges halber auferlegt werden, sofort aufhören.

In der Regierungsform vom Jahre 1720 war gesagt, daß der König nicht ohne Zustimmung der Stände befugt sei, „Kriegssubsidien, Steuern, Zölle, Ausschreibungen und andere Abgaben“ aufzuerlegen. Auf das Fortlassen des Wortes Zölle in dem sonst der betreffenden Stelle im Gesetz entsprechenden § 45 in Rgf. vom Jahre 1772 wurde die Auslegung begründet, daß die Bestimmung der Zolltaxe auf den

Monarchen allein ankäme. — Diese Auslegung ist seitdem in der Praxis befolgt worden. — Vgl. über § 5 V. u. S. A.

Anm. Da eine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß für die Aufnahme von Staatsanleihen ein ähnliches Verfahren als für Steuerbewilligung erfordert würde, nicht im Grundgesetze mitgeteilt und eine Auslegung in anderer Richtung Anfang der 1860 er Jahre vorgekommen ist, wird hier folgender Auszug aus der Rede mitgeteilt, welche Se. Majestät Kaiser Alexander II. bei der Eröffnung des Landtages am 18. September 1863 hielt:

„Nur zur Bestreitung der Kriegskassen in den Jahren 1855 und 1856 und zu den Kosten für die Eisenbahn zwischen Helsingfors und Tavastehus habe Ich der Regierung des Großfürstentums erlaubt, eine Staatsanleihe aufzunehmen. Auch betreffs dieser soll Euch eine Rechenschaft abgelegt werden, welche zeigt, daß Zinsen und Amortisierung für dieselbe aus den gegenwärtigen Mitteln des Staatswerkes bestritten werden können. Mein Wille ist es indessen, daß keine Staatsanleihe ohne die Mitwirkung der Stände des Großfürstentums aufgenommen werden darf, sofern nicht ein plötzlicher feindlicher Einfall oder ein anderes unvorhergesehenes allgemeines Unglück solches unumgänglich notwendig machen sollte."

§ 46.

Die Zusammenkünfte der Stände dauern nicht länger als höchstens drei Monate, und damit das Land nicht mit langen Reichstagen belastet werden soll, wie bisher geschehen, kann Se. Kgl. Majestät zu der Zeit abkündigen und jeden nach seinem Orte heimsenden. Sollte in solchem Falle keine neue Bewilligung festgestellt sein, soll es bei der alten bleiben.

Bezüglich der Zeit für das Zusammensein der Stände vgl. § 5 L. O.

§ 47.

Die Reichsstände sind befugt, diejenigen zu ernennen, welche in den Ausschüssen sitzen sollen, mit denen der König wegen der Angelegenheiten beraten will, welche nach seiner Ansicht geheim gehalten werden sollen, und sind diesen Personen alle die Rechte zuerkannt, welche die Reichsstände selbst haben; alle Angelegenheiten aber, die öffentlich sein können, werden den Reichsständen in plenis mitgeteilt und ihren Beratungen übergeben.

Vgl. §§ 29, 30, 72—74 L. O.

§ 48.

Der König kann ohne Genehmigung und Zustimmung der Reichsstände keinen Krieg beginnen.

Aufgehoben durch § 1 V. u. S. A., welcher dem König volle Macht zuerkannte, unter anderem „Krieg zu beginnen".

§ 49.

Keine anderen Protokolle als die, welche die Angelegenheiten betreffen, die Se. Kgl. Majestät mit den Reichsständen überlegt hat, dürfen ihnen überliefert oder von ihnen gefordert werden.

Vgl. § 40 L. O.

§ 50.

Der Zustand der Finanzen wird dem Ausschusse der Reichsstände vorgelegt, damit sie sehen, daß das Geld zum Nutzen und Besten des Reichs angewandt worden ist.

Vgl. § 27 L. O.

§ 51.

Wenn ein Reichstagsabgeordneter unverschuldet während der Dauer des Reichstages oder auf der Hin- oder Rück-

reise mit Worten und Taten angegriffen oder schlecht behandelt, nachdem er zu erkennen gegeben, daß er in solcher Angelegenheit wäre, wird solches als Friedensbruch bestraft.

Vgl. § 9 L. O.

§ 52.

Se. Königl. Majestät läßt sämtliche Reichsstände bei ihren wohlerworbenen alten Privilegien, Vorteilen, Gerechtsamen und Freiheiten bleiben, und sollen keine neuen Privilegien betreffs eines Standes, ohne Wissen, gemachte Erinnerungen und Zustimmung aller vier Stände ausgegeben und erteilt werden.

Vgl. § 7 V. u. S. A. nebst der Bestätigung der V. u. S. A., sowie § 71 L. O. zweites Stück.

§ 53.

Se. Königl. Majestät allein trägt Gnädige Fürsorge um die Deutschen Provinzen, daß sie gemäß dem Deutschen Gesetze, dem Inhalt ihrer wohlerworbenen Privilegien und des Westfälischen Friedens regiert werden.

Hat keine weitere Anwendung.

§ 54.

Die Städte im Reiche verbleiben bei ihren wohlerworbenen Privilegien und Gerechtsamen, welche ihnen von früheren Königen gegeben und verliehen worden sind; jedoch so, daß sie nach den Umständen der Zeiten und des allgemeinen Besten eingerichtet werden.

Vgl. § 7 V. u. S. A. nebst der Bestätigung der V. u. S. A.

§ 55.

Die Bank der Reichsstände bleibt nach wie vor unter

ihrer eigenen Garantie und Verwaltung und soll nach dem Reglement und den Statuten, welche schon gemacht oder noch von den Reichsständen gemacht werden können, verwaltet werden.

§ 56.

Mit der Pensionskasse der Armee bleibt es bei den Reglements, welche schon bestätigt worden sind oder nach denen, über welche der König mit Seinem treuen Kriegsbefehl und den Bevollmächtigten der angeworbenen Armee übereinkommen wird.

§ 57.

Wenn etwas in diesem Gesetze undeutlich befunden werden sollte, möge man sich nach dessen buchstäblichem Inhalte richten, bis Se. Kgl. Majestät und die Reichsstände auf die Art, wie in §§ 39 und 42 vorgeschrieben wird, sich verständigen können.

Dies alles haben wir hier jetzt versammelte Reichsstände als nötig befunden für die ordentliche Regierung des Reichs, unsere Freiheit und Sicherheit für uns, unsere daheim gebliebenen Mitbrüder und Nachkommen, geborene und ungeborene, festzustellen. Wir erklären hiermit, daß wir den größten Abscheu vor der königlichen Alleinherrschaft oder dem sogenannten Absolutismus haben und halten es für unser größtes Glück, Ehre und Vorzug, frei und selbständig zu sein und zu leben, gesetzgebende aber an das Gesetz gebundene Stände, unter der Regierung eines machthabenden, aber an das Gesetz gebundenen Königs, beide vereinigt und geschützt durch das Gesetz, welches uns und unser geliebtes

Vaterland vor den Gefahren bewahrt, welche Unordnung, Eigenmächtigkeit, Alleinherrschaft, Aristokratie und die Regierung der Menge nach sich ziehen zum Unglück des ganzen Staates und zur Last und Betrübnis eines jeden Mitbürgers. Wir halten uns einer ordentlichen, gesetzmäßigen und glücklichen Regierung um so mehr versichert, als Se. Majestät bereits erklärt hat, daß er es sich zur größten Ehre anrechnet, erster Bürger eines freien Volkes zu sein und wir hoffen, daß dieser Vorsatz im Königshaus fortgepflanzt werde von Geschlecht zu Geschlecht bis auf die späteste Zeit. Deshalb erklären wir für unsern und des Reiches Feind einen jeden unvernünftigen und übelberatenen Mitbürger, der heimlich oder offen, durch List, Verschwörung oder offene Gewalt versuchen würde, uns von diesem Gesetz abzubringen, um die unumschränkte Gewalt des Königs oder den sogenannten Absolutismus einzuführen oder unter dem Vorgeben der Freiheit diese Gesetze umzustürzen, welche dadurch, daß sie eine rechtschaffene und nützliche Freiheit befestigen, Eigenmächtigkeit und Unordnung ausschließen, Verbrechen rücksichtslos untersuchen und nach dem geschriebenen Gesetze Schwedens richten und strafen. Wir werden auch unseren Treueid und dieser Regierungsform gemäß dem Könige rechten Gehorsam geloben, seine Gebote und alles, was der König uns nach seinem und unseren Rechten verordnen wird, erfüllen, wie es treuen Bürgern und Männern geziemt und zukommt.

Urkundlich dessen haben wir dieses mit unseren Namensunterschriften und unserm Siegel erhärten, bestärken und bekräftigen wollen; geschehen zu Stockholm am einund-

zwanzigsten Tage des Monats August im Jahre Eintausend Siebenhundert zweiundsiebzig nach Christi Geburt.

Für die Ritterschaft und den Adel:

A. G. Leyonhufvud,
z. Z. Landmarschall.

(L. S.)

Für die Geistlichkeit:

And. H. Forsenius,
Wortführer.

(L. S.)

Für den Bürgerstand:

Joh. Henr. Hochschild,
statt des Wortführers.

(L. S.)

Für den Bauernstand:

Joseph Hansson,
Wortführer.

(L. S.)

Alles dieses, was hier geschrieben steht, wollen Wir nicht nur selbst als ein unabänderliches Grundgesetz annehmen, sondern gebieten und befehlen gleichfalls in Gnaden allen denjenigen, welche Uns und Unsern Nachfolgern und dem Reiche zur Treue und zum Gehorsam verpflichtet sind,

diese Regierungsform anzuerkennen, zu beobachten, zu befolgen und zu respektieren. Urkundlich dessen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und bestätigt und Unser Siegel darunter setzen lassen; geschehen zu Stockholm am einundzwanzigsten Tage des Monats August im Jahre Eintausend Siebenhundert zweiundsiebzig nach Christi Geburt.

Gustaf.

IV. Kapitel.

Vereinigungs- und Sicherheitsakte

festgestellt durch Se. Königl. Majestät und die Reichsstände, dat. Stockholm den 21. Februar und 3. April 1789[1]).

Wir Gustaf von Gottes Gnaden, König der Schweden, Goten und Wenden usw. usw. usw., Erbe von Norwegen sowie Herzog von Schleswig-Holstein usw. usw. tun kund und zu wissen, daß Wir für nötig befunden, unseren getreuen Untertanen öffentlich kund zu geben und den Reichsständen bekannt zu machen, daß solche listige Stempelungen und Pläne vorhanden gewesen sind, welche, wenn zur Ausführung gekommen, nichts weniger als die Gefahr des Königs und den Fall der königlichen Macht sowie die Unterdrückung und den Untergang redlicher Untertanen zum Ziel gehabt hätte; eine solche gefährliche Stellung, vom Feinde unterstützt, und welche getrennte Gesinnungen, Zwietracht und eigensinnige Absichten längstens unterhalten, hat es für Uns und die Reichsstände notwendig gemacht, so wirksame Mittel zu erfinden, welche solch unerhört kühne Unternehmungen und dreiste Versuche zur Zeit hemmen und ersticken und für die Zukunft hindern und abwenden können. Wir haben

[1]) Übersetzung aus Finlands Grundlagar., S. 47 ff.

deshalb mit den Reichsständen erachtet, den Weg zu dem Uns und ihnen würdigen Zwecke einzuschlagen, den Regierungsgründen die erneuerte Festigkeit und Kraft zu geben, wodurch die Selbständigkeit, Ehre und das Ansehen des Reiches zu der Höhe möge gebracht werden können, die Unser geliebtes Vaterland unter der ehrenvollen Regierung früherer Könige und der männlichen und einträchtigen Hilfe getreuer Untertanen gewonnen. Und da die öffentliche Stimme zugleich mit Verlangen und Eifer angerufen und dieses Unser Unternehmen beschleunigt, haben Wir aus diesen Gründen und Veranlassungen diese Vereinigungs- und Sicherheitsakte mit den Reichsständen vereinbart, beschlossen und festgestellt, welche Wir in Gnaden genehmigen und billigen, so wie sie dem Buchstaben nach lautet, und mit Unserer darauf nachher gegebenen gnädigen Beglaubigung beipflichten, Wort für Wort wie folgt:

Vereinigungs- und Sicherheitsakte.

Um für alle Zeiten von Uns und Unserem lieben Vaterlande die heftigen Erschütterungen abzunehmen, welche teils durch den Ehrgeiz und Regierungssucht einzelner Personen, teils durch ausländische Stempelungen und endlich durch den gegenseitigen Neid und Uneinigkeit der Reichsstände, so oft das Reich, dessen Bestehen und allgemeine Sicherheit in Gefahr gesetzt und Zersplitterung nicht allein zwischen den Untertanen, sondern auch zwischen König und Volk hervorgebracht, und um ein für allemal die Gründe festzusetzen, auf denen die Regierungsgesetze basieren und für die Zukunft alle Undeutlichkeit und einseitige Hinzufügungen abzuwehren, hat unser Allergnädigster König für sich und

seine Nachfolger auf dem schwedischen Throne geruht, mit uns über nachfolgende Vereinigungs- und Sicherheitsakte übereinzukommen.

§ 1.

Wir erkennen an, daß wir einen erblichen König haben, der volle Macht besitzt, das Reich zu regieren, zu bewahren, zu retten und zu verteidigen, Krieg zu erklären und Bündnisse mit ausländischen Mächten zu schließen, zu begnadigen, Leben, Ehre und Gut wiederzuschenken, nach seinem hohen Gutfinden über alle Reichsämter zu verordnen, welche mit eingeborenen schwedischen Männern besetzt werden sollen, sowie Gesetz und Recht zu sprechen und zu handhaben.

Die übrigen Angelegenheiten der Rechtspflege werden auf die Weise verwaltet, wie es dem Könige am nützlichsten erscheint.

Vgl. §§ 5, 6, 7, 8, 9, 10, 22, 25, 31 und 48 Rgf.

§ 2.

Wir betrachten uns als freie, den Gesetzen gehorsame und sichere Untertanen unter einem rechtmäßig gekrönten Könige, der uns nach dem geschriebenen schwedischen Gesetze regiert. Und da wir alle gleich freie Untertanen sind, so müssen wir auch alle unter dem Schutze des Gesetzes gleiches Recht genießen. Deshalb muß auch das höchste Gericht des Königs, in dem alle Angelegenheiten der Justizrevision abgemacht werden und, wo der König zwei Stimmen hat, aus sowohl adeligen als bürgerlichen Männern bestehen; und mit Bezug hierauf wird die Zahl der Reichsräte künftig auf das gnädige Gutbefinden Sr. Kgl. Majestät ankommen. Auch will der König Vornehme und Geringe gegen alles

Unrecht beschützen, niemanden an Leben, Ehre, Glied und Gut verderben, bevor er gesetzlich überführt und bei gehörigem Gerichte verurteilt wird.

Vgl. § 8 Rgf. Das höchste Gericht besteht nunmehr aus dem Justizdepartement des Senates. Vgl. Regl. für die Reg. Kons. §§ 1, 15, 27, 28, 32, 33, 34 und 38 sowie K. Verordn. d. 22. Februar 1869. — Vgl. im übr. § 2 Rgf.

§ 3.

Ein gleich freies Volk muß gleiches Recht haben, und deshalb haben alle Stände das Recht, Liegenschaften in ihrem gemeinsamen Vaterlande zu besitzen und zu erwerben; jedoch so, daß die Ritterschaft und der Adel, wie bisher festgestellt und üblich gewesen ist, ihre alten Gerechtsame beibehalten, Säterier (adlige Freigüter) zu haben und zu besitzen, sowie Ra und Rörs, und die in Schonen, Halland und Blekinge sogenannten „insokne hemman“ [1]). Im übrigen darf man nicht die uralte Natur der Liegenschaften und deren Unterschied als adelige, bürgerliche, Zins- und Kronenhöfe ändern; die Mühewaltung aber, Reisende durch Postpferde fortzuschaffen, muß auf alle Bauerngüter im Reiche gleichmäßig verteilt werden, ausgenommen und befreit hiervon sind die adeligen Güter, Ra und Rörs, sowie die „insokne hemman“ und Beamtenwohnsitze.

Das Recht des Landmannes zum Kauf von Kronenhöfen und ihrer sicheren Besitzung ist durch besondere Verordnung von diesem Tage mit gleicher Sicherheit festgestellt, als wäre diese hier eingetragen.

---

[1]) Bauerngüter eines Kirchspieles.

Das ausschließliche Recht der Ritterschaft und des Adels, Allodialsäterier zu haben und zu besitzen und andere adelige Güter mit Säterifreiheit, ist durch K. Verordnung vom 2. April 1864, so lautend, aufgehoben:

Wir Alexander der Zweite, von Gottes Gnaden Kaiser und Selbstherrscher über ganz Rußland, Zar von Polen und Großfürst zu Finland etc. etc. etc. tun kund und zu wissen: Nachdem die Ritterschaft und der Adel in Finland sich unbedingt ihres im Punkte 27 ihrer Privilegien vom 16. Oktober 1723 und Punkt 3 der Vereinigungs- und Sicherheitsakte vom 21. Februar und 3. April 1789 vorbehaltenen Rechtes entsagt haben, mit Ausschluß anderer Staats- und Gemeindeklassen, Allodialsäterier und andere Freigüter mit Säterifreiheit zu haben und zu besitzen, wollen Wir, mit Beifall und Zustimmung der Landesstände, in Gnaden erklären, daß jeder finnische Mitbürger, ohne Unterschied an Stand und verschiedenen Klassen, berechtigt sein soll, Liegenschaften zu erwerben, auch von der Natur, welche in oben angeführten Grundgesetzverordnungen erwähnt sind, und in deren Besitz die mit solchen Liegenschaften, laut geltenden Verordnungen, vereinigten Freiheiten zu genießen, mit der Verpflichtung die Obliegenheiten zu erfüllen, welchen die Besitzer ähnlicher Liegenschaften unterworfen sind oder künftig werden können. Dies allen, denen es gebührt, zur untertänigen Nachricht. Helsingfors, den 2. April 1864.

§ 4.

Die höchsten und vornehmsten Ämter des Reichs und die, welche beim Hofe des Königs sind, werden durch die Ritterschaft und den Adel allein besetzt; im übrigen sollen Geschicklichkeit, Verdienst, Erfahrung und geprüfte, mitbürgerliche Tugend der einzige und rechte Grund zur Beförderung an alle höhere und niedere Ämter des Reiches sein, ohne Rücksicht auf Geburt oder besonderen Stand. Wenn aber ein bürgerlicher Mann in den Adelsstand erhoben

wird, kann er nicht länger, der Sicherheit der bürgerlichen Stände wegen, das Amt behalten, welches er vorher erhalten oder bekleidet hat.

Der letzte Teil dieses Paragraphen ist durch die K. Verordnung vom 17. Dezember 1888 geändert worden, betreffend das Recht eines Adeligen, Bürgermeister-, Ratsherren- und Magistratssekretär-Dienste in den Städten zu bekleiden, so lautend:

Wir Alexander der Dritte, von Gottes Gnaden Kaiser und Selbstherrscher über ganz Rußland, Zar von Polen, Großfürst zu Finland etc. etc. etc. tun kund und zu wissen: Mit Beifall und Zustimmung der Stände Finlands wollen Wir, mit Abänderung von § 4 der Vereinigungs- und Sicherheitsakte vom 21. Februar und 3. April 1789, hierdurch in Gnaden verordnen, daß die in den Kgl. Resolutionen auf Beschwerde der Stände vom 3. Dezember 1680 und 13. Juli 1719 eingehenden Bestimmungen wegen Verbots für adelige Männer, Bürgermeister-, Ratsherren- und Magistratssekretär-Dienste in den Städten des Landes zu bekleiden, aufhören sollen, gültig zu sein. Dies allen, denen es gebührt, zur untertänigen Nachricht. Helsingfors, den 17. Dezember 1888.

§ 5.

Da die rechte Freiheit darin besteht, zur Erhaltung des Reiches freiwillig zu geben, was für nötig befunden wird, so hat das schwedische Volk ein unstreitiges Recht dazu, mit dem Könige zu beraten, anzupassen, abzulehnen und übereinzukommen.

Anm. Einige, die die V. u. S. A. ausgelegt haben, sind der Meinung, daß die Bezeichnung „das schwedische Volk" von dem Gesetzgeber gebraucht worden ist, um dem Könige Freiheit zu lassen, auch auf andere Weise als beim Reichstage mit dem Volk oder mit Gruppen des Volkes über Subsidien verhandeln zu können. Daß nun die Stände in diesen Finanzfragen das Recht haben, im Namen

des Volks, ist nunmehr infolge der Bestimmungen in §§ 1, 36, 37 und 72 L.O. unzweideutig.

§ 6.

An Reichstagen werden bei den Reichsständen keine anderen Gegenstände behandelt als diejenigen, welche der König vorschlägt, wie es vor 1680 üblich war.

Aufgehoben durch das gnädige Manifest vom 25. / 13. Juni 1886.

Vgl. die Note unter § 42 Rgf., das den Ständen zuerkannte Motionsrecht betreffend.

§ 7.

Die Privilegien des Adels und der Geistlichkeit vom Jahre 1723 wie auch die bisher wohlerworbenen Privilegien und Gerechtsame der Städte werden in allem, was nicht dieser Sicherheitsakte zuwiderläuft, bestätigt.

§ 8.

Diese Vereinigungs- und Sicherheitsakte sollen von allen Königen Schwedens bei ihrer Thronbesteigung eigenhändig unterschrieben werden, und soll es nie erlaubt werden, irgendeinen Vorschlag oder Versuch zur geringsten Änderung, Auslegung oder Berichtigung des buchstäblichen Inhalts derselben zu machen. Und im Falle das Königl. Haus erlöschen sollte, soll der neuerwählte König in alle diese Gerechtsamen eintreten und sich verpflichten, sie ohne die geringste Veränderung beizubehalten.

Anstatt der in diesem Paragraph erwähnten Unterschrift der V. u. S. A. ist ebenfalls auf Grund des Reichstagsbeschlusses vom 26. Januar 1779 und der Verfahrungsweise in älteren Zeiten die Ordnung angenommen, daß bei Thronbesteigung vom Kaiser und Großfürsten eine Versicherung desselben Inhalts wie der der

oben angegebenen gnädigen Versicherung vom 15./27. März 1809 ausgefertigt wird.

§ 9.

Die Regierungsform vom 21. August 1772 bleibt unverrückt bestehen in allem, was nicht durch diese Akte geändert worden ist.

Gegeben im Schlosse zu Stockholm am 21. Tage des Monats Februar, im Jahre nach Christi Geburt Eintausend Siebenhundert und Neunundachtzig.

Von seiten der Ritterschaft und des Adels:

C. E. Lewenhaupt
z. Z. Landmarschall.
(L. S.)

Von seiten des Priesterstandes:

Jac. Ax. Lindblom
Bischof in Linköping;
an Stelle des Wortführers.
(L. S.)

Von seiten des Bürgerstandes:

And. Lüdbergh
Wortführer.
(L. S.)

Von seiten des Bauernstandes:

Olof Olsson
z. Z. Wortführer.
(L. S.)

Diese obenstehende Vereinigungs- und Sicherheitsakte wollen Wir für Uns und Unsere Nachfolger auf dem schwedischen Throne als unumstößliches und unveränderliches Grundgesetz annehmen, dessen buchstäblichem Inhalt

ohne Änderung, Verdrehung oder Verrückung nachgelebt werden soll, und gebieten und befehlen hiermit in Gnaden, daß alle diejenigen, welche Uns und Unseren Nachfolgern sowie dem Reiche in Treue, Gehorsam und Untertänigkeit verpflichtet sind, diese Vereinigungs- und Sicherheitsakte anerkennen, wahrnehmen und deren buchstäblichem Inhalte nachleben und gehorchen sollen. Und muß hierbei bemerkt werden, daß alle Richter bei höheren und niederen Gerichten sowie alle Beamten, welche nicht die Würde eines Vertrauensmannes besitzen, oder an der Landregierung teilnehmen, nicht ohne gesetzliche Untersuchung und Urteil, laut Gesetz und Kriegsartikeln, ihrer Ämter verlustig werden.

Die Mühewaltung, Reisende durch Postpferde fortzuschaffen, betreffend: sollen die Landbauern des Adels und „Utsokne Frälse Hemman“ gleichermaßen wie Kron- und Zinshöfe verpflichtet sein, dem König bei seinen Reisen durchs Land behilflich zu sein und auch teilzunehmen am „Gästgifvare-, Håll-, und Reserve“-Fortschaffen, auch in Kriegszeiten, wo die höchste Not eine Standesgleichheit erfordert, wenn Züge und größere Märsche durch das Land geschehen oder Proviant, Munition und Bekleidungen an die Armeen, Festungen und Magazine befördert werden sollen. Und da Wir nun die Privilegien der Ritterschaft und des Adels vom Jahre 1723 bestätigt und bekräftigt haben, welches in der Regierungsform vom Jahre 1772 nicht deutlich anerkannt worden ist, so gebieten und befehlen Wir, daß sie hiernach in ihrer vollen Kraft beibehalten werden sollen; wie Wir auch hiermit bekräftigen die Privilegien des Priesterstandes vom Jahre 1723 sowie

Unsere am 2. März dieses Jahres gegebene weitere Versicherung nebst der Bestätigung gewisser Freiheiten und Gerechtsamen, die wir unterm 23. Februar den Reichsständen gegeben und unterm 23. Februar den Landbewohnern des Reichs zuerkannt und vergönnt haben.

Urkundlich dessen haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit Unserem Königlichen Siegel bekräftigen lassen. Geschehen im Schloß zu Stockholm den 3. April im Jahre Eintausend Siebenhundert und Neunundachtzig.

Gustaf.

(L. S.)

V. Kapitel.

Sr. Kaiserlichen Majestät gnädige

Landtagsordnung

für das Großfürstentum Finland. Gegeben zu St. Petersburg, den 15./3. April 1869[1]).

Wir Alexander der Zweite, von Gottes Gnaden Kaiser und Selbstherrscher über ganz Rußland, Zar von Polen, Großfürst zu Finland usw. usw. usw. tun kund und zu wissen: Weil die für das Großfürstentum Finland bisher gültigen, in früheren Zeiten entstandenen Verordnungen und Vorschriften betreffs der Zusammenkünfte und Sitzungen der Landesstände in besonderen Teilen die nötige Vollständigkeit, Deutlichkeit und Genauigkeit entbehrt haben, wie auch in vielen Fällen für die jetzigen Verhältnisse nicht angemessen befunden worden sind, so haben Wir für gut befunden, wie hierunter geschrieben steht, eine von den Ständen Finlands bei dem zuletzt abgehaltenen Landtage angenommene Landtagsordnung in Gnaden zu bestätigen, lautend Wort für Wort wie folgt:

Wir unterschriebenen Stände des Großfürstentums Finland, Grafen, Freiherren, Bischöfe, Ritterschaft und Adel, Geistlichkeit, Bürgerschaft und Bauern, welche jetzt, für uns

[1]) Übersetzung aus Finlands Grundlagar., S. 55 ff.

und unsere daheim gebliebenen Mitbrüder, zu allgemeinem Landtage versammelt sind, tun kund und zu wissen: daß wir, unter Abschaffung der Reichstagsordnung vom 24. Januar 1617, wie auch aller anderen solchen älteren und neueren Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit Bezug auf die Zusammenkünfte der Stände zum Landtage ausgefertigt sind, hiermit eine Landtagsordnung folgenden Inhalts und Wortlauts, laut von Sr. Majestät dem Kaiser und Großfürsten deswegen gemachten gnädigen Vorlage, haben zur Nachlebung annehmen wollen:

§ 1.

Die Stände des Großfürstentums Finland, welche, zum Landtage versammelt, das finnische Volk repräsentieren, bestehen aus der Ritterschaft und dem Adel, dem Priesterstande, dem Bürgerstande und dem Bauernstande.

§ 2.

Die Stände Finlands kommen mindestens jedes fünfte Jahr auf Berufung des Kaisers und Großfürsten zu dem, zur gesetzlich bestimmten Zeit abzuhaltenden Landtage zusammen und können ebenfalls zu einem außerordentlichen Landtage zusammenberufen werden, wenn der Kaiser solches für nötig befindet. Auf außerordentlichen Landtagen dürfen nur solche Sachen zur Beratung kommen, welche die Berufung veranlaßt haben oder sonst von dem Kaiser den Ständen überliefert worden sind, sowie solche, die mit einer solchen Sache in unmittelbarem Zusammenhange stehen.

§ 3.

Der Landtag wird in der Hauptstadt des Landes

abgehalten, außer wenn ein feindlicher Einfall oder andere wichtige Hindernisse es unmöglich oder für die Sicherheit der Stände gefährlich machen, in welchem Falle ein anderer Ort innerhalb des Landes für deren Zusammenkunft von dem Kaiser und Großfürsten bestimmt werden möge.

§ 4.

Die Berufung zum ordentlichen Landtage muß spätestens drei Monate und die Berufung zum außerordentlichen Landtage spätestens sechs Wochen vor dem Tage erfolgen, an dem die Stände zusammentreten sollen, und in den Kirchen des Landes bekanntgemacht sowie besonders den Behörden und Beamten mitgeteilt werden, denen es obliegt, die Verrichtung der Abgeordnetenwahlen zu besorgen, wenn solche stattfinden sollen. Die Ritterhausdirektion muß von der Berufung besonders in Kenntnis gesetzt werden.

§ 5.

Der ordentliche Landtag soll nicht länger als vier Monate von dem Tage ab dauern, an welchem er eröffnet worden ist; und der Kaiser und Großfürst kann daher, falls die zur Behandlung der Stände eingegangenen Sachen dann noch nicht entschieden sind, wenn er es für gut findet, den Landtag schließen und die Stände entlassen. Der Landtag kann auch abgeschlossen werden, ehe vier Monate verstrichen sind, wenn sämtliche Stände dies begehren oder wenn der Kaiser sonst findet, daß eine Veranlassung dazu vorliegt.

§ 6.

Keinem Landtagsabgeordneten darf es verweigert werden,

sich beim Landtag einzustellen und sein Abgeordnetenamt auszuüben; jedoch gelten während Kriegszeit Ausnahmen hierin für Personen, die dem Militärstande angehören, wenn sie zum Dienst einberufen werden.

§ 7.

Der Landtagsabgeordnete ist in der Ausübung dieses seines Amtes an keine anderen Vorschriften als die Grundgesetze des Landes gebunden.

§ 8.

Dem Landtagsabgeordneten liegt es ob, Ernst und anständiges Benehmen in seinen Ausführungen zu beobachten, er kann aber nicht unter Anklage gestellt oder seiner Freiheit beraubt werden wegen seiner geäußerten Ansichten oder Meinungen oder wegen seines Verhaltens während der Verhandlungen des Landtages, wenn nicht der Stand, dem er angehört, solches durch ausdrücklichen Beschluß zugibt, wozu mindestens fünf Sechstel der im Plenum anwesenden Mitglieder des Standes ihre Zustimmung geben müssen. Wenn ein Landtagsabgeordneter wegen groben Verbrechens verklagt wird, soll er nicht gefänglich eingezogen werden können, sofern er nicht auf frischer Tat ertappt worden ist, oder der Richter nach vorgenommener Untersuchung für rechtmäßig befunden, solches zu beschließen. Wegen geringerer Verbrechen darf ein Landtagsabgeordneter nicht in Haft genommen werden, auch nicht während der Fortdauer des Landtages wegen Schulden verhaftet werden.

§ 9.

Wird ein Landtagsabgeordneter während der Fortdauer

des Landtages oder auf seiner Hin- oder Rückreise vom Landtage mit Wort oder Tat angegriffen, nachdem er zu erkennen gegeben hat, daß er in solcher Angelegenheit unterwegs sei, oder auch nach dem Landtage in gewaltsamer Weise Landtagsgeschäfte halber angetastet, so soll der Umstand, daß das Verbrechen gegen einen Landtagsabgeordneten verübt worden ist, als besonders erschwerend angesehen werden. Dasselbe Gesetz gilt mit Bezug auf die Schriftführer und die Bedienung der Stände und der Ausschüsse.

§ 10.

Die Ritterschaft und der Adel finden sich zum Landtage der Ritterhausordnung gemäß ein, welche in Übereinstimmung mit den Grundgesetzen abgefaßt sein muß.

§ 11.

Der Priesterstand besteht aus dem Erzbischof und den Bischöfen, welche sich auf Berufung des Kaisers und Großfürsten einfinden, sowie mindestens folgender Anzahl Bevollmächtigter für jedes Stift, gewählt von den mit ordentlichem Amte oder Dienste bekleideten Geistlichen des Stiftes, nämlich für das Åbostift zwölf, für das Borgåstift zehn und für das Kuopiostift sechs.

Die Lehrer und ordentlichen Beamten der Universität des Landes sollen einen Landtagsabgeordneten im Priesterstande ausersehen, jedoch mit der Berechtigung, falls sie solches wünschen, zwei Bevollmächtigte zu stellen. Ebenso sollen sämtliche ordentliche Lehrer der Schulen Landtagsabgeordnete im Priesterstande wählen, einen für jedes Stift;

sie können aber, wenn sie es wünschen, zwei Bevollmächtigte entsenden.

Über die Art und Ordnung für die Wahlen innerhalb der verschiedenen Stifte können die Wähler unter sich übereinkommen.

§ 12.

Der Bürgerstand besteht aus Bevollmächtigten der Städte des Landes in solcher Weise, daß für jede Stadt ein Landtagsabgeordneter gewählt wird. Erreicht aber die Volksmenge nach der Steuerrolle die Zahl von 6000 Personen, so werden zwei gewählt und darüber hinaus, einer für jede volle Zahl von 6000 Personen; jedoch kann eine Stadt mit weniger als 1500 Einwohnern entweder für sich selbst einen besonderen Bevollmächtigten stellen oder auch sich über einen gemeinsamen Bevollmächtigten mit einer anderen Stadt vereinigen, die, wie hier oben gesagt ist, nur einen Deputierten an den Landtag senden kann.

Wahlberechtigt sind: Bürger, Schiffseigentümer, Fabrikanten, Gewerbetreibende auf Grund besonderer Privilegien und Hausbesitzer, sofern sie in der Stadt steuerpflichtig sind, wie auch die ordentlichen Bürgermeister und Ratsherren der Städte.

Nicht wahlberechtigt sind:

Frauen, verheiratet oder unverheiratet;

Hausbesitzer, welche adelig sind oder zu Geistlichkeit angehören,

die Mannschaft der Kauffahrteiflotte; das gemeine Militär sowie die Wachtbedienung bei allgemeinen oder privaten Anstalten und Korporationen;

diejenigen, welche im Dienste oder beständiger Arbeit eines anderen sind, oder Tagelöhner, oder andere solche, die sich durch zufällige Arbeit ernähren; oder diejenigen, welche nur zur Selbstversorgung ein Gewerbe auszuüben haben.

Die Wahl findet mittels Zetteln statt vor dem Magistrate an einem dazu bekanntgemachten Tage nach der in der Stadt üblichen Wahlweise. Die Stimmen werden nach der Steuerquote oder den anderen Gründen berechnet, laut welchen bestimmt wird, wieviel ein jeder der Wähler für allgemeine Bedürfnisse an die Kasse der Stadt zu zahlen hat. Wünschen die wahlberechtigten Einwohner der Stadt eine Änderung in der Art und Ordnung für die Wahl, so sollen die Stimmen für einen Beschluß darüber nach denselben Gründen berechnet und die Frage zur Prüfung und Bestätigung des Kaisers und Großfürsten überliefert werden. In einer Stadt, wo die Wahl durch Elektoren (Wahlmänner) üblich ist, soll jeder Elektor bei der Landtagsabgeordnetenwahl eine Stimme haben.

Dieser Paragraph ist durch nachstehendes gnädiges Manifest, gegeben zu St. Petersburg, den 20./8. März 1879, geändert worden:

Wir Alexander der Zweite, von Gottes Gnaden Kaiser und Selbstherrscher über ganz Rußland, Zar von Polen, Großfürst zu Finland etc. etc. etc. tun kund und zu wissen: Mit gegebenem Beifall und der Zustimmung der Stände Finlands, gemäß § 71 der Landtagsordnung vom 3./15. April 1869, wollen Wir in Gnaden bestimmen und verordnen, daß § 12 desselben Grundgesetzes veränderten Wortlaut erhalten soll:

„Der Bürgerstand besteht aus Bevollmächtigten für die Städte des Landes in solcher Weise: daß für jede Stadt ein

Landtagsabgeordneter gewählt wird; erreicht aber die Volksmenge nach der Steuerrolle die Zahl von sechstausend Personen, so werden zwei gewählt und darüber hinaus einer für jede volle Zahl von sechstausend Personen; jedoch kann eine Stadt mit weniger als eintausendfünfhundert Einwohnern entweder für sich selbst einen besondereren Bevollmächtigten stellen oder auch sich über einen gemeinsamen Landtagsabgeordneten mit einer anderen Stadt vereinbaren, die, wie hier gesagt ist, nur einen Deputierten an den Landtag senden kann.

Berechtigt, an der Wahl teilzunehmen, sind die Mitglieder einer Stadtkommune, welche in der Stadt steuerpflichtig sind und laut nächstvorhergehender allgemeiner Taxierung pflichtig, Steuer für die gemeinsamen Bedürfnisse der Kommune zu erlegen.

Nicht wahlberechtigt sind:

Frauen, verheiratet oder unverheiratet;

diejenigen, welche adelig sind oder dem Priesterstande angehören;

die Mannschaft der Kauffahrteiflotte, die gemeine Mannschaft beim Militär sowie die Wachtbedienung bei allgemeinen oder privaten Anstalten und Korporationen;

diejenigen, welche im Dienste oder beständiger Arbeit eines anderen angestellt sind, oder Tagelöhner oder andere solche, die sich durch zufällige Arbeit ernähren, oder diejenigen, welche nur zur Selbstversorgung ein Gewerbe ausüben;

diejenigen, welche für mehrere unbezahlte Stadtabgaben als die des nächstvorhergegangenen Jahres haften.

Die Wahl findet mittels Zetteln vor dem Magistrate an dem dazu bekanntgemachtem Tage statt nach der in der Stadt üblichen Weise. Die Stimmen werden nach der Steuerquote oder den anderen Gründen berechnet, nach welchen bestimmt wird, wieviel ein jeder der Wähler für die allgemeinen Bedürfnisse an die Kasse der Stadt zu erlegen hat. Wünschen die wahlberechtigten Einwohner der Stadt eine Änderung in der Art und Ordnung für die Wahl, so sollen die Stimmen für den Beschluß darüber nach denselben Gründen berechnet und die Frage zur Prüfung und Bestätigung des Kaisers und Großfürsten überliefert werden. In einer Stadt, wo die Wahl durch Elektoren üblich ist, soll jeder Elektor bei Landtagsabgeordnetenwahl eine Stimme haben."

§ 13.

Der Bauernstand besteht aus Bevollmächtigten, von denen aus jedem Gerichtsbezirk des Landes je einer gewählt wird. Die Wahl wird durch Elektoren (Wahlmänner) vollzogen, welche ausersehen sind von jeder zu dem Gerichtsbezirk gehörenden Kommune oder Teil der Kommune und findet vor dem Richter an einem von diesem bestimmten Tage statt. Die Wahl der Elektoren wird auf der in gehöriger Weise bekanntgemachten Kommunalversammlung vorgenommen oder, wo es eine solche nicht gibt, auf der Gemeindeversammlung, spätestens acht Tage vor der Wahl der Landtagsabgeordneten. An der Wahl der Elektoren nimmt jeder innerhalb der Kommune ansässige Mann teil, welcher ein zur Steuer eingetragenes, adliges oder bürgerliches Grundstück besitzt, mit bestätigtem Besitzrecht, ein Krongut oder pachtweise ein

Krongut oder einen Königshof besitzt und nicht einem anderen Stande angehört oder im Dienste des Landes angestellt ist. Jede Kommune hat dabei das Recht, einen in derselben ansässigen Elektor unter den Stimmberechtigten auszuersehen und außerdem, entsprechend der Volksmenge laut der Steuerrolle, einen für jede volle Zahl von 2000 Personen. Die Stimmen werden nach dem für die Güter eingeschätzten Steuersatze berechnet. Die Elektoren sollen, versehen mit Auszug aus dem Protokoll über diese Wahl, an dem angesetzten Tage und Platze zusammenkommen und bei der Wahl der Landtagsabgeordneten jeder zu einer Stimme berechtigt sein.

§ 14.

Berechtigt, an der Wahl von Elektoren oder Landtagsabgeordneten im bürgerlichen Stande teilzunehmen, ist unter Beachtung der in §§ 11, 12 und 13 festgelegten Bedingungen ein jeder zum Stande gehörender und innerhalb des Wahldistriktes ansässiger finnischer Mann, der in mündigem Alter steht, auch wenn er sich zu einer andern als der christlichen Lehre bekennt; doch darf als stimmberechtigt nicht angesehen werden:

wer während der letzten drei Jahre nicht im Lande besteuert war;

wer unter Vormundschaft steht;

wer sein Eigentum zur Befriedigung der Gläubiger abgegeben hat und nicht beweisen kann, daß er von deren Ansprüchen befreit ist;

wer für ehrlose Verbrechen zu Strafe verurteilt ist oder in Untersuchung steht;

wer des bürgerlichen Vertrauens verlustig erklärt worden ist oder unwürdig, einen andern zu vertreten;

wer nachweislich bei der Elektoren- oder Landtagsabgeordnetenwahl durch Geld oder Geschenke versucht hat, Stimmen zu werben, oder mit Gewalttaten oder Drohungen den Wahlfrieden gestört hat;

wer bei der Elektoren- oder Landtagsabgeordnetenwahl seine Stimme gegen Entgelt abgegeben hat;

wer schon an einer Wahl von Elektoren oder Bevollmächtigten für einen andern Stand teilgenommen hat als den, für welchen er sich später als Wähler anmeldet.

Das Stimmrecht darf unter keinen Umständen durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

Zum Elektor kann ein jeder in dem Wahldistrikt gewählt werden, der selbst das Recht hat, an der Wahl eines solchen teilzunehmen.

Zum Landtagsabgeordneten im bürgerlichen Stande kann mit Ausnahme der untenstehenden jedes innerhalb oder außerhalb des Wahldistriktes wohnende Mitglied des Standes gewählt werden, das selbst berechtigt ist, an der Wahl von Elektoren oder Bevollmächtigten für denselben Stand teilzunehmen; doch soll die Verpflichtung, während der letzten drei Jahre im Lande besteuert gewesen zu sein, sich nicht auf den beziehen, der im Dienst des Kaisers steht, ohne finnischer Beamter zu sein.

Als Landtagsabgeordneter darf nicht gutgeheißen werden:

wer sich nicht zur christlichen Lehre bekennt;

wer nicht das 25. Lebensjahr erreicht hat;

wer an der Wahl von Elektoren oder Bevollmächtigten

für andern Stand teilgenommen hat als den, für welchen er sich zur Ausübung des Berufes eines Landtagsabgeordneten anmeldet.

Alles, was obenstehend als Hindernis aufgegeben ist, an der Wahl teilzunehmen, wählbar zu sein und als Landtagsabgeordneter im bürgerlichen Stande gutgeheißen zu werden, ist ebenso Hindernis, zum Repräsentanten für die Ritterschaft und den Adel gewählt werden zu können.

§ 15.

Bei der Wahl der Landtagsabgeordneten sind die meisten Stimmen für die Wahl ausschlaggebend. Wenn zwei oder mehrere die gleiche Anzahl Stimmen erhalten haben, wird zwischen diesen gelost.

Für den auf diese Weise Gewählten soll Vollmacht unmittelbar ausgefertigt werden: für den Abgeordneten des Priesterstandes vom Domkapitel des Stifts oder dem Konsistorium der Universität, für den Abgeordneten des Bürgerstandes vom Magistrat der Stadt und für den Abgeordneten des Bauernstandes vom Gerichtsherrn. Die Vollmachten müssen folgenden Wortlaut haben:

„Bei der Landtagsabgeordnetenwahl, welche am . . . . von der Geistlichkeit im N. N. Stift vollzogen wurde; von den Schullehrern im N. N. Stift; an der Alexander-Universität; in der Stadt N. N. . . . im Gerichtsbezirk N. N. ist N. N. Pfarrer, Kaplan, Prediger, Adjunkt in der N. N. Gemeinde, Kapelle oder Pfarre; Schullehrer im N. N. Stift; Lehrer, Beamter bei der Alexander-Universität — ansässig in der Stadt N. N., — ansässig auf dem Gute N. N., in

der N. N. Gemeinde, in N. N. Lehen, als Landtagsabgeordneter gewählt für den Priesterstand — Bürgerstand — Bauernstand; und wird N. N. daher bevollmächtigt, bei dem Landtag, welcher in der Stadt N. N. abgehalten werden soll und am ..... eröffnet wird, an den Beratungen teilzunehmen und über die vorkommenden Angelegenheiten zu beschließen. Ort und Zeit."

§ 16.

Will jemand Klage führen über die Wahl des Landtagsabgeordneten im Bürger- oder Bauernstande, kann er beim Wahlverrichter (Wahlvorsteher) gebührenden Protokollauszug erbitten, welcher spätestens zwei Tage nachher an den Kläger auszuliefern ist, und soll er, bei Verlust seiner Ansprüche, innerhalb 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Wahl, seine Beschwerden dem Befehlsvollstrecker des Kaisers und Großfürsten vorlegen, welcher, falls Ursache dazu vorliegt, auf dem Amtswege die Erklärung derjenigen, denen es zukommt, darüber einzuholen hat, welche in kurzer Zeit abgegeben werden muß, und gibt er danach seinen Ausschlag über den Fall ab; spätestens einen Tag, nachdem die für die Ausschlaggebung angesetzte Zeit abgelaufen ist. Der mit dem Ausschlag des Befehlsvollstreckers Unzufriedene hat spätestens acht Tage nach davon erhaltener Nachricht seine Beschwerde dagegen zu erheben, und muß diese von ihm an denselben Befehlsvollstrecker eingereicht werden und von diesem nebst darüber eingeholter Erklärung und eigener Aussage und allen zu der Angelegenheit gehörenden Akten unmittelbar an die höchste juristische Instanz des

Landes eingesandt werden, von welcher die Sache schnellstens untersucht und darüber beschlossen wird.

Klage über Wahl des Landtagsabgeordneten für den Priesterstand ist vorzubringen bei der Geistlichkeit und bei den Schullehrern des Stiftes, beim Domkapitel; und wird dabei im übrigen in gleicher Weise verfahren, wie oben festgesetzt. Über die Wahl des Landtagsabgeordneten an der Universität wird Klage eingereicht innerhalb 14 Tagen danach bei der höchsten juristischen Instanz des Landes.

§ 17.

Derjenige, welcher zum Landtagsabgeordneten gewählt ist, möge sich dieses Amtes nicht entziehen, wenn er nicht solche Verhinderung aufzuweisen hat, welche ihn nach allgemeinem Gesetz davon freisprechen, oder wenn er ein Alter von 60 Jahren erreicht hat.

Ablehnung, den Posten eines Landtagsabgeordneten zu übernehmen, welche bei Gelegenheit der Wahl geäußert wird, wird von dem Wahlverrichter geprüft. Erfolgt die Ablehnung später, aber bevor die Stände zusammengekommen sind, so werden die Ursachen dazu von dem Befehlsvollstrecker des Kaisers und Großfürsten geprüft, oder von dem in Frage kommenden Domkapitel, oder dem Konsistorium der Universität.

Will jemand Klage führen gegen den Beschluß anläßlich der erfolgten Ablehnung des Auftrages, Landtagsabgeordneter zu sein, wird hierbei in der Weise verfahren, wie in § 16 gesagt ist.

Während der Dauer des Landtages möge sich kein

Abgeordneter seines Amtes entledigen, ohne solche Verhinderung angeben zu können, welche von dem Stand anerkannt wird, dem er angehört.

§ 18.

Ist die Ablehnung gutgeheißen, oder ist der gewählte Abgeordnete als ungehörig erklärt, sein Amt auszuüben, oder geht der gewählte Abgeordnete mit dem Tode ab, oder wird er zum Vorsitzenden auserwählt, so liegt es dem zuständigen Stande ob, allerschnellstens neue Wahl zu veranstalten. Solche Wahl im Bauernstand erfolgt durch die für denselben Landtag laut § 13 gewählten Elektoren.

§ 19.

Unterläßt ein Wahldistrikt, die gehörige Anzahl Bevollmächtigte zu stellen, so sei er der Geldbuße verfallen, welche der Stand als angemessen prüft und entsprechend den Kosten anzusehen ist, welche ein gleicher Distrikt für den Unterhalt von Abgeordneten zu tragen hat. Diese Geldbuße fließt in die Kasse des Standes. Ausnahme hierin wird jedoch gemacht für den Gerichtsbezirk Lapplands, falls ein Bevollmächtigter für diesen Bezirk nicht gestellt wird.

§ 20.

Jedem Abgeordneten mögen genügend und angemessene Mittel bewilligt werden sowie Ersatz für die Reisekosten zum Landtag und zurück von denen, welche stimmberechtigt sind in dem Distrikt, der ihn gewählt hat. Die hierzu erforderlichen Bestimmungen werden vor der Wahl festgestellt; und liegt es dem zuständigen Magistrat ob, diese Mittel für

den Abgeordneten des Bürgerstandes, und den in Frage kommenden königlichen Vögten die Mittel, für den Abgeordneten des Bauernstandes ohne besonderes Entgelt zu erheben und darüber Rechenschaft abzulegen. Für die zum Priesterstand gehörenden Bevollmächtigten muß betreffs des zu erhebenden Betrages beschlossen werden im Zusammenhang mit dem Übereinkommen für die Wahlordnung.

Der zuständige Stand sei auf eine vom gewählten Landtagsabgeordneten darüber geführte Klage berechtigt, den Betrag für den Unterhalt zu bestimmen, welcher ihm für diesen Auftrag zukommen muß.

Versäumt der Gewählte, sich zur rechten Zeit im Landtage einzustellen, so sei er verlustig seines Honorars für die Zeit seiner Abwesenheit, wenn der Stand, zu dem er gehört, nach Prüfung der in dieser Veranlassung angegebenen Gründe, dies für angebracht hält; doch hat der Stand das Recht, ihm, nach der Beschaffenheit der Sache, darüber Geldstrafe aufzuerlegen höchstens zum gleichen Betrage. Dasselbe Gesetz gelte für den, der sich sonst ohne Erlaubnis des Standes ohne triftigen Grund von den Beratungen des Standes abhält. Die dem Ausgebliebenen erteilten Geldstrafen fließen in die Kasse des Standes.

§ 21.

Jeder Beamte oder Angestellte, welcher unter Mißbrauch seiner Amtsgewalt versucht, auf die Wahl der Abgeordneten einzuwirken, sei seines Amtes enthoben. Wird jemand überführt, den Wahlfrieden durch Verlockungen und Überredungen gestört zu haben, so wird er mit Gefängnis

von 14 Tagen bis zu 3 Monaten bestraft. Sind in der gleichen Absicht Drohungen oder Gewalttaten gebraucht, wird der Täter mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft; ist es ein Beamter oder Angestellter, verliert er außerdem seinen Dienst.

§ 22.

Am Tage nach dem Zusammentritt der Stände haben die Mitglieder der Ritterschaft und des Adels auf die in der Ritterhausordnung vorgeschriebene Weise ihre Befugnis zu bescheinigen, den Beruf des Landtagsabgeordneten auszuüben, und die gewählten Mitglieder des Priester-, Bürger- und Bauernstandes ihre Vollmachten vorzulegen zur Prüfung vor der Person, welche der Kaiser und Großfürst dazu verordnet. Bei dieser Prüfung wird untersucht, ob die Vollmachten in der vorgeschriebenen Weise ausgefertigt sind; und wird darüber Protokoll geführt, von welchem jedem der drei Stände Mitteilung gemacht wird. Der Bevollmächtigte, dessen Vollmacht richtig befunden ist, erhält eine Ausweiskarte.

Es kommt noch jedem Stande zu, später die Zuständigkeit zur Ausübung des Berufes eines Landtagsabgeordneten zu prüfen, nicht minder für ein solches Mitglied, dessen Vollmacht nicht gutgeheißen wurde, als für den, gegen welchen sonst während des Verlaufs des Landtages in bezug auf dieses Grundgesetz Einwände erhoben werden. Derjenige, dessen Recht, Landtagsabgeordneter zu sein, im Stande in Frage gesetzt ist, behält doch sein Amt als Standesmitglied, bis er dazu als ungehörig erklärt wird.

§ 23.

An dem Tage, an welchem die Stände berufen worden sind, gibt der Kaiser und Großfürst kund, wen er als Landmarschall für die Ritterschaft und den Adel ausersehen hat, und verordnet als Vorsitzenden für den Priesterstand den Erzbischof oder falls dieser krank, abwesend oder sein Amt unbesetzt ist, einen der anderen Bischöfe. Außerdem wird für die Ritterschaft und den Adel ein Vizelandmarschall und für den Priesterstand ein Vizevorsitzender aus den Mitgliedern dieser Stände vom Kaiser ausersehen.

Sobald die Nachricht über den Verlauf der in § 22 vorgeschriebenen Prüfung der Vollmachten bei dem Bürger- und Bauernstand eingegangen ist, begehren sie unverzüglich durch Deputationen beim Kaiser oder dem, welchen er an seiner Stelle eingesetzt hat, Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, welche dann für jeden der beiden Stände aus deren Mitgliedern gewählt werden. Bis zur Ernennung der Vorsitzenden wird in beiden Ständen der Vorsitz von dem ältesten der anwesenden Mitglieder geführt.

Dem Landmarschall und den Vorsitzenden weist der Kaiser aus allgemeinen Mitteln eine gewisse Summe an als Ersatz für die besonderen Ausgaben, welche ihnen während des Landtages erwachsen.

§ 24.

Der Landmarschall, Vizelandmarschall, die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden schwören vor dem Kaiser und Großfürsten oder dem, welchen er an seiner Stelle berufen hat, folgenden Eid:

„Ich N. N., gewählt und verordnet bei diesem Landtag, Landmarschall (Vizelandmarschall) für die Ritterschaft und den Adel zu sein (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender für den Priester-, Bürger-, Bauernstand), gelobe und schwöre bei Gott und seinem heiligen Evangelium, daß ich alles, was in meinen Kräften steht, tun will und tun werde, um zu versuchen, nicht weniger das Recht des Kaisers und Großfürsten als die Freiheiten und Gerechtsamen des Standes und der Stände aufrecht zu erhalten und zu verteidigen, in Übereinstimmung mit den geltenden Grundgesetzen (für den Landmarschall und den Vizelandmarschall: und der Ritterhausordnung). Dies gelobe ich treu zu halten, so wahr mir Gott helfe an Leib und Seele."

§ 25.

Nachdem der Landmarschall und die Vorsitzenden den Eid geschworen haben, treten die Stände zusammen, jeder für sich, begrüßen sich gegenseitig durch Deputationen und ernennen Mitglieder zu einer Deputation, welche unter Führung des Landmarschalls und der Vorsitzenden, jeder Stand für sich, dem Kaiser und Großfürsten oder demjenigen, welchen er an seiner Stelle ernannt hat, die untertänigste Ehrfurcht der Stände zum Ausdruck bringt mit der Bitte, den Zeitpunkt für die Eröffnung des Landtages zu bestimmen.

§ 26.

Der Kaiser und Großfürst oder wen er dazu an seiner Stelle verordnet hat, läßt den Ständen den Tag verkünden, der zur Eröffnung des Landtages bestimmt worden ist. An dem Tage sollen sämtliche Stände nach Verrichtung des

Gottesdienstes im Thronsaal zusammentreten, wo der Kaiser oder der, welchen er an seiner Stelle verordnet hat, die Stände begrüßt und den Landtag für eröffnet erklärt, wonach die Stände, jeder für sich, durch den Landmarschall und die Vorsitzenden ihre untertänigste Ehrfurcht zum Ausdruck bringen. Der Kaiser macht den Ständen von den Propositionen Mitteilung, welche er den Ständen vorlegen will; doch können auch später während der Tagung des Landtages weitere Vorstellungen zur Beratung der Stände eingeliefert werden.

§ 27.

Bei jedem Landtag, zur gesetzlich bestimmten Zeit, muß entweder bei der Eröffnung desselben oder innerhalb 14 Tage danach, der Zustand der Staatsfinanzen den Ständen vorgelegt werden, damit sie ersehen können, wie die Einnahmen der Krone zum Wohl und Nutzen des Landes verwandt worden sind.

§ 28.

Jeder Stand muß einen Sekretär haben, der das Protokoll führt. Bei der Ritterschaft und dem Adel wird dieses Amt von dem Ritterhaussekretär ausgeübt. Der Priester- und Bürgerstand, jeder für sich, wählen dazu eine geeignete Person in der Weise, wie sie für gut befinden. Im Bauernstand verordnet der Kaiser und Großfürst, bevor die Stände zusammengetreten sind, als Sekretär eine gesetzeskundige und geschickte Person, welche außerdem bei der Behandlung der Angelegenheiten dem Vorsitzenden mit Rat beistehen und den Mitgliedern des Standes Aufklärung über die Rechte und Pflichten eines jeden geben muß. Der Sekretär des Bauern-

standes darf nicht, ohne seine ausdrückliche Anmerkung und Protest, irgend etwas ins Protokoll aufnehmen oder zur Expedition befördern, was den Grundgesetzen widerspricht; doch hat er im Stand keine Stimme.

Bevor der Sekretär im Bauernstand sein Amt antritt. legt er vor dem Kaiser oder demjenigen, den er an seine Stelle gesetzt hat, folgenden Eid ab:

„Ich N. N.. ernannt und verordnet zum Sekretär des Bauernstandes in diesem Landtag, gelobe und schwöre bei Gott und seinem heiligen Evangelium, daß ich bei Ausübung dieses meines Amtes nach besten Kräften nicht weniger das Recht des Kaisers und Großfürsten als die Freiheiten und Gerechtsame des Standes und der Stände laut geltenden Grundgesetzen wahrnehmen und aufrecht erhalten werde. Dies alles gelobe ich treu zu halten, so wahr mir Gott helfe an Leib und Seele.“

Die Bedienung, welche jeder Stand im übrigen während des Landtages für sich als nötig erachtet, wird vom Stand ernannt.

Der Sekretär des Bauernstandes erhält aus allgemeinen Staatsmitteln die Ablohnung, welche vom Kaiser bestimmt wird.

§ 29.

Bei jedem Landtag, zur gesetzlich bestimmten Zeit, sollen innerhalb acht Tage nach Eröffnung desselben eingesetzt werden: ein Gesetzausschuß, ein Ökonomieausschuß, ein Staatsausschuß, ein Bewilligungsausschuß und ein Bankausschuß. Die Gesetz-, Ökonomie- und Staatsausschüsse sollen aus je 16 Mitgliedern und die Bewilligungs- und

Bankausschüsse aus je 12 Mitgliedern bestehen, welche in gleicher Anzahl in jedem Stande für sich durch Elektoren gewählt werden. Auf die gleiche Weise werden auch Ersatzmänner gewählt, um bei eintretender Verhinderung für Ausschußmitglieder an deren Stelle zu treten.

Bei einem außerordentlichen Landtag sollen nicht mehr Ausschüsse eingesetzt werden als notwendig ist für die Bereitung der in demselben vorkommenden Angelegenheiten.

§ 30.

Kann eine Frage, welche ein Ausschußgutachten erfordert, nicht einem der in § 29 genannten Ausschüsse überwiesen werden oder muß dieselbe, um Zeit zu gewinnen oder aus anderen Gründen, einem besonderen Ausschusse zur Begutachtung übergeben werden, so sind die Stände berechtigt, einen solchen Ausschuß einzusetzen.

Wenn sich die Arbeit in einem Ausschusse so anhäuft, daß sie nicht in der angemessenen Zeit erledigt werden kann, so kann der Ausschuß beim Stande eine Vergrößerung der Mitgliederanzahl erwirken und zur Beschleunigung der Arbeiten sich in Abteilungen teilen. Jede solche Abteilung soll aus wenigstens zwei Mitgliedern aus jedem Stande bestehen und hat das Recht, im Namen des Ausschusses Gutachten abzugeben in dahin übergebenen Fragen.

Jeder Stand mag auch, wenn er es für nötig erachtet, einen Ausschuß einsetzen zur vorbereitenden Handhabung von dessen privaten Bemühungen und Angelegenheiten.

§ 31.

Ein Mitglied des Senats darf nicht Mitglied eines

Ausschusses sein und auch kein anderer in einen Ausschuß gewählt werden, wo die Rechenschaft über seine dienstliche Tätigkeit zur Prüfung vorliegen kann.

§ 32.

Wer bereits als Mitglied in zwei Ausschüssen gewählt ist, ist berechtigt, einen ihm ferner erteilten Auftrag, weiter an Ausschußangelegenheiten teilzunehmen, abzulehnen; im übrigen kommt es doch jedem Stand zu, nach Prüfung von einer angemeldeten Verhinderung zu bestimmen, ob ein aus demselben gewähltes Ausschußmitglied von solchem Amt Befreiung finden soll.

§ 33.

Die Ausschüsse wählen, jeder für sich, eine Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Ausschusses. Bis eine solche Wahl stattgefunden hat, führt das vornehmste anwesende Mitglied der Ritterschaft und des Adels das Wort.

Die Ausschüsse haben das Recht, jeder für sich, einen Sekretär sowie übriges Personal zu wählen, welche für dieselben als notwendig erachtet werden.

§ 34.

Der Gesetzausschuß soll sein Gutachten abgeben über die von den Ständen eingelieferten Vorschläge zur Stiftung, Änderung, Erklärung oder Aufhebung vom Grundgesetz sowie von dem allgemeinen Zivil-, Kriminal-, Kirchen- und Seegesetz.

§ 35.

An den Ökonomieausschuß werden die zur Handhabung und Begutachtung bei den Ständen eingereichten Vorschläge

verwiesen, welche die allgemeine Verwaltung des Landes betreffen oder dazu gehörende Einrichtungen aller Art, sowie Änderung, Erklärung oder Aufhebung dahin gehörender Verordnungen und Bestimmungen.

§ 36.

Dem Staatsausschuß, welcher von der Stellung des Staatswerkes benachrichtigt werden und Zugang zu allen Rechenschaften und Handlungen haben soll, liegt es ob, zu erwägen, wie Mittel beschafft werden sollen, um die Bedürfnisse des Landes zu befriedigen, wenn die ordentlichen Mittel des Etats nicht dazu ausreichen, ferner besonders zu prüfen, auf welche Weise die beim letzten Landtag für gewisse Zwecke bewilligten Anschläge angewandt worden sind. Werden während Verlauf des Landtages weitere Vorschläge eingereicht betreffs steter oder zufälliger Anschläge für Bedürfnisse des Staatswerkes, oder anderen allgemeinen Bedarf, oder für besondere Zwecke oder auch andere Fragen aufgeworfen, welche mit den Einnahmen oder Ausgaben des Etats zusammenhängen oder darauf einwirken, kommt es ebenfalls dem Staatsausschuß zu, darüber den Ständen gegenüber sein Gutachten abzugeben.

Der Staatsausschuß hat, auf Vorschlag des Landmarschalls, des zuständigen Vorsitzenden oder des Ausschußwortführenden — mit demselben Recht wie die Stände — die dem Umfang und der Beschaffenheit des Amtes entsprechende Vergütung zu bestimmen, welche nicht weniger dem Sekretär der Ritterschaft und des Adels sowie der Priester- und Bürgerstände, als auch dem der Ausschüsse sowie dem Personal der sämtlichen Stände und Ausschüsse zukommen soll.

§ 37.

Der Bewilligungsausschuß hat alle von den Ständen an ihn verwiesenen Fragen vorzubereiten, welche Veränderungen in den Vorschriften betreffs Zahlungsweise der Bewilligung angehen, vorschlagsweise die Einnahmen von den besonderen Bewilligungen zu berechnen und, nachdem der Betrag der Bewilligung bestimmt ist, die Art und Weise zur Verteilung desselben vorzuschlagen und im Zusammenhang damit den Ständen Vorschlag zu Bewilligungsbestimmungen vorzulegen.

§ 38.

Der Bankausschuß hat die Verwaltung der Bank sowie den Zustand der unter der Garantie und Aufsicht der Stände stehenden Fonds zu kontrollieren; darüber, sobald dies möglich ist, den Ständen Bericht zu erstatten und Vorschriften vorzuschlagen, welche für die Verwaltung der genannten Fonds als nötig angesehen werden.

§ 39.

Alle Ausschüsse sollen zusammentreten spätestens vier Tage, nachdem sie berufen sind, und danach an die Plena der Stände ihre Gutachten und Vorschläge einsenden, sobald die Angelegenheiten ausgearbeitet sind.

Wenn ein Ausschußmitglied dreimal ohne gesetzlich anerkanntes Hindernis oder besondere Erlaubnis von den Zusammenkünften des Ausschusses ausgeblieben ist, ist solches bei dem betreffenden Stand anzumelden, welcher in dieser Veranlassung die den Umständen entsprechenden Maßregeln zu treffen hat.

§ 40.

Sieht ein Ausschuß es als notwendig an, von einem Beamten oder von einem allgemeinen Werk, welches nicht unter der Verwaltung der Stände steht, mündliche oder schriftliche Auskünfte einzuholen, hat der Ausschuß beim Vorsitzenden im Senat dessen Befehl an die Zuständigen zu erwirken, die gewünschten Erklärungen mitzuteilen.

§ 41.

Verordnen die Stände, unmittelbar oder nach Meldung vom Ausschuß, daß ein Anliegen von zwei oder mehreren Ausschüssen vereint zur Vorbereitung aufgenommen werden soll, so müssen diese Ausschüsse, jeder für sich, Deputierte wählen in gleicher Anzahl von jedem Stand, die das Anliegen handhaben und sich zu demselben äußern, ohne daß die übrigen Mitglieder des Ausschusses an der Beratung des Anliegens teilnehmen.

Für einen auf diese Weise zusammengesetzten Ausschuß gelten im übrigen gleiche Vorschriften wie für jeden Ausschuß im allgemeinen.

§ 42.

Beim Abstimmen im Ausschusse werden die Stimmen nach der Hauptzahl zwischen sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Ausschusses gezählt. Wird Abstimmung mit geschlossenen Zetteln vorgenommen, so muß ein Zettel stets zurückgelegt werden, um geöffnet zu werden, falls die Stimmen beim Zusammenzählen gleich verteilt sein sollten. Über die Proposition zur Beschlußfassung gilt das, was untenstehend in bezug auf die Stände gesagt wird.

Dem Mitglied, welches dem Beschluß des Ausschusses nicht zustimmt, ist es unbenommen, dem Gutachten des Ausschusses seine abweichende Meinung hinzuzufügen, welche in diesem Falle schriftlich abzugeben ist; doch darf das Gutachten des Ausschusses dadurch nicht aufgehalten werden.

§ 43.

Der Landmarschall und die Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter, ferner der Sekretär des Bauernstandes haben das Recht, den Ausschüssen beizuwohnen, wenn sie solches wünschen, doch ohne Recht, an den Beratungen und Beschlüssen teilzunehmen.

§ 44.

Gutachten und Anheimstellungen eines Ausschusses werden justiert vor dem Ausschuß oder vor dessen Mitgliedern, welche hierzu ausersehen worden sind.

Expeditionen vom Ausschuß werden im Auftrage des Ausschusses vom Vorsitzenden unterschrieben.

§ 45.

Dem Landmarschall und dem Vorsitzenden liegt es ob, jeder für seinen Stand, die Berufung zum Plenum auszufertigen, dabei die Anliegen vorzutragen, die Beratschlagung aufzunehmen und zu leiten, Propositionen zur Beschlußfassung zu machen, die Ordnung bei den Zusammenkünften aufrecht zu erhalten und im übrigen dafür zu sorgen, daß etwas, was gegen die Grundgesetze des Landes verstößt, nicht im Stand in Erwägung gezogen wird, sowie das Plenum abzuschließen.

Der Landmarschall oder Vorsitzende darf auch nicht an Beratschlagung oder Abstimmung teilnehmen und auch nichts anderes vorschlagen als das, was zur Vollziehung der Grundgesetze sowie zu den besonderen Beschlüssen der Stände oder eines jeden Standes und zu den von den Ständen zur Behandlung der Landtagsangelegenheiten angenommenen Ordnungen und Bestimmungen erforderlich ist.

Die Sitzungen der Stände sind öffentlich, außer in den besonderen Fällen, wo einer der Stände anders bestimmt.

Die Berufung zum Plenum hat am Tage vor der Sitzung zu geschehen.

§ 46.

Im Plenum hat jedes Standesmitglied das Recht, sich zum Protokoll frei zu äußern und über alle Fragen zu sprechen, welche gehandhabt werden, und über die Gesetzlichkeit alles dessen, was sich im Stande zuträgt. Jeder spricht stehend, von seinem Platze aus, in der Ordnung, in welcher er sich angemeldet hat und aufgerufen wird; und ist keiner berechtigt, über Angelegenheiten zu reden, die nicht zum Protokoll gehören.

Niemand darf sich kränkende, höhnische oder sonst unpassende Ausdrücke über die Regierung oder einzelne Personen erlauben. Geschieht dies, kann ihm das Wort vom Landmarschall oder Vorsitzenden entzogen werden und prüft der Stand alsdann, ob er vom Landmarschall oder Vorsitzenden eine Verwarnung erhalten soll, oder ob die Sache dem Gericht zur Behandlung übergeben werden muß, oder auch verfallen soll.

§ 47.

Die Stände können in einem Raum zusammentreten, um gemeinsam über eine beim Landtag zur Beratung stehende allgemeine Frage zu beratschlagen, doch ohne das Recht, einen Beschluß zu fassen; und wird dabei das Wort vom Landmarschall oder, wenn dieser verhindert ist, von dem anwesenden Vorsitzenden geführt, welcher hierzu laut der in § 1 zwischen den Ständen beachteten Ordnung der Nächste ist. Wünscht ein Stand solche Sitzung, so sind die übrigen Stände davon sowie über den Zweck der Sitzung zu benachrichtigen. Wenn ein anderer Stand sich diesem Wunsche anschließt, so sollen alle Stände zusammentreten. Der Landmarschall und die Vorsitzenden einigen sich über Zeit und Ort der Zusammenkunft, und die Berufung zu derselben wird am Tage vorher vom Landmarschall ausgefertigt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Senats haben Zutritt zu den gemeinsamen Sitzungen der Stände, mit dem Recht, an den Beratschlagungen teilzunehmen, welche vorgenommen werden; und muß der Vorsitzende des Senats durch den Landmarschall über Zeit und Ort der erwähnten Sitzungen unterrichtet werden sowie über die Angelegenheiten, welche behandelt werden sollen.

Über eine Angelegenheit, die bei einer gemeinsamen Sitzung gehandhabt worden ist, soll, sobald die Diskussion geschlossen, jeder Stand für sich beschließen, ohne daß weitere Beratschlagung in der Sache in Frage kommt.

§ 48.

In Sachen, welche einen der Standesmitglieder persönlich

betreffen, darf er bei der Beratschlagung, aber nicht bei der Beschlußfassung zugegen sein.

§ 49.

Kein anderer als derjenige, welcher den evangelisch-lutherischen Glauben bekennt, darf an der Prüfung der Vorschläge teilnehmen, welche beim Landtag eingereicht werden und ein Kirchengesetz für lutherische Versammlungen im Lande oder deren kirchliche Verhältnisse im übrigen betreffen.

§ 50.

Die Schreiben und Propositionen des Kaisers, welche nicht bereits bei Eröffnung des Landtages den Ständen mitgeteilt worden sind, sind ihnen durch ein Mitglied des Senats zuzustellen.

§ 51.

Eine Petition in Sachen, die zur Behandlung eines allgemeinen Ausschusses gehören, muß durch einen Landtagsabgeordneten in dem Stand vorgetragen werden, dem er angehört, spätestens innerhalb vierzehn Tage nach Eröffnung des Landtages. Später kann eine solche Frage nicht mehr aufgeworfen werden, wenn sie nicht durch einen in einem Stande schon gefaßten Beschluß oder durch ein anderes während des Landtages eingetroffenes Ereignis unmittelbar veranlaßt wird. Hat ein Landtagsabgeordneter die Absicht, eine Petition einzureichen, so muß er den Vorsitzenden des Standes vorher davon in Kenntnis setzen; außerdem sollen alle Petitionen, bevor sie vorgetragen werden, in schriftlicher Form beim Sekretär des Standes abgeliefert werden. In

einer Schrift dürfen nicht mehrere Angelegenheiten von verschiedener Art zusammen aufgeführt werden.

§ 52.

Die Propositionen des Kaisers und Großfürsten dürfen nicht zur endgültigen Beratung und Beschlußfassung aufgenommen werden, bevor der Ausschuß sich dazu geäußert hat.

Ist eine Petition über eine allgemeine Frage in einem der Stände vorgeschlagen, so kann der Stand doch, wenn er es für gut befindet, die Frage zur Behandlung einem allgemeinen Ausschusse überweisen.

§§ 51 und 52 in L. O. sind durch untenstehendes gnädiges Manifest, gegeben in Peterhof den 25./13. Juni 1886, abgeändert:

Wir Alexander III., von Gottes Gnaden Kaiser und Selbstherrscher über ganz Rußland, Zar von Polen, Großfürst zu Finland usw. usw. usw. geben kund und zu wissen: Mit laut § 71 der Landtagsordnung vom 15./3. April 1869 von den Ständen Finlands gegebenem Beifall und Einverständnis wollen Wir, mit Aufhebung des sechsten Punktes in der Vereinigungs- und Sicherheitsakte vom 21. Februar und 3. April 1789, in Gnaden bestätigen und verordnen, daß die §§ 51 und 52 der besagten Landtagsordnung, in Veranlassung von Zusatz betreffs Motionsrecht der Stände, folgenden Wortlaut erhalten sollen:

§ 51.

Außer dem Recht zu Petition, welche die Stände von alters her genossen, haben die Stände auch das Recht, beim Landtag Motion einzureichen wegen Erlassung, Änderung oder Aufhebung eines solchen allgemeinen Gesetzes, welches auf gemeinsamen Beschluß des Kaisers und Großfürsten sowie der Stände beruht. Dagegen darf Motion nicht eingereicht werden wegen Erlassung, Änderung oder Aufhebung

von Grundgesetz oder Gesetz über die Organisation für Landes- oder Seeverteidigung, auch nicht bezüglich des Preßgesetzes; und soll wegen Schaffung von Kirchengesetz das gelten, was darüber besonders bestimmt ist.

Beschließen die Stände in Veranlassung eingereichter Motion ein neues Gesetz anzunehmen oder ein altes zu ändern oder aufzuheben, so ist ein Vorschlag darüber an den Kaiser und Großfürsten einzureichen. Heißt der Kaiser und Großfürst den Vorschlag der Stände gut, so wird die Fassung in wörtlicher Übereinstimmung damit ausgefertigt. Kann der Vorschlag nicht ohne Änderung vom Kaiser und Großfürsten gutgeheißen werden, so wird derselbe in seiner Gesamtheit als verfallen angesehen, was der Kaiser und Großfürst den Ständen spätestens beim nächsten Landtag mitteilen läßt.

Werden innerhalb der Stände Fragen wegen eines allgemeinen Gesetzes auf andere Weise als durch Motion wachgerufen oder wegen Stiftung, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen und Verfassungen in solchen Angelegenheiten, betreffs welcher die Stände kein Motionsrecht haben, so sollen die Vorschläge der Stände oder jedes Standes für sich in diesen Angelegenheiten dem Kaiser und Großfürsten nur als Petitionen unterstellt werden, welchen der Kaiser und Großfürst die Bedeutung beilegt, welche er für das Land nützlich findet.

Motion oder Petition in einer Angelegenheit, welche der Behandlung des allgemeinen Ausschusses zukommt, soll von einem Landtagsabgeordneten in dem Stand vorgetragen werden, zu welchem er gehört, innerhalb 14 Tagen nach

Eröffnung des Landtages. Später kann eine solche Frage nicht mehr vorgetragen werden, insofern sie nicht unmittelbar veranlaßt wird durch einen in einem Stand schon gefaßten Beschluß oder durch ein anderes während des Landtages eingetroffenes Ereignis.

Hat ein Landtagsabgeordneter die Absicht, eine Motion oder Petition einzureichen, so muß er vorher dem Vorsitzenden des Standes davon Mitteilung machen; außerdem sollen alle Motionen oder Petitionen, bevor sie vorgetragen werden, in schriftlicher Form dem Sekretär des Standes übergeben werden. In einer Schrift dürfen nicht mehrere Angelegenheiten von verschiedener Beschaffenheit zusammengefaßt werden. In jeder Motion müssen die Gründe enthalten sein, worauf dieselbe sich gründet, und begleitet sein von einem in gesetzlicher Form abgefaßten Vorschlag für beabsichtigte Bestimmungen in der beregten Angelegenheit.

§ 52.

Die Propositionen des Kaisers und Großfürsten wie auch die in den Ständen geweckten Motionen dürfen nicht zu endgültiger Maßnahme aufgenommen werden, bevor ein allgemeiner Ausschuß sich dazu geäußert hat.

Ist eine Petition über eine allgemeine Frage in einem Stande vorgeschlagen worden, so kann der Stand dennoch, wenn er es für richtig erachtet, die Frage zur Behandlung einem allgemeinen Ausschuß überweisen.

§ 53.

Wenn eine Proposition zum ersten Male in einem Stand vorkommt, so soll sie, falls der Stand sie nicht sofort ein-

hellig einem Ausschuß überweist, bis zur nächsten Sitzung auf dem Tische liegen bleiben, und soll eine solche Überweisung dann geschehen.

Wenn ein Vorschlag zur Änderung von Grundgesetz oder die Aufgabe betreffs der Aufstellung des Etats einem Ausschuß überwiesen wird, so darf die Beratschlagung in keinem Stand stattfinden; will doch ein Mitglied des Standes in anderer Angelegenheit Äußerungen zu Protokoll abgeben, so sollen diese auch dem Ausschusse übergeben werden, doch darf der Remiß dadurch nicht aufgehalten werden.

Entsteht die Frage, zu welchem Ausschuß eine Angelegenheit hingewiesen werden soll, so kann eine solche Frage nur für die Sitzung, in der sie angeregt wurde, auf den Tisch gelegt werden, muß jedoch bei der nächsten Sitzung unbedingt abgemacht werden.

§ 54.

Begutachtung, welche vom allgemeinen Ausschuß abgegeben worden ist, soll an jeden Stand für sich mitgeteilt werden und, insofern dies möglich ist, gleichzeitig bei allen Ständen zur Behandlung vorgenommen werden.

§ 55.

Der Landmarschall und die Vorsitzenden sollen in Gegenwart von zwei Mitgliedern jedes Standes sowie des Sekretärs des Bauernstandes, bevor die Plena in den Ständen bekanntgemacht werden, zusammenkommen, um ein solches Übereinkommen zu treffen wegen der Vortragung der Angelegenheiten, wie es in genannter Hinsicht erforderlich werden kann.

Die Propositionen des Kaisers und Großfürsten sollen immer in erster Linie zur Behandlung in den Ständen vorgenommen werden.

§ 56.

Die Begutachtung eines allgemeinen Ausschusses soll, nachdem sie eingegangen und zum ersten Male vorgetragen worden ist, auf den Tisch gelegt werden. Bei der nächsten Vortragung soll sie, ob eine Beratschlagung erfolgt ist oder nicht, wiederum auf den Tisch gelegt werden, wenn zwei oder mehrere Mitglieder dies verlangen; wenn jedoch die Sache zum dritten Male vorkommt, dann muß ein Entschluß darüber gefaßt werden.

Die vorbereitenden Gesuche und Anfragen des Ausschusses müssen gleich erledigt werden, falls nicht Tischlegung gewünscht wird.

In der Kanzlei der Stände soll stets ein Verzeichnis verhanden sein über auf den Tisch gelegte Angelegenheiten und dazu gehörende Akten.

§ 57.

Wenn eine Frage, über die der Ausschuß sich geäußert hat, entschieden werden soll, so hat der Stand entweder gleich den Umständen entsprechend darüber seinen Beschluß zu fassen, oder auch, wenn es erachtet wird, daß die Angelegenheit eine weitere Erörterung erfordert, sie an den Ausschuß zurückzuweisen.

Findet der Ausschuß, dem eine Frage vom Stande zurückgewiesen worden ist, daß dieselbe bereits durch einen von andern Ständen gefaßten Beschluß entschieden ist, so

hat der Ausschuß darüber den Stand zu benachrichtigen, von welchem die Zurückweisung ausgegangen ist. Anderenfalls muß der Ausschuß ein neues Gutachten abgeben.

Wenn die Begutachtung nachher nochmals den Ständen zugestellt wird, so soll sie auf dieselbe Weise behandelt werden, wie es in § 56 gesagt ist, ohne daß eine weitere Zurückweisung erfolgen darf.

§ 58.

Wenn eine Angelegenheit definitiv geregelt werden soll, so müssen alle dazu gehörenden Akten vorgelesen werden, falls ein Mitglied der Stände dies wünschen sollte. Keine Frage, über die eine Beratung stattgefunden hat, darf zur definitiven Abfertigung vorgenommen werden, bevor der Stand auf den Vorschlag des Landmarschalls oder Vorsitzenden die Beratung als geschlossen erklärt hat, wonach die Proposition auf Grund der Beratung vorgelegt wird. Kann die Begutachtung des Ausschusses im ganzen oder eine andere Frage Gegenstand der Zustimmung oder Ablehnung werden, so muß die erste Proposition des Landmarschalls oder Vorsitzenden auf Zustimmung lauten. Wird diese mit nein beantwortet, so muß die folgende Proposition sich danach richten, was während der Beratung in der Angelegenheit bemerkt oder geäußert worden ist. Umfaßt die Angelegenheit mehrere Teile, welche nicht in einem Zusammenhang erledigt werden können, so muß eine besondere Proposition für jeden Teil vorgelegt werden in der Ordnung, wie es jetzt gesagt ist.

§ 59.

Eine Proposition, welche vom Landmarschall oder Vor-

sitzenden zur Beschlußfassung vorgebracht wird, muß stets so abgefaßt sein, daß sie nur mit ja oder nein beantwortet werden kann. Erinnerungen dürfen bei der Aufstellung der Proposition wohl gemacht werden, doch darf keine neue Beratung in der Sache selbst erfolgen. Nachdem die Proposition, wie sie vom Stande gutgeheißen ist, vorgelegt und beantwortet worden ist, gibt der Landmarschall oder Vorsitzende seine Meinung über die gegebene Antwort ab. Wird dagegen keine Einwendung gemacht, so soll es dabei beruhen und der Beschluß wird nach der Antwort abgefaßt, welche der Landmarschall oder Vorsitzende als überwiegend erklärt. Jedes Mitglied des Standes, welches die Auffassung des Landmarschalls oder Vorsitzenden über die Antwort des Standes nicht gutheißt, hat das Recht, eine Abstimmung zu verlangen, was nicht verweigert werden darf.

§ 60.

Wenn eine Abstimmung geschehen soll, so muß die Votierungsproposition nebst deutlicher Kontraproposition schriftlich aufgesetzt und justiert werden und die Abstimmung unmittelbar darauf bewerkstelligt werden; es darf aber nicht eine Proposition darüber gemacht werden, ob eine Votierung stattfinden soll, und auch nicht eine Abstimmung darüber erlaubt werden.

§ 61.

Die Abstimmung soll immer mit Zetteln geschehen, worauf ja oder nein gedruckt ist. Zwischen den Ja- oder Neinzetteln, welche einfach und geschlossen sein sollen, darf kein äußerlicher Unterschied sein. Die Stimmen werden

nach der Kopfzahl gezählt, und soll der Landmarschall oder Wortführer zur Vermeidung gleicher Stimmzahl für ja und nein bei jeder Abstimmung vor dem Nachzählen der Zettel einen davon herausnehmen und beiseitelegen. Erweist es sich bei dem Zusammenzählen der übrigen Zettel, daß die Stimmen gleichgeteilt sind, soll der beiseite gelegte Zettel geöffnet werden und den Beschfuß entscheiden.

§ 62.

Gegen jeden Beschluß kann derjenige, welcher einer abweichenden Meinung ist und dem Beschluß nicht zugestimmt hat, solches zum Protokoll anmelden, jedoch darf dieses in keinem Falle zu einer neuen Überlegung in der bereits abgemachten Frage Veranlassung geben.

§ 63.

Der Landmarschall oder Wortführer darf nie verweigern, daß eine von einem Standesmitglied aufgeworfene Frage zur Beratung innerhalb des Standes aufgenommen oder in einer bereits aufgenommenen eine Proposition an den Stand gerichtet wird, außer in den Fällen, daß er die Frage dem Grundgesetz oder dem in der Sache bereits gefaßten Beschluß widerstreitend findet oder auch von so empfindlicher Beschaffenheit hält, daß sie nicht zur Beratung kommen darf, wobei auch die Gründe für eine solche Weigerung jedesmal von ihm angeführt werden müssen.

§ 64.

Ein Beschluß darf nicht bei der Justierung geändert werden, wohl aber können solche Hinzufügungen gemacht werden, die zu keiner Änderung des Beschlusses führen.

Was ein Standesmitglied geäußert und die Beratung, die daraus hervorgegangen, kann mit seiner Zustimmung und dem Beifalle des Standes bei der Justierung aus dem Protokoll ausgeschlossen werden; jedoch nicht etwa solches, worauf der Beschluß sich offenbar gründet.

§ 65.

Einem Abgeordneten, welcher nicht bei der Beschlußfassung in einer Angelegenheit in dem Stande, welchem er angehört, zugegen gewesen, sei es gestattet, später zum Protokoll anzumelden, daß er an demselben Beschlusse nicht teilgenommen habe, er sei aber nicht befugt, irgendeine Anmerkung gegen denselben zu machen.

§ 66.

Jeder Stand soll durch Protokollauszüge den übrigen Ständen Mitteilung machen von seinen Beschlüssen in Sachen, über die ein allgemeiner Ausschuß Gutachten abgegeben, ebenso in anderen solchen Fragen, welche nicht den Stand speziell betreffen. Wenn die Sache größere Beschleunigung erheischt, sei es den Ständen unbenommen, auch durch Deputationen ihre Beschlüsse einander mitzuteilen; jedoch soll eine vom Schriftführer des Standes beglaubigte Abschrift der Proposition, die dem Beschlusse zugrunde gelegen hat, immer beigegeben sein und von dem Wortführer der Deputation in den andern Ständen vorgelesen werden.

§ 67.

Der Beschluß in einer Angelegenheit, welche von einem allgemeinen Ausschuß behandelt worden ist, soll, so

schnell wie möglich, durch einen Protokollauszug dem Ausschusse mitgeteilt werden.

Erachtet der Ausschuß dabei, daß die Stände in irgendeiner Frage so verschiedenartige Beschlüsse gefaßt haben, daß eine gesetzmäßige Mehrheit aus den verschiedenen Meinungen nicht gebildet werden kann, so muß der Ausschuß versuchen, sofern es möglich ist, die verschiedenen Meinungen zusammenzupassen und bei den Ständen den Vorschlag zu einem solchen Zusammenpassen zu machen.

Ist die Mehrheit bereits hergestellt, so werden die Akten in der Angelegenheit an den Ausschuß überliefert, wie es im § 7 gesagt ist.

§ 68.

Bei jedem Landtag, zur gesetzlich bestimmten Zeit, wählen die Stände Bevollmächtigte, in gleicher Anzahl für jeden Stand, um der Instruktion gemäß, welche von den Ständen auf- und festgestellt wird, Aufsicht über die Verwaltung der unter Garantie und Obhut der Stände gestellten Fonds in der Bank von Finland auszuüben und sollen die Wahlen separat in jedem Stande und so zeitig geschehen, daß die ausersehenen Bevollmächtigten ihre Tätigkeit aufnehmen können, während die Stände noch versammelt sind.

Die Stände ernennen auch bei jedem Landtag Revisoren, einen für jeden Stand, um die Revision zu verrichten, welcher die erwähnten Fonds jährlich unterzogen werden.

Um bei eingetroffenem Hindernis den Platz der Bankbevollmächtigten und der Revisoren einzunehmen, haben die

Stände eine so große Anzahl von Ersatzmännern zu dieser Tätigkeit zu ernennen, wie sie für nötig erachten.

§ 69.

Bei allen Wahlen ist zu beachten, daß die Namenzettel, sofern sie gültig bleiben sollen, einfach, geschlossen und frei sein sollen sowohl von Zweideutigkeit mit Bezug auf die Namen der Personen als von Unrichtigkeit mit Bezug auf ihre Anzahl. Zwischen Personen, welche bei der Wahl eine gleiche Anzahl Stimmen erhalten, entscheidet das Los, wenn es erforderlich ist.

§ 70.

Die reglementarischen Vorschriften, welche für nötig erachtet werden für die Geschäfte der Abgeordneten sowie für die Ordnung in den Ständen und Ausschüssen, haben die Stände oder in einer Sache, die einen Stand speziell betrifft, dieser Stand festzustellen. Hierin darf nichts eingeführt werden, was dem Grundgesetz oder einem anderen gültigen Gesetz widerstreitet.

§ 71.

Ein Grundgesetz kann nur auf Vorstellung des Kaisers und Großfürsten und mit Beifall aller Stände gestiftet, geändert, erklärt oder aufgehoben werden, und soll die Proposition in einer solchen Sache entweder bei dem Landtag entschieden werden, wo sie vorgestellt worden ist, oder auch, wenn mindestens zwei Stände es fordern, bis zum nächst darauffolgenden Landtag ruhen und soll alsdann endgültig geprüft werden.

Entsteht eine Frage wegen Veränderung oder Aufhebung

der den Ständen verliehenen Privilegien, Vorteile oder Gerechtsamen oder wegen Erteilung neuer Privilegien, so gelte, was in der Regierungsform darüber bestimmt ist.

§ 72.

Was die Stände übereinstimmend abgemacht, sei in allen Fragen Beschluß der Stände.

Vereinigen sich nicht die sämtlichen Stände über die Gründe für irgendeine Bewilligung, über die Art und Weise ihrer Anwendung oder die Verteilung der Zahlungsweise der Bewilligung, und hat ein Zusammenpassen, wie in § 67 gesagt wird, nicht zustande gebracht werden können, so soll die Sache dem Bewilligungsausschuß, der zu einer solchen Anzahl Mitglieder vermehrt ist, wie in § 74 bestimmt wird, zur Entscheidung überliefert werden. Wenn zwei Drittel der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des so verstärkten Ausschusses dem Vorschlage des Bewilligungsausschusses beistimmen in einem oder mehreren von den Teilen, in denen die Stände nicht vorher denselben einhellig angenommen haben, so bleibt dieser Vorschlag als Beschluß der Stände gültig. Kann eine solche Mehrheit nicht erzielt werden, so soll es dem Bewilligungsausschuß obliegen, eine andere Verteilung oder andere Gründe für die Auszahlungsweise des Anteils an der Bewilligungssumme zu bestimmen, auf die der verworfene Teil in dem ersten Vorschlage des Ausschusses Bezug hat.

Können die sämtlichen Stände sich nicht in übereinstimmendem Beschluß betreffs der Veranschlagungen für besondere Zwecke verständigen und ist ein Versuch zur

Zusammenpassung erfolglos verlaufen, so soll die Sache einem verstärkten Staatsausschusse zur Entscheidung überwiesen werden.

Wenn bei der Abstimmung nicht mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für das Bewilligen der Veranschlagungen ausfallen, so wird die betreffende Frage als von den Ständen verworfen angesehen.

§ 73.

Alle Sachen, ausgenommen die in den §§ 71 und 72 erwähnten, werden durch Beschluß dieser Stände entschieden. Wenn zwei bei ihren Beschlüssen gegen die anderen zwei stehen bleiben, so soll die Frage für diesen Landtag verfallen und es bei dem verbleiben, was früher bestimmt gewesen ist, außer in dem Falle, über den in § 74 näher bestimmt wird.

§ 74.

Sind die Stände bei der Entscheidung irgendeiner der im § 73 erwähnten Fragen bei so verschiedenartigen Beschlüssen stehen geblieben, daß eine gesetzmäßige Mehrheit aus den verschiedenen Meinungen nicht gebildet werden kann, oder bleiben zwei Stände gegen zwei in einer Frage stehen, die laut Beschluß der Stände nicht verfallen darf, und ist ein Versuch zum Zusammenpassen erfolglos verlaufen, so soll der Ausschuß, zu dessen vorbereitender Behandlung die Angelegenheit gehört, durch unmittelbare Wahlen innerhalb der Stände zu einer Anzahl von fünfzehn Mitgliedern aus jedem Stande verstärkt werden, und hat der auf diese Weise verstärke Ausschuß, gemeinschaftlich nach

der Kopfzahl Abstimmung anzustellen zur unbedingten und endgültigen Annahme oder Ablehnung dessen, was der Ausschuß vorher in den Teilen befürwortet, worin die Beschlüsse verschieden gewesen. Bevor die Abstimmung im verstärkten Ausschusse vorgenommen wird, sollen die Propositionen dazu von dem einfachen Ausschusse aufgesetzt und den Ständen zur Prüfung und Gutheißung anheim gegeben werden. Bei der Abstimmung soll, ehe die Zettel aufgezählt werden, einer derselben beiseite gelegt werden, um, falls die Stimmen bei dem Aufzählen der übrigen gleich verteilt befunden werden, geöffnet zu werden und den Beschluß festzustellen. Was der verstärkte Ausschuß auf diese Weise laut der meisten Stimmen in der Sache entschieden, soll der Beschluß der Stände sein.

§ 75.

Wenn der Kaiser und Großfürst die Äußerung der Stände in Sachen einfordert, welche die allgemeine Haushaltung oder allgemeine Einrichtungen betreffen, so soll in der für die Stände gemeinsamen Schrift bei dem Kaiser angemeldet werden, was die Stände übereinstimmend oder, wenn Übereinstimmung unter den Ständen nicht herrscht, was ein jeder Stand für sich in der Sache geäußert hat.

§ 76.

Die Beschlüsse, welche Antwort auf die vom Kaiser und Großfürsten an die Stände ergangenen Propositionen enthalten, wie auch die Erinnerungen an den Kaiser, welche die Stände im übrigen gemeinschaftlich beschlossen, sollen durch Schreiben an den Kaiser übermittelt werden.

§ 77.

Alle für die sämtlichen Stände gemeinsamen Schreiben wie auch der Landtagsbeschluß werden von einem besonderen, aus zwei Mitgliedern von jedem Stand bestehenden Expeditionsausschuß aufgesetzt und expediert.

§ 78.

Keine Expedition darf von den Ständen ausgehen, bevor sie von den Ständen oder den von den Ständen in solcher Beziehung ausersehenen Vertrauensmännern justiert worden ist.

§ 79.

Der Landtagsbeschluß wird von den sämtlichen Mitgliedern der Stände unterschrieben, die übrigen aber von den Ständen ausgehenden Expeditionen werden nur von dem Landmarschall und den Wortführern unterzeichnet.

§ 80.

Wenn der Landtag geschlossen werden soll, so finden sich, an dem hierzu vom Kaiser und Großfürsten bestimmten Tage, die Abgeordneten nach Verrichtung des Gottesdienstes in dem Thronsaale ein, wo die Stände durch den Landmarschall und die Wortführer vor dem Kaiser oder demjenigen, den er dazu verordnet hat, den Ausdruck der Ehrerbietung und Glückwünsche der Stände darbringen, wonach der Landmarschall den Landtagsbeschluß abliefert und der Kaiser oder der an seiner Stelle Verordnete den Landtag für geschlossen erklärt und die Stände beurlaubt.

Nachdem die Stände hiernach in ihre Versammlungsräume zurückgekehrt, nehmen sie, bevor sie sich trennen, durch Deputationen Abschied voneinander.

§ 81.

Die vom Kaiser und Großfürsten an die Stände ergangenen Propositionen, die Gutachten der Ausschüsse, wie auch die Schreiben der Stände an den Kaiser und der Landtagsbeschluß sollen besonders im Druck hervorgehoben werden. Der Landtagsbeschluß soll auch in die Sammlung der für das Land geltenden allgemeinen Verfassungen eingeführt werden.

§ 82.

Allgemeine Kosten und Ausgaben für den Landtag, ausgenommen die in den §§ 23 und 28 erwähnten, werden mit den Mitteln bestritten, die durch Bewilligung oder andere allgemeine Mittel, worüber die Stände verfügen können, zufließen.

§ 83.

Diese Landtagsordnung soll in allen Teilen als ein unwiderrufliches Grundgesetz für den Regenten und die Stände Finlands gelten, bis sie durch einhelligen Beschluß von ihnen geändert oder aufgehoben wird.

Urkundlich dessen haben wir dieses mit unserer Namensunterschrift und unseren Siegeln erhärten, bestätigen und bekräftigen wollen: so geschehen zu Helsingfors am vierzehnten Tage des Monats Mai im Jahre ein Tausend acht Hundert und siebenundsechzig nach Christi Geburt.

Für die Ritterschaft und den Adel:

J. M. Nordenstam
Landmarschall.
(L. S.)

Für den Priesterstand:

Edvard Bergenheim

Wortführer.

(L. S.)

Für den Bürgerstand:

F. W. Frenckell

Wortführer.

(L. S.)

Für den Bauernstand:

August Mäkipeska

Wortführer.

(L. S.)

Indem Wir Uns Unser Recht vorbehalten, wie solches in der Regierungsform vom 21. August 1772 und in der Vereinigungs- und Sicherheitsakte vom 21. Februar und 3. April 1789 versichert ist und nicht durch ausdrückliche Worte in der vorstehenden Landtagsordnung verändert, wollen Wir in Gnaden diese Landtagsordnung als ein unwiderrufliches Grundgesetz gutheißen und feststellen. Urkundlich dessen haben Wir dieses eigenhändig unterzeichnet; geschehen zu St. Petersburg am 3./15. April 1869.

Alexander.

Minister-Staatssekretär

Graf Armfelt.